

# 3 Das Personal

## 3.1 Auswahl im Richterwahlausschuss

### Einflüsse auf die Richterwahl?

Bei der Frage nach der personellen Zusammensetzung der Richterschaft am BGH wird immer wieder und allzu leicht vergessen: Wer Bundesrichterin oder Bundesrichter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe wurde und damit die höchstrichterliche Rechtsprechung in Straf- wie Zivilverfahren maßgeblich beeinflussen konnte, ist auch in den 1950er und 1960er Jahren nicht die Entscheidung eines einzelnen Justizministers oder eines BGH-Präsidenten gewesen.

Zwar hat es in der Gründungszeit unter den maßgeblichen Akteuren die Weitergabe von Empfehlungen gegeben.<sup>1</sup> Auffällig ist auch, dass zunächst einige Richter aus dem Bamberger Umkreis von Justizminister Dehler und BGH-Präsident Weinkauf berufen wurden oder aber hin und wieder einzelne Personen intern auf mögliche Kandidaten nachdrücklich aufmerksam gemacht haben. Diese häufig als „Bamberger Kartell“ bezeichnete Konstellation ist allerdings vor allem ein Phänomen der konstitutiven Phase des Gerichts gewesen, von dem aus man keinesfalls die Personalpolitik des BGH insgesamt beurteilen kann.<sup>2</sup> Ein solches Vorgehen ist im Übrigen auch bei anderen Bundesbehörden zu beobachten, also in gewisser Weise „normal“ für die besonderen Umstände der Gründungszeit einer solchen Institution.<sup>3</sup>

Sehr bald schon und noch vor der offiziellen Eröffnung des Gerichtes wurde aber jenes spezifische Gremium ins Leben gerufen, das für die Zukunft die entscheidende Instanz für die Auswahl der obersten Bundesrichter sein sollte: der Richterwahlausschuss. Der vierte Präsident des BGH Gerd Pfeiffer hat daher bestätigt, was als Diktum unter Eingeweihten lange schon bekannt war: „Der Satz, der Bundesgerichtshof ist so gut, wie es der Richterwahlausschuß zuläßt, trifft trotz der Vereinfachung den Kern der Sache.“<sup>4</sup>

Ob und wie dieser der ihm vom Parlamentarischen Rat zugesetzten Aufgabe der Auswahl einer neuen fachlich hoch qualifizierten und zugleich demokratisch gesinnten Justizelite gerecht geworden ist, ist daher die entscheidende Frage. Eine Mitwir-

---

<sup>1</sup> Sarstedt, Bundesrichter in der heutigen Gesellschaft, S. 229–248 spricht auf S. 234 sogar davon, dass man regelrecht in der Richterschaft herumgefragt habe, wen man denn als Bundesrichter empfehlen könne. So sei auch sein Name ins Gespräch gekommen.

<sup>2</sup> Fischer, Bundesgerichtshof als Reichsgericht?, S. 43–64, hier S. 49; Godau-Schüttke, Entnazifizierung und Wiederaufbau, S. 189–212, hier S. 195–201; Wengst, Thomas Dehler, S. 142.

<sup>3</sup> S. Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 114–122; Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 163; Beer/Güttler/Ruhkopf, Behördenforschung, S. 647.

<sup>4</sup> Präsidentenwechsel, in: *DRiZ* (1988), S. 81–86, hier S. 84. S. a. Ansprachen zum Präsidentenwechsel beim Bundesgerichtshof, 5.1.1988.

kung oder Einwirkung des BGH-Präsidenten auf die Richterauswahl ist seitdem jedenfalls nur in Einzelfällen und meist nur durch indirekte Interventionen belegt. Am 9. Oktober 1950, einen Tag nach Eröffnung des Bundesgerichtshofs, tagte der Richterwahlausschuss einmalig im Großen Sitzungssaal des BGH selbst und entschied sich nach kontroverser Diskussion dafür, ausnahmsweise Hermann Weinkauffs Meinung zu vorgeschlagenen ehemaligen Reichsgerichtsräten zu hören. An den Beratungen und Entscheidungen über die Wahlvorschläge durfte er dann aber nicht mehr teilnehmen.<sup>5</sup> In baden-württembergischen Akten zum Richterwahlausschuss findet sich vereinzelt die Bemerkung, dass Weinkauff offenbar vom Justizminister dieses Bundeslandes nach seiner Meinung zu einzelnen vorgeschlagenen Personen gefragt worden ist.<sup>6</sup>

### **Gründung und Zusammensetzung des Richterwahlausschusses**

Am 31. August 1950 bat Bundesjustizminister Thomas Dehler den Präsidenten des Deutschen Bundestages dringlich, Sorge dafür zu tragen, dass gemäß dem erst kürzlich, am 25. August 1950 in Kraft getretenen Richterwahlgesetz nunmehr von den im Bundestag vertretenen Parteien die Personen benannt werden, die im Richterwahlausschuss mit den Justizministern der Länder zusammen die Richter für die oberen Bundesgerichte auswählen sollten. Insgesamt waren elf Personen nebst Stellvertretern/Stellvertretern für den Ausschuss zu wählen.<sup>7</sup>

Die erste Liste der vom Bundestag zu wählenden Mitglieder wurde in einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DP als Drucksache Nr. 1334 dem Bundestag vorgelegt und in der Sitzung vom 12. September 1950 gegen nur wenige Gegenstimmen angenommen. In den folgenden Monaten traten allerdings gleich sechs Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus den unterschiedlichsten Gründen wieder zurück, sei es dass sie in andere Ämter berufen wurden, die eine Mitarbeit im Richterwahlausschuss ausschlossen, sei es dass sie aus persönlichen Gründen nicht mehr mitarbeiten konnten oder dass sie wie der Abgeordnete Franz Etzel (CDU) die Bundestagsverwaltung wissen ließ, „für diese Tätigkeit [...] keine Zeit“ hätten.<sup>8</sup> Auch die Justizminister der Länder, die die zweite Hälfte dieses Ausschusses bildeten, sahen sich nicht in der Lage, immer an den Ausschusssitzungen persönlich teilzunehmen. Wer den jeweiligen Landesjustizminister mit welchen Befugnissen im Ausschuss vertreten dürfe, war daher eine lange diskutierte Frage. Hinzu kam, dass der Ausschuss aufgrund von Veränderungen bei der Zusammensetzung der Bundesländer mehrfach neu gebildet werden musste. So führte die Gründung des Landes Ba-

---

<sup>5</sup> STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.10.1950, 9 Uhr, im Plenarsaal des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe.

<sup>6</sup> HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/1, Haußmann an Farny, 26.6.1957.

<sup>7</sup> BA, B 141/49181, Bundesjustizminister an Präsident des Deutschen Bundestages, 31.8.1950.

<sup>8</sup> BA, B 141/49181, Rücktrittsschreiben F. Etzels, 13.3.1952.

den-Württemberg 1952 zu einer vorzeitigen Neuwahl des Richterwahlausschusses mit zum Teil erheblichen personellen Abweichungen gegenüber der ersten Teilnehmerliste. In der zweiten Wahlperiode hatten das Wirksamwerden des Richterwahlgesetzes auch in Berlin 1954 und der Beitritt des Saarlandes zum Geltungsbereich des Grundgesetzes 1957 Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Ausschusses.<sup>9</sup> Nach anfänglich guter Beteiligung der Justizminister der Länder ließ das Interesse schon bald spürbar nach, zumal wenn es keine Bewerbungen aus dem eigenen Bundesland zu verhandeln gab. Was der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann seinem Kabinettskollegen Oskar Farny, den er um Vertretung bat, 1955 zur anberaumten Richterwahlausschusssitzung schrieb, dürfte wohl kaum ein Unikat gewesen sein: „Für mich lohnt die Bedeutung der Sache den erheblichen Zeitverbrauch nicht, der mit der Reise zwangsläufig verbunden ist. Es dürfte kaum erforderlich sein, daß Ministerialdirektor Möbus neben Ihnen an der Sitzung teilnimmt. Er steht aber zu Ihrer Verfügung.“<sup>10</sup> Gelegentlich verzichteten einzelne Länderjustizminister gleich ganz auf die Teilnahme an einer Sitzung. Auch bei den gewählten Mitgliedern des Ausschusses verhinderte der parlamentarische Geschäftsbetrieb ein ums andere Mal die Teilnahme, und nicht selten kam es vor, dass das Protokoll der Sitzung ein ständiges Kommen und Gehen von Ausschussmitgliedern verzeichnete, die gerade mal an einer Wahl teilnahmen, dann aber den zumeist genutzten Saal 106 des Bundeshauses wieder verließen.<sup>11</sup> Dass solche Entwicklungen und Veränderungen in der Zusammensetzung des Gremiums dem ernsthaften Bestreben der Gremien des Parlamentarischen Rates, eine demokratische Neuausrichtung des richterlichen Personals durch ebendiesen Richterwahlausschuss sicherzustellen, eher abträglich waren, liegt nahe.

Entscheidend war freilich, welche Mitglieder der Bundestag in den Ausschuss entsandte, denn gerade von diesen wurde erwartet, dass sie ein besonderes Augenmerk auf die demokratische Entwicklung des Karlsruher Richterkorps legen würden. Analytiert man die Biographien der Mitglieder des Richterwahlausschusses über die ersten vier Wahlperioden bis 1965 hinweg auch nur kurSORisch, so fällt die Bilanz jedoch ambivalent aus.

Bemerkenswert ist zunächst, dass nur wenige gewählte Mitglieder über alle vier Wahlperioden hinweg im Richterwahlausschuss mitgearbeitet haben und der ganz überwiegende Teil selbst wiederum juristische Berufe hatte. Mit großer Konstanz gehörte der Abgeordnete Otto Heinrich Greve (1908–1968) dem Ausschuss an, ein Jurist, der sich in der Weimarer Republik in der DDP und im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold engagiert hatte und daher aus dem Justizdienst entlassen worden war. Nach dem Krieg hatte er als Rechtsanwalt und Notar in Hannover die FDP mitgegründet, war dann aber ab 1948 zur SPD umgeschwenkt. Greve war Vorsitzender des Bundestags-

<sup>9</sup> S. hierzu den Schriftverkehr in BA, B 141/49181–49184 sowie B 141/114849.

<sup>10</sup> HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/1, Haußmann an Farny, 7.3.1955.

<sup>11</sup> S. beispielhaft BMJ, Protollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 19.3.1959.

ausschusses, der sich mit Fragen der Wiedergutmachung beschäftigte, und saß auch dem Untersuchungsausschuss im Fall Otto John vor.<sup>12</sup> 1953 war er es, der im Richterwahlausschuss die Berufung des Ministerialdirektors im Bundesministerium der Justiz Joseph Schafheutle an den BGH verhinderte, indem er auf dessen politisch bedenkliche Veröffentlichungen in der NS-Zeit hinwies, die als schwerwiegende Belastung angesehen wurden. Hier funktionierte die gedachte „Wächterfunktion“ also tatsächlich.<sup>13</sup>

In allen hier in Rede stehenden Wahlperioden war auch der Abgeordnete Karl Weber (1898–1985) im Richterwahlausschuss, aufgestellt von der CDU. Auch er war Rechtsanwalt von Beruf und Präsident der Anwaltskammer Koblenz.<sup>14</sup> Sodann wurde der Ludwigshafener Friedrich Wilhelm Wagner (1894–1971) von der SPD in den Ausschuss entsandt und hat dort von Anfang an und bis in die 1960er Jahre hinein mitgewirkt. Wagner war ebenfalls Rechtsanwalt, auch Notar und Präsident der pfälzischen Anwaltskammer. 1933 war er vor dem Nationalsozialismus geflohen. 1961 wurde er Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.<sup>15</sup>

*Last but not least* gehörte Thomas Dehler für die Liberalen lange Zeit dem Ausschuss an, zunächst als Bundesjustizminister, dann als Abgeordneter. Dehler hatte sich schon im Parlamentarischen Rat grundsätzlich gegen Richterwahlausschüsse ausgesprochen und wollte, nachdem die Richterwahlausschüsse beschlossen waren, dass zumindest nur die Länderjustizminister und der Bundesjustizminister dort ein Vorschlagsrecht besitzen. Damit setzte er sich zwar nicht durch, doch zeigt schon dieses Detail, dass er skeptisch gegenüber dem von ihm präsidierten Gremium war, weil er einen zu starken parteipolitischen Einfluss befürchtete.<sup>16</sup> Dass Dehler trotz der Verfolgung seiner jüdischen Ehefrau und eigener Diskriminierungserfahrungen im Nationalsozialismus zudem die Auffassung vertrat, dass viele deutsche Richter in den Jahren 1933 bis 1945 nicht ihr Berufsethos verraten hatten und trotz mancher Verstrickung in den Nationalsozialismus durchaus für den demokratischen Wiederaufbau geeignet seien, deutet an, dass gerade auch mit ihm eine harte Linie bei der Beurteilung von politischen Vorbelastungen schwierig werden würde.<sup>17</sup>

Diese vier Ausschussmitglieder dürften aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Ausschuss und juristischen Vorbildung ein hohes Maß an Verfahrenskompetenz erworben und damit über immerhin einigen Einfluss verfügt haben. Im Fall von Hein-

**12** Schumacher, M. d. B., S. 133.

**13** Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 325. Nach welchen Maßstäben dabei geurteilt wurde, muss offenbleiben. Ähnliche Belastungen wiesen, wie weiter unten dargelegt, auch andere auf, die gleichwohl an den BGH berufen wurden.

**14** Schumacher, M. d. B., S. 449.

**15** Schumacher, M. d. B., S. 444.

**16** Wengst, Thomas Dehler, S. 146 f.

**17** S. Wengst, Thomas Dehler, *passim*.

rich Greve wurde das mehrfach deutlich, weil er sich intensiv im Ausschuss engagierte und ihn mit Anfragen und Anträgen mehr als andere beschäftigte.<sup>18</sup>

Das könnte theoretisch allerdings auch für jene Ausschussmitglieder gelten, die zwar nur zeitweilig dem Ausschuss angehörten, aufgrund ihres Bekanntheitsgrades, ihrer Funktionen und Vorerfahrungen jedoch großes Gewicht in dieses Gremium einbringen konnten, sofern sie dies denn wollten und an den Sitzungen regelmäßig teilnahmen. Zu nennen wäre hier beispielsweise der Abgeordnete Georg August Zinn, der schon im Parlamentarischen Rat eine bedeutende Rolle gespielt hatte, bald aber zum Ministerpräsidenten und Justizminister von Hessen avancierte, deshalb den Bundestag verlassen, aber als Landesminister noch längere Zeit weiter im Richterwahlausschuss mitgearbeitet hat.<sup>19</sup> Kurz war hingegen die Tätigkeit von Hermann Höpker Aschoff, der 1951 zurücktrat, weil er Präsident des Bundesverfassungsgerichts wurde.<sup>20</sup> In der vierten Wahlperiode kam 1961 auch der ehemalige Bundesrichter und Generalbundesanwalt Max Güde als Abgeordneter des Bundestages in das Gremium,<sup>21</sup> und als Weber 1965 zurücktrat, rückte für ihn der ehemalige rheinland-pfälzische Justizminister und Verfassungsvater Adolf Süsterhenn, mittlerweile auch Mitglied des Bundestages, nach, der aber wenig Interesse an der Ausschussarbeit entwickelt hat.<sup>22</sup>

Von einigen Mitgliedern der ersten Richterwahlausschüsse ist bekannt, dass sie ihre vom Parlamentarischen Rat intendierte demokratische Wächterfunktion, wenn nicht abgelehnt, so doch sehr eigenwillig interpretiert haben. Der nationalkonservativ eingestellte zeitweilige Bundesjustizminister Hans-Joachim von Merkatz (DP), ein Neffe des letzten Reichsgerichtspräsidenten Bumke, etwa hielt gar nichts von der Entnazifizierung und sah pauschal die deutschen Richter und Beamten als keineswegs durch den Nationalsozialismus kompromittiert an. Von ihm war auf der Grundlage seines sehr konservativen Weltbildes kaum zu erwarten, dass er irgendwie politisch belastete Richter für eine Verwendung beim Bundesgerichtshof ausschließen würde.<sup>23</sup> Gleichermaßen galt allerdings auch für den Sozialdemokraten Rudolf Katz, der als rassistisch Verfolgter 1933 vor dem Nationalsozialismus in die USA hatte fliehen müssen. Nach Kriegsende zurückgekehrt, wurde er 1947–50 Justizminister in Schleswig-Holstein und

**18** S. beispielhaft STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd. 1, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.10.1950; HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/1, Hauffmann an Farny, 13.12.1954, Aktennotiz Minister für Bundesangelegenheiten Farny, 10.3.1955. Auch im Richterwahlausschuss für das Bundessozialgericht spielte Greve eine wichtige Rolle. S. Rudloff/Miquel, Das Bundessozialgericht, S. 47.

**19** Zu Zinn s. Beier, Hessen.

**20** S. Aders, Utopie.

**21** S. Tausch, Max Güde, S. 207f., der aber nur denkbar kurz und inhaltlich verzerrt über Güdes Tätigkeit im Richterwahlausschuss berichtet.

**22** S. BA, B 141/49184, Zusammensetzung des Richterwahlausschusses in der 4. Legislaturperiode 1961–1965. Zu Süsterhenn s. Hehl, Adolf Süsterhenn, der S. 554 seine Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss lediglich erwähnt und betont, dass Süsterhenn die Ausschussarbeit nicht gelegen und er daher viele Sitzungen nicht besucht habe.

**23** Miquel, Ahnden, S. 34. S. a. Apostolow, Der „immerwährende Staatssekretär“, S. 174 f.

hat dort für eine überaus großzügige Reintegration von zum Teil schwer belasteten Juristen in den bundesdeutschen Justizdienst gesorgt, weil er der Auffassung war, dass die Aufnahme auch dieser Eliten eine politische Notwendigkeit darstelle. 1951 wurde er erster Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.<sup>24</sup>

Die gesetzlichen Regelungen über die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses sahen keineswegs nur Abgeordnete als gewählte Mitglieder vor. Vielmehr war es den Parteien auch möglich, qualifizierte Personen von außerhalb für diese Tätigkeit vorzuschlagen. Auf diese Weise wurde schon in der ersten Wahlperiode Werner Hofmeister Mitglied des Richterwahlausschusses. Der von der CDU aufgestellte Jurist war 1933 aus dem Justizdienst aus politischen Gründen entlassen worden und hatte seitdem als Rechtsanwalt gearbeitet. Nach dem Krieg wurde er Mitglied des Parlamentarischen Rates und war an den Beratungen um das Grundgesetz beteiligt. Er war von 1947 bis 1967 Mitglied des niedersächsischen Landtages und zwei Mal Justizminister in Niedersachsen, von 1947–50 und von 1957–1959, zudem 1947 bis 1949 auch Minister für Entnazifizierung.<sup>25</sup> Auch andere Parteien griffen im Laufe der Zeit auf externe Expertise zurück – so kam auch der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer<sup>26</sup> als Vertreter von SPD und FDP in der 3. Wahlperiode 1957 ebenso in den Ausschuss wie der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Richard Schmid – wie Bauer ein Verfolgter des NS-Regimes, der sich für den sozialdemokratischen Widerstand eingesetzt hatte und nun eine reformorientierte Justiz anstrebte.<sup>27</sup>

Ob demgegenüber Ausschussmitglieder wie der CDU-Abgeordnete Anton Sabel, Schreiner von Beruf und Leiter des Arbeitsamtes Fulda,<sup>28</sup> oder der SPD-Abgeordnete Johannes Böhm, ein Metallarbeiter und Gewerkschafter,<sup>29</sup> relevanten Einfluss im Richterwahlausschuss anstreben und ausüben konnten, lässt sich kaum zuverlässig sagen. Bemerkenswert ist in jedem Fall, dass trotz der Beteiligung der Abgeordneten Margot Kalinke (DP/CDU), einer kaufmännischen Angestellten und Gewerkschafterin, als stellvertretendes Ausschussmitglied in der ersten Wahlperiode,<sup>30</sup> und der Juristin Elisabeth Schwarzhaupt (CDU) als Mitglied in der zweiten und dritten Wahlperiode<sup>31</sup> kaum Frauen als Bundesrichterinnen ernannt wurden, obwohl beide Abgeordnete engagier-

**24** S. Paul, „Herr K. ist nur Politiker und als solcher aus Amerika zurückgekommen“, S. 699–711, hier S. 707.

**25** Rückert/Vortmann, Niedersächsische Juristen, S. 362.

**26** Wojak, Fritz Bauer, die allerdings auf Bauers Rolle im Richterwahlausschuss nicht eingeht.

**27** Böttcher, Richard Schmid, S. 487–495.

**28** Schumacher, M. d. B., S. 352. Im Richterwahlausschuss für das Bundessozialgericht spielte Sabel allerdings eine bedeutende Rolle, s. Rudloff/Miquel, Das Bundessozialgericht, S. 47.

**29** Schumacher, M. d. B., S. 43.

**30** S. Marquardt, Das Ja zur Politik, S. 253–281. Über Kalinkes Tätigkeit im Richterwahlausschuss wird in diesem Beitrag nicht berichtet, wohl aber, dass sie in der NS-Zeit ein engagiertes Mitglied in der NS-Frauenschaft gewesen sei.

**31** S. Marquardt, Das Ja zur Politik, S. 143–178. Schwarzhaupts Tätigkeit im Richterwahlausschuss wird hier ebenso wenig erwähnt wie in ihren Lebenserinnerungen: Schwarzhaupt, Lebensbericht, S. 241–283.

te Verfechterinnen der Gleichberechtigung waren und Elisabeth Schwarzhaupt sich bei der Ausarbeitung des Gleichstellungsgesetzes aktiv beteiligt hatte.<sup>32</sup> Immerhin schlug Elisabeth Schwarzhaupt 1961 die Berliner Kammergerichtsrätin Lucia Gugge-moos-Finger vor, die allerdings dann doch nicht an den BGH kam, sondern Gründungsmitglied des im gleichen Jahr gegründeten Bundespatentgerichts wurde.<sup>33</sup>

### **Die Arbeit des Richterwahlausschusses**

Über die genaue Arbeitsweise, interne Diskussionen oder Kriterienkataloge, nach denen der Richterwahlausschuss zwischen 1950 und 1965 die Auswahl der BGH-Richterinnen und Richter vorgenommen hat, ist in Ermangelung von aussagekräftigen Verlaufsprotokollen der Sitzungen wenig bekannt. Die noch im Bundesjustizministerium aufbewahrten Einladungsschreiben an die Ausschussmitglieder sowie die vollständige Sammlung der zwischen 1950 und 1965 angefertigten 57 Ergebnisprotokolle des Ausschusses lassen nur gelegentlich Details der Diskussion erkennen, da Ministerpräsident Georg-August Zinn sich schon in der Sitzung vom 29. September 1950 darüber beschwerte, dass die bislang angefertigten Protokolle viel zu viele Einzelheiten der geheimen Beratungen enthielten und daher mehr als erlaubt nach außen gedrungen sei.<sup>34</sup> Vor diesem Hintergrund ist die nur noch in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein vorhandene breitere Ersatzüberlieferung durchaus relevant und lässt die Einschätzung der Richterauswahl und die dabei von der Länderseite aus angewandten Vorgehensweisen zumindest teilweise erkennen.<sup>35</sup> Immerhin lässt sich in jedem Fall zuverlässig nachvollziehen, wer vorgeschlagen, wer abgelehnt und wer mit wie vielen Stimmen zum Bundesrichter gewählt wurde. Vorschläge, wer als Bundesrichterin/Bundesrichter in Frage käme, konnten die gewählten wie die kraft Amtes im Ausschuss anwesenden Mitglieder, aber auch das Bundesjustizministerium machen. Thomas Dehler wollte zwar den aus den Ländern kommenden Vorschlägen einen gewissen Vorrang einräumen, doch wurde auch dies von den gewählten Mitgliedern des Ausschusses heftig bestritten. Das Ministerium legte dann die Personalunterlagen der betreffenden Person vor, der Richterwahlausschuss ließ diese durch zwei Berichterstatter aus dem Ausschuss prüfen und deren Ergebnisse referieren, bevor nach einfacher Mehrheitswahl über die Bewerberinnen und Bewerber dann abge-

---

**32** S. dazu etwa Salentin, Elisabeth Schwarzhaupt. Auch hier wird die Tätigkeit im Richterwahlausschuss mit keinem Wort erwähnt.

**33** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 23.2.1961.

**34** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 29.9.1950.

**35** S. STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd. 1–3 (422/5), sowie HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/1–3 und Q 1/22, Bü 106 und 508, LA Schleswig-Holstein, Abt. 786, Nr. 1827, 1828, 6020 (1) und (2), 6021.

stimmt wurde.<sup>36</sup> Die dabei entstandenen Wahlvorschläge mit Informationen über die Biographie der Bewerberinnen und Bewerber sowie einer Zusammenstellung der über sie im Laufe ihres Berufslebens angefertigten Beurteilungen liegen bis heute in der Regel den Personalakten des Bundesjustizministeriums bei. Die erhaltenen Protokolle verzeichnen, wer das Referat (meist der zuständige Minister des vorschlagenden Landes) und wer das Korreferat (oft ein gewählter Abgeordneter) gehalten hat. Immer wieder gefordert, aber im Betrachtungszeitraum nie offiziell umgesetzt, wurde die persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten – nicht auszuschließen ist aber, dass sich einzelne Gutachter durch die Diskussion ermächtigt fühlten, sich mit „ihrem“ Kandidaten persönlich in Verbindung zu setzen.<sup>37</sup>

Neben Qualifikation und demokratischer Eignung war allerdings angesichts des bundesdeutschen Föderalismus auch noch ein gewisser Länderproportz zu beachten. 1962 beispielsweise sah dieser Folgendes vor: 30 Prozent der Richterinnen und Richter des BGH sollten aus der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen kommen, 15 Prozent aus Bayern, 10 Prozent jeweils aus Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen, 5 Prozent aus Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, und auf weniger als 5 Prozent der Richterstellen durften Kandidatinnen und Kandidaten aus Bremen und dem Saarland Anspruch erheben.<sup>38</sup> Auch innerhalb der Länder wurde auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der BGH-Richterposten auf die Regionen geachtet. In Baden-Württemberg war man beispielsweise bemüht, möglichst nicht nur Badener als Bundesrichter vorzuschlagen.<sup>39</sup> Diese Länderquotierung wurde von Anfang an beachtet, wovon fortwährend neu erstellte Listen zeugen, die die Verteilung der Gewählten auf ihre Herkunftsländer verzeichneten. Anfänglich war man aber auch geneigt, bei den vielen zu berufenden Richterinnen und Richtern gelegentlich eine gewisse Generosität walten zu lassen und einen nicht dem eigenen Bundesland zugehörigen Kandidaten bei besonderer Eignung auf die eigene Länderquote zu übernehmen.<sup>40</sup> Doch je länger, je mehr achteten die Länder auf die Einhaltung ihrer Quoten, was Änderungen in der Wahlprozedur zur Folge hatte. Ende der 1950er Jahre wurde nicht mehr wie zu Beginn einfach über jeden Vorschlag nach Mehrheitswahl abgestimmt, sondern die Länder legten mehrere Landesvorschläge vor, und die Ausschussmitglieder konnten aus diesen jene wählen, die sie für besonders geeignet hielten. Fritz Bauer hat das kritisiert, weil so nicht nur die Bestenauslese eingeschränkt wurde, sondern auch die Länder praktisch die ihnen genehmen Kandidaten gut durchbringen konnten, indem sie dem besonders geförderten Kandidaten schwache Mitbewerber zur Seite stellten,

---

**36** S. Edinger, Wahl und Besetzung, S. 234 f.

**37** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 29.9.1950 und am 26.6.1959.

**38** Feest, Die Bundesrichter, S. 95–113, hier S. 98.

**39** HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/1, Haußmann an Farny, 13.12.1954.

**40** S. beispielhaft dazu einen Aktenvermerk vom 25.3.1959 in HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/3.

die ohnehin nicht gewählt wurden.<sup>41</sup> Abgesehen von häufig fehlerhaft ausgefüllten Stimmzetteln brachte diese Vorgehensweise auch unentschiedene Wahlausgänge mit sich. 1962 musste zum Beispiel drei Mal über dieselbe Liste abgestimmt werden, bis sich eine Mehrheit für einen Kandidaten ergab.<sup>42</sup>

Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten waren, soweit dies die vorhandenen Quellen erkennen lassen, Kriterien relevant, die sich in ihrer Gewichtung mit der Zeit auch änderten. In der Gründungsphase des BGH wurde vonseiten des Bundesjustizministeriums immer wieder, auch mit Gutachten, darauf hingewiesen, wie schwierig die revisionsrichterliche Tätigkeit sei und dass es dafür einer mindestens ein- bis zweijährigen Einübung in die Praxis bedürfe, die am besten durch ehemalige Reichsgerichtsräte zu leisten sei.<sup>43</sup> Daher war man bemüht, zumindest einige aus diesem Kreis zu gewinnen, auch wenn sie teilweise schon pensioniert waren. Da diese herkunftsmäßig oftmals keinem aktuellen deutschen Bundesland zuzuordnen waren, wurden sie aus dem Länderschlüssel herausgenommen.<sup>44</sup> Dies war im Ausschuss weitgehend konsentiert, wenngleich einige Mitglieder, vor allem August Zinn, Rudolf Katz, Johannes Böhm und Hermann Höpker Aschoff, davor warnten, sehr alte Richter erneut anzustellen oder die Bedeutung der revisionsrichterlichen Praxis zu überhöhen.<sup>45</sup> Interessanterweise formulierte der Metallarbeiter Böhm auch einmal die Warnung, man solle doch „die Tradition nicht überschätzen“ – der BGH brauche neue, unverbrauchte Kräfte, die das Recht schöpferisch fortbildeten. Und tatsächlich wurden am Ende auch längst nicht alle ehemaligen Reichsgerichtsräte berufen, die verfügbar und vorgeschlagen worden waren.<sup>46</sup>

Zum anderen galt es, Flüchtlingsjuristen und ehemalige Emigranten, die nach Dehler „nicht übergangen werden sollten“, sowie möglichst viele Richter zu übernehmen, die bereits am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone und beim Deutschen Obergericht eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hatten und daher für den Aufbau des BGH wertvoll waren. Auch bei diesem Kreis musste die Länderquotierung unberachtet bleiben, weil die Anrechnung auf das Besetzungs konto von Nordrhein-Westfa-

---

**41** LA Schleswig-Holstein, Abt. 786, Nr. 6020 (1), Fritz Bauer an BMJ, 4.6.1962. Dieser Wahlmodus entwickelte sich allmählich in den Sitzungen des Jahres 1959.

**42** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 22.3.1962.

**43** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), BMJ an Senator Spittag, 2.09.1950 mit Anlage 1, d. i. ein Gutachten von Georg Petersen vom 26.8.1950. Petersen war Mitarbeiter im BMJ und ehemaliger Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig. Zu Petersens Stellung im BMJ wenige Angaben b. Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 116.

**44** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Dehler an Spittag, 2.9.1950.

**45** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 13.9.1950; Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.10.1950.

**46** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.10.1950.

len wegen des Standortes Köln ungerecht gewesen wäre und die Richter ebenfalls oft aus den verlorenen Ostgebieten des Reiches stammten.<sup>47</sup>

Mit der Zeit traten immer mehr fachliche Gesichtspunkte bei der Auswahl in den Vordergrund. So wurde seit Ende der 1950er Jahre immer häufiger nach Kandidatinnen und Kandidaten gesucht, die spezifische fachliche Voraussetzungen mitbrachten, die für einen speziellen Senat, in dem Personalbedarf bestand, unabdingbar waren.<sup>48</sup> Diese Tendenz verstärkte sich, nachdem gemäß § 55 des am 1. Juli 1962 in Kraft treten den Deutschen Richtergesetzes regelmäßig die Stellungnahme des Präsidialrates des BGH zu den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten einzuholen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen war.<sup>49</sup>

Was sich aus den noch vorhandenen Protokollen der geheim zu haltenden Beratungen ansonsten herauslesen lässt, ist immerhin, dass es in der Anfangszeit eine Vielzahl von Ernennungsvorschlägen gab, und zwar sowohl von gewählten Ausschussmitgliedern wie den Vertretern der Länderjustiz. Auch eine Liste der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet wurde eingereicht, auf der sieben Anwälte standen, die man für geeignet hielt, BGH-Richter zu werden. Darüber hinaus bewarben sich immer auch Einzelne, die sich selbst für die Arbeit am BGH empfahlen. Zwar meinte Thomas Dehler, die von den Ländern vorgelegten Vorschläge seien gemeinhin sorgfältig geprüft, so dass Einwendungen dagegen vonseiten anderer Länder nicht vorkommen würden. Doch das erregte den Widerspruch vor allem von Hermann Höpker Aschoff, der sicher nicht ganz zu Unrecht darin stillschweigende Vorab-Vereinbarungen unter den Ländern argwöhnte, die auf diese Weise den Einfluss der gewählten Ausschussmitglieder verringern, wenn nicht eliminieren könnten. Es waren nicht wenige, die nach der Diskussion im Ausschuss – ohne dass diese sich aber in den Protokollen niederschlug – durchfielen, manchmal sogar ohne Referat und Diskussion, weil die Bewerbung als völlig unzureichend angesehen wurde.<sup>50</sup> Es fielen allerdings auch etliche Vorgeschlagene durch, die später dann doch zu Bundesrichtern am BGH ernannt wurden. So fällt auf, dass Max Güde oder auch Gerda Krüger-Nieland schon zu frühen Zeitpunkten auf einer Vorschlagsliste standen, aber zunächst nicht gewählt wurden.<sup>51</sup> Erst als man feststellen musste, dass die Zahl der

**47** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), BJM an Spittag, 2.9.1950.

**48** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 19.3.1959. Hier wurde angemerkt, man müsse bei der nächsten Sitzung darauf bedacht sein, zwei dezidierte Strafrechtler zu wählen, die beim BGH nun dringend benötigt würden. In der Sitzung vom 24.1.1963 war sogar die Rede von Spezialisten für besondere Rechtsgebiete, die man dringend suchen müsse und die bevorzugt gewählt werden sollten.

**49** LA Schleswig-Holstein, Abt. 986, Nr. 6020 (1), BJM an Richterwahlausschuss, 19.6.1962.

**50** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 13.9.1950, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 21.9.1950, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.10.1950, Liste „Noch zu behandelnde Vorschläge“, 20.12.1950.

**51** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Liste der Gewählten/nicht gewählten Vorschläge, Krüger-Nieland wurde laut Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 2.11.1950 mit 9:7 Stimmen zu-

Gewählten zu gering war, um die Bedarfe des BGH zu decken, verständigte man sich darauf, ältere, abgelehnte Bewerbungen nochmals zu sichten und auf diese Bewerbungen doch zurückzukommen.<sup>52</sup>

Mal einigte man sich auf einen Bewerber mit großer Mehrheit oder gar einstimmig, mal waren es sehr knappe Ergebnisse, mit denen die Bewerber gewählt wurden. So wurde Anton Henneka beispielsweise einstimmig mit 17 Ja-Stimmen gewählt, der ehemalige Reichsgerichtsrat Emil Lersch aber nur knapp mit 9-Ja und 7 Nein-Stimmen.<sup>53</sup> Gelegentlich wurden Bewerbungen auch zurückgestellt, weil man noch nähere Erkundigungen über die Personen einholen wollte oder ein amtsärztliches Gutachten gefordert wurde. Heinrich Jaguschs Wahl etwa wurde zurückgestellt, weil Angaben in seinem Personalbogen zweifelhaft erschienen.<sup>54</sup> Eine Sitzung später wählte man ihn mit 14 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen.<sup>55</sup> Es liegt nahe und scheint durch manche Nebenbemerkung in den Protokollen durch, dass es Ausschussmitglieder gab, die die NS-Belastung und demokratische Eignung der Bewerber stark im Blick hatten,<sup>56</sup> anderen hingegen vor allem die fachliche Kompetenz wichtig war, die auch Dehler immer betonte. Allerdings bewahrte dies auch nicht vor befremdlichen Entscheidungen wie etwa der großen Mehrheit für den Vorschlag Ernst Mantel, der mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen gewählt wurde, obwohl dessen wehrmachtsrichterliche Belastung leicht zu erkennen gewesen wäre,<sup>57</sup> oder umgekehrt die Ablehnung von Max Güde, der als Konservativer doch eine achtbare Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus im kleinen Schwarzwaldstädtchen Wolfach bewahrt hatte und an dessen Kompetenz kaum ein Zweifel bestehen konnte.<sup>58</sup>

nächst abgelehnt. In der Sitzung vom 19.4.1951 wurde sie dann mit 10:8 Stimmen gewählt. S. STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.2 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 19.4.1951.

**52** S. STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 15.3.1951. Die Anregung ging von Justizminister Dehler aus. Der Abg. Katz unterstützte den Vorschlag unter der Voraussetzung, dass es gute Gründe für eine neuerliche Behandlung der Sache gebe.

**53** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 30.11.1950.

**54** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 30.11.1950.

**55** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 15.12.1950.

**56** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 29.9.1950: Schon bei dieser Sitzung wurde diskutiert, wie man mit Bewerbern umgehen sollte, die bereits 1933 Parteimitglieder geworden waren. In der Sitzung vom 19.11.1959 wollte man bemerkenswerterweise geklärt wissen, was es mit den DDR-Vorwürfen gegen einen Vorgesetzten auf sich habe, und ließ dies prüfen. Auch in der Sitzung vom 12.6.1961 wurde eine Bewerbung zurückgestellt, bis zweifellos geklärt war, welche NS-Vergangenheit der Kandidat gehabt hatte.

**57** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 2.11.1950. Zu Mantels Belastungen s. Fröhlich, Freispruch, S. 243–261 und hier das Kapitel *Wehrmachtsjustiz*.

**58** Erst 1955 wurde Güde mit dem beachtlichen Ergebnis von 14 Ja- und nur 2 Nein-Stimmen zum Bundesrichter gewählt. S. HSTA Stuttgart, EA 9/101 Bü 74/1, Aktennotiz Minister Farny, 10.3.1955.

Aus der nicht eben kurzen Liste der abgelehnten Vorschläge lässt sich beim Fehlen von genauen Ablehnungsgründen in den Protokollen kein System erkennen. Abgelehnt wurde zum Beispiel der sehr katholisch orientierte spätere Bundesverwaltungsrichter Franz Scherübl<sup>59</sup> ebenso wie der wegen rassischer Verfolgung nach England emigrierte Erich Schalscha (15 Nein-Stimmen!), der erst beim zweiten Versuch zum Bundesrichter gewählt wurde.<sup>60</sup> Auch die Vermutung, dass insbesondere reformorientierte Kräfte der SPD wie August Zinn unbelastete Juristen vorgeschlagen hätten, lässt sich nicht bestätigen. Von Zinn stammte zum Beispiel der Vorschlag, Karl Mannzen zum Bundesrichter zu machen, nicht zuletzt wohl, weil dieser der SPD angehört hatte. Doch Mannzen war durchaus politisch belastet und hat sich nach 1945 durch die Rechtfertigung der Sondergerichtsurteile in Kiel nicht eben Vertrauen in seine Aufarbeitungsbereitschaft erwerben können.<sup>61</sup> Es dauerte allerdings lange, bis der Vorschlag Mannzen tatsächlich umgesetzt wurde. Sein Beispiel zeigt darüber hinaus, wie verworren die Entscheidungswege im Richterwahlausschuss sein konnten: Schon in der ersten ordentlichen Sitzung des Richterwahlausschusses am 21. September 1950 war er von Zinn vorgeschlagen worden. In der Sitzung vom 2. November 1950 wurde sein Fall diskutiert, zur weiteren Prüfung aber seine Entnazifizierungsakten angefordert. Am 30. November 1950 wurde der Fall erneut beraten, der Justizminister von Nordrhein-Westfalen erklärte dabei seine Bereitschaft, Mannzen auf die Quote von Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, auch wenn er aus Schleswig-Holstein komme. Er wurde daraufhin mit Mehrheit gewählt, aber aus nicht weiter ersichtlichen Gründen nicht ernannt. In der Sitzung des Richterwahlausschusses vom 25. Juni 1954 fand dann eine erneute Wahl statt, auf die schließlich dann auch seine Ernennung und der Dienstantritt zum 15. Juli 1954 erfolgte.<sup>62</sup> Manchen wurde offenbar hohes Vertrauen entgegengebracht, weil sie wie der am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone wirkende Generalstaatsanwalt Karl Schneidewin schon gezeigt hatten, dass sie in Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für eine konsequente Verfolgung von NS-Verbrechen eingetreten waren. Schneidewin wurde vermutlich deshalb im Richterwahlausschuss am 9. Oktober 1950 sogar ohne Referat und längere Aussprache mit 16 Ja-

---

**59** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 15.3.1951.

**60** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 2.11.1950. Zu Schalscha s. BA, Pers 101/40031.

**61** Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 192 f. Der Vorschlag von Zinn erfolgte im Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 21.9.1950. S. STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5). Mannzen wurde denn auch, nachdem man noch einige Erkundigungen aus seiner Entnazifizierungsakte eingeholt hatte, bei der Sitzung am 30.11.1950 nur knapp mit 9 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen gewählt. S. ebd. Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 30.11.1950.

**62** LA Schleswig-Holstein, Abt. 786, Nr. 1828, Justizminister Schleswig-Holstein an BJM, 19.12.1957. Die Darstellung des Wahlvorgangs von Mannzen erfolgte in diesem Schreiben, weil Schleswig-Holstein gegen eine BJM-Liste von Landeszugehörigkeiten der BGH-Richter Einspruch erhob, auf der Mannzen fälschlicherweise dem Landeskonto Schleswig-Holstein zugerechnet wurde.

Stimmen sofort gewählt. Dass er selbst aber als Reichsanwalt am Reichsgericht erheblich in das justizielle Unrecht der NS-Zeit verstrickt gewesen war – was man unschwer hätte wissen können, angesichts so vieler ehemaliger Kollegen, die dann zum BGH kamen – spielte offensichtlich bei keinem Ausschussmitglied eine Rolle, weil man eben gar nicht danach fragte und die Sachlage nicht näher untersuchte. Den Ruf an den BGH hat Schneidewin schließlich allerdings nicht angenommen.<sup>63</sup> Und bei anderen Berufungen wie der des Berliner Senatsdirigenten Heinz Bukow, der als einziger der BGH-Richter schon vor 1933 Mitglied der NSDAP geworden war, hat man offensichtlich einfach nicht aufgepasst. Das Referat über ihn hielt der CDU-Abgeordnete Josef Mick, das Korreferat der Berliner Justizsenator, der ihn auch vorgeschlagen hatte. Mick war Landessozialsekretär im Rheinland und Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden. Es dürfte mehr als eine Vermutung sein, dass Mick die schwere Kriegsverwundung Bukows und dessen äußerst hartes Ringen um seine Berufsfähigkeit für den Kandidaten eingenommen haben. Im Stichentscheid setzte sich Bukow dann mit neun Stimmen gegen einen Konkurrenten durch.<sup>64</sup>

### **Der Fall Staff**

In Ausnahmefällen sind Einzelheiten über die Diskussionen und Auseinandersetzungen im Richterwahlausschuss an die Öffentlichkeit gedrungen. Selbst wenn es sich dabei nur um Einzelfälle handelt, von denen aus nicht auf die generelle Arbeit des Ausschusses geschlossen werden kann, zeigen sie immerhin doch die vielfältigen Probleme, die sich ergaben. Und diese wiederum lassen erkennen, dass der Richterwahlausschuss die ihm zugedachte demokratische Wächterfunktion bei der Auslese der obersten Bundesrichter so, wie sich das Parlamentarier wie Elisabeth Selbert gedacht hatten, aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer hat erfüllen können.

Schon nach der Beschlussfassung des Bundestages über die Zusammensetzung des ersten Richterwahlausschusses am 12. September 1950 muss es nach Aussagen von Thomas Dehler gleich in der ersten Sitzung zu schwierigen Diskussionen gekommen sein, doch konnte Dehler dem Bundeskabinett am 27. September 1950 immerhin eine erste Liste von zu ernennenden Bundesrichtern präsentieren, obwohl der Richterwahlausschuss sich entschieden hatte, erst am 29. September darüber abzustimmen. Für diese Liste setzte er die Zustimmung des Kabinetts gegen den Bundeskanzler durch, dem darauf viel zu viele Richter aus dem Osten des Landes und Berlin standen. Auch die Ernennung von Hermann Weinkauff zum Präsidenten des Bundesgerichtshofes hatte er auf diese Weise bereits am 20. September, hier allerdings mit Zustim-

---

<sup>63</sup> STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.10.1950. Zu Schneidewin s. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 441–451.

<sup>64</sup> BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 22.3.1962. Zu Bukows Kriegsschicksal s. BA, Pers 101/75783, Lebenslauf, 9.10.1949.

mung Adenauers, bewerkstelligt. Allerdings diskutierte, so zeigen es die erhaltenen Protokolle, der Richterwahlausschuss noch am 21. September darüber, ob man überhaupt Weinkauff für dieses Amt vorsehen sollte, und wollte eine definitive Entscheidung auch darüber erst am 29. September treffen.<sup>65</sup> Selbst bei dieser Sitzung, nur wenige Tage vor der Eröffnung des BGH, war es schwierig, Weinkauffs Wahl zum Bundesrichter zu bewerkstelligen. Nach zähen Diskussionen, ob man diese schwierige Personalie nun gleichsam übers Knie brechen sollte, wurde Weinkauff endlich gegen vier weitere Kandidaten, die zum Teil respektablen Ergebnisse erzielten, durchgesetzt.<sup>66</sup>

Dehlers hemdsärmelige Vorgehensweise und seine Rückbindung an das Bundeskabinett war durch das Richterwahlgesetz gar nicht vorgegeben, zudem hatte sich manche Meinungsverschiedenheit und Ärger über die allgemeine Sitzungsleitung durch Dehler angestaut, so dass sich die SPD-Abgeordneten und Mitglieder des Richterwahlausschusses Greve, Böhm und Zinn sowie das stellvertretende Mitglied Adolf Arndt<sup>67</sup> zu einem Protestbrief entschlossen, über den am 3. Januar 1951 bereits in der *Frankfurter Rundschau* berichtet wurde. Das Sitzungsprotokoll des Richterwahlausschusses vom 15. Dezember 1950 lässt erkennen, dass der unmittelbare Anlass für diese harsche Reaktion die negativ verlaufene Abstimmung über den Vorschlag, Curt Staff, Senatspräsident am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone und später Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt, zum Bundesrichter zu berufen, gewesen ist. Staff war schon 1919 der SPD beigetreten und hatte während der NS-Zeit ein Verfolgungsschicksal erlitten, er galt als „sozialdemokratischer Starjurist“ und „führender Strafrechtler der Britischen Zone“.<sup>68</sup> Aus welchem Grund Staff abgelehnt wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Klar ist nur, dass der Vorschlag Staff zunächst zurückgestellt wurde, weil man den Ausgang eines „Disziplinarverfahrens Hartmann“<sup>69</sup> abwarten wolle, das für die Beurteilung von Staff als relevant angesehen wurde. Dann aber wurde plötzlich doch abgestimmt und Staff mit zwölf Nein-Stimmen und acht Ja-

---

**65** Wengst, Thomas Dehler, S. 147f. S. zudem STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 21.9.1950.

**66** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 29.9.1950.

**67** Zu Arndt s. Gosewinkel, Adolf Arndt, der dieses Ereignis und überhaupt Arndts Tätigkeit im Richterwahlausschuss allerdings nicht berichtet.

**68** S. Pöpkens, Vergangenheitspolitik, S. 318–375.

**69** Dabei dürfte es sich um Staatsanwalt Helmut Hartmann, 1945–1948 Leiter der Abteilung „NS-Verbrechen“ bei der Braunschweiger Staatsanwaltschaft, gehandelt haben, gegen den bei der Dienststrafkammer beim Oberlandesgericht in Braunschweig im August 1950 eine Anschuldigungsschrift wegen diverser Dienstpflichtverletzungen eingereicht worden war. Hartmann selbst hatte eine sehr wechselvolle Biographie: 1933 in die NSDAP eingetreten und auch als Denunziant tätig, hatte er sich von der Partei distanziert und war 1942 ausgetreten. Nach 1945 wurde er zum engagierten „Nazi-Jäger“ in Braunschweig und engen Mitarbeiter von Curt Staff. Dabei ging Hartmann offenbar nicht immer geschickt vor und hat wohl gelegentlich die gebotene dienstliche Distanz und Objektivität gegenüber dem untersuchten Geschehen vermissen lassen. S. Sohn, Im Spiegel, S. 56–61.

Stimmen abgelehnt. Das war der Auslöser für Katz, eine Unterbrechung der Sitzung zu fordern, weil einige Ausschussmitglieder sich über diese Entscheidung untereinander beraten müssten. Nach dieser internen Besprechung wurde Dehler von einer Gruppe um Katz, Greve, Wagner, Zinn und Arndt vorgeworfen, Staff nicht vorurteilsfrei beurteilt und unsachlich in der Angelegenheit diskutiert zu haben. Dehler wehrte sich sofort und stellte klar, dass er sich in der Angelegenheit Staff gar nicht zu Wort gemeldet habe, der Berichterstatter Weber verwahrte sich gegen den Vorwurf unsachlicher Berichterstattung, andere stellten sich demonstrativ auf die Seite Dehlers. Für Arndt, Zinn, Katz, Greve und Böhm sowie einen Ministerialdirektor war das Maß jedoch voll, und sie verließen nun demonstrativ die Sitzung.<sup>70</sup>

Kern des Protestbriefes vom 18. Dezember 1950, den allerdings nur noch Zinn, Arndt, Böhm, Greve und Katz unterschrieben hatten und der bald schon die Presse erreichte, war, dass der Richterwahlausschuss unter Dehlers Leitung die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht nur nach fachlichen Kriterien und demokratischer Eignung vornehme, sondern dass parteipolitischen Erwägungen und „sogar rassischen Gesichtspunkten ein unzulässiger Einfluss eingeräumt“ werde. Zudem kritisierte man, dass berechtigten Interessen der Länder nicht entsprochen werde, vor allem aber der Bundesregierung durch den Bundesjustizminister ein nicht vorgesehener Einfluss auf die Entscheidungsfindung eingeräumt werde.<sup>71</sup> Dehler wies diese Vorwürfe in der Öffentlichkeit empört zurück und berief sich darauf, dass er ein Recht habe, sich für seine im Gesetz vorgesehene Mitentscheidung über die Auswahl der Kandidaten über die Auffassungen im Kabinett zu unterrichten. Letztlich entscheide er aber allein über die Kandidaten und berücksichtige dabei nur das Votum des Richterwahlausschusses.<sup>72</sup> In einem Brief an die Ausschussmitglieder vom 3. Februar 1951 wurde Dehler noch deutlicher und beklagte, dass nicht er, sondern gerade Zinn, Arndt und Greve vier ehemals rassistisch Verfolgte wegen Nichtigkeiten als künftige Bundesrichter abgelehnt hätten; bei anderen Vorschlägen der SPD-Parlamentarier müsse er noch prüfen, doch habe er über den Vorschlag Staff kein Wort im Ausschuss verloren. Allerdings, so gestand Dehler ein, hätte er im Falle Staff seine Zustimmung verweigert, weil „viele, die ihn kennen“, sagen, dass er „psychisch auffällig“ sei. Alles in allem sei nicht er, sondern die SPD-Vertreter seien parteipolitisch voreingenommen. In einem Brief an Georg August Zinn bezeichnete er die Abgeordneten Böhm, Greve und Arndt als „klein und dreist, so, wie es zu diesen Leuten paßt“.<sup>73</sup>

---

<sup>70</sup> STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 15.12.1950.

<sup>71</sup> Wengst, Thomas Dehler, S. 149. Der Protestbrief vom 18.12.1950 in STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5).

<sup>72</sup> Schweren Vorwürfe, in: *FR*, 12.1.1951. In diesem Beitrag wird der Brief der Abgeordneten an den BMJ vollständig wiedergegeben. Seine Gegenvorstellungen hatte Dehler bereits am 3.1.1951 den Mitgliedern des Richterwahlausschusses bekannt gegeben. S. Kopie in STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5).

<sup>73</sup> BA, B 122/2164, Dehler an Mitglieder des Richterwahlausschusses, 3.2.1951. Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 193 f. und Fn. 276 erweckt ohne Angabe von Quellen den Eindruck, als habe

Gleichwohl waren der Skandal und ein veritable Problem für die neue Einrichtung „Richterwahlausschuss“ in der Welt. Zu seiner Lösung entwickelte Adolf Arndt im Gespräch mit dem Bundespräsidialamt, das letztlich die Ernennung der Bundesrichter durchführen musste, den Vorschlag, der Bundespräsident möge im Ausschuss vermitteln. Arndt dachte dabei wohl an Garantien, die die Ausschussmehrheit der Minderheit zusichern sollte, die restlichen Richterstellen des BGH nicht gegen die Auffassungen einer „beachtlichen Gruppe“ zu besetzen. Tatsächlich empfing Bundespräsident Heuss Arndt am 19. Februar 1951 und tags darauf Dehler zu getrennten Gesprächen. Dem Vermittlungsversuch des Bundespräsidenten war letztlich aber kein Erfolg beschieden, weil die Kritiker aus der SPD nicht bereit waren, eine öffentliche Erklärung des Inhalts abzugeben, dass Dehler keine parteipolitischen Gesichtspunkte bei der Wahl von Bundesrichtern angewandt habe.<sup>74</sup> Ein Aktenvermerk des Bundespräsidialamtes über das Gespräch zwischen Heuss und Arndt offenbart immerhin, worum es den SPD-Ausschussmitgliedern im Kern ging: Arndt bezeichnete den Vorschlag, Curt Staff zum Bundesrichter zu machen, als reinen „Test“, mit dem man die seit längerem vermuteten parteipolitischen Kriterien Dehlers bei der Auswahl der Richter habe entlarven wollen. Staff sei nämlich längst für höhere Ämter in Hessen vorgesehen. Ihm und seinen Kollegen habe vor allem missfallen, dass nicht alle Richter des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone und des Deutschen Obergerichts *en gros* übernommen worden seien und wie die Wahl von Weinkauff zum Bundesrichter und seine Ernennung zum Präsidenten des BGH durchgesetzt worden sei. Er sah dahinter auch eine Abstrafung jener, die das Kontrollratsgesetz Nr. 10 am Kölner Gerichtshof erfolgreich umgesetzt hätten und die man am neuen BGH deshalb nicht wolle. Dass Dehler das Richterwahlgesetz durch seine ständigen Abstimmungen im Kabinett über ins Auge gefasste BGH-Richterkandidaten umgehen wolle, hielt er für skandalös. Seiner Meinung nach war eine Überarbeitung des Richterwahlgesetzes vonnöten, die zum Beispiel eine offene Abstimmung über die Kandidaten und eine unmittelbare Aussage des Bundesjustizministers, ob er die Gewählten auch bestätigen würde, enthalten müsste.<sup>75</sup>

Eine weitere Veröffentlichung des sozialdemokratischen Pressedienstes, in der die Vorwürfe wiederholt wurden, veranlasste Dehler zu weiteren Klarstellungen und gab ihm Gelegenheit, den Bruch des Beratungsgeheimnisses durch die SPD-Mitglieder

---

Dehler im Ausschuss Staff als „psychisch auffällig“ bezeichnet, tatsächlich aber findet sich nur in diesem Brief diese Formulierung, die lediglich als Zitat anderer Stimmen zu verstehen ist. Dass Dehler keine parteipolitischen Voreingenommenheiten gehabt habe, ist freilich wohl ebenso wenig glaubwürdig wie die gleichgerichtete Behauptung der politischen Gegenseite. S. a. Wengst, Thomas Dehler, S. 149.

<sup>74</sup> Wengst, Thomas Dehler, S. 150.

<sup>75</sup> BA, B 122/2164, streng vertraulicher Aktenvermerk, 19.2.1951. Zum Hintergrund s. a. Ohlenroth, Der Oberste Gerichtshof, S. 49, 54 f.; Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 350–355; Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 60.

des Ausschusses anzuprangern.<sup>76</sup> Sitzungen des Ausschusses fielen nun trotz der Dringlichkeit der Stellenbesetzungen am BGH aus. Erst ein klärendes Gespräch zwischen den Streitparteien, an dessen Zustandekommen möglicherweise der Bremer Justizsenator Anteil hatte,<sup>77</sup> führte dazu, dass in der Sitzung des Richterwahlausschusses vom 15. März 1951 die Fortsetzung der Arbeit vereinbart wurde, ohne dass in den abgegebenen Erklärungen beider Seiten erkennbar wäre, dass irgendeine strukturelle Änderung im Vorgehen des Ausschusses stattgefunden hätte. Katz erklärte lediglich, man sei bei den Besprechungen übereinstimmend der Meinung gewesen, „dass der Richterwahlausschuss ein besonders wichtiges Bundesorgan darstellt, das im Interesse der Justiz weiter funktionieren muß.“ Nach den Gesprächen habe man den Eindruck gewonnen, dass nunmehr dafür eine gute Basis wieder vorhanden sei.<sup>78</sup> Das in dem Streit liegende grundsätzliche Problem unterschiedlicher Auffassungen über die relevanten Eigenschaften der zu Wählenden und deren parteipolitische Orientierung war aber wohl auch weiter virulent und hat in der Folgezeit immer wieder mal Konflikte heraufbeschworen.<sup>79</sup>

### **Der Fall Creifelds**

Dass der Richterwahlausschuss auch jenseits politischer Interessenlagen und taktischer Manöver der Parteienvertreter nicht immer in der Lage war, zuverlässig die Berufung von politisch fragwürdigen Kandidaten zu verhindern, machte noch 1963/1965 der Fall Creifelds deutlich, der breit in der Presse behandelt worden ist. Carl Creifelds, Berliner Senatsrat, war Ende 1963 vom Richterwahlausschuss mit großer Mehrheit (16 Ja-Stimmen, 3 Stimmen für seinen Konkurrenten)<sup>80</sup> zum Bundesrichter gewählt worden, obwohl er in den 1930er Jahren NS-Gesetze kommentiert hatte, eng mit dem Erlass der „Polensonderstrafrechtsverordnung“ verbunden war und in einigen seiner Publikationen deutliche Anklänge an den NS-Zeitgeist hatte erkennen lassen. Das war dem Richterwahlausschuss in seiner Gesamtheit ebenso bekannt wie seinen Gutach-

---

**76** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Presseerklärung Dehlers gegen einen Artikel des Sozialdemokratischen Pressedienstes, in dem ein „führendes Mitglied des Richterwahlausschusses“ auf Dehlers Erklärung zu den Vorwürfen repliziert.

**77** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Auszug aus dem Senatsprotokoll Bremen, 27.3.1951.

**78** STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 15.3.1951.

**79** S. Bundesrichterwahlen, in: *DRiZ* (1971), S. 64. Auch vor dem Deutschen Bundestag wurde der Konflikt thematisiert: S. Plenarprotokolle Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 133. Sitzung, 11.4.1951, S. 136 f. Bemerkenswert ist, dass Adolf Arndt hier unter anderem auch die von Dehler vorgenommene Gleichsetzung von Reichsgericht und Bundesgerichtshof kritisierte und sein Missfallen über die Wahl von Hermann Weinkauff zum BGH-Präsidenten zum Ausdruck brachte.

**80** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 11.12.1963.

tern, darunter kein Geringerer als der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der ihn gleichwohl zum Bundesrichter empfohlen hatte. Als Creifelds sich mit BGH-Präsident Heusinger in Verbindung setzte, um seine Verwendung (möglichst nicht im Staatsschutzenat) zu besprechen, machte dieser Bundespräsident Lübke auf die politischen Belastungen von Creifelds aufmerksam und wandte sich auch an den Richterwahlausschuss. Lübke verweigerte daraufhin seine Unterschrift unter die Ernennungsurkunde. Dies führte einerseits zu fachlichen Auseinandersetzungen über die Frage, ob Lübke eine solche Unterschriftenverweigerung überhaupt zustünde, und andererseits zu Nachfragen über die Arbeitsweise des Ausschusses und die Haltung seiner Mitglieder. Der Richterwahlausschuss befasste sich daraufhin erneut mit dem Fall in seiner Sitzung vom 19. März 1964. Doch konnte Bundesjustizminister Ewald Bucher feststellen, dass kein einziges Mitglied des Richterwahlausschusses auch nach ausführlicher Darlegung der erhobenen Vorwürfe von der Wahl des Kandidaten Creifelds Abstand nehmen wollte.<sup>81</sup> Ein wirkliches Ergebnis zeitigte diese Konfrontation am Ende auch nicht, der Fall selbst endete einfach damit, dass Creifelds, zermürbt von den öffentlichen Diskussionen um seine Person, aus gesundheitlichen Gründen im Alter von 57 Jahren um seine Zurruhesetzung bat.<sup>82</sup> Lübke erntete mit seiner beharrlichen Ablehnung dieser heiklen Berufung, die am Ende auch von Max Güde in einem eigenen Gutachten als rechtens und vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Gebhard Müller als verfassungskonform angesehen wurde, öffentlich Lob, unter anderem von dem Philosophen Karl Jaspers, der von einer „großartigen“ Entscheidung sprach, und vom Kölner Staatsrechtler Hans Peters.<sup>83</sup> Creifelds wurde in seinem Ruhestand der Herausgeber eines bekannten Rechtswörterbuchs, des bald so genannten *Creifelds*,<sup>84</sup> wie auch Fortsetzer des berühmten Staatsbürger-Taschenbuchs.<sup>85</sup>

---

**81** BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 19.3.1964.

**82** S. dazu die Presseartikel: Lübke: Diesen Mann, in: *Bild*, 19.1.1965; Lübke verweigert, in: *FAZ*, 20.1.1965; Streit, in: *RNZ*, 20.1.1965; Der ‚Fall Creifels‘, in: *BNN*, 25.1.1965; Creifelds, in: *FAZ*, 26.2.1965 und Kabinettprotokoll der 117. Sitzung des Bundeskabinetts am 8.4.1964, URL: [https://www.bundesar-chiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1964k/kap1\\_2/kap2\\_15/para3\\_5.html](https://www.bundesar-chiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1964k/kap1_2/kap2_15/para3_5.html) [abgerufen am 22.3.2024], sowie die Aktenüberlieferung in BA, B 122/25771, 38198 und 2164. Der Wahlvorgang und die nachlaufenden Besprechungen in BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 19.3.1964 und 11.12.1964. S. a. Miquel, Ahnden, S. 137; Wojak, Fritz Bauer, erwähnt Bauers Beteiligung im Richterwahlausschuss und den Fall Creifelds nicht.

**83** Morsey, Heinrich Lübke, S. 436 f. Zu Lübkes eigenen Belastungen aus der NS-Zeit s. Frei, Im Namen der Deutschen, S. 119–176, zum Fall Creifelds nur kurz S. 152. Auch die Hörfunksendung *Aus der Residenz des Rechts* stellte sich hinter Lübke und meinte, man könne dem Bundespräsidenten nicht nur die Rolle eines Notars zubilligen, es wäre schon schizophren, wenn Richter wegen NS-Belastung ausscheiden, Lübke aber keinen wegen NS-Belastungen verhindern dürfe. S. SWR Hörfunkarchiv, W1530993, Bundespräsident Lübke gegen Creifelds, 25.1.1965.

**84** Creifelds, Rechtswörterbuch.

**85** Model/Creifelds, Staatsbürgertaschenbuch.

Bemerkenswert ist dieser Fall zum einen, weil hier anders als im Fall Staff eine problematische Besetzung verhindert wurde und zum anderen, weil es nun, Mitte der 1960er Jahre, nicht der Richterwahlausschuss, sondern der Präsident des BGH selbst war, der die Berufung eines politisch Belasteten gestoppt hat. Die Frage, warum er dies tat, ist nicht mit letzter Gewissheit zu beantworten. Annette Weinke, die diesen Vorgang bereits aus der Perspektive der Bundesbehörden untersucht hat, geht davon aus, dass es weniger die NS-Vergangenheit von Creifelds, dessen Belastung sie in Anlehnung an Fritz Bauer als nicht so schwerwiegend ansieht, war, die seine Ablehnung durch das Präsidium des BGH hervorgerufen habe. Es sei vielmehr sein Eintreten für Laienrichter und seine Abwertung von Berufsrichtern, die er in der NS-Zeit propagiert habe, die ihn den BGH-Richtern unangenehm gemacht habe. Diese hätten den vergangenheitspolitischen Diskurs nur ausgenutzt, um Creifelds zu verhindern.<sup>86</sup> Dem widerspricht freilich Creifelds objektiv feststellbare politische Belastung, die zur Skandalisierung seines Falles in der Öffentlichkeit des Jahres 1964 in jedem Fall ausgereicht haben dürfte, wie die Reaktionen aus der Öffentlichkeit, die an den Bundespräsidenten gelangt sind, schon zeigen.<sup>87</sup> Zudem tauchten im Zuge der Diskussion immer weitere Belastungsmomente auf. Wahrscheinlicher dürfte daher sein, dass der Präsident des BGH schlicht einen weiteren absehbaren Skandalfall nach allen gemachten Erfahrungen vermeiden wollte und Creifelds deshalb abgelehnt hat. Dies musste umso mehr gelten, als Creifelds gerade für den Staatsschutzenat eingeplant war, auf dessen Bekämpfung mit „Entlarvungen“ von braunen Richterbiographien sich Albert Norden in der DDR ja bereits spezialisiert hatte, was bei dem noch in frischem Bewusstsein stehenden Skandal um Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel sich erneut erwiesen hatte. Fränkel war 1962 bereits drei Monate nach seiner Ernennung zum Generalbundesanwalt (Nachfolge von Max Güde) wieder entlassen worden, weil bekannt wurde, dass er im Krieg als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft sogenannte Nichtigkeitsbeschwerden bearbeitet und im Zuge dessen in mehreren Dutzend Fällen Todesstrafen beantragt hatte.<sup>88</sup> Heusinger hatte hinreichend Mühe, das Dienstgericht des Bundes für die Bearbeitung des Falles Fränkel zu besetzen, weil bei vielen potentiellen Richtern zu erwarten stand, dass auch sie von der DDR wegen ihrer politischen Vergangenheit angegriffen würden. Staatssekretär Herwarth von Bitterfeld schrieb er am 8. Januar 1965 nochmals nachdrücklich, was er zuvor schon in mehreren Besprechungen und Briefen ausgeführt hatte:

---

<sup>86</sup> Weinke, Die Verfolgung, S. 134–140.

<sup>87</sup> S. diverse Briefe in BA, B 122/25771.

<sup>88</sup> Hierzu ausführlich Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 241 ff.

Man sieht an diesem Beispiel, welche Schwierigkeiten auch in dieser Beziehung für den Bundesgerichtshof entstehen können, wenn Bundesrichter ernannt werden, die mit solchen Angriffen rechnen müssen [...] Man kommt aus den Sorgen nicht heraus, so sehr man sich auch immer bemühen mag.<sup>89</sup>

Und Heusinger bemühte sich: Seit seinem Dienstantritt 1960 führte er eine eigene Kartikartensammlung über seine Richterinnen und Richter, in der er unter anderem auch deren politische Belastungen aus der NS-Zeit verzeichnete. Augenscheinlich stammten die meisten Informationen darauf aus den Personalakten. Hin und wieder vermerkte er aber auch Auskünfte, die er beim *Berlin Document Center* eingeholt hatte oder auch das Ergebnis von eigenen Befragungen, denen er einige Kollegen unterzogen hatte. Seitdem er gemäß Richtergesetz befugt war, sich zu den vom Richterwahl-ausschuss in Aussicht genommenen Bundesrichtern zu äußern, recherchierte er auch deren politisches Vorleben und machte sich auf einer Sonderkartei, die dann in die Abteilung „Nicht gewählte Bewerber“ eingesortiert wurde, seine Notizen.<sup>90</sup>

Inwieweit den Präsidenten und das Präsidium des BGH die nunmehr bessere Ein-sicht in die NS-Belastungen der Richterschaft trieb oder die dauernden Richterskandalisierungen einfach zu lästig wurden, sei dahingestellt – um dies zuverlässig zu beant-worten, fehlen die Quellen. Ein Brief von Bundesrichter Reinholt Weber an Lübke lässt immerhin vermuten, dass sich unter den BGH-Richtern zumindest ein Bewusst-sein für den Schaden entwickelte, den die allfälligen Skandale hervorriefen. Weber dankte Lübke für seine Standhaftigkeit bei der Ablehnung von Creifelds, denn aus „zahlreichen Gesprächen mit anderen Menschen musste ich erfahren, daß die ‚Affä-ren‘, die in letzter Zeit um Ankläger und Richter bei unseren höchsten Gerichten sich abgespielt haben, das Ansehen dieser für unseren jungen Rechtsstaat so wichtigen In-stitutionen zu erschüttern drohen.“ Umso dankbarer sei er, dass Lübke getan habe, was die „zunächst berufenen Stellen bei pflichtgemäßer Wachsamkeit hätten tun müs-sen.“<sup>91</sup>

Ein allmählicher Umschwung im Umgang mit NS-Belastungen seit dem Beginn der 1960er Jahre im BGH und in den für die Berufung dorthin zuständigen Gremien wird in jedem Fall deutlich. Dies belegen auch andere gleichzeitige Beispiele, die ein

---

**89** BA, B 122/38198, BGH-Präsident an Staatssekretär Herwart von Bitterfeld, 8.1.1965. Am 8.6.1964 hatte Heusinger aus den gemachten Erfahrungen lernend und weitsichtiger nicht nur als die Politiker, son-dern auch als der Richterwahlausschuss in aller Deutlichkeit gewarnt, „daß die Öffentlichkeit im In- und Ausland die Berufung eines Ministerialbeamten zum Bundesrichter nicht verstehen wird, der im Jahre 1937 die Arbeit des Volksgerichtshofes gerühmt“ habe. S. ebd. Vermerk, 8.6.1964, S. 6 (Archivpa-ginierung, S. 387).

**90** NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 6 Kartei BGH. Rückfragen beim BDC sind z. B. auf den Karten zu v. d. Mühlen, Stimpel und Wiefels verzeichnet. Otto Löscher wurde offensichtlich von Heu-singer persönlich befragt über seine Beteiligung an Todesurteilen.

**91** BA, B 122/25771, Reinholt Weber an Bundespräsident Lübke, 3.2.1965.

doch anderes Bild als noch Mitte der 1950er Jahre zeigen.<sup>92</sup> So versuchte der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Hauffmann, den Amtsgerichtspräsidenten von Stuttgart Edmund Wetzel 1962 im Richterwahlausschuss zum Bundesrichter wählen zu lassen und erbat dazu in gesonderten Briefen die Unterstützung etlicher seiner Kollegen in anderen Bundesländern. Wetzel hatte sich Verdienste als Vorsitzender Richter im Ulmer Einsatzgruppenprozess erworben, war selbst aber als Wehrmachtsrichter an einem Todesurteil gegen einen deutschen Soldaten auf Kreta 1944 beteiligt gewesen. Hauffmann gab vor, dies sei alles umfänglich untersucht worden und Wetzel sei dadurch nicht belastet. Eine Antwort der Kollegen ist in den Akten nicht enthalten, Wetzel wurde aber jedenfalls nicht zum Richter am BGH gewählt.<sup>93</sup> Auch in anderer Hinsicht wurde man achtsamer: Bundesrichter Albrecht Spengler, ein Spezialist im Patentrecht, wurde 1965 eine Vortragsreise in die USA nicht genehmigt, weil seine frühe Mitgliedschaft in der SS nun als erhebliche politische Belastung gewertet wurde, die möglicherweise zu unliebsamen Verwicklungen im Ausland hätte führen können – das hatte zuvor niemanden interessiert, jetzt aber wollte man ihm und dem BGH der gleichen ersparen.<sup>94</sup> Als Bundesrichter Günther Willms 1965/66 mit Unterstützung des BGH-Präsidenten anstrebte, Senatspräsident am BGH zu werden, musste er erfahren, dass nunmehr seine politische Belastung, die in einigen politischen Anbiederungsversuchen in seiner Doktorarbeit bestand, die er obendrein selbst angezeigt hatte, nunmehr der Grund war, ihm diese Beförderung zu versagen. Es half nichts: 1967 lehnte das Bundesministerium der Justiz eine Beförderung von Willms wegen solcher Belas-

<sup>92</sup> 1957 noch hatte Justizminister Hauffmann seinem Kabinettskollegen Oskar Farny für seine Stellvertretung im Richterwahlausschuss mit auf den Weg gegeben, in welcher Reihenfolge er die vorgeschlagenen Richter aus Baden-Württemberg ernannt sehen wollte. Dabei war Fritz Flitner sein Favorit, weil er sich in Stuttgart als besonders tüchtig erwiesen hatte. Seine problematische Entnazifizierung und seine Funktion in der Rechtshilfestelle der Evangelischen Landeskirche, in der er sich für die Befreiung von deutschen Kriegsverbrechern in alliiertem Gewahrsam eingesetzt hatte, spielte offensichtlich keine Rolle. Farny wurde vom Minister darüber jedenfalls nicht informiert. S. HSTA Stuttgart EA 9/101 Bü 74/2, Justizminister Hauffmann an Minister für Bundesangelegenheiten Farny, 1.4 und 26.6.1957.

<sup>93</sup> HSTA Stuttgart, Q 1/22 Bü 106, Justizminister Hauffmann an BJM Stammberger, 17.1.1962; Justizminister Hauffmann an Justizminister Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, 17.1.1962. Schon in einem Brief an den Bayerischen Justizminister und an Thomas Dehler vom 8.6.1961 hatte Hauffmann für Wetzel geworben. Im Brief an Dehler formulierte Hauffmann zu dem von Wetzel mitverantworteten Todesurteil: „Da verständlicherweise diese Frage heute vielleicht eingehender geprüft werden wird [...].“ Bemerkenswerterweise hatte Hauffmann allerdings im Mai 1959 selbst die Unterstützung für einen problematischen Kandidaten, den der Bundesjustizminister vorgeschlagen hatte, versagt: „Mir selbst wird es voraussichtlich nicht möglich sein, bei aller Wertenschätzung der hervorragenden juristischen und menschlichen Qualitäten von Ministerialrat Dr. Dreher die aus seiner schicksalhaften Belastung wegen seiner Tätigkeit von 1940–1945 entspringenden Bedenken fallen zu lassen.“ Zu Drehers Belastungen s. Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 330–336.

<sup>94</sup> BA, Pers 101/39867, AA an BMJ, 7.5.1965.

tungen, die gewiss weit geringer als die von Creifelds waren, definitiv ab.<sup>95</sup> In den Akten des Archivs der sozialen Demokratie ist schließlich ein weiterer Fall dokumentiert, der den Wandel nochmals besonders deutlich macht. In Kreisen der SPD wünschte man sich 1967, als der Vorsitzende des BGH-Entschädigungssenats Walther Ascher in den Ruhestand trat, Bruno Sonnabend als Nachfolger, der Mitglied in der SPD und in der ÖTV war. Heusinger aber lehnte Sonnabend gegenüber dessen Förderern aus der SPD ab, weil er wusste, dass dieser in der NSDAP gewesen war und damit gerade im Entschädigungssenat eine offene Flanke bot. Der SPD-Rechtspolitiker Martin Hirsch sah Heusingers Argumente schließlich völlig ein, „denn die Erfahrung zeigt, dass die ‚jüdische Öffentlichkeit‘ in den USA und in Israel usw. unter Umständen sehr sauer auf die Berufung eines ‚PG‘ ausgerechnet in den Entschädigungssenat des BGH reagieren würde.“ Für Sonnabend war das bitter, stammte er doch aus einem regimefeindlichen Zentrumshaushalt und war mehr unter Druck in die NSDAP eingetreten. Dem Bundesjustizministerium gegenüber beklagte er sich, dass Heusinger darauf bestanden habe, dass sich der BGH „auf Grund der vergangenen Schwierigkeiten“ einfach keine weiteren Skandale „leisten“ könne.

Gegen diese Argumentation konnte ich natürlich nichts einwenden. Ich muß also hinnehmen, daß man in der Bundesrepublik als Pg. von 1933 oder als Inhaber des goldenen HJ-Abzeichens zu höchsten Staatsämtern aufsteigen kann, aber nicht im Entschädigungssenat des BGH tätig werden darf, obwohl ich als Sohn eines politisch Verfolgten jahrelang geschädigt worden war, anerkanntermaßen [...] mich für die Sache der Versöhnung und Wiedergutmachung eingesetzt habe, an einem Kommentar zum BEG mitgearbeitet habe und das Vertrauen aller jüdischen Weltverbände (an der Spitze Dr. Nahum Goldmann) genieße, obwohl seit 1954 meine Vergangenheit sowohl im BMJ wie bei den jüdischen Stellen bekannt ist.<sup>96</sup>

Die Personalpolitik für den BGH änderte sich also – langsam, aber doch deutlich.

In jedem Fall zeigen die dokumentierten Einzelfälle wie auch die generellen Beratungsergebnisse, dass die hohen Erwartungen, die die Angehörigen des Parlamentarischen Rates mit der Einsetzung eines Richterwahlausschusses verbunden haben, sich

---

<sup>95</sup> BA, Pers 101/76278, Willms an BGH-Präsident, 14.12.1967. Willms hatte geglaubt diese Anpassungsleistung in seiner Doktorarbeit erbringen zu müssen, da er sich noch 1932 öffentlich mehrfach gegen den Nationalsozialismus und seine hochkonservativen Verbündeten geäußert hatte. Sein 1938 früh verstorbener Bruder litt an rachitischem Zwergwuchs und war angesichts der NS-Gesundheitspolitik sicher gefährdet, sein Vater war ein altbekannter Demokrat. Auch um deren Zukunft sorgte er sich. Tatsächlich hat die parteiamtliche Prüfungskommission für nationalsozialistisches Schrifttum nach Abschluss des Verfahrens von Willms die Ausfüllung eines Fragebogens verlangt, so dass Willms Vorsicht durchaus berechtigt war. Auch sein Marburger Doktorvater, Prof. Dr. Rudolf Schulz-Schaeffer, war als Mitunterzeichner des 1933 veröffentlichten Bekenntnisses der deutschen Professorenschaft zu Adolf Hitler gewiss aufmerksam im Hinblick auf politische Äußerungen in seiner Doktorarbeit. S. UA Marburg, Best. 307b, Nr. 1977, Juristische Fakultät der Universität Marburg an Willms, 1.8.1939. Zu Schulz-Schaeffer s. Nagel, Die Philipps-Universität, S. 544.

<sup>96</sup> AdsD, SPD-Bundestagsfraktion, 5. WP, Nr. 1044, Martin Hirsch an Gerd Pfeiffer, 30.10.1967 und Bruno Sonnabend an BMJ, Jöel, 29.9.1967.

zumindest nicht in vollem Umfang erfüllt haben. Offensichtlich spielten bei der Auswahl der Richterinnen und Richter hier neben rein sachlichen Gesichtspunkten (fachliche Geeignetheit, demokratische Überzeugung der Bewerberinnen und Bewerber) auch persönliche Animositäten, parteipolitische oder parteitaktische Interessenlagen, politische Kompensationsgeschäfte und variiertende Beurteilungsmaßstäbe selbst bei jenen, denen man aufgrund ihrer Biographie eine besonders kritische Beurteilungsfähigkeit zuschreiben würde, eine Rolle. Daher kann es kaum verwundern, dass die Betroffenen selbst diese Form der Bestellung von Bundesrichtern stets kritisch gesehen<sup>97</sup> und – freilich lange erfolglos – versucht haben, zumindest beratenden Einfluss in diesem Gremium zu gewinnen.<sup>98</sup>

Allerdings wird man bei einer Bewertung der Arbeit des Richterwahlausschusses auch nicht übersehen dürfen, dass dieses Gremium keineswegs, wie man vielleicht meinen könnte, personalpolitisch aus „dem Vollen“ hätte schöpfen können. Zwar war in den 1950er und 1960er Jahren vielleicht noch mehr als heute eine Tätigkeit als Bundesrichter hoch angesehen und galt gleichsam als Höhepunkt einer richterlichen Karriere. Doch bedeutete dies längst nicht, dass jeder, der fachlich und politisch als geeignet befunden wurde, auch bereit war, dieses Amt zu übernehmen. Es finden sich in den Akten des Richterwahlausschusses wie in den Personalakten immer wieder Hinweise darauf, dass Richter eine ja auch mit Versetzung nach Karlsruhe verbundene Beförderung abgelehnt haben, weil die hohe Arbeitslast am Bundesgerichtshof bekannt war und die bessere Bezahlung keineswegs so üppig ausfiel, dass sie jeden überzeugt hätte.<sup>99</sup> Auch anderweitige Karriereabsichten spielten eine Rolle: Gräfin Marion Yorck von Wartenburg zum Beispiel, die Ehefrau des hingerichteten Widerstandskämpfers Peter Yorck von Wartenburg, die in Berlin als erste Frau Vorsitzende eines Schwurgerichts wurde, lehnte den Ruf an den BGH ab, weil sie auf eine Berufung an das Bundesverfassungsgericht hoffte, die dann allerdings nie erfolgte.<sup>100</sup>

Zudem muss man davon ausgehen, dass die Länder zwar daran interessiert waren, ihre Landsleute in der Bundesverwaltung repräsentiert zu sehen, jedoch keineswegs immer bereit waren, dafür auf ihre besten Juristen zu verzichten. Der langjährig-

<sup>97</sup> S. Silbernes Jubiläum, in: *BNN*, 27.9.1975, S. 5. S. a. die resümierende Betrachtung der Arbeit des Richterwahlausschusses bei Bundesrichter Fallér, Die richterliche Unabhängigkeit, S. 81–100, hier S. 87–89. Er rügt eine zunehmende Politisierung der Richterwahl im Richterwahlausschuss, die sich insbesondere seit den 1970er Jahren eingestellt habe. Ganz ähnlich auch Keffler, 25 Jahre Bundesgerichtshof, in: *DRiZ* (1975), S. 294–314, hier S. 294. Vergleichbares gilt für den Richterwahlausschuss des Bundessozialgerichts, s. Rudloff/Miquel, Das Bundessozialgericht, S. 39, 42.

<sup>98</sup> Jahresbericht 1968/69 für den Bundesgerichtshof, Karlsruhe 1970, S. 9 f., wo von einem Besuch des Richterwahlausschusses beim Präsidialrat des BGH im Jahre 1969 berichtet wird. Der Richterwahlausschuss äußerte durchaus Verständnis für das Anliegen der Karlsruher Richter.

<sup>99</sup> S. beispielsweise BA, Pers 101/39972, OLG-Präsident Hamm an BMJ, 20.11.1950.

<sup>100</sup> STA Bremen, 3-R.1.n.29/5/Bd.1 (422/5), Liste der Gewählten, 30.11.1950. Zu Marion Gräfin Yorck von Wartenburg s. Fabricius-Brand/ u. a., Juristinnen, S. 131–138. Ihre Wahl zur BGH-Richterin berichtete Yorck von Wartenburg allerdings nicht.

rige Vorsitzende des Berliner Strafsenats, Werner Sarstedt, etwa erinnerte sich, dass der Celler Oberlandesgerichtspräsident Hodo von Hodenberg ihm in einer Beurteilung absichtlich die Eignung zum Bundesrichter abgesprochen habe, weil er durch Personalabgaben an die Bundesgerichte sein eigenes Gericht allmählich wie einen „entlaubten Stamm“ empfunden habe.<sup>101</sup> Gelegentlich kam es sogar vor, dass Richter für den Bundesgerichtshof vorgeschlagen wurden, deren angegriffene Gesundheit den Karlsruher Belastungen erwartbar nicht standhalten mochte. Der Hintergedanke dabei war, etwaige Versorgungslasten auf den Bund abwälzen zu können.<sup>102</sup> Auch dies bemerkte man unter den Karlsruher Richtern mit Argwohn. Werner Sarstedt sprach mit reichlich wenig Taktgefühl davon, der BGH habe bisweilen aufpassen müssen, nicht der „hochherrschaftliche Müllschlucker der Justizverwaltungen“ zu werden. Auch aus solchen Erfahrungen sei der Wunsch im BGH entstanden, Einfluss auf die Auswahl der Richter zu bekommen.<sup>103</sup>

Der Kreis, aus dem ausgewählt werden konnte, war also keineswegs unendlich. Der Druck, gerade in den Anfangsjahren, immer neue und immer mehr Richter nach Karlsruhe zu schicken, weil die Revisionsarbeit dort sonst nicht zu schaffen war, erhöhte sich im Betrachtungszeitraum aber ständig. Und hinzu kommt schließlich noch ein Weiteres, das ein langjähriges Mitglied des Richterwahlausschusses einmal formuliert hat: Am Ende musste für alle Beteiligten im Auswahlprozess die funktionale Kompetenz, die eine Bewerberin/ein Bewerber mitbrachte, doch den wichtigsten Gesichtspunkt darstellen, dem sich schließlich alle unterworfen haben. Richard Schmid formulierte dies 1975 so:

Die Praxis der vergangenen siebzehn Jahre Bundesrichterwahl lässt erkennen, daß der Gesichtspunkt der Einfügung in den Gerichtskörper, der Tüchtigkeit und der Verwendbarkeit für den laufenden Apparat, die Fernhaltung von Außenseitern, Fremdkörpern und In-Frage-Stellern sich durchgesetzt hat. Das ist deutlich die Tendenz der Länderverwaltungen, die das Urteil ihrer eigenen Personalverwaltungen weitergeben. Die gewählten Vertreter des Richterwahlausschusses haben sich dieser Tendenz aus Mangel an eigener Übersicht und Personalkenntnis angeschlossen.<sup>104</sup>

### 3.2 Die „neuen-alten“ Richter: Prägungen und Erfahrungen

Wer waren nun aber die Richterinnen und Richter, die Richterwahlausschuss, Bundesjustizminister und Bundespräsident am Ende für fähig und würdig hielten, das höch-

**101** Sarstedt, Vom Richter zum Anwalt, S. 321–332, hier S. 329. Ob diese Anekdote stimmt, lässt sich nicht mehr prüfen, sie beruht aber offensichtlich auf einem von vielen wahrgenommenen Problem.

**102** S. beispielsweise BA, Pers 101/48836, BGH-Präsident an BMJ, 17.8.1954.

**103** Sarstedt, Bundesrichter in der heutigen Gesellschaft, S. 229–248, hier S. 234.

**104** Schmid, Das Unbehagen, S. 127. Dies dürfte auch die Antwort auf die von Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 93 aufgeworfene Frage sein, warum eine Durchbrechung der Elitenkontinuität zumindest beim BGH trotz des politisch besetzten Richterwahlausschusses nicht erfolgt ist.

te Richteramt in der neu geschaffenen Bundesrepublik zu bekleiden? Welche Vorerfahrungen brachten sie mit in ihr Amt, was hatte sie bis dahin geprägt? Ist angesichts des geschilderten Auswahlprozesses überhaupt von so etwas wie einem einheitlichen Karlsruher „Richterkorps“, gar einem exklusiven „Korpsgeist“, auszugehen, wie mal offen, mal ungesagt unterstellt wird,<sup>105</sup> etwa wenn von einzelnen politisch schwer belasteten Richtern die Rede ist, die womöglich auch in ihrer Rechtsprechung fragwürdige Judikate produziert haben?

Es ist in der Richtersoziologie mittlerweile unstrittig, dass eine Reihe von Persönlichkeitsfaktoren die richterliche Tätigkeit oft unbewusst beeinflussen und dass diese Faktoren im Laufe des 20. Jahrhunderts eine zunehmende Varianz in der Richterschaft entwickelt haben, das heißt, dass auch die Richterschaft hinsichtlich ihrer sozialen Bezüge allmählich pluraler geworden ist.<sup>106</sup> Konrad Zweigert, Professor für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, darüber hinaus Richter am Bundesverfassungsgericht, hat einmal am Ende des hier untersuchten Zeitraumes festgestellt:

Hochwirksam für die Urteilsfindung und zugleich am wenigsten nachprüfbar sind jene Einflüsse, welche die Persönlichkeit eines Richters geformt haben oder formen, die also bewirken, daß er bestimmte Anschauungen von Recht, Staat, Gesellschaft und vom Leben überhaupt hat. Das ist ein Humanum, dem auch der Richter nicht entweichen kann.<sup>107</sup>

Auch die Richter des Bundesgerichtshofs selbst haben bei einer Befragung im Jahre 1972 ganz überwiegend eingeräumt, dass ihrer Erfahrung nach Persönlichkeitsfaktoren bei ihrer Rechtsprechung durchaus eine Rolle spielten, und der vierte Präsident des BGH, Gerd Pfeiffer, hat diesem Thema einen eigenen Aufsatz gewidmet, in dem er die innere von der sachlichen und persönlichen Perspektive unterschieden hat.<sup>108</sup> Selbst der von Selbstzweifeln wenig angekränkelte Bundesrichter Willi Geiger hat – obendrein in einer Ehrengabe für den zweiten BGH-Präsidenten Bruno Heusinger – festgestellt: „Kein Mensch ist völlig frei von den die Zeit beherrschenden geistigen Strömungen. Auch der Richter ist – so gesehen – das Kind seiner Zeit, das Produkt seiner Erziehung.“<sup>109</sup> Welche Faktoren genau dies allerdings sind, war in den 1970er Jahren schon Gegenstand von soziologischen Untersuchungen, die freilich nicht in der Lage waren, zuverlässige kausale Abhängigkeiten zwischen Persönlichkeitsfaktoren und richterlichem Verhalten zu definieren, sondern im Wesentlichen das Gewicht von einzelnen Variablen untersucht haben.<sup>110</sup>

---

<sup>105</sup> S. beispielsweise Lamprecht, Der unrühmliche Start, in: *NJW* (2015), S. 2941–2944, hier S. 2941, der vom „Korpsgeist“ der Karlsruher Richterelite in roter Robe spricht.

<sup>106</sup> Hesse, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 135 f.

<sup>107</sup> Zweigert, Zur inneren Unabhängigkeit, S. 711–723, hier S. 715. So auch in systematischer Untersuchung Zwingmann, Zur Soziologie des Richters.

<sup>108</sup> Heldrich, Juristen, S. 525–535, hier S. 527; Pfeiffer, Die innere Unabhängigkeit, S. 67–79, hier S. 71.

<sup>109</sup> Geiger, Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit, S. 53–61, hier S. 54 und 55.

<sup>110</sup> S. beispielhaft dazu Werle, Justizorganisation, S. 153–157.

Im Folgenden werden eine Reihe von möglichen und schon damals diskutierten prägenden Einflussfaktoren angesprochen, die sich in den überlieferten Quellen, d. h. vor allem den Personalakten, aber auch in Privatnachlässen fassen lassen und *nicht* als das Verhalten *determinierende* Faktoren zu verstehen sind, sondern als Elemente eines Erfahrungshaushaltes angesehen werden müssen, der die Generation jener Richter verbindet, die nach 1950 als Richter am BGH tätig geworden sind. Der Tübinger Sonderforschungsbereich 437 „Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit“ hat einen wissenssoziologischen Begriff der „Erfahrung“ in besonderer Weise zur Erklärung menschlichen Verhaltens akzentuiert und auf Kriegserfahrungen bezogen fruchtbar gemacht. Untersucht wurden dort

Deutungen von Akteuren und Beobachtern als Versuche, der Erfahrung des Krieges einen Sinn zu geben. Kriegserfahrung kommt dabei nicht nur in den Sinnstiftungs- und Deutungsmustern während eines Krieges zum Ausdruck, sondern setzt sich in den Kommunikations- und Interaktionsprozessen der Nachkriegszeit fort.<sup>111</sup>

Genau dies, das Verarbeiten der Erlebnisse im Zweiten Weltkrieg und die Stiftung neuen Lebenssinnes nach diesen grundstürzenden Erfahrungen war es, was die akademische Richterelite am BGH, jeder einzelne für sich, jeder mit einem höchst individuellen und sehr disparaten Erfahrungshaushalt, an der herausgehobenen Stelle des BGH nun leisten musste und was ihre Rechtsprechung – wie auch immer – beeinflusst hat. Nach Ansicht von Markus Apostolow sind die unterschiedlichen Erfahrungshaushalte der Justizmitarbeiter nicht nur relevant für das berufliche Handeln der Juristen gewesen, sondern der für Personalangelegenheiten entscheidende Staatssekretär Walter Strauß habe diese variierenden Erfahrungshaushalte gesehen und eine Mischung von belasteten und unbelasteten Richtern bewusst für Stellenbesetzungen im Ministerium angestrebt.<sup>112</sup> Die heterogenen Ergebnisse der Richterwahl im Richterwahlauschuss wären demnach dann ganz im Sinne des Bundesjustizministeriums gewesen.

### 3.2.1 Familiäre und politische Sozialisation bis 1933

#### Herkunft

Der erste relevante Persönlichkeitsfaktor dürfte in diesem Sinne die Herkunft, das Elternhaus der Richterinnen und Richter sein, dem man in der Regel zumindest einen wesentlichen Einfluss auf die Haltung und das Denken der Kinder zusprechen kann. Zwar ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Sozialschicht, aus der ein Richter kommt, und seiner Urteilspraxis nicht einfach zu beweisen, doch wird auch in der Rechtssoziologie eine Beeinflussung angenommen. In der Politikwissenschaft wer-

---

<sup>111</sup> S. Buschmann/Carl, Vorwort, S. 9.

<sup>112</sup> Apostolow, Der „immerwährende Staatssekretär“, S. 10 f.

den in jedem Fall das Elternhaus und späterhin auch Schule, Militär und universitäre/berufliche Ausbildung als zentral für die „funktionale politische Sozialisation“ von Menschen angesehen.<sup>113</sup> Schon gegen Ende unseres Untersuchungszeitraumes, 1965, ist das Kriterium „Elternhaus/Herkunft“ Gegenstand einer rechtssoziologischen Untersuchung von Johannes Feest über die Bundesrichter gewesen. Feest stellte fest, dass viele Bundesrichter aus Elternhäusern der höheren Beamtenchaft oder Unternehmerschaft gekommen seien, das *Gros* aus dem Mittel- und Kleinbürgertum. Führungspositionen seien aber zumeist von Angehörigen der obersten sozialen Schicht besetzt worden.<sup>114</sup> Die hier vorgenommenen intensiven biographischen Recherchen über insgesamt 178 Richterinnen und Richter, die zwischen 1950 und 1965 am BGH gearbeitet haben, können diesen groben Befund in mancherlei Hinsicht präzisieren.<sup>115</sup> In 177 Fällen konnten die Väterberufe ermittelt werden: Tatsächlich stammte ein Großteil, nämlich 51,4 Prozent der BGH-Richterinnen und Richter, aus Beamtenhaushalten.

Allerdings dürften deren Erfahrungen von ökonomischer Sicherheit und bürgerlichem Wohlstand sehr weit auseinander gegangen sein, denn bei dieser Kategorie stehen Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes neben solchen des höheren Dienstes und anderer höchster Beamtenpositionen. Vertreter aus einem ererbten wohlhabenden Elternhaus standen neben solchen, für die die Tätigkeit des Vaters als Beamter die einzige Erwerbsquelle des Haushaltes war. Auch zeitliche Veränderungen werden in diesem groben Raster nicht erfasst. Der Vater von Hubert Meyer (\*1911) zum Beispiel war einfacher Postbetriebsassistent, der Sohn konnte sein Jurastudium nur durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes finanzieren.<sup>116</sup> Auch im Elternhaus von Adolf Schmidt (\*1911), dessen Vater immerhin Verwaltungsoberinspektor war, konnte von Wohlstand nicht die Rede sein: Schmidt musste neben dem Studium in einer Lackfabrik arbeiten, um sein Studium zu finanzieren, und als der Vater nach schwerer Krankheit starb, blieben für dessen Heilbehandlung noch 6.000 RM Schulden übrig, die er abtragen musste – sein Studienabschluss zögerte sich daher hinaus. Durch unermüdliche Arbeit konnte er aber sogar noch eine Lehre abschließen und am Ende sein Elternhaus entschulden.<sup>117</sup> Und selbst in dem Elternhaus von Günther Willms (\*1912), dessen Vater promoviert und Studienrat an einem Gymnasium war, wird man nicht von finanzieller Sorglosigkeit ausgehen können.<sup>118</sup> Seine Autobiographie verdeutlicht an vielen Stellen, dass die Familie von finanziellen Nöten nicht frei war und durch die Förderung eines behinderten Bruders erhebliche Belas-

---

<sup>113</sup> S. dazu Richter, Zur Bedeutung der Herkunft, S. 45 und Detjen, Politische Bildung, S. 3.

<sup>114</sup> Feest, Die Bundesrichter, S. 95–113, hier S. 109 f.

<sup>115</sup> Schon Schmid, Justiz in der Bundesrepublik, S. 18 kritisierte die zu grobe und undifferenzierte soziale Schichtenvorstellung, die dieser Auswertung zugrunde liegt.

<sup>116</sup> BA, Pers 101/76029, Personalblatt und Pers 101/76034, Lebenslauf o.Dat. Ähnlich auch die Biographie von Gerhard Hürxthal, dessen Vater immerhin Postamtmann war, s. BGH, Versorgungsakte Hürxthal, Lebenslauf, 27.3.1949.

<sup>117</sup> BA, Pers 101/76151, Personalblatt; Pers 101/76157, Lebenslauf, 28.7.1951.

<sup>118</sup> BA, Pers 101/76278, Personalblatt.

tungen zu bewältigen hatte.<sup>119</sup> Hubert Meyer aber gelang es 1970 trotz seiner Herkunft aus einem finanziell schwachen Elternhaus, am BGH Senatspräsident zu werden. Auch Günther Willms stand kurz davor, diese Führungsposition zu erlangen, nachdem er bereits eine berufliche Karriere als Präsidialrichter beim ersten Bundesverfassungsgerichtspräsidenten gemacht hatte, reüssierte aber letztlich aus den beschriebenen ganz anderen Gründen nicht.<sup>120</sup>

Auch Heinrich Jagusch (\*1908) kam aus einem Lehrerhaushalt. Doch auch in seinem Falle wäre es verfehlt, von einer vorgezeichneten und abgesicherten Karriere auszugehen, denn Jagusch hatte alles andere als einen geradlinigen Lebenslauf. Zunächst absolvierte er eine Banklehre, dann eine Lehre im Textilgroßhandel und arbeitete mehrere Jahre in der Wirtschaft und bei Gewerkschaften. 1929 trat er in die SPD ein. Über eine Begabtenprüfung im Bildungsministerium erwarb er sich dann die Studienberechtigung für die Rechtswissenschaften, auch ohne Abitur. Und auch er schaffte 1959 dann den Beförderungssprung zum Senatspräsidenten am BGH.<sup>121</sup> Bei Karl Mannzen (\*1903), dessen Vater Mittelschulrektor war, dürften auch eher prekäre wirtschaftliche Verhältnisse im Elternhaus vorgelegen haben. Doch arbeitete der junge Sozialdemokrat während seines Studiums auch deshalb als Bergmann, weil er sich in den Kopf gesetzt hatte, die soziale Lage der Bergarbeiterchaft aus eigenem Erleben kennenzulernen. Bevor er viel später zum BGH kam, hatte er es schon zum Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein gebracht, also auch durchaus eine Führungsposition erreicht.<sup>122</sup>

Wie anders hingegen die Biographie des um einiges älteren Erich Pritsch (\*1887), dessen Vater Geheimer Rechnungsrat im Preußischen Kriegsministerium gewesen war und der es seinem Sohn ermöglicht hat, neben Jura auch noch orientalische Sprachen zu studieren.<sup>123</sup> Auch Ernst Mantel (\*1897) konnte als Sohn des Polizeipräsidenten von München sicher auf bessere ökonomische Ressourcen zurückgreifen als andere.<sup>124</sup>

Eine ganz ähnliche Problematik ergibt sich bei der Angabe der Väterberufe als „Kaufmann“ – auch hier ist die Spannbreite der ökonomischen Basis solcher Elternhäuser sehr groß, und allzu leicht werden frappante Unterschiede übersehen. Rund 18 Prozent der BGH-Richter, die zwischen 1950 und 1965 ernannt worden sind, kamen aus solchen Elternhäusern. Doch sicher hat der spätere Generalbundesanwalt Ludwig Martin, dessen Vater Lebensmittelhändler in kleinen Verhältnissen war, seinen Kindern andere Startbedingungen geboten als der Vater von Jochen-Hilmar von der Mühlen (\*1914), der auch Kaufmann (und Chemiker) war, aber in Bielefeld ein großes, gut

**119** Willms, Geträumte Republik.

**120** BA, Pers 101/76280, Willms an Bundesjustizministerium, 14.8.1969. Ihm wurde eine politische Belastung zum Vorwurf gemacht, die seine Beförderung zum Senatspräsidenten behinderte.

**121** BA, Pers101/74197, Personalblatt, Lebenslauf 26.11.1945. Zur Begabtenprüfung s. Grüttner, Studien, S. 152 f.

**122** LA Schleswig-Holstein, AB 786, Nr. 185, Personal- und Befähigungsnachweisung 1954.

**123** BA, Pers 101/48896, Personalblatt.

**124** BA, Pers 101/40008, Personalblatt.

gehendes Warenhaus und in Hamm einen Ufa-Palast betrieben hat, so dass die Familie in jedem Fall als wohlhabend beschrieben werden kann.<sup>125</sup> Martin hingegen musste sein Studium mit einem Kredit finanzieren, der anschließend mühsam abzutragen war.<sup>126</sup>

Was in der frühen soziologischen Untersuchung von Feest ebenso zu stark nivelliert wird wie in jüngeren Arbeiten, ist der doch relevante Anteil von Richterinnen und Richtern, die aus Arbeiter- oder Handwerkerhaushalten oder aus dem bäuerlichen Milieu kamen. Immerhin mehr als 12 Prozent der hier untersuchten BGH-Richter entstammten einem solchen Umfeld. Nicht einmal ein Viertel der zu dieser Gruppe zu rechnenden Bundesrichter war vor 1900 geboren, es handelt sich hier folglich um viele jüngere Richter und eine seit der Weimarer Republik festzustellende Entwicklung, die den Richterberuf langsam, aber allmählich zu einem Aufsteigerberuf auch für Kinder aus wenig begüterten Familien machte. Einige der später recht bekannt gewordenen BGH-Richter wie Friedrich-Wilhelm Geier, dessen Vater Lokführer war,<sup>127</sup> Ferdinand Kirchhof, dessen Vater den Beruf des Tischlers ausübte,<sup>128</sup> oder Helmut Simon, der von einem Bauernhof kam,<sup>129</sup> hatten in diesem Umfeld ihre Wurzeln. In dieser Gruppe finden sich beeindruckende Aufsteigerbiographien, so etwa die des völlig blinden Richters Hans-Eugen Schulze, dessen Vater Elektromeister war und der selbst zunächst das Handwerk des Matten- und Korbflechters gelernt hatte. Dann hatte er sich zum Justizstenographen weiterqualifiziert und schließlich sogar ein Jurastudium erfolgreich absolviert.<sup>130</sup> Freilich bedarf es auch hier eines genaueren Blicks in die Biographie, um auch nur halbwegs verlässlich die Herkunft und deren Wirkung auf das Denken und das berufliche Verhalten der Richter einschätzen zu können. Wie soll man zum Beispiel den Hintergrund von Fritz Lindenmaier einschätzen, dessen Vater Schlosser war, zugleich aber auch eine Fabrik für die Fertigung von Geldschränken unterhalten hat?<sup>131</sup>

Solche Unsicherheiten müssen auch für die Akademiker in freien Berufen beachtet werden, also jene, deren Väter zum Beispiel Ärzte, Apotheker oder Rechtsanwälte und/oder Notare waren. Dies sind immerhin rund 10 Prozent der Väter der Karlsruher Bundesrichter zwischen 1950 und 1965 gewesen. Ein Nurnotariat oder ein Anwaltsnotariat in günstiger Lage konnte erhebliche Einnahmen generieren. Bekannt ist aber

---

<sup>125</sup> Zeitzeugeninterview mit Burkhard von der Mühlen, Köln, 25.1.2023.

<sup>126</sup> Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 175.

<sup>127</sup> BA, Pers 101/75862, Personalblatt.

<sup>128</sup> BA, Pers 101/75944, Personalblatt.

<sup>129</sup> LA NRW, HSA-Pe Nr. 17755, Beförderungsvorschlag 1965.

<sup>130</sup> S. Ein Wunder, in: *Quick*, Mai 1963. Am Bundessozialgericht gab es ebenfalls blinde Richter, s. Rudloff/Miquel, Das Bundessozialgericht, S. 123.

<sup>131</sup> BA, Pers 101/39834, Personalblatt.

auch, dass viele Anwaltsnotare in Westfalen oder einige Nurnotare im Rheinland etwa mit einem denkbar geringen Einkommen auskommen mussten.<sup>132</sup>

Wenn also sicherlich auch ein großer Teil der Bundesrichter am BGH bis 1965 aus bürgerlichen und vielfach aus Beamten-Elternhäusern und darunter vorwiegend aus Lehrerhaushalten kam, so lässt sich mit dieser Feststellung allein der seit der Weimarer Republik erhobene Vorwurf der Unkenntnis anderer als bürgerlicher Lebensweisen oder gar der „Klassenjustiz“ kaum beweisen.<sup>133</sup> Auch der Befund von Godau-Schüttke, es handle sich bei den Bundesrichtern schlicht zu über 90 Prozent um Mittelschichtangehörige, die „keine soziale Pluralität“ aufwiesen, greift deutlich zu kurz.<sup>134</sup> Vielmehr gilt es, jenseits vergröbernder Schichtenzuordnungen die Biographien genauer zu berücksichtigen, die eine erstaunliche Varianz hinsichtlich der Herkunft und der ökonomischen Kapazitäten der Elternhäuser aufweisen. Und es gilt zu beachten, dass sich eine allmähliche, langsame Veränderung nach 1950 bemerkbar machte, dass jüngere Bundesrichter häufiger eine Herkunft aufwiesen, die nicht dem klassischen Beamtenmilieu der Richterschaft entsprach.

### **Konfession und Familie**

Häufig genannte Persönlichkeitsfaktoren, die das richterliche Handeln beeinflussen, sind die konfessionelle Zugehörigkeit und die familiären Strukturen, in denen die Richterinnen und Richter leben. Sie waren in den 1950er Jahren auch im Bundesjustizministerium bei der Personalauswahl ein hoch relevanter Faktor.<sup>135</sup> Von einem der hier in Rede stehenden 178 Richter war keine konfessionelle Zugehörigkeit zu ermitteln. Die Grundgesamtheit, über die Aussagen gemacht werden können, besteht folglich aus 177 Personen. Von diesen waren 35,5 Prozent katholisch, knapp 61,6 Prozent evangelisch, rund 2,8 Prozent waren konfessionslos oder gehörten anderen Glaubensbekenntnissen an. In diesen Zahlen inbegriffen sind auch jene, die in der NS-Zeit wegen ihrer jüdischen Vorfahren verfolgt, tatsächlich aber längst evangelisch geworden waren. Höchstens einer oder zwei waren nach 1945 praktizierende Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft.<sup>136</sup> Die Zahlen sind allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, denn der Krieg hatte bei manch einem auch Spuren in der Glaubensüberzeugung hinterlassen, die die formale Angabe des Glaubensbekenntnisses in den Personalunterlagen nicht erkennen lassen. So berichtete die Tochter des Bundesrichters Albrecht Spengler im Interview, dass die Familie zwar evangelischer Konfession gewesen sei und auch die Kinder evangelisch getauft wurden, der Vater aber ebenso

---

<sup>132</sup> S. Kißener/Roth, Westfälisches Anwaltsnotariat, S. 47; Kißener/u. a., Das rheinische Nurnotariat, S. 26.

<sup>133</sup> So auch Heldrich, Juristen, S. 528.

<sup>134</sup> Godau-Schüttke, Entnazifizierung, S. 192.

<sup>135</sup> Apostolow, Der „immerwährende Staatssekretär“, S. 141.

<sup>136</sup> Hier lassen sich die von Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 192 auf kleinerer Datenbasis gewonnenen Ergebnisse in etwa bestätigen.

wie die Mutter durch das Erlebnis des Krieges zu echten Atheisten geworden seien, die keinerlei Kontakt zur Kirche mehr unterhalten hätten.<sup>137</sup>

Nicht zuletzt aufgrund der Naturrechtsrenaissance nach 1945, die der erste Präsident des BGH, Hermann Weinkauff, zu fördern suchte, wobei er selbst evangelischen Glaubens war, kam gelegentlich die Befürchtung auf, die Justiz könne in der neu entstandenen Bundesrepublik allzu sehr katholisch dominiert werden. Angesichts der Konfessionsverteilung im BGH in den ersten 15 Jahren des Bestehens dieses Gerichts muss diese Befürchtung verwundern, zumal der deutlich geringere Katholikenanteil einmal mehr auf das überkommene katholische Bildungsdefizit verweist,<sup>138</sup> das in den 1950er und 1960er Jahren als Problem erkannt worden ist. Auch Bundesrichter Helmut Simon, der 1962 ein Buch mit dem Titel *Katholisierung des Rechtes?* veröffentlichte, sah die Gefahr einer katholischen Dominanz im Rechtsdenken nicht.<sup>139</sup> „Höchst problematisch“, so meinte er, werde die Lage nur dort,

wo das Naturrecht in intolerant-perfektionistischer Verabsolutierung auftritt, und vor allem dort, wo einseitige Forderungen des Kirchenrechts durchgesetzt werden sollen. Das ist auch in einer funktionierenden freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie nur solange nicht gefährlich, wie Organe der Rechtspflege, die dem pluralistisch-freiheitlichen Charakter unseres Gemeinwesens verpflichtet sind, und eine wache öffentliche Meinung sowie einzelne streitbare Demokraten dafür sorgen, daß übersteigerte Forderungen dem Läuterungsprozeß des Meinungsstreits im Für und Wider ausgesetzt werden.<sup>140</sup>

Einzelne Richter, sowohl katholische wie evangelische, sind in hohem Maß der Kirche und ihrem Glauben verbunden gewesen, zum Teil auch aufgrund von Verfolgungserfahrungen im Nationalsozialismus. Zu diesen gehörte sicher Bundesrichter August Raske, der 1930 bis 1933 nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen noch ein Studium der katholischen Theologie absolviert und zunächst als Hilfsrichter an der Klosterkammer Hannover gearbeitet hat. Seine starke konfessionelle Prägung dürfte einige Einfluss auf seine Tätigkeit im IV. Zivilsenat des BGH gehabt haben, wo er für eine enge Auslegung des Scheidungsrechts bekannt war, wie die Analyse der BGH-Rechtsprechung in Band 2 dieser Studie nachweist.<sup>141</sup> Ähnliches dürfte auch für Bundesrichter Georg Graf gelten, der eine kirchenrechtliche Doktorarbeit geschrieben hat und in der Görres-Gesellschaft sehr aktiv war.<sup>142</sup> Auf evangelischer Seite wäre etwa Bundesrichter Fritz Flitner zu nennen, im 4. Strafsenat tätig, und nach dem Krieg zunächst als Mitarbeiter beim Hilfswerk der Evangelischen Kirche engagiert, wo Kriegsheim-

---

<sup>137</sup> Zeitzeugeninterview mit Barbara Spengler-Axiopoulos, 17.8.2023.

<sup>138</sup> S. dazu Erlinghagen, Katholisches Bildungsdefizit.

<sup>139</sup> Simon, Katholisierung des Rechtes.

<sup>140</sup> Simon, Katholisierung des Rechtes, S. 50.

<sup>141</sup> Richterwahl im IV. Zivilsenat, in: *BNN*, 13.12.1967.

<sup>142</sup> BA, Pers 101/75881, Käthe Graf an Bayerisches Justizministerium, 19.7.1946.

kehrern ebenso geholfen wurde wie verurteilten Kriegsverbrechern in ausländischen Gefängnissen.<sup>143</sup>

Blickt man auf die familiären Verhältnisse der BGH-Richterinnen und Richter, so fällt auf, dass, wie kaum anders zu erwarten für die 1950er Jahre, das traditionelle Familienbild noch deutlich dominant war. Allerdings sind doch auch schon einige Risse darin sowie abweichende Lebensentwürfe erkennbar. Fast 84 Prozent der Richter und eine Richterin waren verheiratet, zwei davon mit einer geschiedenen Frau. Elf Richter waren verwitwet, allerdings bald wiederverheiratet. Die Ehen von acht Richtern (knapp 4,5 Prozent) wurden geschieden, immerhin zehn Richterinnen und Richter (5,6 Prozent) blieben unverheiratet. Wie viele „uneheliche Kinder“ die BGH-Richter damals hatten, lassen die Personalakten nicht erkennen – zumindest in einem Fall ist von der Existenz eines „unehelichen Kindes“ im Rahmen eines Zeitzeugeninterviews berichtet worden, für das der Vater auch über Jahre hinweg Unterhalt gezahlt hat. Die vom Krieg angestoßene allmähliche Auflösung traditioneller sittlicher Verhaltensweisen, die für die Zeit nach 1945 von der Forschung konstatiert wird,<sup>144</sup> findet demnach auch bei den Karlsruher Richtern eine Entsprechung.

In den mit Abstand meisten Ehen kamen ein bis drei Kinder zur Welt (rund 57 Prozent), mehr als drei Kinder gab es in knapp 20 Prozent der Ehen, aber aus mehr als 22 Prozent der Ehen gingen – aus welchen Gründen auch immer – keine Kinder hervor. Damit setzte sich fort, was bereits in der Weimarer Zeit in der höheren Beamtenchaft zu beobachten gewesen war: Je höher der Rang des Beamten, desto weniger (meist zwei) Kinder waren in den Familien zu finden, denen allerdings eine besonders gute Ausbildung vermittelt wurde.<sup>145</sup> Die Ehefrauen der Richter dürften in ihrer großen Mehrzahl keine regelmäßige Berufstätigkeit ausgeübt haben.<sup>146</sup> In fünf Fällen von Richtern, die um oder deutlich nach der Jahrhundertwende geboren worden waren, ist jedoch dokumentiert, dass die Ehefrauen promoviert und berufstätig waren, sei es als Ärztin oder auch als Juristin. Die Ehefrau von Bundesrichter Georg Scheffler war die erste Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler. Mit ihr arbeitete Bundesrichter Scheffler gleichsam kongenial zusammen; sie galt daher, etwas spöttisch, als die sechste Stimme in seinem fünfköpfigen BGH-Senat. Das klassische Rollenbild gab es in der Ehe der Schefflers nicht, Erna Scheffler war eine engagierte Verfechterin von Frauenrechten und trat unentwegt für die Festigung einer fortschrittlichen Demokratie in Deutschland ein.<sup>147</sup> Die Ehefrau von Bundesrichter Claus Seibert war Künstlerin und lebte in ihrer Familie eine eigene berufliche Existenz mit allen Verpflichtungen und

---

<sup>143</sup> BA, Pers 101/39805, Beurteilung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche, Zentralbüro, 2.1.1950.

<sup>144</sup> Herzog, Die Politisierung der Lust, S. 89 f.

<sup>145</sup> Fattmann, Bildungsbürger, S. 79, 83–86.

<sup>146</sup> So auch schon in der Weimarer Republik, S. Fattmann, Bildungsbürger, S. 87.

<sup>147</sup> Jaeger, Erna Scheffler, S. 197–202, hier S. 199, 202; Hansen, Erna Scheffler, S. 83–85.

Notwendigkeiten, die daran hingen.<sup>148</sup> Veränderungen im Privatleben der Richter deuteten sich also an, wenn auch nur sehr allmählich.

### **Politische Aktivität vor 1933**

Klassischerweise sind politische Haltungen im Elternhaus, Erfahrungen in Jugendbünden oder auch das politische Umfeld im Studium zwischen dem Ende des Kaiserreichs und dem Beginn der bundesdeutschen Geschichte geeignet gewesen, die politische Haltung des damals jungen Beamtennachwuchses zu bestimmen. Das war auch bei den hier in Rede stehenden 178 Richtern so, und es ist davon auszugehen, dass auch dies die spätere Grundeinstellung und damit auch die Rechtsprechung dieser Justizjuristen beeinflusst hat.

Von rund 15 Prozent der BGH-Richter der Nachkriegszeit ist in ihren Personalakten festgehalten, dass sie schon in der Weimarer Republik einer politischen Partei angehört haben, vermutlich sind es mehr gewesen. Denn während der NS-Zeit hatte niemand ein Interesse daran, eine Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei publik zu machen, weil das außerordentlich karriereschädlich werden konnte.

Die meisten von ihnen, nämlich neun katholische Richter, waren Mitglied der Zentrumspartei gewesen – ein guter Beleg für die zu dieser Zeit noch relative Geschlossenheit des katholischen Milieus, in dem es zum guten Ton gehörte, in der Zentrumspartei zu sein, wenn man sich denn politisch betätigen wollte. Immerhin drei Richter und eine Richterin, Elisabeth Krumme,<sup>149</sup> waren Mitglied in der SPD gewesen – das ist eine vergleichsweise hohe Zahl, galt die SPD doch in der Weimarer Zeit zwar als tragende Säule der Republik. Doch der immer noch revolutionäre Anspruch des Parteiprogramms war in der Regel für Staatsdiener aller Art Grund genug, diese Partei nicht wählen, geschweige denn ihr angehören zu können. Vier Richter waren Mitglied in der DDP, die bei der Gründung der Republik eine bedeutende Rolle gespielt, dann aber massiv an Stimmen verloren hatte. Unter diesen befindet sich auch Günther Willms, der in seiner Autobiographie seine starke demokratische Politisierung durch sein Elternhaus anschaulich geschildert hat. In Aufsatzbeiträgen für die *Werkhefte junger Katholiken* trat er auch ganz offen und kämpferisch für den Schutz der Republik und der Weimarer Demokratie ein.<sup>150</sup> Vier Richter waren schließlich auch in der DVP gewesen, der Partei Gustav Stresemanns, einer Beamtenpartei, die im Hinblick auf die Demokratie nicht zu deren unbedingten Verfechtern gehörte. Und zwei Richter, Carl Kirchner und Ulrich Weiss, waren in der verfassungsfeindlichen, teils antisemitischen

---

**148** S. Zeitzeugeninterview mit Ulrich Seibert, Berlin, 28.6.2023.

**149** BA, Pers 101/39825, Wahlvorschlag, o.Dat.

**150** S. z.B. Willms, Politisches am Prozeß, S. 38–39 und den anschließenden mit „G. W.“ gezeichneten Artikel: Rechtsstaat; Willms, Geträumte Republik erklärt die damals noch ungewöhnliche politische Positionierung des geprägten Katholiken Willms und seines Elternhauses in der liberalen DDP.

und monarchistischen DNVP.<sup>151</sup> Heinz Bukow war schon 1931 der NSDAP beigetreten. Überzeugte Demokraten dürften sie alle während der Weimarer Jahre nicht gewesen sein.<sup>152</sup>

Für die große Mehrheit der Richterinnen und Richter hat demgegenüber gegolten, was Karl Nastelski später in seinem Entnazifizierungsbogen festgehalten hat: Er sei trotz seiner Sympathie für (in seinem Fall) die DDP und die DVP nie in einer politischen Partei aktiv gewesen, weil er grundsätzlich der Meinung sei, „dass es für mich als Richter besser sei, keiner Partei anzugehören“.<sup>153</sup> Hinter dieser von so vielen Richtern geübten scheinbaren parteipolitischen Abstinenz stand die Vorstellung von vielen Beamten und Richtern der Weimarer, aber auch noch der Nachkriegsjahre, sie seien Sachwalter eines über allem politischen Parteienstreit schwebenden abstrakten Staates, dem alleine sie zu dienen und um dessen Schutz willen sie sich aus allem politischen Hader herauszuhalten hätten.<sup>154</sup>

### 3.2.2 Erfahrung des NS-Staates

#### Mitgliedschaft in der NSDAP

Umso erstaunlicher mag es auf den ersten Blick erscheinen, wie schnell sich gerade auch Vertreter dieser Ansichten dann 1933 und in den Folgejahren der politischen Partei NSDAP angeschlossen haben. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, was der jüdische Emigrant Sebastian Haffner bereits 1940 betont hat: Die Frage „Wer ist ein Nazi? Wie erkennt man ihn?“ lasse sich nicht einfach dadurch beantworten, dass jemand Mitglied einer NS-Parteiorganisation sei oder die Hakenkreuzfahne aus dem Fenster hänge. Auch die moderne NS-Forschung zieht in Zweifel, wieviel formale Mitgliedschaften über innere Einstellungen im etablierten NS-Staat aussagen. Vielmehr sei eine „situlative Historisierung“ notwendig und „konkrete Praktiken spezifischer Teilhabe an der NS-Diktatur“ zu beobachten, um ein überzeugtes Mittun im Sinne des NS-Staates zu erfassen.<sup>155</sup> Diesem Vorschlag entspricht die weitere Untersuchung. Grundsätzlich ist zumindest festzuhalten, dass 84 Prozent der hier untersuchten Richterinnen und Richter im Justizdienst des „Dritten Reiches“ bereits tätig gewesen sind<sup>156</sup> und sich in die-

---

<sup>151</sup> S. zu Weiss BA, Pers 101/41366, Wahlvorschlag vom 19.1.1953. Zu Kirchner s. BA, Pers 101/39822, Personalblatt. Auch Günther Wilde war 1919 kurzzeitig in der DNVP gewesen.

<sup>152</sup> Zu den Weimarer Parteien s. im Überblick Neumann, Die Parteien.

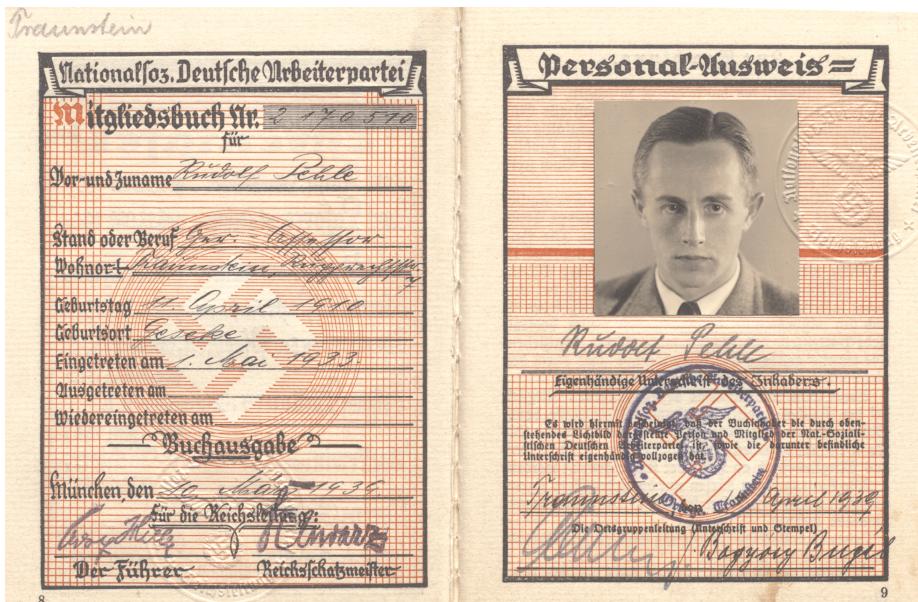
<sup>153</sup> BA, Pers 101/40021, Erklärung zu Punkt E 41 des Entnazifizierungsfragebogens.

<sup>154</sup> Gelegentlich wird diese Haltung auch als Ausdruck einer „etatistischen“ Staatsauffassung gewertet. S. dazu Meinel, Etatismus, Version 8.6.2022, in: Staatslexikon online, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Etatismus> [abgerufen am 15.1.2024].

<sup>155</sup> Steuwer/Leßau, Wer ist ein Nazi, S. 30–51, hier S. 30, 50.

<sup>156</sup> So schon vielfach festgestellt, u. a. bei Gutfleisch, Staatsschutzstrafrecht, S. 332.

ser Tätigkeit gar nicht einmal in besonderem Maße „formal“ nazifiziert hatten.<sup>157</sup> Bis auf eine Ausnahme liegen zu allen späteren BGH-Richterinnen und Richtern valide Zeugnisse über ihre Parteimitgliedschaft vor, und diese beweisen, dass „nur“ 58,1 Prozent im Zeitraum zwischen 1931 und 1945 der NSDAP beigetreten sind, mithin 41,9 Prozent von ihnen nie der NSDAP angehört haben. Allerdings trügen diese Zahlen und verschleiern allzu leicht, dass die Anpassung an den NS-Staat auch bei den späteren BGH-Richtern weiter ging und vielfältiger war, als sie selbst es zugeben wollten, ja auch Formen annahm, die die Forschung bislang nicht berücksichtigt hat.



**Abb. 5:** NSDAP-Mitgliedsbuch von Rudolf Pehle  
Quelle: STA München, SpKA\_K\_1300\_Pehle\_Rudolf\_0008.tif

Hinsichtlich der Zahl der Nicht-Parteigenossen ist zunächst folgendes zu bedenken: Die rassistisch und politisch Verfolgten wollte die NSDAP ohnehin nicht in ihren Reihen sehen. Auch die später am BGH tätigen drei Richterinnen konnten sich einer Parteimitgliedschaft leicht entziehen – auf sie legte der NS-Staat weder als Richterinnen noch als Mitglieder der NSDAP besonderen Wert. Ältere Richter und solche in hohen Stellungen waren recht gut in der Lage gewesen, sich vor einer politischen Vereinnah-

<sup>157</sup> Zum Vergleich: In der sehr liberalen badischen Justiz waren am Ende 65 Prozent der Richter Parteigenossen. S. Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 325, unter den relativ freien westfälischen Anwaltsnotaren waren knapp 70 Prozent in der NSDAP. S. Kißener/Roth, Westfälisches Anwaltsnotariat, S. 142 f.

mung durch die NSDAP zu schützen. Carl Kirchner hat jedenfalls einmal behauptet, dass kein Reichsgerichtsrat es nötig gehabt habe, Parteigenosse zu werden, dies sei für Reichsgerichtsräte relativ leicht zu vermeiden gewesen.<sup>158</sup> Da anfänglich ja gerade Reichsgerichtsräte zum Aufbau des BGH gesucht waren, beeinflussen diese die Bilanz natürlich auch positiv. Sodann wollten einzelne auch durchaus Mitglied der NSDAP werden, wurden aber nicht akzeptiert: Der spätere BGH-Richter Hans Drost wurde beispielsweise abgelehnt, weil er mit 60 Jahren zu alt war und die Partei nicht glaubte, dass er sich auch angesichts seiner Arbeitsbelastung hinreichend aktiv in der Bewegung einsetzen würde.<sup>159</sup> Auch der blinde Richter Hans-Eugen Schulze wollte 1942 Parteigenosse werden, doch die Partei wollte keine Mitglieder mit „Behinderungen“.<sup>160</sup> Einige Richter waren beitrittswillig, wurden aber wegen ihres politischen Vorlebens oder weil sie sich anpassungsunwilling zeigten definitiv abgelehnt. So kam der spätere BGH-Präsident Bruno Heusinger nicht in die NSDAP, weil er sich als Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig aus Sicht der neuen Machthaber nicht bewährt und dauernd politische Schwierigkeiten gemacht hatte.<sup>161</sup> Dem späteren Bundesrichter Karl Mannzen nahm die Partei seine frühere Mitgliedschaft in der SPD und im Reichsbanner so übel, dass man den durchaus anpassungswilligen mehrfachen Familienvater nicht nur nicht in den Justizdienst übernehmen wollte, sondern ihm auch den Parteieintritt versagte, ohne den Mannzen glaubte, keine berufliche Zukunft zu haben. Mit einem Schreiben an das Preußische Justizministerium vom 26. April 1933 versuchte er, sich aus seiner „sozialdemokratischen Belastung“ mit abenteuerlichen Argumentationen herauszuwinden, den aufrechten, aber politisch wandlungsfähigen Ehrenmann unter Beweis zu stellen und sich den Machthabern zu unterwerfen. Doch selbst eine solche Selbsterniedrigung reichte nicht. Erst 1938 ließ man ihn auf eine planmäßige Anstellung als Amtsgerichtsrat in Ludwigshafen am Rhein, weit weg von seiner Heimat, kommen, erst 1941 wurde er in die Partei aufgenommen.<sup>162</sup>

Daneben gab es dann aber immerhin nicht wenige, die es durch geschicktes Taktieren, Versetzung, Flucht in eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder in die Wirtschaft vermieden haben, der Partei Hitlers beizutreten. Immerhin 58,1 Prozent der späteren BGH-Richter aber waren der NSDAP bis 1945 definitiv beigetreten. Die meisten dieser Parteibeitritte (86) erfolgten dabei erst nach Aufhebung einer 1933 verhängten Eintrittssperre 1937 oder noch später. 28 gehörten zu den sogenannten Märzgefallenen, also jenen, die noch rasch vor der Eintrittssperre Parteigenossen geworden sind, aus welchen Motiven auch immer. Und nur ein einziger BGH-Richter, Heinz Bukow, war

---

**158** STA Hamburg, Best. 221-11 Nr. L 1620, Erklärung Dr. Kirchner vor Staatsanwalt Wrede, Celle, 26.6.1947.

**159** BA, R 9361-II.182551, Beschluss des Gaugerichts Sachsen, 4.9.1942.

**160** BA, R 9361-II.911472, Ablehnung des Aufnahmegesuchs, 23.12.1942.

**161** BA, Pers 101/48816, Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig an Staatsminister Alpers, 26.4.1934.

**162** Nds. JM Hannover, Personalakte Karl Mannzen, PA Preußisches Justizministerium, Mannzen an Preußisches Justizministerium, 26.4.1933.

schon 1931 der NSDAP beigetreten, wie er später erklärte als 19-jähriger Idealist, der diesen Fehler bald schon bereut habe.<sup>163</sup> Damit entsprach das Beitragsverhalten der späteren BGH-Richter so ziemlich dem allgemeinen Verhalten der deutschen Beamenschaft.<sup>164</sup>

Gerne wird in neueren Arbeiten zur politischen Belastung der frühen bundesdeutschen Beamten- und Richterschaft auch festgestellt, dass sich der formale „Nazifizierungsgrad“ der Eingestellten im Laufe der Zeit sogar erhöht und nicht abgenommen habe.<sup>165</sup> Das lässt sich auch für den BGH sagen: Unter den ersten 1950 eingestellten Richterinnen und Richtern waren nur 11 Parteigenossen, das waren 31,4 Prozent. Die elf in den Jahren 1964 und 1965 ernannten Bundesrichter waren hingegen zu 45 Prozent Mitglied der NSDAP gewesen, nimmt man diejenigen hinzu, die vor einem möglichen Parteieintritt in den NS-Jugendorganisationen aktiv gewesen waren, käme man sogar auf 72,2 Prozent. Doch solche Auszählungen besagen an sich wenig: Unter den Nichtparteigenossen des Einstellungsjahrgangs 1950 befanden sich zum Beispiel die anderweitig politisch schwer belasteten Bundesrichter Ernst Mantel und Werner Hülle, die aber nie Mitglied der Hitlerpartei geworden waren. Andererseits war es für die in der NS-Zeit noch sehr jungen Nachwuchsrichter, die erst am Ende unseres Untersuchungszeitraumes zum BGH kamen, viel schwieriger im etablierten NS-Staat sich der NSDAP-Mitgliedschaft zu entziehen. Es dürfte daher wichtiger sein festzustellen, dass 1964 und 1965 sieben neue Bundesrichter mindestens ihr zweites Staatsexamen erst nach 1945 abgeschlossen haben und damit unter rechtsstaatlichen Verhältnissen ausgebildet worden waren. Dies dürfte ihr richterliches Handeln mehr beeinflusst haben als die in jungen Jahren erworbene Parteimitgliedschaft, die angesichts der Kriegserfahrungen auch manch einer bereut haben mag. In jedem Fall sind sie Teil eines Generationswechsels gewesen, der ab den 1960er Jahren auch im BGH sehr spürbar geworden ist.<sup>166</sup>

Was hatte die vielen Richter, die sich als unabhängige Sachwalter reiner Staatlichkeit von Parteipolitik immer hatten fernhalten wollen, bewegt, sich der Partei Hitlers anzuschließen? Waren sie der Propagandalüge von der Einheit von Partei und Staat, die Hitler ab 1933 propagierte, aufgesessen? War der nationalsozialistische Staat viel-

<sup>163</sup> BA, Pers 101/75783, Lebenslauf, 9.10.1949.

<sup>164</sup> S. Falter, Hitlers Parteigenossen, S. 252.

<sup>165</sup> Kießling/Safferling, Staatschutz im Kalten Krieg, S. 194 f. So auch Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten, S. 66, 84, 92 der ein Absinken der Zahl von BGH-Richtern, die vor 1945 bereits im Dienst waren, erst für die Zeit nach 1964 festgestellt hat. Rottleuthner sieht in der Weiterbeschäftigung der älteren Juristen eine Ursache für deren Berufszufriedenheit und Anpassungsbereitschaft an die neuen politischen Rahmenbedingungen.

<sup>166</sup> S. Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 131. Im Jahresbericht für den Bundesgerichtshof 1967, Karlsruhe 1967, S. 4 rechnete BGH-Präsident Heusinger vor, dass in seiner Amtszeit (1960–1968) elf von 15 Senatspräsidenten neu ernannt worden seien und mehr als die Hälfte der amtierenden Bundesrichter ihr Amt angetreten hätten. Der rasche Generationswechsel habe viele neue Ideen und Ansichten, aber auch eine schwierige Einarbeitung so vieler neuer Kräfte mit sich gebracht.

leicht gar genau der Staat gewesen, den sie als starken Staat nach dem Untergang der Monarchie immer erträumt hatten und dessen Staatspartei sie deshalb aus voller Überzeugung unterstützten, wie manche meinen? Oder waren es Druck, Zwang, gar rohe Gewalt gewesen, die die Richter in die Partei Hitlers bewegt hatte, wie naturgemäß viele nach 1945 behaupteten?

Ein genauer Blick in die Richterbiographien zeigt ein sehr differenziertes Bild, das Elemente von Zwang ebenso wie Opportunismus, überzeugtes Mittun ebenso wie gleichgültige Hinnahme aufweist, in jedem Fall aber vorschnelle Pauschalurteile verbietet.<sup>167</sup> Der Hebel, die Gerichtsassessoren und auch die ernannten Richter zu regimekonformem Verhalten und auch zu einem Eintritt in die NSDAP zu bewegen, war die Mitbestimmung der Parteiorgane bei Ernennung und Beförderung der Beamten. Die 1935 eingeführte, freilich vielerorts zuvor schon angewandte, obligatorische politische Beurteilung durch den Stellvertreter des Führers, der bisweilen umfängliche Erkundigungen über den Kandidaten bei den Parteiorganen vor Ort vorausgingen, war in jedem Fall ein machtvolles Druckmittel, dem nur wenige standzuhalten vermochten.<sup>168</sup>

Das lässt sich bei den hier zu untersuchenden späteren BGH-Richtern in nicht gerade wenigen Fällen anhand von validen zeitgenössischen Dokumenten nachvollziehen, und zwar ganz unabhängig davon, ob es zu einem gewissen Zeitpunkt eine gesetzlich geregelte Verpflichtung zum Parteibeitritt bei Eintritt oder Beförderung im Justizdienst gegeben hat oder nicht. Denn auch Gruppendruck, Aufrufe der Standesorganisationen oder auch nur ebenso vielsagende wie diskrete Hinweise von Vorgesetzten oder Parteifunktionären, dass ein Parteibeitritt der Karriere förderlich sein könnte, aber auch tatsächliche oder erfundene Beschwerden über die Beamten, die plötzlich und aus heiterem Himmel erhoben wurden, wirkten verstärkend.

Die Form, in der solche Aufforderungen auch in Kriegszeiten noch erfolgten, lässt sich beispielhaft bei Herbert Pfretzschnner sehen, dem die Mitteilung zu seiner Übernahme in den Justizdienst mit dem Hinweis gemacht wurde: „Der Herr Reichsminister der Justiz erwartet, dass sich der Gerichtsassessor künftig in der NSDAP oder in den ihr angeschlossenen Verbänden und Gliederungen betätigt. Ich bitte, ihm dies zu eröffnen.“<sup>169</sup> Pfretzschnner war schon 1937 in die Partei eingetreten, insofern war diese Aufforderung für ihn kein Problem.

Das war bei Josef Mormann anders gewesen: Er war 1936 sogar aus der SA ausgetreten, der er 1933 beigetreten war, in der er sich aber nie aktiv beteiligt hatte. Das war dem Stellvertreter des Führers aufgefallen. Mormann glaubte sein Verhalten gut

**167** Auch Gutfleisch, Staatsschutzstrafrecht, S. 334 weist zurecht darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der NSDAP sehr unterschiedlich motiviert war. Auf die Problematik, eine „NS-Belastung“ hinlänglich zu definieren, weisen Beer/Güttler/Ruhkopf, Behördenforschung, S. 637 f. hin und plädieren S. 645 für eine historische Kontextualisierung des Verhaltens.

**168** Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 207 f. S. zum Beitrittszwang auch Falter, Hitlers Parteigenossen, S. 245, 252.

**169** BA, Pers 101/76094, OLG-Präsident an AG-Präsident, 28.2.1940.

mit Umzügen und hoher dienstlicher Belastung begründen zu können.<sup>170</sup> Doch das reichte nicht: Martin Bormann fand, dass Mormann es an politischem Eifer für die NS-Bewegung fehlen lasse. Erst wenn er Interesse und Einsatzbereitschaft zeige, könne man über die Ernennung zum Landgerichtsrat und damit Festanstellung im Justizdienst reden.<sup>171</sup> Nachdem er 1937 in die Partei aufgenommen worden war, wurde die planmäßige Anstellung gewährt. Aber der Parteiaппarat vergaß nichts. 1939 vermerkte der zuständige Oberlandesgerichtspräsident noch, dass ein Einsatz Mormanns in der „Ostmark“ wohl ausgeschlossen sei, weil die Partei sich bei einer entsprechenden Beantragung gewiss erinnern werde, dass man ihm drei Jahre lang die planmäßige Anstellung wegen mangelnden politischen Einsatzes verwehrt habe.<sup>172</sup>

Bei bereits planmäßig angestellten Richtern gab es auch andere Mittel und Wege, ein parteikonformes Verhalten sicherzustellen. Das hatte Roderich Glanzmann erleben müssen, der sich abgeordnet an das Entschuldungsamt Donaueschingen erfolglos auf den Leitungsposten des dortigen Amtsgerichts beworben hatte. Kaum, dass er diese Absicht kundgetan hatte, setzten plötzlich und völlig unerwartet Beschwerden gegen seine Amtsführung ein. Glanzmann zog erschrocken seine Bewerbung zurück und erfuhr in einem Gespräch mit dem NSDAP-Kreisleiter die wahren Gründe für seine plötzlichen Probleme. In einem Brief an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe berichtete er:

Der Herr Kreisleiter hat mir erklärt, daß es von vorn herein sein Wunsch gewesen sei, auf der Vorstandsstelle des hiesigen Amtsgerichts einen Parteigenossen zu sehen [...] Hauptsächlich aus diesem Grunde habe er sich gegen meine Person ausgesprochen. Durch Erhebungen an meinem früheren Wohnsitz habe sich ergeben, daß mein Vater früher Mitglied der Zentrumspartei gewesen, und daß auch ich in dieser Hinsicht belastet sei. Man könnte mir das natürlich nicht dauernd nachfragen, doch könnte man mich unter diesen Umständen nicht als den geeigneten Inhaber der fraglichen Stelle ansehen.

Der Kreisleiter habe es abgelehnt, die Personen zu nennen, die behauptet haben sollen, er sei unfreundlich und überheblich zu den Rechtsuchenden. Gleichwohl meinte er, es sei wohl schon „richtig, daß ich als hochmütig gelten würde; ich hielte mir offenbar meine Prüfungsergebnisse zu sehr zugute“.<sup>173</sup> Glanzmann trat nach dieser Erfahrung in die NSDAP ein und konnte zwei Jahre später Regierungsrat im Reichsversicherungsamt in Berlin werden.

Einige versuchten auch, dem Druck zum Parteibeitritt dadurch auszuweichen, dass sie die Mitgliedschaft in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der

<sup>170</sup> BA, Pers 101/76041, Stellvertreter des Führers an RJM, 21.12.1936, Dienstliche Erklärung Josef Mormanns, 23.01.1937.

<sup>171</sup> BA, Pers 101/76041, Stellvertreter des Führers an RJM, 9.3.1937.

<sup>172</sup> BA, Pers 101/76041, Vermerk des OLG-Präsidenten, 9.8.1939. Vergleichbare Fälle: Wilhelm Meiß, BA, Pers 101/48870, Ludwig Peetz, der zur Verwendung in der Dienststrafkammer nicht in Frage kam, weil er nicht Parteimitglied war, s. BA, Pers 101/48892, Stellvertreter des Führers an RJM, 6.11.1937.

<sup>173</sup> BA, Pers 101/75876, Glanzmann an OLG-Präsident Karlsruhe, 6.1.1937.

NSDAP beantragten, die ohnehin angeraten erschien, um die geforderte Einsatzbereitschaft für den neuen Staat zu zeigen. So lässt sich der bei den späteren BGH-Richtern recht häufig festzustellende Eintritt in die SA 1933 erklären. Zwar hatte Ernst Röhms Straßenterrororganisation keinen guten Ruf, doch bekam die SA durch die massenhafte Aufnahme von Neumitgliedern, insbesondere nach der Parteieintrittssperre im Mai 1933, schnell einen ganz anderen Charakter. Allein die geschlossene Aufnahme von rund einer Million ehemaliger Stahlhelmmitglieder in die SA, die Anfang 1933 selbst gerade einmal rund 500.000 Mitglieder gehabt hatte und die für hohe Fluktionsraten bekannt war, lässt erkennen, dass eine SA-Mitgliedschaft für all jene eine akzeptable Option sein konnte, die die geforderte Konformität nachweisen wollten, die sich aber eigentlich nicht politisch betätigen wollten. Zwar wurde auch in der SA ein Parteieintritt gefordert, doch nie wirklich kontrolliert, so dass der Anteil der Parteigenossen in der SA auf unter 30 Prozent geschätzt wird. Nachdem Röhms Kalkül, mit einer riesigen SA-Truppe seinen Anteil an der Macht erzwingen zu wollen, durch Hitlers Niederschlagung des sogenannten Röhm-Putsches 1934 gescheitert war, wurde der ehemals rüpelhafte Saalschutz ohnehin mehr und mehr eine paramilitärische und sportfördernde Großorganisation mit schwächer werdender Bedeutung.<sup>174</sup>

Schon aufgrund des hohen sozialen Drucks, der durch den massenhaften Beitritt von Juristen zum BNSDJ beziehungsweise ab 1936 NSRB entstand, wird man die Mitgliedschaft in dieser NS-Organisation als geradezu obligatorisch bezeichnen müssen.<sup>175</sup> Oft wurde auch der Reichsluftschutzbund oder der Reichsbund der Deutschen Beamten gewählt, mit denen man als öffentlich Bediensteter wenig Parteipolitisches verband. Als vergleichsweise „harmlos“ und wenig politisch wurde zeitgenössisch besonders eine Teilnahme an den sozialen Aktivitäten der NSV angesehen.<sup>176</sup> Joseph Engels etwa hatte damit Erfolg. Ihm wurde vorgeworfen, vor 1933 in politischen Prozessen mit Beteiligung von Parteiangehörigen sich feindlich gegenüber der NSDAP verhalten und sich auch nach 1933 politisch nicht umgestellt zu haben. Als bester Beweis dafür wurde seine Weigerung, in die NSDAP einzutreten, gesehen. Daher blieb er jahrelang Gerichtsassessor ohne Festanstellung. Erst als er 1937 endlich in die NSV eintrat und für sie als Blockwart tätig wurde, nahm der Stellvertreter des Führers in seiner politischen Beurteilung Bedenken zurück und genehmigte die Anstellung, allerdings nicht in Gebieten mit vorwiegend katholischer Bevölkerung. So musste der geprägte Katholik Engels seine Heimat Duisburg verlassen und in Berlin neu anfangen.<sup>177</sup>

Im Extremfall, wie bei Carlhans Scharpenseel, wurde eine Entlassung auch tatsächlich umgesetzt, um Unbotmäßigkeiten zu brechen. Am 13. März 1939 erhielt er seine Entlassung aus dem Reichsdienst mit dem klaren Hinweis, diese Entscheidung

---

<sup>174</sup> S. Longerich, Die braunen Bataillone, S. 183 f.; Jamin, Zur Rolle der SA, S. 329–358, hier S. 331–334.

<sup>175</sup> Zum NSRB s. Sunnus, Der NS-Rechtswahrerbund.

<sup>176</sup> Hammerschmidt, Die Wohlfahrtsverbände, S. 189 f.

<sup>177</sup> BA, Pers 101/75808, Stellvertreter des Führers an RJM, 13.3.1936 und 24.4.1938.

könnte nur revidiert werden, wenn er „sich rege in der Bewegung betätige“.<sup>178</sup> Vorausgegangen waren jahrelange Beschwerden der Parteiorgane über Scharpenseel, die im politischen Führungszeugnis der Gauleitung Westfalen-Süd 1937 zusammengetragen wurden. Scharpenseel, so war darin zu lesen, biete nicht Gewähr, sich für den NS-Staat einzusetzen. Er habe dem Zentrum nahegestanden und sei auch heute noch ein „Zentrumsmann“. Er gebe nichts bei Sammlungen, flagge an Feiertagen nur, wenn der NSDAP-Blockleiter ihn dezidiert dazu auffordere, auch seine Angehörigen hielten vom Nationalsozialismus Abstand. Das Reichsjustizministerium habe ihn deshalb schon von Altena aus strafversetzt, eine spätere Anstellung im Staatsdienst sei praktisch ausgeschlossen.<sup>179</sup> Da sich an dieser Beurteilung auch 1938 nichts geändert hatte und 1939 eine gewisse Anpassung, die sich gezeigt habe, noch nicht als gefestigt galt, wurde er entlassen. Dann kam der Krieg, und Scharpenseel wurde eingezogen. Da er sich zur NSV gemeldet und einen Aufnahmeantrag in die NSDAP gestellt hatte, sah man ihn gegen Ende des Jahres für hinreichend rehabilitiert an und ließ vonseiten der Partei zu, dass er im Sommer 1940 zum Amtsgerichtsrat ernannt wurde.<sup>180</sup>

Der Parteibeitritt und das Engagement in NS-Organisationen schützte allein freilich auch nicht vor unliebsamen Nachfragen zur politischen Haltung eines Richters. Rudolf Börker war gleich 1933 in die NSDAP eingetreten, und zwar nach eigenem Bekunden, weil alle Richter des Landgerichts Halberstadt, an dem er als junger Assessor Dienst tat, gesammelt auf einer Liste den Eintritt beantragten und er nicht die Kraft fand, sich diesem Gruppendruck zu widersetzen. Sodann arbeitete er im NSRB eifrig mit, wurde Ortsgruppenobmann der Ortsgruppe Magdeburg-Sudenburg-Buckau, Gau-Pressewart des NSRB, kommissarischer Gaustellenleiter im Gaurechtsamt des Gaues Magdeburg und Leiter der Pressestelle am Landgericht Magdeburg. Als er sich jedoch als evangelischer Christ der Bekennenden Kirche zuwandte, verlor er sofort das Vertrauen der Partei und wurde kurzerhand aus allen seinen Funktionen entlassen, weil er, wie der Gauleiter von Magdeburg-Anhalt Rudolf Jordan ihm persönlich schrieb, „nicht die Gewähr biet[e], das Ihnen übertragene Amt nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu verwalten.“<sup>181</sup>

Wie willkürlich bei alledem Konsequenzen aus einer Verweigerungshaltung von Richtern gezogen wurden, zeigt das Beispiel von Wilhelm Weber. Der Dresdner Oberlandesgerichtsrat war nicht in der Partei, was die Gauleitung Sachsen folgendermaßen bewertete: „Sein Auftreten ist so, daß man zwar annehmen kann, er stehe dem nationalsozialistischen Staate nicht als Gegner gegenüber, daß aber andererseits daraus

<sup>178</sup> LA NRW, NW 1094, Nr. 1025, RJM an Scharpenseel, 13.3.1939.

<sup>179</sup> BA, Pers 101/76150, Politisches Führungszeugnis NSDAP-Gauleitung Westfalen Süd, 31.8.1937.

<sup>180</sup> S. BA, Pers 101/76150, diverse Beurteilungen der Gauleitung Westfalen-Süd aus den Jahren 1938 bis 1940.

<sup>181</sup> Privatnachlass Börker, Berlin, Gauleiter Jordan an Börker, 3.9.1937, Gauführer NSRB Gau Magdeburg-Anhalt an Börker, 9.9.1937, Präsident des LG Magdeburg an Börker, 30.11.1937, Lebenslauf Börker, 3.3.1947.

auch nicht auf eine freudige Bejahung des nationalsozialistischen Staates geschlossen werden kann.“ Weber wehrte sich gegen den Vorwurf, er spende nicht genug: Mehr sei ihm nicht möglich, da er nicht mehr verdiene. Und mangelndes Interesse an der NS-Presse erklärte er damit, dass er doch die *Deutsche Richterzeitung* lese – das sei seines Wissens doch auch NS-Presse. Am Ende gab die Gauleitung auf und wollte ihm die politische Zuverlässigkeit nicht mehr absprechen. Nicht so jedoch der Stellvertreter des Führers, der ihn nach wie vor als Gegner der Bewegung einstufte – befördert wurde er nicht mehr, entlassen aber auch nicht. 1938 beantragte er, in die Wehrmachtsjustiz übernommen zu werden.<sup>182</sup>

Es brauchte vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen schon Standfestigkeit, der Karriereaussicht, die mit der Verlockung eines Parteibeitritts verbunden war, zu widerstehen. Auch junge Gerichtsassessoren konnten diese Standfestigkeit aufbringen, wie das Beispiel von Günter Maaß zeigt, der sich dem Druck auf Eintritt in die NSDAP entzog, indem er eben nicht die sonst begehrte Anstellung im Justizdienst beantragte, sondern sein Auskommen in der Privatwirtschaft suchte. Angesichts des Zeugnisses, das er im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl erhalten hatte, in das alle Referendare zur politischen Schulung und paramilitärischen Ausbildung gezwungen wurden, war das wohl auch der bessere Weg. Dort hieß es:

Maaß, der seit 1934 Mitglied des B. N. S. D. J. ist, erreichte beim Aussendienst in keiner Weise den Durchschnitt. Er machte den Eindruck eines von Hause aus stark verzogenen Menschen, dem jede körperliche Anstrengung unangenehm ist. Deshalb zeigte er sich bei jeder Dienst verrichtung auch äußerst ungeschickt, ja geradezu hilflos. Im übrigen ist Maaß jedoch ein bescheidener, gutmütiger und sehr verträglicher Mensch, der sich in Kameradenkreisen großer Beliebtheit erfreute. Maaß hat die Leistungsprüfung für das SA-Sportabzeichen nicht bestanden.<sup>183</sup>

Die meisten Parteigenossen unter den späteren Richtern des BGH aber hatte man gar nicht so intensiv in die Partei drängen, ja zwingen müssen. Sie verstanden sehr schnell, was seit 1933 politisch von ihnen gefordert wurde, und traten der NSDAP gleichsam „problemlos“ bei, um ihre Karriere nicht zu gefährden, um die Familie abzusichern, um keine Auseinandersetzungen zu riskieren – und einige sicher auch, weil sie von der Sache Hitlers überzeugt waren oder mit der Zeit wurden. Was Bundesrichter Karl Nastelski bei seiner Entnazifizierung in einer fast naiven Weise erklärte, dürfte für viele zugetroffen haben:

Ich war mir nicht bewusst, mit meinem Eintritt in die SA und später in die Partei irgendetwas Unrechtes zu tun. Die nationalsozialistische Regierung war, soweit ich das damals beurteilen konnte, auf legalem Wege zur Macht gekommen, wurde vom Auslande anerkannt und der über-

---

**182** BA, Pers 101/39880, Gauleitung Sachsen an OLG-Präsident Dresden, 12.11.1935, Weber an OLG-Präsident Dresden, 3.12.1935, Gauleitung Sachsen an OLG-Präsident Dresden, 14.2.1936, Stellvertreter des Führers an RJM, 18.1.1937.

**183** BA, Pers 101/40003, Landgerichtspräsident Aachen an OLG-Präsident Köln, 27.9.1945 und BA, Pers 101/40007, Zeugnis Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, 16.11.1935.

wiegenden Mehrheit des Volkes gestützt. Zahlreiche Kollegen und sehr geachtete Vorgesetzte hatten sich der Partei angeschlossen und viele übten sogar Ämter darin aus. Ich sah deshalb keinen Anlass, mich auszuschliessen und mich dadurch Benachteiligungen und Schwierigkeiten auszusetzen.<sup>184</sup>

Vermutlich war auch die Erklärung, die der Präsident der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein abgab, warum der bei den Rechtsanwälten sehr geschätzte Kieler Oberlandesgerichtsrat Guido Schmidt, später Senatspräsident am BGH, 1937 in die Partei eingetreten sei, keine billige Ausrede. Sie traf ziemlich genau die auch am BGH später noch zu findende grundsätzliche Einstellung manch eines Richters: Guido Schmidt sei in die NSDAP eingetreten, um sich wieder in die „Anonymität“ der großen Masse der Richterschaft begeben zu können und nicht länger aufzufallen. Denn er wolle nur seinem Berufe und innersten juristischen Streben ungestört nachgehen und sonst nichts. Genau das hatte ihm zwischen 1933 und 1937 gefehlt, weil er 1933 den Trend nicht erkannt und es versäumt hatte, sich rechtzeitig zur Partei anzumelden. Bedeutet hatte ihm der Nationalsozialismus nach Meinung der Rechtsanwälte nichts, seine Rechtsprechung sei von der Politik unbeeinflusst geblieben.<sup>185</sup>

Anderen hatte der Nationalsozialismus sehr wohl etwas bedeutet, sie machten jedenfalls eifrig „mit“ und engagierten sich, ganz wie es gewünscht war, in den verschiedensten NS-Organisationen. Dass beinahe jeder versuchte, seine Konformität durch Mitgliedschaft in der scheinbaren „Wohlfahrtsorganisation“ NSV oder im Reichsluftschutzbund oder beim Reichsbund deutscher Beamter zu belegen, steht auf der einen Seite. Dass aber manche noch weit mehr Mitgliedschaften in NS-Organisationen und angeschlossenen Verbänden anhäuften und verschiedenste NS-Aktivitäten entfalteten, spricht wohl für eine ganz andere, eine zutiefst bejahende Haltung.

Friedrich Börtzler zum Beispiel wurde 1937 Parteigenosse und daraufhin prompt 1938 Staatsanwalt beim Landgericht München I. In der SA war er seit 1933 und stieg zum SA-Oberscharführer auf. Und im NSRB war er Mitglied des Gauehrengerichts, das über dienstliche wie auch politische Verfehlungen der Kollegen in der Justiz zu befinden hatte.<sup>186</sup> Seine dienstlichen und politischen Beurteilungen waren stets einwandfrei. Der Amtsgerichtsdirektor in München schrieb 1936 über ihn: „Assessor Boertzler ist SA-Mitglied. Er ist ein durchaus deutsch fühlender und handelnder Mann, der nach seiner Charakterveranlagung Gewähr bietet für jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat“.<sup>187</sup> Noch deutlicher war das Interesse Friedrich Tasches an der neuen politischen Richtung. Tasche, Jahrgang 1896, wurde

<sup>184</sup> BA, Pers 101/40021, Erklärung zu Punkt E 41 des Fragebogens.

<sup>185</sup> BA, Pers 101/40034, Präsident der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein an OLG-Präsident Schleswig, 3.1.1949.

<sup>186</sup> BA, Pers 101/48777, Personalblatt. Der Dienstgrad des Oberscharführers entspricht einem mittleren Unteroffiziersrang in der Wehrmacht.

<sup>187</sup> BA, Pers 101/48778, Dienstliche Beurteilung des Amtsgerichtsdirektors München, 16.9.1936. Weitere gleichgerichtete Beurteilungen finden sich in BA, Pers 101/48780.

als schwer Kriegsversehrter rasch Vorsitzender des Ehrenhofs der Kameradschaft Celle in der NS-Kriegsopfersversorgung, Ersatzbeisitzer im Ehrengericht des NSRB und „sammelte“ etliche Mitgliedschaften in NS-Organisationen. So war er in der NSV, dem RDB, dem RLB, dem VDA und auch im Reichskolonialbund. 1937 trat er in die Hitlerpartei ein. Der Gaupersonalamtsleiter des NSDAP-Gaues Westfalen-Nord bescheinigte ihm schon 1936, er stehe „fest auf dem Boden des Nationalsozialismus“.<sup>188</sup> In durchaus seltenen, aber eben deshalb bemerkenswerten Einzelfällen war auch eine antisematische Grundhaltung eines Richters die Brücke zur Mitarbeit in der NSDAP. Im Falle von Wilhelm Dotterweich lässt sich das recht klar erkennen. Er wurde 1937 Parteigenosse, war den Parteidienststellen in Franken und Schwaben aber aus der Zeit vor 1933 als Richter bekannt, der sich nicht „gescheut“ hatte, auch gegen Juden vorzugehen. Deshalb wollte man ihn nach seinem Parteibeitritt auch als Oberstaatsanwalt in Ansbach sehen. Bei seiner feierlichen Amtseinführung, die vom NSDAP-Kreisleiter und anderen lokalen Würdenträgern der Partei besucht wurde, dankte er laut Zeitungsbericht mit einem Bekenntnis zum Nationalsozialismus: Er

hob dabei besonders das Bestreben heraus, nicht am toten Buchstaben des Gesetzes zu kleben, sondern dem wahren Recht zum Sieg verhelfen zu wollen, dem Recht wie es im Volke schlummert und durch die Bewegung wieder zum Sieg gebracht worden ist. Groß sind die Aufgaben des Rechtswahrers, besonders auch auf dem Gebiete der Rassenerkenntnis.<sup>189</sup>

### Kollaboration im Auftreten

Der Parteibeitritt oder die Mitgliedschaft in NS-Organisationen und angeschlossenen Verbänden sind – das gilt es zu beachten – allenfalls erste Anhaltspunkte, um Auskunft über die politische Belastung eines Richters in der NS-Zeit zu gewinnen. Entscheidend ist am Ende, wie er sich in den Jahren 1933–1945 beruflich und politisch *verhalten*, ja was er *getan* hat. Schaut man hierauf, so zeigt sich, dass Parteigenossen mitunter weit weniger zur Durchsetzung jener vom Nationalsozialismus angestrebten völkischen Justiz beigetragen haben als Nicht-Parteigenossen, die gleichwohl auf justizpolitischem Gebiet so manche Vorstellungen der Machthaber geteilt haben.

Die Möglichkeiten, das alltägliche und berufliche Verhalten der späteren BGH-Richter im Nationalsozialismus zu prüfen, sind durch Quellenverluste wie durch die immer unübersichtlicher werdenden Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen gerade am Ende des Krieges begrenzt. Ob jemand beispielsweise freiwillig und aus Überzeugung an einem verbrecherischen Standgericht in der chaotischen Schlussphase des Krieges teilgenommen hat oder in welcher Funktion auch immer und womöglich un-

---

**188** BA, Pers 101/48947, Wahlvorschlag, 6.9.1950; BA, Pers 101/48949, Beförderungsvorschlag 1936, in dem vermerkt ist, dass er schon 1920 dem antisemitischen Deutsch-Völkischen-Schutz- und Trutzbund angehört haben soll. S. a. Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 253.

**189** Das höchste Glück, in: *Fränkische Zeitung*, 13.10.1938.

ter Zwang dazu gedrängt wurde, lässt sich mit Gewissheit heute nicht mehr feststellen. Es gibt aber immerhin einige Zusammenhänge und Kategorien, die recht valide Hinweise darauf geben, wie stark ein Richter auch jenseits der formalen Parteizugehörigkeit die Realisierung nationalsozialistischer Herrschaft begünstigt oder unterstützt hat.

Niemand war beispielsweise gezwungen, auf Passfotos in Parteiuniform oder mit Parteiaabzeichen am Revers zu erscheinen. Tat man es doch, war das entweder ein Bekennen oder aber der Versuch auf diese Weise Konformität zu bekunden. Bei Albert Mösl, der sich stolz in seiner HJ-Uniform als hoher Repräsentant der Jugendorganisation zeigte, war es wohl echter Glaube an die Richtigkeit seines Engagements, denn auch in einem zeitgenössischen Lebenslauf betonte er unumwunden seinen Feuerelifer für die HJ und die darin vom ihm geleistete Kulturarbeit als Chorleiter.<sup>190</sup> Auch Christian Mayr zeigte sich auf einem Passfoto in SA-Uniform mit dem zeittypischen willensstarken Blick. Im Spruchkammerverfahren gab er 1947 an, gleichsam aus einer anderen Jugendorganisation listenmäßig in die SA überführt worden zu sein und nie irgendeine relevante Aktivität entfaltet zu haben – zwei Ansichten einer Person, die kaum zusammenpassen wollen.<sup>191</sup> In einigen dienstlichen Beurteilungen spiegelt sich ein Maß an Konformität, ja Begeisterung für die NS-Bewegung, die womöglich nur in den Anfangsjahren bestand und später verflog, an die man sich nach dem Krieg aber nicht mehr gerne erinnern wollte. Über Hans-Werner Reinhardt berichtete das Amt für Beamte im Kreis Schweinfurt beispielsweise 1938, dass er nicht nur politisch völlig zuverlässig sei, sondern dass sein Umgang mit den Volksgenossen zeige, dass er die „echte Volksgemeinschaft liebt und sucht“. Er sei Schulungsleiter der NSDAP-Ortsgruppe geworden und bekannt dafür, dass er „seine dienstfreie Zeit zwecks Mitarbeit bei der Ortsgruppe jederzeit zur Verfügung stellt“.<sup>192</sup>

Einige engagierten sich auch – mehr als es zum Nachweis der Anpassungswilligkeit wohl nötig gewesen wäre – in der Partei, etwa als Blockleiter,<sup>193</sup> im Obersten Parteigericht<sup>194</sup> oder als Beauftragter des Rassepolitischen Amtes.<sup>195</sup> Allerdings gilt es auch hier vorsichtig in der Beurteilung solchen Verhaltens zu sein. Gelegentlich wurden solche Ämter auch nicht aus Überzeugung angestrebt, sondern nur, um der eigenen Karriere damit zu dienen. Fiel das auf, konnte es unangenehme Folgen haben.

---

<sup>190</sup> BayHSTA München, MJU 25705, Personalblatt und Lebenslauf vom 11.12.1939.

<sup>191</sup> BayHSTA München, MJU 25658, Personalblatt und BA, Pers 101/75986, Spruchkammerurteil, 16.8.1947. Ganz ähnlich z. B. der Fall von Karl Ortlib, BA, R 3001/194389, Foto Personalblatt.

<sup>192</sup> BA, R 9361-II.1055629, Politische Beurteilung vom 8.7.1938. Ganz ähnlich Rudolf Pehle, der offenbar gerne Vorträge der Partei besuchte und sich eifrig als Sammler betätigte. S. BA, R 3001/192660, Zeugnis Lager Hanns Kerrl, 28.9.1935 und Beurteilung des Oberstaatsanwalts am Landgericht Traunstein, 1939.

<sup>193</sup> So Herbert Arndt, s. BA, R 3001/194952, Personalblatt.

<sup>194</sup> So Karl Mannzen, der 1944 Beisitzer am NSDAP-Kreisgericht in Bruck (Mur) geworden ist. S. BA, R 9361-I. 56349, OPG-Akte.

<sup>195</sup> So Rudolf Liesecke, s. BA, R 9361-I.2064, Erhebungsbogen Parteistatistik. Diesem Dokument zufolge war er als „Politischer Leiter“ auch mit einer Uniform ausgestattet.

Das musste Erich Hußla erleben, der den Kreisführer des NSRB 1938 fragte, ob er „denn keinen Posten für ihn habe. [...] Er habe zur Zeit einige Gesuche laufen und da brauche er einen Posten.“ Das sei „Postenjägerei zum Zwecke der Beförderung“, meinte der Kreisführer, der diese „verheerende“ Auffassung Hußlas gleich an das Gaurechtsamt nach Würzburg meldete. Einige Wochen später fand dieser Vorfall sogleich einen negativen Niederschlag in Hußlas politischer Beurteilung, in der es hieß: „Hußla ist ein weltfremder Mann, der zwar nicht schwarz ist aber bis jetzt nur seinen Beruf gelebt hat. [...] Er braucht Partei und Staat nur, wenn es um seine Pfründe geht.“<sup>196</sup>

Gelegentlich haben sich auch zeitgenössische Dokumente erhalten, die besser als jede nachträgliche Aussage oder jedes Zeugnis von Dritten zeigen, wie sehr der Nationalsozialismus auch sonst das Denken und Fühlen von Richtern beeinflusst hat. In der Personalakte von Albert Messner, Parteigenosse seit 1933, ist ein Brief an den Oberlandesgerichtspräsidenten Zweibrücken aus dem Jahr 1944 enthalten, in dem er von einem tragischen Unglücksfall berichtet, der ihm als Soldat passiert ist. Bei der Ausbildung mit einer Handgranate war er unachtsam gewesen, und durch Explosion war ein Soldat ums Leben gekommen. Messner war dafür verantwortlich gemacht und mit Arrest bestraft worden. Nun hatte er Angst um seine berufliche Zukunft und informierte von sich aus seinen zivilen Dienstvorgesetzten. Nebenbei berichtete er von seinen Bemühungen, an seinem Einsatzort Griechenland die griechische Sprache zu erlernen, aber mit dem decouvrierenden rassistischen Hinweis „wenn es sich auch nur um die Sprache eines heruntergekommenen Volkes handelt.“<sup>197</sup> Im Falle von Oskar Haidinger, der sehr spät einen nicht beschiedenen Aufnahmeantrag in die Partei gestellt hat, und dennoch 1939 an das Landgericht Litzmannstadt versetzt wurde, wo er 1942 zum Landgerichtsdirektor befördert wurde, liegt ein noch weit mehr belastender Text vor, den *DER SPIEGEL* 1971 Haidinger zuschrieb: eine „Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt“. Darin finden sich antisemitische Ausfälle gegen „Ostjuden“: „Hier sahen wir nun zum ersten Male den Ostjuden in seiner ganzen abstoßenden Scheußlichkeit und Verkommenheit [...] Die Festbeleuchtung für unseren Einzug gab die brennende große Synagoge in der jetzigen Hermann-Göring Straße [...] ab.“ Anteilnahmslos beschrieb der Autor darin auch, wie Häuser requirierte wurden für neues Justizpersonal und Juden einfach rausgeworfen wurden. Anschließend sei alles gründlich gereinigt worden, um es nach der „Verseuchung“ durch Juden überhaupt wieder nutzen zu können. Ein der Chronik angehefteter Zettel vermerkte, dass der Verfasser offenbar den Wunsch gehabt hatte, man möge den maschinenschriftlichen Text doch bitte Staatssekretär Roland Freisler vorlegen.<sup>198</sup> Haidinger selbst hat diese Vorwürfe ebenso abgestritten wie eine mittlerweile erwiesene Tätigkeit am Sonderge-

---

<sup>196</sup> BA, R 9361-II. 456340, NSRB-Kreisgruppe Schweinfurt an Gaurechtsamt Würzburg, 13.9.1938 und ebd. Politische Beurteilung, 10.1.1939.

<sup>197</sup> BA, Pers 101/76003, Messner an OLG-Präsident Zweibrücken, 19.4.1944.

<sup>198</sup> Engelmann, Rechtsverfall, S. 224–234. Zur „Chronik“ selbst und einem zeitgleichen Zeitzeugenbericht aus Lodz s. Engelmann, Bis alles in Scherben fällt, S. 299–314 und 315–323.

richt Litzmannstadt und seine regimekritische Haltung, derentwegen er berufliche Nachteile habe erfahren müssen, immer wieder betont. Das Bundesministerium der Justiz hielt seine Darstellung der Dinge zu Beginn der 1950er Jahre jedenfalls für glaubwürdig.<sup>199</sup> Dazu mag eine Beurteilung des Kreisamtsleiters Litzmannstadt aus dem Jahre 1941 beigetragen haben, die sich kritisch über Haidinger äußerte, aber – wenn man es denn sehen wollte – auch Hinweise auf ideologische Konformitäten enthielt. Darin hieß es:

Seine Kameradschaftlichkeit geht nur soweit, als eigene Vorteile dabei in Frage kommen. [...] Das Verhältnis zu den Polen ist ablehnend. H. ist sehr ehrgeizig und dabei egoistisch veranlagt, so daß er als Einzelgänger nur seine Arbeit kennt. Im Kameradenkreise hat er keine Freunde. Von einem nationalsozialistischen Gemeinschaftssinn kann man bei ihm nichts bemerken.<sup>200</sup>

### Anpassungen in der Publizistik

Ein weiterer Indikator für das Handeln der späteren BGH-Richter in der NS-Zeit ist ihre Publizistik. Auch hier gilt es allerdings sorgsam abzuwägen: In einer Qualifikationsarbeit wie einer Dissertation war unter Umständen hier und da ein Satz einzufügen, der die Anerkennung der bestehenden politischen Verhältnisse signalisierte, um promoviert zu werden, eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse möglich zu machen und nicht in die Kritik von NS-Dogmatikern zu geraten, die auf politische Korrektheit auch in diesem Schrifttum achteten. Dieses Verhalten war, wie gelegentlich in der einschlägigen Literatur vermutet wird, kein vorausseilender Gehorsam und keine unnötige Selbstgleichschaltung, sondern je nach Thema eine Notwendigkeit für alle Doktoranden, auch in der Rechtswissenschaft.

Das zeigt beispielhaft die Dissertation des späteren Bundesrichters Wolfgang Vogt über *Wandlungen im Rechte der Enteignung*, 1937 veröffentlicht. Obwohl ein Werk mit deutlicher Anlehnung an nationalsozialistische Rechtsauffassungen, geriet es in den Blick einer eigenen Prüfstelle des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die kaum ein gutes Haar an dieser Arbeit lassen wollte. Der Hauptvorwurf ging dahin, dass diese Doktorarbeit einen Mangel an nationalsozialistischer Grundhaltung zeige, die geschichtliche Stellung der NSDAP nicht hinreichend deutlich gemacht und das marxistische Schrifttum nicht klar als „jüdisch verseucht“ gekennzeichnet habe.<sup>201</sup> Dabei richtete sich der Angriff gegen einen Doktoranden, der sich ohnehin bereits hinreichend angepasst hatte. Bei der Justizverwaltung hatte er 1936 einen Lebenslauf eingereicht, in dem er freudig bekannte, wie sehr ihn die SA und der Reichsarbeitsdienst die „Einordnung in die völkische Gemeinschaft“ gelehrt hät-

---

<sup>199</sup> BA, Pers 101/75886, Wahlvorschlag, 6.9.1950. S. dazu v. a. Schlüter, Menschlichkeit, S. 56, Fn. 277.

<sup>200</sup> BA, NS 45/1629, Kreisamtsleiter Litzmannstadt an NSDAP-Gauleitung Wartheland, Amt für Beamte, 29.4.1941.

<sup>201</sup> UA Köln, Zug. 42, Nr. 3268, Prof. Lehmann an Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 15.3.1939.

ten. Beiliegend war ein Passfoto, das ihn mit strenger Miene in SA-Uniform zeigte. 1937 war er Parteigenosse geworden.<sup>202</sup> Sein betreuender Professor hatte seine liebe Not, die Ausführungen seines Schülers zu rechtfertigen, um ihn (und wohl auch sich selbst) vor Schlimmerem zu bewahren.<sup>203</sup> Am Ende ließ man die Sache auf sich beruhen.

In ähnlicher Weise konnten auch aggressive politische Angriffe in Rezensionen negative Wirkungen entfalten und drohten, die weitere berufliche Entwicklung zu verbauen. So rezessierte Prof. Dr. Wilhelm Herschl aus Frankfurt die Dissertation von Karl Nüßgens über den *Rückerbewerb des Nichtberechtigten* durchaus gefährlich kritisch, indem er deutlich machte:

Mit Befremden nimmt man wahr, daß Nüßgens unentwegt jüdische Schriftsteller in großer Zahl anführt und dabei nicht einmal auf deren Rassezugehörigkeit hinweist! Andererseits kommt das neueste Schrifttum zu kurz, wie man überhaupt in dem Buche kaum Anhaltspunkte dafür findet, daß sein Verfasser bewußt danach gestrebt hat, eine Lösung gerade aus nationalsozialistischem Rechtsdenken heraus zu finden. Im großen und ganzen hätte die Arbeit ihrem Stile nach auch schon vor 15 Jahren geschrieben werden können, ohne aus dem Rahmen der damaligen Veröffentlichungen herauszufallen.<sup>204</sup>

Für Nüßgens war danach an eine akademische Karriere nicht mehr zu denken.<sup>205</sup>

Vor diesem Hintergrund wird man wohl nicht jeden publizistischen Anbiedrungsversuch auf die Goldwaage legen dürfen, da sich solche Ereignisse gewiss schnell herumgesprochen haben. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass die allermeisten BGH-Richter, die in der NS-Zeit promoviert wurden, sich einer positiven Stellungnahme zum NS-Staat enthalten haben, und zwar zumeist, indem sie so fachspezifisch-unpolitische Themen gewählt haben, dass ein Bekenntnis zur nationalsozialistischen „Revolution“ nicht erforderlich war, weil dies in ihrem Zusammenhang völlig unpassend gewesen wäre. Nur in maximal sieben Fällen kann man von einer deutlichen Anbiederung an den NS-Zeitgeist sprechen,<sup>206</sup> in drei Fällen liegen geringfügige Anpassungsleistungen vor.<sup>207</sup>

---

**202** BA, Pers 101/76236, Lebenslauf, 7.9.1936.

**203** Nach Vogts Erklärung ging die Denunziation bei der Prüfstelle auf einen missgünstigen Parteigenossen seines Heimatortes zurück. S. LA NRW, Duisburg, NW 1099, Nr. 4038, Erklärung zum Entnazifizierungsfragebogen, 14.6.1946.

**204** Herschel, Rezension, in: *Deutsches Recht* (1940), S. 968.

**205** S. LAV NRW, Gerichte Rep. 314, Nr. 111, Entnazifizierungsbogen, 5.4.1946.

**206** S. Faller, Die Rechtsfähigkeit im Steuerrecht; Geiger, Die Rechtsstellung des Schriftleiters; Jagusch, Die Rechtsberatungsstellen; Spiegel, Der Reichsgau; Spengler, Die Reformbedürftigkeit (hier werden einige Autoren im Literaturverzeichnis mit „Jude!“ gekennzeichnet); Vogt, Wandlungen im Rechte; Willms, Die Beschränkung der Prozeßvertretung.

**207** Grell, Die Entwicklung des Vollstreckungsrechts; Reinhardt, Das Beratungs- und Abschreibungsproblem; Haager, Die Banküberweisung. Bei letzterer Arbeit beschränkt sich der Einfluss nationalsozialistischen Denkens auf die Kennzeichnung jüdischer Autoren im Literaturverzeichnis mit „\*)jüdi-

Anpassung gab es im Übrigen auch im sonstigen Schrifttum, das die BGH-Richter verfasst haben. Eine wegen der großen Zahl an Veröffentlichungen kaum genau zu beziffernde Zahl von Richtern äußerte sich auch sonst ganz öffentlich und ohne, dass sie dazu gezwungen gewesen wären, positiv zur nationalsozialistischen Rechtspolitik: Als Beispiel sei hier nur Werner Hülle mit seinen vielfältigen Publikationen zur Wehrmachtgerichtsbarkeit genannt, die die Strafverschärfungen der NS-Führung unkritisch akzeptierten und begründeten. Aber auch Erich Pritsch, alter Zentrumsanhänger und Nicht-Parteigenosse, hatte in der NS-Zeit eine Reihe von Schriften publiziert, die eine Bejahung der nationalsozialistischen Rechtspolitik zeigten: In seinem Buch *Mietrecht der Gegenwart* zum Beispiel lobte er zeitgenössische Änderungen im Mietrecht, die „in die Zeit des Ringens um die Großmachtstellung des neuen Deutschland und der Erschaffung des Großdeutschen Reiches“ gefallen seien. Diese Fortentwicklung des Mietrechts habe zu „abschließenden Ergebnissen von grundsätzlicher Bedeutung“ geführt, die er vornehmlich in der Lockerung des Kündigungsschutzes gegenüber Juden sah. Völlig sachlich und ohne Kritik am Unrechtscharakter dieser gesetzlichen Änderungen berichtete er die Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber Juden und erklärte, warum das Gesetz über „die aus den deutschen Wohnstätten auszuscheidenden Juden“ so gemacht wurde, wie es gemacht wurde. Es sei ja „damit zu rechnen, daß Juden, die ihre bisherigen Wohnungen räumen müssen, nicht immer freiwillig von ihren Rassegenossen als Mieter oder Untermieter aufgenommen werden“. So habe man im Gesetz Vorsorge dafür treffen müssen, um das Ziel einer Räumung der Wohnungen auch gegen den Widerstand von Juden zu erreichen.<sup>208</sup> Siegmund Nörr reflektierte 1936 den künftigen Aufbau des Jugendstrafvollzugs:

Nachdem sich endlich die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß eine Besserung aller Verbrecher eine Utopie ist, daß die ‚Schwersterziehbaren‘ in Wahrheit unverbesserliche Verbrecher sind, denen gegenüber es nur ein Ziel, Schutz der Volksgemeinschaft vor ihnen, gibt [...],

müsste dennoch etwas im Jugendstrafvollzug gemacht werden, um noch brauchbare Elemente wiederzugewinnen. Dabei gehe es natürlich nicht um „Mitleid“, sondern es gelte auch: „Verbrechernaturen, die die künftigen Gewohnheitsverbrecher darstellen, gehören nicht ins Jugendgefängnis“, denn sie seien nicht erziehbar und würden nur die Besserungsfähigen herunterziehen.<sup>209</sup>

---

scher Autor“. Möglicherweise ist diese Vorgehensweise aber auch eine Auflage gewesen, die der Autor nicht zu verantworten hatte.

**208** Pritsch/Rexroth, *Mietrecht der Gegenwart*, S. IX, 93 f. Auch in den Publikationen Pritsch/Mitzsche, *Verordnung und Pritsch, Das italienische Jugendgerichtsgesetz* finden sich zahlreiche Ergebnisadressen und zustimmende Kommentierungen der NS-Maßnahmenjustiz.

**209** Nörr, *Der künftige Aufbau*, S. 93–103, hier S. 93 f.

### Mitwirkung in Organen der NS-Unrechtsjustiz

Wurde nach solcherlei Bedenklichem und wohl auch in mancherlei Hinsicht Prägendem bei der Suche nach geeignetem Personal für den BGH nicht gefragt,<sup>210</sup> spielte die frühere politisch belastete Tätigkeit an einem der typisch nationalsozialistischen Gerichte, also den in der Regel in den Landgerichtsbezirken gebildeten Sondergerichten, den Strafsenaten des Reichsgerichts oder gar dem Volksgerichtshof und der Reichsjustizverwaltung, schon eher eine Rolle – allerdings erst sehr allmählich.

Bei gut 10 Prozent der Bundesrichter am BGH im Untersuchungszeitraum bis 1965 ist eine ein- oder mehrmalige Verwendung an einem Sondergericht belegt oder wahrscheinlich. Dieser Befund kann insofern nicht verwundern, als diese bereits 1933 zur Unterdrückung jeder Form von Regimegegnerschaft gegründeten spezifisch nationalsozialistischen Gerichte im Krieg immer mehr Kompetenzen der ordentlichen Gerichte übernommen haben. Praktisch in allen relevanten Strafsachen wurden die Sondergerichte die Regelinstanz, an der angeklagt wurde, weil die dort übliche Beschränkung der Rechtsmittel eine schnelle Aburteilung verbürgte. Da immer mehr Richter in den Krieg ziehen mussten, wurden schließlich auch solche zum Dienst am Sondergericht verpflichtet, an die man früher wegen politischer Unzuverlässigkeit gar nicht gedacht hätte. So konnte es kommen, dass ganz junge oder recht alte Richter am Sondergericht eingesetzt und mitverantwortlich wurden für die dort gefällten Todesurteile. Da aber so viel gewöhnliche Kriminalität vor die Schranken der Sondergerichte kam<sup>211</sup> und weil eine harte Strafjustiz in Kriegszeiten, gerade wenn es um die Bestrafung von Taten ging, die unter Ausnutzung der Kriegssituation geschehen waren, auch öffentlich gefordert wurde, war das Bewusstsein, hier in besonderem Maße an der NS-Unrechtsjustiz beteiligt gewesen zu sein, in den 1950er Jahren noch weithin unterentwickelt. Ganz unverhältnismäßige Strafen bei sogenannten Heimtückedelikten, die die Sondergerichte gegen jede Form von oppositionellem Verhalten in den ersten Jahren der NS-Herrschaft gefällt hatten, waren in der Öffentlichkeit gleichsam völlig vergessen. Inwieweit unter den beteiligten Richtern der Unrechtscharakter ihres Tuns klar war oder gar diskutiert wurde, lässt sich nicht feststellen. Erst die von der DDR-Führung lancierte „Blutrichterkampagne“ wies nachdrücklich auf den tatsächlich ja auch nicht zu bestreitenden Unrechtscharakter dieser Tätigkeit hin und machte viele Namen der daran beteiligten Richter öffentlich. Während man zunächst die Vorwürfe als kommunistische Propaganda abtat und der Deutsche Richterbund sich sogar solidarisch mit den Angegriffenen erklärte, wuchs auf der anderen Seite der Druck, die Dinge aufzuklären.<sup>212</sup> In dieser Situation kam es allmählich zu ersten Überprüfungen

---

**210** Schon insofern ist die Behauptung des langjährigen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium Walter Strauß, die „politische Überprüfung der neu einzustellenden Beamten [sei] erfolgreich“ verlaufen, als reines Wunschdenken zu charakterisieren. S. Strauß, Die Personalpolitik, S. 275–282, hier S. 279.

**211** Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, S. 34, 150, 156, 210.

**212** S. Vom Richterbund, in: *DRiZ* (1959), S. 97; Um die Ehre, in: *DRiZ* (1959), S. 101; Gegen die Diffamierung, in: *DRiZ* (1960), S. 97–98.

von bekannt gewordenen Unrechtsurteilen, die Spuren in den Personalakten hinterlassen haben. Sie zeigen, wie wenig den daran beteiligten BGH-Richtern und den zuständigen BGH-Präsidenten zu diesem Zeitpunkt noch daran gelegen war, den Unrechtscharakter solcher Entscheidungen aufzuarbeiten, und wie tief noch manche Rechtsanschauungen der NS-Zeit saßen, die gewiss auch generell die Entscheidungsfindung am BGH beeinflusst haben.

Den um 1960 eintretenden Wandel im Umgang mit einer politischen Belastung wegen Tätigkeit an einem nationalsozialistischen Sondergericht zeigen zwei zeitlich nahe beieinanderliegende Fälle: Bundesrichter Franz-Josef Finke, 1933 bereits Parteigenosse, der 1959 an den BGH berufen wurde, erklärte am 29. Mai 1959, einige Jahre am Sondergericht Saarbrücken tätig gewesen zu sein, in einer weiteren dienstlichen Erklärung vom 4. Juni 1959 sprach er nur noch von politischen Strafsachen, in denen er am Landgericht Saarbrücken verwendet worden sei. In keinem Fall aber sei er an Todesurteilen beteiligt gewesen.<sup>213</sup> Das genügte, um nicht weiter nachzufragen, Finke wurde Bundesrichter und blieb in den folgenden Jahren seiner Diensttätigkeit völlig unbehelligt, denn auch in der DDR-„Blutrichterkampagne“ tauchte sein Name nicht auf. Ein Blick in die Spruchpraxis des Sondergerichts Saarbrücken zeigt allerdings, dass Finke sehr wohl an justitiellem Unrecht beteiligt gewesen war und Urteile mitverantwortete, die ganz und gar von nationalsozialistischem Denken bestimmt gewesen waren. So war er etwa Besitzer des Sondergerichts Saarbrücken bei einem Urteil vom 16. April 1936, mit dem ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt wurde, nur weil er sich auf dem französischen Konsulat in Saarbrücken abfällig über die SA geäußert und Wellersweiler SA-Leute verdächtigt hatte, die örtliche Spendensammlung des Winterhilfswerkes „versoffen“ zu haben. Im Urteil wurde der Angeklagte als „neurotischer Psychopath“ und „vollkommen asozialer Mensch“ beschrieben, der kein „brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft“ mehr werde. Sein Handeln sei verwerflich und nahe „am Volksverrat“ gewesen. Er habe bewiesen, dass ihm „jedes Gefühl für Nationalstolz gegenüber dem Ausland abgeht“, und müsse daher „mit rücksichtsloser Strenge“ behandelt werden.<sup>214</sup> Dieses Urteil auf der Basis des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiform, kurz „Heimtückegesetz“, vom 20. Dezember 1934 hatte kein anderes Ziel, als politische Kritik an der NS-Regierung mit allen Mitteln zu unterdrücken – doch das blieb 1959 noch völlig unbeachtet und wurde gleichsam als Nebensächlichkeit eingestuft. Auch später fragte niemand weiter nach, so dass Finke nicht weiter für sein Tun zur Rechenschaft gezogen wurde.

Dieses Glück hatte Bundesrichter Friedrich Mattern nicht. Er war 1938 aufgrund seiner überdurchschnittlichen fachlichen Leistungen zum Landgerichtsrat in Mannheim befördert worden, nachdem er 1937 zudem auch den geforderten Parteieintritt

<sup>213</sup> BA, Pers 101/75823, Dienstliche Erklärung, 29.5.1959; BA, Pers 101/75825, Dienstliche Erklärung, 4.6.1959.

<sup>214</sup> S. Öfzirat/Strobel, Unrecht durch Rechtsprechung, S. 159–162.

vollzogen hatte. Schon in Mannheim wurde er am Sondergericht eingesetzt, 1941/42 dann auch in Brünn, wohin man ihn versetzt hatte. Mattern war aus einem demokratischen Elternhaus gekommen und wurde noch 1932 bei Gustav Radbruch in Heidelberg promoviert – diesen „Makel“ erwähnte noch eine Beurteilung des Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten 1945. Er selbst sah sich von daher gezwungen, deutliche Anpassungsleistungen in der NS-Zeit zu erbringen, um sich und seine Familie zu schützen. Berücksichtigt man die ambivalente Personalpolitik des nationalsozialistischen Oberlandesgerichtspräsidenten Heinrich Reinle in Karlsruhe, wird man diese Darstellung nicht als reine Schutzbehauptung abtun können.<sup>215</sup> Matterns Tätigkeit am Sondergericht in Mannheim wie in Brünn<sup>216</sup> war dem für ihn zuständigen Entnazifizierungsausschuss 1948 bereits bekannt. Dieser prüfte auch Sondergerichtsurteile, in denen er als Berichterstatter mitgewirkt hatte, und kam zu dem Ergebnis, dass an seiner Amtsführung nichts zu bemängeln sei, da er erkennbar auf Milderungen im Strafmaß hingewirkt habe. Über seine Brünner Tätigkeit lagen Zeugenaussagen vor, die ein vergleichbares Verhalten dort verbürgten. Vor diesem Hintergrund sah die Mannheimer Spruchkammer keinen Grund, Mattern schwer zu strafen. Man reihte ihn in die Gruppe der Mitläufer ein und erlegte ihm eine Sühnezahlung von 600 RM wegen seiner formalen Belastungen auf.<sup>217</sup> Als die DDR-„Blutrichterkampagne“ ihn nun 1960 wieder als Täter, allerdings nur für seine Tätigkeit in Brünn, ins Licht der Öffentlichkeit zerrte, verfügte der Bundesjustizminister am 11. März 1960 eine Prüfung der Anschuldigungen. Wenige Tage später, am 29. März 1960, ordnete er gegenüber dem BGH-Präsidenten an, dass die Dienstaufsichtsprüfung beendet werden solle, weil Mattern völlig glaubwürdig sei und sich nichts habe zu Schulden kommen lassen. Nur einige Urteile aus Brünn, die man beschaffen wollte, sollten noch genauer geprüft werden. Das übernahm die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Karlsruhe, die 1962 aber zu dem Ergebnis kam, dass kein Anlass zu Maßnahmen gegen Mattern bestehe.<sup>218</sup> Die Sache war damit für Mattern aber längst nicht ausgestanden. 1968 meldete die *Bild-Zeitung*, sein Fall sei nun wieder aufgenommen worden, und zwar weil sich bemerkenswerterweise zwei seiner Bundesrichterkollegen am BGH über die von ihm mitverantworteten Todesurteile am Sondergericht Brünn empört hatten. Bundesjustizminister Heinemann ließ sich nun die Unterlagen zu Mattern kommen und prüfte.

---

**215** S. Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 158–160.

**216** Miquel, Ahnden, S. 388. Die Vorwürfe richteten sich allein gegen seine Brünner Sondergerichtstätigkeit.

**217** BA, Pers 101/75979, Urteil der Spruchkammer Mannheim III, 18.2.1949; BA, Pers 101/75981, Politische Beurteilung des OLG-Präsidenten, Januar 1945. Tatsächlich war Mattern immer wieder auch mit badischen Richtern am Sondergericht Mannheim tätig, deren Ferne zum NS-Staat aus anderen Quellen belegt ist. So hat er zum Beispiel auch an einem Urteil mitgewirkt, das Willi Graf, einige Jahre später Mitglied der Widerstandsgruppe Weiße Rose, außer Verfolgung gesetzt hat. Graf war mit anderen wegen sogenannter Bündischer Umtriebe angeklagt gewesen. S. Kißener, Willi Graf, S. 11–24, hier S. 19.

**218** BA, B 141/50451, BMJ an BGH-Präsident, 11.3.1960, BMJ an BGH-Präsident, 29.3.1960; BA, B 141/50453, BMJ Vermerk, 10.7.1962.

Bei alledem kam wiederum nichts heraus, die zuständigen Stellen erklärten, dass die Belastungsmomente gegen Mattern nicht ausreichten für weitere Schritte. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Presse nun scharf anfragte, warum Mattern denn nicht die Möglichkeit einer Zurruhesetzung nach dem Richtergesetz genutzt habe und was es mit dem Karlsruher Generalstaatsanwalt auf sich habe, der so schnell die Unbescholtenheit Matterns konstatieren konnte.<sup>219</sup> Letztlich blieb Mattern im Amt und trat 1976 mit 68 Jahren in Ruhestand.

So ungenügend die Aufarbeitung dieser Belastungen in der sondergerichtlichen Verwendung im Ganzen auch waren, sie zeigen immerhin Zweierlei: Die Betroffenen gaben vor, sich zum einen keiner Schuld bewusst zu sein und sahen ihr Tun als harmlos an, wenn keine Todesstrafe ausgesprochen worden war, oder aber sie rechtfertigten ihr Verhalten durch die Anomalität der Kriegssituation bei gleichzeitig strenger Beachtung der Verfahrensregularien. Im Fall von Friedrich Mattern berichten Familienangehörige von Erzählungen der Eltern, dass er immer wieder versucht hat, aus der sondergerichtlichen Verwendung auszubrechen, was ihm aber eben nicht gelungen sei.<sup>220</sup> Zum anderen wurde diese Rechtfertigung zu Beginn der 1960er Jahre immer weniger öffentlich akzeptiert, und die Presse erhöhte den Druck auf die Betroffenen, sich zu dem nun öffentlich missbilligten Tun persönlich zu verhalten. Friedrich Börtzler, der über Jahre hinweg seine Tätigkeit am Sondergericht des Landgerichts München I verschwiegen hatte, musste schließlich 1970 vor dem Hintergrund eines Befangenheitsantrages, den man gegen ihn als Richter in einem ehrengerichtlichen Verfahren vorgebracht hatte, seine Verwicklung in diese Unrechtsjustiz eingestehen, weil viele sich auch nicht mehr scheuten, in solchen Angelegenheiten in der DDR nachzufragen, ob nicht doch belastendes Material gegen diese oder jene Person vorliege.<sup>221</sup>

Vor diesem Hintergrund fällt es umso mehr auf, dass wenigstens einer der späteren BGH-Richter, Hans Koeniger, den Mut aufgebracht hatte, sich gegen eine Verwendung als Vorsitzender eines Sondergerichts zu wehren. Als er im August 1944 Vorsitzender des Sondergerichts München III werden sollte und das ablehnte, wurde er aus dem Justizdienst entlassen und arbeitete bis zum Kriegsende als Mechanikerlehrling beim Forschungsinstitut Gräfelfing. Was das für den damals 58-jährigen, bürgerlich sozialisierten und etablierten Richter und seine Familie zu einer Zeit mit völlig unklaren beruflichen Zukunftsaussichten bedeutet haben mag, lässt sich denken.<sup>222</sup> Aber

<sup>219</sup> Früher Blutrichter, in: *Bild*, 25.3.1968; Bundesrichter wirkte, in: *FR*, 26.3.1968; Ich habe große Verdienste, in: *Bild*, 26.3.1968.

<sup>220</sup> Zeitzeugeninterview mit der Familie Mattern, 27.5.2023.

<sup>221</sup> BStU, Archiv der Zentralstelle, MfS HA/11 RHE, Nr. 34/86 Bd. 12, Dienstliche Erklärung vom 6.10.1970. Börtzelers Angaben ließ eine Aktionsgemeinschaft der deutschen Rechtsanwälte e. V. bei der Staatssicherheit der DDR überprüfen und bekam bereitwillig Auskunft.

<sup>222</sup> BA, Pers 101/48843, Anlage zum Entnazifizierungsbogen, 30.01.1946; weitere Belege auch in STA München, K 922, Koeniger, Hans, Dr., 2.10.1886; Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 314–320 wertet den Fall nur oberflächlich.

auch jene, die solchen Mut nicht aufgebracht haben und nach dem Krieg unter den Druck der veröffentlichten Meinung gerieten, ließ das Geschehene nicht immer unberührt, wie gemeinhin unterstellt wird. Die Familie von Friedrich Mattern erinnert sich beispielsweise noch sehr genau, wie die sondergerichtliche Tätigkeit selbst und die Presseveröffentlichungen darüber den Vater jahrelang mitgenommen haben.<sup>223</sup>

Die Tätigkeit an einem Sondergericht war eine der auffälligsten Verbindungen, die ein Richter mit dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat im Reich eingehen konnte. Die späteren BGH-Richter, die an einem Sondergericht tätig waren, sind daher jenseits der hier näher behandelten Fälle auch mehrfach zum Thema in der Presse geworden und haben sich in mal mehr, mal weniger großem Ausmaß dafür dienstlich wie öffentlich rechtfertigen müssen. Darüber hinaus gab es aber noch eine Reihe weiterer, meist gar nicht öffentlich gewordener Tätigkeiten einzelner Richter in der Zeit des Nationalsozialismus, die ebenso in einen Einsatz für das Unrecht führten.

Kaum thematisiert wurde gerade in den 1950er Jahren die Tätigkeit am Reichsgericht in Leipzig, war es doch das bei Gründung des BGH ausgesprochene Ziel, diesem angeblich glänzenden Gericht in Karlsruhe nach Kräften nachzueifern. Ganz bewusst hat der erste Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff, nach überlebenden ehemaligen Angehörigen des Reichsgerichts gesucht, um sie in Karlsruhe wieder zu verwenden, damit sie aus ihrem reichen Erfahrungsschatz den Aufbau des neuen obersten Gerichts in Zivil- und Strafsachen befördern konnten. Dass man dabei auch Personal einstellte, das sich womöglich bei der erst viel später thematisierten Rassenschandejudikatur des Reichsgerichts kompromittiert hatte oder in den Strafseminaten an der Bearbeitung der Nichtigkeitsbeschwerden beteiligt war, mit denen rechtmäßige Urteile zur Verschärfung der Strafe bis hin zur Verhängung der Todesstrafe aufgehoben wurden, hat man zunächst gar nicht gesehen oder in eingeweihten Kreisen sehen wollen. Der Skandal um den gerade erst ernannten Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel 1962, ehemals in Leipzig für die Bearbeitung eben solcher Nichtigkeitsbeschwerden zuständig und deswegen schon bald als nicht mehr tragbar angesehen, hat diese Problematik deutlich werden lassen. Insofern sind frühe Bundesrichter wie Max Hörchner, Carl Kirchner oder auch Hans Richter, als ehemalige Angehörige der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht und in gleicher Weise und Funktion wie Fränkel tätig, ebenso als durchaus verstrickt in den NS-Unrechtsstaat anzusehen.<sup>224</sup> Auch Bundesrichter Emil Lersch ist als ehemaliges Mitglied des 4. Strafsenats des Reichsgerichts beim Reichstagsbrandprozess als durchaus belastet anzusehen, wenn auch die Rechtsprechung dieses Senates insgesamt eine ambivalente, d. h. auch zum

---

**223** Zeitzeugeninterview mit der Familie Mattern, 27.5.2023. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Rechtfertigungs- und Erklärungsversuch von vornherein zum Scheitern verurteilt war, weil das Faktum der sondergerichtlichen Verwendung allzu eindeutig die Haltung Matterns zu beweisen schien.

**224** S. Miquel, Ahnden, S. 111; Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 232 f.; Godau-Schütte, Der Bundesgerichtshof, S. 46, 94–96, 98.

Teil regimekritische Tendenz zeigte.<sup>225</sup> Das war bei Wilhelm Menges anders, der als Mitglied des 2. Strafsenates am Reichsgericht nachweislich an der berüchtigten Rassenschandejudikatur und hier an etlichen Skandalurteilen beteiligt gewesen war.<sup>226</sup> Es waren vor allem das hohe Ansehen und die Fachkompetenz, die Hermann Weinkauff an diesem Personenkreis schätzte und im Falle von Max Hörrchner eine regelrechte Ehrenerklärung mit dem Ziel seiner raschen Einstellung abgeben ließ.<sup>227</sup> Als die öffentliche Sensibilität gegenüber den am Reichsgericht tätig gewesenen Richtern und Staatsanwälten mit dem Fall Fränkel stieg, waren zwei von ihnen (Richter und Hörrchner) längst tot oder pensioniert (Kirchner, gestorben 1966, Menges, gestorben 1963). Es gilt allerdings zu beachten, dass sowohl Kirchner wie Richter, die im Unterschied zu Hörrchner nie Parteigenossen geworden sind, bei aller Kollaboration mit dem Regime in ihrer Berufstätigkeit auch gleichzeitig gegen das Regime nicht nur eingestellt waren, sondern auch Gegner wie Hans von Dohnanyi unterstützt haben. Das machte sie in den Augen der Zeitgenossen der 1950er Jahre durchaus geeignet, am Neuaufbau der Justiz in der Bundesrepublik mitzuwirken.<sup>228</sup>

Ob und wenn ja in welchen Formen eine zeitweilige oder dauerhafte Tätigkeit im Reichsjustizministerium oder in anderen Ministerien und sonstigen Führungsstrukturen des NS-Staates auch eine erhebliche politische Belastung der Betroffenen mit sich gebracht hat, ist wohl nur im Einzelfall zu entscheiden. Die DDR-Propagandisten der „Blutrichterkampagne“ haben dies gelegentlich behauptet, ohne aber dafür stichhaltige Beweise vorzulegen. Paul-Heinz Baldus etwa war zeitweilig Mitarbeiter im Reichsjustizministerium und unter anderem an der Ausarbeitung eines neuen nationalsozialistischen Strafrechts beteiligt, zeitweilig auch in der Präsidialkanzlei tätig und am Ende auch noch Wehrmachtsrichter. Eine aktive, relevante Beteiligung an justitiellem Unrecht ist von daher zu vermuten, aber nur teilweise zu belegen.<sup>229</sup> In dem von der Staatssicherheit der DDR gegen ihn gesammelten Material befinden sich zwei Urteile der Großen Strafkammer des Landgerichts Wiesbaden aus dem Jahr 1938, die wegen „Rassenschande“ ergangen sind und an denen Baldus beteiligt gewesen war. In beiden Fällen wurde mehr als ein Jahr Zuchthaus beziehungsweise Gefängnis für den Angeklagten festgesetzt, der nichts weiter als eine nach den Nürnberger Rassegesetzen ver-

---

<sup>225</sup> Deiseroth, Der Reichstagsbrand, S. 43–88, hier S. 54; Weidenthaler, Die Strafsenate, S. 206.

<sup>226</sup> S. Weidenthaler, Die Strafsenate, S. 56–59, 105–107, 119 f., 144–146.

<sup>227</sup> BA, Pers 101/48825, Beurteilung durch Hermann Weinkauff, 27.11.1950.

<sup>228</sup> Zu den Verbindungen zu Hans von Dohnanyi s. Smid, Hans von Dohnanyi, S. 211.

<sup>229</sup> Engelmann, Rechtsverfall, S. 235–244. Der Ostberliner Anwalt Friedrich Karl Kaul initiierte noch 1971 eine Kampagne gegen Baldus und lehnte ihn wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter in einem Verfahren wegen Euthanasieverbrechen ab. S. Kaul, Die Vergangenheit des Senatspräsidenten, S. 28 f. Ob dieser Angriff zum Rücktritt von Baldus geführt hat, wie Kramer, Entlastung als System, S. 113 f. meint, ist fraglich, da Baldus zu dieser Zeit bereits schwer erkrankt war und im gleichen Jahr verstarb.

botene Liebesbeziehung unterhalten hatte und damit, wie es in einem der Urteile heißt, eine „Artvergessenheit großen Ausmaßes“ gezeigt habe.<sup>230</sup>

Auch Bundesrichter Friedrich Kreft hatte 1938 an einem solchen Urteil, und zwar in der Großen Strafkammer Paderborn, mitgewirkt, bei dem ein Jahr und acht Monate Gefängnis gegen den Angeklagten verhängt worden sind. Ob das Urteil angesichts des Tatbestandes nicht unter Umständen sogar als milde bezeichnet werden muss, wäre nur festzustellen, wenn die dortige Rassenschandejudikatur untersucht würde und der Anteil Krefts an diesem Urteil genauer bestimmt werden könnte. Beteiligung an einer Unrechtsjustiz blieb es freilich trotzdem.<sup>231</sup> Das gilt natürlich auch für den Fall Friedrich Kersting, der 1939 zum Amtsgerichtsrat in Breslau ernannt worden war. Kersting war kein Parteigenosse und beruflich hauptsächlich mit Grundbuch- und Vormundschaftssachen befasst. Einmal wirkte er aber auch am Landgericht Oels/Schlesien in der Großen Strafkammer an einem „Rasseschandurteil“ mit. Dem Richterwahlausschuss war dies bei seiner Ernennung zum Bundesrichter nicht bekannt, wohl aber der DDR. So kam es zu einem decouvrierenden Artikel unter dem Titel *Bonner Nazis in Westberlin im Neuen Deutschland* am 24. April 1968. Abgesehen von einer dienstlichen Stellungnahme, die Kersting dazu verfassen musste, scheint das keine direkten Konsequenzen gehabt zu haben. Auffällig ist aber, dass er ein Jahr später mit 64 Jahren vorzeitig in den Ruhestand getreten ist.<sup>232</sup>

Jenseits solcher Führungspositionen in der Justiz des NS-Staates gab es noch viele weitere Felder, auf denen Justizjuristen in unterschiedlichster Weise in die NS-Diktatur im Allgemeinen und das justizielle Unrecht im Besonderen eingebunden waren. So waren einige wenige Mitglieder des späteren BGH in der SS gewesen, überwiegend als fördernde Mitglieder,<sup>233</sup> Joseph Wolany und Albrecht Sprengler auch als einfache SS-Sturmmänner in der Allgemeinen SS.<sup>234</sup> Das mag sich bei den Eintrittsdaten zu Beginn

**230** BStU, MfS HA IX/11, PA 4164, Urteile der Großen Strafkammer Wiesbaden, 12.4.1938 und 9.8.1938.

**231** BStU, MfS HA IX/11, PA 336, Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Paderborn vom 23.5.1938.

**232** BA, Pers 101/75921, Personalblatt und Dienstliche Äußerung, 28.4.1968. S. a. Bonner Nazis, in: *Neues Deutschland*, 24.4.1968.

**233** So etwa Wolfgang Gelhaar, s. BA, Pers 101/39967, Case Summary, 23.7.1947; Emil Großmann, s. BA, Pers 101/39971, Großmann an Landgerichtspräsident Essen, 18.11.1949; Ludwig Peetz, s. BA, Pers 101/48895, Peetz an Zentrale Säuberungskommission, 1.6.1946; Heinz Schuster, s. BA, Pers 101/40037, Gutachten Vorprüfungsausschuss Landgerichtsbezirk München II, 22.7.1946; Auch der spätere BGH-Präsident Bruno Heusinger war förderndes Mitglied der SS gewesen, s. BA, Pers 101/48811, Dr. Hofmeister an Präsident Zentraljustizamt, 12.5.1948.

**234** StA Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land, Nr. 2485, Spruchkammerurteil 27.2.1947. Der Spruchkammervorsitzende erregte sich aber über Wolany, der sich bei seinen Nachfragen meist nicht habe erinnern können und behauptet habe, er sei zur SS nur durch Zufall gekommen: „Eine solche Anschauung hat ein Mann von höherem Wissen.“ Bei späteren Karriereschritten ist, soweit aus den Akten erkennbar, auf diese SS-Mitgliedschaft nicht mehr rekuriert worden. Das war bei Albrecht Sprenger anders, der wohl 1933 zumindest Sympathien für den Nationalsozialismus gehabt und schon vor 1933 dem NSdStB angehört hatte. Als er 1965 eine Dienstreise in die USA unternommen wollte,

der NS-Herrschaft damit erklären lassen, dass die SS zu diesem Zeitpunkt noch nicht als zukünftiger Vollstrecker des Holocaust bekannt war und man als förderndes Mitglied die Parteimitgliedschaft glaubte umgehen zu können. Genauer aufgeklärt wurde die (fördernde) SS-Mitgliedschaft einiger Richter allerdings nie, nicht einmal eine Frage wurde danach im Zuge der Berufung an den BGH gestellt.

Bundesrichter Theodor Krauss war nie Mitglied der NSDAP und dennoch in das NS-Unrechtssystem verwickelt. Als Rechtsanwalt in Heilbronn hatte er sich schon in der Weimarer Republik in der „Allgemeinen Bürgervereinigung“ engagiert, 1933 dann aber zusammen mit der örtlichen NSDAP die Verdrängung der gewählten Stadtoberen von der DDP und SPD bewerkstelligt und war neben dem NSDAP-Mann Heinrich Gültig zweiter Oberbürgermeister-Stellvertreter von Heilbronn geworden. Damit hatte er Miterantwortung für die Liquidierung des demokratischen Systems getragen. Im Krieg war er in die örtlichen Führungsstrukturen der NS-Organisationen eingebunden.<sup>235</sup>

Die im Zuge des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBI I, S. 529) gebildeten Erbgesundheitsgerichte, die für die Entscheidung über die Sterilisation erbkranker Menschen zuständig waren, gehörten auch zur spezifisch nationalsozialistischen Unrechtsjustiz. Zwar spielte bei der Sterilisationsentscheidung das amtsärztliche Gutachten eine zentrale Rolle, doch kam dem zuständigen Richter selbstredend auch eine erhebliche Verantwortung zu. Die im Nationalsozialismus durchgeföhrten Zwangssterilisationen haben viel menschliches Leid hervorgerufen, sind aber erst verhältnismäßig spät als typisch nationalsozialistische Verbrechenstatbestände in das Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit geraten. Insofern mag die dem Richterwahlausschuss 1953 vorliegende Beurteilung des Landgerichtspräsidenten von Schweinfurt über den Richter Erich Hußla aus dem Jahr 1943, in der er dessen Kompetenzen und unter anderem auch seinen zufriedenstellenden Einsatz am Erbgesundheitsgericht lobte, gar nicht sonderlich aufgefallen sein.<sup>236</sup> Für Hußla dürfte diese Verwendung jedoch eine relevante Erfahrung und für die Zusammensetzung des BGH insgesamt eine weitere Belastung aus der Vergangenheit gewesen sein.

Bundesrichter Friedrich Sauer wiederum, ebenfalls kein Parteigenosse, seit 1937 Erster Staatsanwalt am Landgericht München I, hat gelegentlich die Anklage vor dem dortigen Sondergericht vertreten müssen, was er schon bei seiner Entnazifizierung zugegeben hat. Vor allem aber musste er als Referent für Gnadsachen immer wieder auch Hinrichtungen leiten. Sein Handlungsspielraum tendierte in diesem Stadium

wurde diese in beiderseitigem Einvernehmen vom Auswärtigen Amt wieder abgesagt, weil seine politische Belastung zu unliebsamen Problemen hätte führen können. S. LA NRW Duisburg, NW Pe Nr. 3174, Personalbogen 1953; BA, Pers 101/40043, Gaupersonalamt Gau Essen an OLG-Präsident Düsseldorf, 15.7.1940; BA, Pers 101/39867, AA an BMJ, 7.5.1965.

<sup>235</sup> Schrenk/u. a., Von Helibrunna nach Heilbronn, S. 164–165; Schlösser, Chronik der Stadt, S. 146, 316.

<sup>236</sup> BA, Pers 101/39819, Wahlvorschlag, 4.5.1953, darin Zitat aus der Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Schweinfurt, 3.1.1943.

der Verfolgung der Delinquenten gegen Null, aber natürlich war er, ob er wollte oder nicht, Teil des Unrechtsgeschehens geworden. Dass er nach eigenen wie fremden Aussagen gegen den Nationalsozialismus schon vor 1933 eingetreten war und auch nach der „Machtergreifung“ immer wieder versucht hatte, politisch und rassistisch Verfolgten zu helfen, wo er eine Gelegenheit dazu sah, ja vermutlich sogar den wegen Devisenvergehen angeklagten bekannten Sozialethiker Oskar von Nell-Breuning beraten hat, gehört allerdings auch zu seiner Geschichte.<sup>237</sup> Im Falle Sauer hat sich darüber hinaus in Privatbesitz ein bemerkenswertes Dokument erhalten, das einen seltenen Einblick in den Erfahrungshaushalt dieses damals 37-jährigen Richters und seine Verarbeitung der Erlebnisse in der NS-Justiz erlaubt. Der geprägte und fromme Katholik, der auch in seinem Amt als Staatsanwalt in München Distanz zum Nationalsozialismus hielt, hatte im Herbst 1944 einen längeren Urlaub bei seiner Frau, die er 1939 geheiratet hatte, und seinem dreijährigen Sohn verbracht, die er zum Schutz vor Luftangriffen in München in seiner unterfränkischen Heimat bei den Eltern untergebracht hatte. Seine Hoffnung war, dass der Krieg nach der Invasion der Alliierten in der Normandie bald enden würde und er in dieser kritischen Zeit bei seiner Familie wäre. Die Ardennenoffensive verlängerte das Kriegsgeschehen aber ein weiteres Mal, und so musste er zurück nach München. Unsicher darüber, ob er dort im Luftkrieg den Tod finden oder womöglich zum Volkssturm eingezogen und in Kampfhandlungen verwickelt werden würde, schrieb er am 12. November 1944 einen knapp vierseitigen maschinenschriftlichen Text mit der Überschrift *Was mich bewegt ...* Darin suchte er seine privaten Verhältnisse für den Fall seines Todes zu regeln, bat seine Verwandten um weitere Hilfen für seine Ehefrau, gab ihr Anweisungen zur Erziehung des Sohnes und dergleichen mehr. Sauer nutzte die Gelegenheit aber auch, um seiner Frau seine politische Haltung und seine berufliche Not deutlich vor Augen zu führen, damit sie später einmal wisse, was ihm in dieser gefahrsvollen Stunde „auf der Seele brennt“. Er bekannte, seine „Lebensauffassung“ sei „allumfassend, total, katholisch“. Auf dieser Grundlage habe er vor 1933 den Nationalsozialismus politisch bekämpft, denn der übersteigerte Nationalismus und das rassistische Denken der Nationalsozialisten habe von Anfang an den Krieg beabsichtigt. Zu wenige hätten das erkannt, auch die Bischöfe nicht, denen er schwerste Vorwürfe wegen ihres Anpassungskurses an das „Dritte Reich“ machte. Dass die Alliierten im Kampf gegen Hitler-Deutschland alle denkbaren Mittel einsetzen, sei ihr gutes Recht: „Jedenfalls haben wir Deutsche kein Recht darüber zu richten, die wir Hitler die Möglichkeit der Machtergreifung, aus der dann alles Leid

---

<sup>237</sup> BA, Pers 101/76133, Personalblatt; BA, Pers 101/76141, „Meine politische Vergangenheit“, o.Dat.; BA, B 141/50451 Sauer an BMJ und BGH-Präsident, 18.9.1959. Diese Darlegungen über seine Beteiligung an Hinrichtungen entstand, als er im Gefolge der DDR-Blutrichterkampagne aufgefordert wurde, sich dazu zu erklären. S. a. Miquel, Ahnden, S. 66, 389. Oswald von Nell-Breuning wurde vor dem Landgericht München I 1943 der Prozess gemacht. Nell-Breuning wurde von diversen Rechtsanwälten beraten, so dass es als wahrscheinlich gelten kann, dass Sauers Angaben zutreffend sind. S. Kuller, Oswald von Nell-Breuning, S. 23–39, hier S. 31–34.

folgerichtig sich entwickelte, gaben.“ Die Deutschen dürften auf kein Wunder hoffen, sie hätten vor Gott „keinen Anspruch“ darauf. „Wir sind alle, vor allem aber unsere geistigen und kirchlichen Führer, so schuldig geworden. [...] Es quält mich aber, daß ich nicht weiß, was Wirksames tun?“ Sollte er zum Volkssturm eingezogen werden, wolle er bei erstbeste Gelegenheit auf „die Seite unserer Befreier“ wechseln. Wissen sollte seine Familie:

Als mein höchstes Lebensziel hatte ich es betrachtet, im Dienst der Gerechtigkeit wirken zu können hier auf Erden. Dies war mir seit der Tyrannie Hitlers, also seit ich meinen Beruf ausübe, nicht möglich. Mit allen Fasern meines Herzens sehne ich den Tag herbei, wo ich in Freiheit Diener der Gerechtigkeit werden und sein könnte.

Nun müsse er die Reise zurück nach München in hoher Gefahr antreten, doch sollte es ihm widerfahren, „als Opfer eines Luftangriffs mit der Schuld- und Schmachfahne des Hakenkreuzes ‚feierlich‘ bedeckt zu werden, so wissen die, die mich gekannt haben, daß ich am liebsten noch die im Tode erstarrte Hand aus dem Sarg und Grab heben möchte, um sie in Stücke zu zerreißen.“<sup>238</sup>

Inwiefern solche Erfahrungen der späteren BGH-Richter in der NS-Unrechtsjustiz ihre Einstellung zu Rechtsstaat und Demokratie ganz konkret verändert haben und im positiven Sinn eingeflossen sind in den Neuaufbau der bundesdeutschen Justiz, lässt sich nur am Einzelfall und in der Regel auch nur bei besonders guter Quellenlage feststellen. Für Fritz Sauer ist dies aus dem Geschilderten sehr anzunehmen, für Richter wie Max Güde oder Erwin Stein liegen eindeutige Zeugnisse vor. Im Fall von Heinrich Kessler zeigt eine in seinem Nachlass vorhandene Schrift *Von der Justiz im Nationalsozialismus*, die er als 85-jähriger 1991 verfasst hat, jedoch ein ambivalentes Bild. Zwar zeigte er sich darin einleitend durchaus selbstkritisch, indem er anmerkte: „Wir Älteren sind in der weit überwiegenden Mehrzahl erst nach und nach zu der bitteren Erkenntnis der wahren Natur Hitlers und seines Regimes gelangt. Lange – zu lange – hegten wir die Hoffnung auf eine friedliche Entwicklung.“ Und er gestand auch ein:

Zum Schlimmsten, was ich erlebt habe, gehört, daß ich als Pflichtverteidiger junger italienischer Hilfwilliger in Podgorica (jetzt Titograd) in Montenegro grausame Todesurteile nicht verhindern konnte. [...] Die Frage, ob ich alles zur Rettung Mögliche getan habe, hat mich oft gequält und beschäftigt mich selbst noch im Alter,

ja sogar: „Ich war ebensowenig ein zum Märtyrerthum bereiter Held wie die meisten anderen.“ Auf der anderen Seite konnte er aber ganz offensichtlich Denk- und Interpretationsweisen der NS-Zeit lebenslang nicht überwinden und hat sie so auch in seine berufliche Tätigkeit am BGH mitgenommen. So befürwortete er noch wenige Jahre vor seinem Tod 1994 die Eugenik und war in völliger Verkennung der historischen Sachverhalte der Meinung, dass die NS-Zwangssterilisierungen richtig und notwendig

---

<sup>238</sup> Privatnachlass Familie Sauer, Freiburg/Karlsruhe, „Was mich bewegt ...“.

zur Erhaltung einer guten Erbsubstanz des Volkes gewesen seien. Auch antisemitische Vorurteile finden sich in seinem Lebensresümee, etwa wenn er äußerlich unansehnliche „Ostjuden“ und „anständige“ deutsche Juden unterscheidet oder politische NS-Propaganda gegen den Bolschewismus unhinterfragt wiederholt. Schwere Kriminalität, so seine Auffassung, sei in der NS-Zeit sogar besser bekämpft worden als vorher und heute, auch wenn er nicht verkennt, dass dazu ungesetzliche Mittel angewandt wurden. Dass er mit seinen Ansichten unter den Kollegen am BGH keine ungeteilte Zustimmung fand, lässt er gelegentlich bemerkenswerterweise auch durchblicken.<sup>239</sup>

### Zwei umstrittene Zweifelsfälle: Dürig und Geiger

In zwei geradezu prominenten Fällen sind Mittäterschaft und Kollaboration mit dem NS-Staat einerseits und entlastende Elemente andererseits so sehr miteinander verquickt, dass die Beurteilung der Sachlage nur dann einfach ist, wenn man sie einseitig betrachtet und/oder politische Gesichtspunkte den Blick trüben.<sup>240</sup>

Ernst Dürig, Jahrgang 1888, hatte schon vor 1933 als fachlich hervorragend beurteilter Jurist Karriere im bayerischen Justizdienst gemacht und konnte seinen Aufstieg im Nationalsozialismus, nachdem er 1937 Parteigenosse geworden war, nochmals beschleunigen. 1933 wurde er Oberstaatsanwalt am Bayerischen Obersten Landesgericht in München, 1934 Präsident des Amtsgerichts in München, 1937 dann Präsident des großen Landgerichts München I und schließlich 1939 Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg. 1950 wurde er als fachlich hochgeschätzte und erfahrene Kraft für kurze Zeit noch einmal Präsident des IV. Zivilsenats am Bundesgerichtshof, Anfang Januar 1951 verstarb er aber bereits.<sup>241</sup> Auf den ersten Blick spricht diese geradlinige Karriere eigentlich für eine zumindest regimekonforme Kollaboration, da schwerlich vorstellbar ist, dass Dürig Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg werden konnte, wenn er sich nicht zumindest angepasst hat. Tatsächlich liegen aber zeitgenössische Dokumente vor, die belegen, dass es seit seiner Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten immer wieder Auseinandersetzungen mit den NSDAP-Gauleitern in Mainfranken und der „Bayerischen Ostmark“ gegeben hat, die über die Parteikanzlei gegen ihn intrigierten. Dürig wurde eine Menge vorgeworfen, von zu geringen Geldspenden bei Sammlungen über einen angeblich politisch schlechten Einfluss auf seine Mitarbeiter und Richter bis hin zu einer Denkschrift, die er zum Schutz der Justiz nach Hit-

---

**239** LA Speyer, Best. V 113, Nr. 3, Von der Justiz im Nationalsozialismus, 1991, S. 1, 8, 19 (Zitate), 21, 25 f., 29, 43.

**240** So schon Oldenhage, Mutiger Einsatz, S. 689–708, hier S. 707: „Geschichtsschreibung – nicht nur in Deutschland – sollte sich stets darum bemühen, historische Bewertungen möglichst losgelöst vom persönlichen politischen Standpunkt des Autors zu formulieren. Moralischer Rigorismus ist kein Zeichen besonderer Gelehrsamkeit.“

**241** BA, Pers 101/39961, Personalblatt.

lers Rede vom 24. April 1942 verfasst hat.<sup>242</sup> In dieser hatte Hitler die Justiz wegen eines angeblichen Fehlurteils heftig angegriffen und angekündigt, fortan jeden einzelnen Richter persönlich zur Verantwortung ziehen zu wollen, wenn er nicht im nationalsozialistischen Sinne urteilen würde. Dürig stellte fest, dass Hitlers Rede „eine geradezu niederschmetternde Wirkung gehabt“ habe, sprach von „unzutreffenden und unvollständigen“ Äußerungen Hitlers und konstatierte, „die vom Führer geforderte weitere Verschärfung im Strafmaß findet im allgemeinen Ablehnung“. Man frage sich, „welche ungeheuerlichen Vorgänge den Führer veranlasst haben könnten, in dieser Weise vor der ganzen Welt die Beamenschaft zu diffamieren und bloss zu stellen [sic].“<sup>243</sup> Diese direkte Kritik an Hitler selbst hatte Folgen. 1944 waren seine Gegner am Ziel, er trat nach einer Aussprache im Reichsjustizministerium am 26. Juli zurück.<sup>244</sup> War Dürig damit ein Gescheiterter, der vergeblich um Recht und Gerechtigkeit im Nationalsozialismus gekämpft hatte, ein „mutiger Verfechter des Rechts“, wie Klaus Oldenhage meint,<sup>245</sup> oder bloß das Opfer einer typischen NS-Intrige, weil er Oberlandesgerichtspräsident geworden war, obwohl hohe Parteikreise eigentlich einen anderen hatten haben wollen? Und war Dürig, wie Ernst Klee anführt, womöglich spätestens ab 1941 an der Scheinlegalisierung des Krankenmords in der sogenannten Aktion T4 zumindest wissend beteiligt?<sup>246</sup> Auch Dürigs weitere Geschichte lässt keine eindeutige Klärung zu: Kaum war er zurückgetreten, bot ihm Reichsjustizminister Otto Georg Thierack an, als Präsident das Oberlandesgericht Leitmeritz zu übernehmen, was er mit der Bemerkung, er hoffe diesmal auf größeres Verständnis der Parteikreise vor Ort, tat.<sup>247</sup> Aber auch dort war der Konflikt mit der Partei schnell wieder virulent, er wurde sogar in einem Parteigerichtsverfahren aus der NSDAP ausgeschlossen.<sup>248</sup> Vor diesem Hintergrund galt er seinem Nachfolger auf dem Bamberger Stuhl des Oberlandesgerichtspräsidenten Hermann Weinkauff als wackerer Richter, den er unbedingt auch für den BGH gewinnen wollte. Heute wird er hingegen überwiegend und womöglich zu vorschnell als Kollaborateur gesehen.<sup>249</sup>

---

<sup>242</sup> BA, Pers 101/39801, NSDAP-Kreisleiter Bamberg an Staatsekretär Rothenberger, 14.12.1942, RJM an Chef der Staatskanzlei, 18.8.1939, Parteikanzlei an RJM, o.Dat., vermutlich 1942. Der Vorgang auch bei Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 276 f. Die Denkschrift und einen gleichgerichteten Lagebericht hat Oldenhage, Mutiger Einsatz 2006 veröffentlicht.

<sup>243</sup> Oldenhage, Mutiger Einsatz, S. 697 f., 701 f.

<sup>244</sup> BA, Pers 101/39801, Vermerk, 25.7.1944.

<sup>245</sup> Oldenhage, Mutiger Einsatz, S. 690.

<sup>246</sup> Klee, Das Personenlexikon, S. 121.

<sup>247</sup> Klee, Das Personenlexikon, S. 121, RJM an Dürig, 7.8.1944, Dürig an RJM, 8.8.1944.

<sup>248</sup> BA, Pers 101/39799, OLG-Präsident Bamberg an Bayerisches Justizministerium, 5.11.1946. S. a. Oldenhage, Mutiger Einsatz, S. 690, Fn. 7.

<sup>249</sup> Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 309–314; Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 116 f. Unentschieden im Urteil bleibt Köckritz, Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 119–127. Insofern mag die in BA, R 9361-II.185676 enthaltene politische Beurteilung, die die NSDAP Gauleitung München-Oberbayern an das Gaurechtsamt am 7.11.1939 übersandt hat, den Sachverhalt doch halbwegs treffend erfassen. Darin hieß es, Dürig sei „bei aller Höflichkeit doch ganz ungewöhnlich

Ebenso schwierig ist die Wertung im Falle von Willi Geiger, dessen Einordnung bis heute jenseits seines Handelns in der NS-Zeit bei vielen durch sein deutlich konservatives Weltbild, das er als BGH- und Bundesverfassungsrichter wirkungsvoll in die Öffentlichkeit zu tragen wusste, sowie seine Rolle beim Radikalenerlass der 1970er Jahre, den er befördert hat, beeinflusst wird. Der 1909 in Neustadt an der Weinstraße geborene Jurist war 24 Jahre alt, als Hitler Reichskanzler wurde. Das hatte Geiger mit aller Kraft verhindern wollen, indem er sich der Pfalzwatch, einer Art Schutztruppe für Veranstaltungen der BVP und der Zentrumspartei, angeschlossen und aktiv Wahlkampf gegen die Partei Hitlers gemacht hatte. Auch sein Vater und sein Bruder waren in der katholischen Partei aktiv, die Familie galt in Pirmasens als klar NS-feindlich eingestellt.<sup>250</sup> Nachdem Hitler in der Wahl vom 5. März 1933 nun eine Mehrheit für eine Regierung unter seiner Führung erreicht hatte, wurde Geigers Vater in einer organisierten Verleumdungskampagne eingeschüchtert, eingesperrt und als körperlich wie seelisch zerrütteter Mann zur Aufgabe seines Postens als Bezirksschulrat gezwungen. Auch Willi Geiger selbst wurde vergleichsweise lange im Rahmen einer Aktion gegen BVP-/ Zentrumsfunktionäre vom 23. Juni 1933 bis 7. Juli 1933 im Pirmasenser Amtsgerichtsgefängnis inhaftiert.<sup>251</sup> Im Juli 1933 setzte er sich in einem Brief an den Bayerischen Staatsminister für Kultus und Unterricht für seinen Vater ein und versuchte unter Bezugnahme auf rechtsstaatliche Residuen die Ehre des Vaters zu retten. Der Brief zeigt eindringlich, wie getroffen und fassungslos die Familie über die Ungezetzlichkeit und Boshaftigkeit des staatlichen Handelns war.<sup>252</sup> Für Geiger dürfte in dieser Zeit mehr als klar geworden sein, wie gefährdet seine Existenz war und dass er eine gewisse politische Anpassungsleistung erbringen musste, wenn er in Deutschland eine Zukunft haben wollte.

---

reserviert. Besonders fällt auf, dass er fast niemals das Parteiaabzeichen trägt. Er ist der typische Vorgesetzte alten Stils, dem die Eigenschaften zur Menschenführung m. E. vollständig abgehen. Er wird sicher niemals aktiv im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung wirken, wenn ihm auch die Staatstreue nicht abgesprochen werden kann und seine nationale Einstellung über jeden Zweifel erhaben ist.“ Einige Details seiner Berufsausübung, wie etwa sein Dissens mit Roland Freisler, sind bislang auch gar nicht bewertet worden. Hermann Weinkauff betonte in seiner Trauerrede auf Dürig, dass dieser sehr darunter gelitten habe, dass sein Einsatz gegen den Nationalsozialismus nicht gesehen worden sei. S. STA Bamberg, K 100.4 Nr. 4249 „Meine Dienstlaufbahn u. mein Verhältnis zur NSDAP“ (Eingangsstempel 24.6.1946). S. a. STA Bamberg, NL E. Dürig, Trauerrede Hermann Weinkauff im Krematorium Karlsruhe, 11.1.1951.

**250** BA, Pers 101/84303, Personalblatt; BA, Pers 101/84298, Entnazifizierungsangaben, 19.3.1946, Geiger an Spruchkammer Bamberg I, 16.2.1947, Spruchkammerurteil Bamberg, 17.4.1947.

**251** LA Speyer, J 1, Nr. 1098. Nach einem Verzeichnis in BayHSTA München, Stk 6562, Nr. 555 dauerte seine Haft bis zum 5.7.1944. S. a. Aktion gegen die BVP, in: *Pirmasenser Zeitung*, 24.6.1933. Diesen Hinweis verdanke ich Miriam Breß, deren Doktorarbeit über die Schutzhaftpraxis in der Pfalz demnächst erscheinen wird.

**252** LA Speyer, H 3, Nr. 9515, eingelegter Faszikel über die Anwendung des Berufsbeamten gesetzes auf Bezirksschulrat Martin Geiger, Brief Willi Geigers an den Staatsminister für Kultus und Unterricht, 25.7.1933.

Und diese Anpassungsleistung erbrachte er: In seiner Dissertation über die *Rechtsstellung des Schriftleiters* findet sich manch wohlwollende Formulierung über angeblich segensreiche Entwicklungen seit der „Machtergreifung“ und durchaus als antisemitisch einzustufende Formulierungen;<sup>253</sup> in Parteiorganisationen trat er auch ein. Seine berufliche Karriere begann er fernab seiner Heimat in Bamberg, wo sich aber auch die Gauleitung Mainfranken nach wie vor skeptisch zeigte über seine innere Einstellung.<sup>254</sup> Gleichwohl wurde er 1936 Gerichtsassessor und 1938 Landgerichtsrat dort, nachdem er 1937 der NSDAP beigetreten war. 1940 arbeitete er als Staatsanwalt und Ankläger vor dem Sondergericht Bamberg. In dieser Funktion hatte er auch mehrere Todesurteile mitzuverantworten.<sup>255</sup> Geiger beanspruchte aber immer für sich, vielen politisch Verfolgten geholfen zu haben und umgekehrt auch gegen hohe Parteigenossen vorgegangen zu sein, die sich Verfehlungen zu Schulden hatten kommen lassen. Seine Doktorarbeit sei von überzeugten Nationalsozialisten als liberalistisches Machwerk angesehen worden, das nur der Form nach die notwendigen Anpassungsleistungen erbracht hätte. Der spätere Bundesjustizminister Thomas Dehler, dessen jüdische Ehefrau durch den Antisemitismus des Nationalsozialismus ständig gefährdet war und der selbst als Rechtsanwalt in Bamberg tätig war, hat eine regimeferne Grundhaltung Geigers bestätigt. Untersuchungen über die Spruchpraxis am Sondergericht Bamberg zeigen, insbesondere bei Verfahren mit konfessionellem Hintergrund, ebenfalls eine im Ganzen „vergleichsweise milde“ Urteilspraxis.<sup>256</sup> Prozessbeteiligte an Bamberger Verfahren haben nach 1945 immer wieder auf vielfältige Versuche Geigers hingewiesen, Unschuldigen zu helfen und die Todesstrafe nur beantragt zu haben, wenn es sich um Personen gehandelt habe, die wegen ihrer langen kriminellen Vorgeschichte nach der geltenden Rechtslage kaum vor der Hinrichtung zu bewahren gewesen seien.<sup>257</sup> Dehler jedenfalls sah die Dinge in Bamberg nach eigenem Erleben genauso und holte Geiger nach dem Krieg dann in das Bundesjustizministerium, wo er als fähiger Organisator die Nachkriegsjustiz mit aufgebaut hat.<sup>258</sup> Das änderte nichts am Unrechtscharakter der Todesurteile wie der Sondergerichtsrechtsprechung in Bamberg an sich.<sup>259</sup> Hierauf gründen sich viele spätere kritische Beurteilungen Geigers und vor allem auch eine von der DDR unternommene Diskreditierungskampagne gegen ihn, als er 1966 Präsident des 81. Deutschen Katholikentages in

---

<sup>253</sup> Geiger, Die Rechtsstellung des Schriftleiters.

<sup>254</sup> BA, Pers 101/84300, Gauleitung Mainfranken an OLG-Präsident Bamberg, 12.5.1936. Man empfahl, statt Geiger doch zuverlässige Parteigenossen einzustellen.

<sup>255</sup> Müller, Furchtbare Juristen, S. 220 f.

<sup>256</sup> Blumberg-Ebel, Sondergerichtsbarkeit, S. 142.

<sup>257</sup> S. Materna, Richter, S. 388–392, der die Erklärungen von Geiger, Dürig und seinen Kollegen darstellt, sie allerdings als gegenseitige Entlastungsversuche wertet und ihren Realitätsgehalt bezweifelt.

<sup>258</sup> BA, Pers 101/84299, Geiger an OLG-Präsident Bamberg, 8.12.1945.

<sup>259</sup> S. Guth, Alltag, S. 143–174.

Bamberg wurde.<sup>260</sup> Die Entnazifizierungskammer sah ihn angesichts des vorgelegten entlastenden Materials 1947 jedoch als gänzlich rehabilitiert an, weil er aktiven Widerstand gegen das NS-Regime geübt habe.<sup>261</sup> Überzeugt haben Geigers Anpassungsleistungen die NS-Machthaber im Übrigen nie: Noch 1945, in den letzten Tagen des „Dritten Reiches“, wurde seine Beförderung wegen in den Augen der NS-Machthaber nach wie vor bestehender politischer Unzuverlässigkeit abgelehnt.<sup>262</sup>

### **Widerständigkeit gegen den Nationalsozialismus**

Auf „Widerstand“ gegen das NS-Regime, ob in kleiner oder großer Münze, versuchten sich nach 1945 naturgemäß viele zu berufen, und so wurden, bedingt durch die Umkehrung der Beweislast im Spruchkammerverfahren, zum Teil dutzendweise Entlastungszeugnisse beigebracht, die beweisen sollten, dass die Betroffenen schon immer gegen den Nationalsozialismus eingestellt gewesen seien. Was hier angeführt wurde, vom unterlassenen Hitlergruß bis zu kleinen Hilfeleistungen für Verfolgte, von Kritik an Hitler, die in den heimischen vier Wänden geübt wurde, bis zur Teilnahme an heimlichen Gesprächskreisen von Juristen, die sich überlegten, wie man dem ein oder anderen Verfolgten helfen konnte, lässt sich heute nur noch schwer verifizieren. Der voreilige, ungeprüfte Glaube an die Wahrheit von Entnazifizierungszeugnissen ist für historisches Arbeiten dabei ebenso unangebracht wie die undifferenzierte Unterstellung, alle Zeugnisse seien unwahr und apologetisch. Es sollen daher im Folgenden nur einige wenige Beispiele eines aus den Quellen gut belegten Widerstandes von späteren BGH-Richtern vorgestellt werden, die es neben vielfacher Anpassung und Kollaboration eben auch gegeben hat. Sie sind ebenso wichtig, um den Erfahrungshorizont der BGH-Richterschaft präzise zu beschreiben wie die belastenden Momente manch eines anderen Richters. Exakt quantifizieren lässt sich diese Widerständigkeit naturgemäß nicht, weil ihre Erscheinungsformen so vielfältig waren und weil neben Widerstand eben auch in unterschiedlichem Maße Anpassungsleistungen verschiedenen Ausmaßes in der totalitären Diktatur erbracht werden mussten, um nicht zum Ziel von Nachforschungen der Polizeiorgane zu werden.

Einige der späteren BGH-Richter haben schon in der Endphase der Weimarer Republik gesehen, dass ein engagierter Kampf gegen den Nationalsozialismus vonnöten sei, um das Abgleiten in eine NS-Diktatur zu verhindern. Dieser „Widerstand zur rechten Zeit“ kennzeichnete etwa das politische Verhalten von Karl Haager, der 1955 BGH-Richter wurde und 1962 zum Bundesverfassungsgericht gewechselt ist. Haager, geboren 1911, kam aus einfachen Verhältnissen, sein Vater war Ziseleur, später sagte man ihm nach, er sei Marxist gewesen. Der Sohn engagierte sich jedenfalls in linken politischen Gruppierungen, war bei der SPD, bei Aufmärschen gegen den Nationalsozialis-

**260** Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 339–381; Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 97, die Geiger als „klaren Nazi“ sehen. S. a. Kramer, Willi Geiger, S. 85–123.

**261** BA, Pers 101/84298, Spruchkammerurteil Bamberg, 17.4.1947.

**262** BA, R 3001/194350, RJM an LG-Präsident Bamberg, 8.1.1945.

mus dabei, im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und an der Universität Heidelberg Mitglied im roten Studentenbund. Auch der internationalen Verständigung wollte er durch Förderung der Plansprache Esperanto dienen. Damit entsprach Haager zu Beginn des „Dritten Reiches“ voll und ganz dem politischen Feindbild der neuen Machthaber und stand unter intensiver Beobachtung durch den Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten Heinrich Reinle, der ein überzeugter Nationalsozialist war.<sup>263</sup> Weitergehender Widerstand war ihm daher nicht möglich. So versuchte er, sich möglichst zurückgezogen zu verhalten und hat durch den Parteieintritt im Jahr 1937 seine Bereitschaft zu regimekonformem Verhalten dokumentiert, auch wenn die Partei ihm das nie wirklich geglaubt hat.<sup>264</sup>

Ganz ähnlich der spätere Bundesrichter Karl Spreng: 1923 hatte er eine kaufmännische Lehre gemacht, danach Volkswirtschaft studiert und 1926 die Diplomabschlussprüfung abgelegt, sodann auch noch ein juristisches Studium mit hervorragenden Examsnoten absolviert und war schließlich in Gießen bei dem berühmten jüdischen Nationalökonom Paul Mombert<sup>265</sup> promoviert worden. Der 1904 Geborene war damit um 1933 als außerordentlich qualifiziert anzusehen, doch ließ man ihn im hessischen Justizdienst nicht hochkommen, weil er seit 1926 der Zentrumspartei und diversen katholischen Organisationen angehört hatte und von einem Juden promoviert worden war. Über hundert Bewerbungen musste er schreiben, bis er nach seinem Parteieintritt 1937 im bayerischen Burgau, fünf Jahre nach dem zweiten Examen, endlich eine Amtsrichterstelle bekam. Spreng blieb sich aber treu: Im Krieg lehnte er eine Verwendung als Wehrmachtsrichter ab und unterstützte einen ostpreußischen katholischen Pfarrer namens Hubert Czechowski, der in das Konzentrationslager Dachau gekommen war, weil er sich unter anderem öffentlich gegen den Nationalsozialismus ausgesprochen und polnische Zwangsarbeiter unterstützt hatte. Ihm schickte Spreng Päckchen in das KZ, die ihm vermutlich geholfen haben zu überleben.<sup>266</sup>

Auch Anton Henneka, geboren 1900, und später ebenso wie Haager BGH-Richter und Richter am Bundesverfassungsgericht, versuchte in der Endphase der Republik, den Sieg des Nationalsozialismus zu verhindern. Dazu trat er noch 1933 in die Zentrumspartei ein und engagierte sich im Wahlkampf vor der Reichstagswahl am 5. März 1933. Sicherlich hat sein katholisches Elternhaus dazu beigetragen, ihn zu diesem exponierten Verhalten zu bewegen, sicher aber auch sein akademischer Lehrer, Konrad Beyerle, einer der Väter der Weimarer Reichsverfassung. Als die Reichstagswahl 1933 nicht das von ihm erhoffte Ergebnis zeitigte, zog er sich aber nicht wie Haa-

---

<sup>263</sup> Zu Reinle s. Gohl, Heinrich Reinle, S. 170–173.

<sup>264</sup> JMBW, Nr. 2817, Personalakte Haager, Kurt; GLA, 465c, Nr. 1871, Politische Beurteilung des BNSDJ-Gaaführers, 1.9.1936 und durch NS-Gaurechtsamtsleiter, 24.9.1938.

<sup>265</sup> Moraw, Kleine Geschichte, S. 215; Neumark, Paul Mombert, S. 672–680. Mombert wurde 1933 aufgrund des § 3 des Berufsbeamten gesetzes entlassen.

<sup>266</sup> BA, Pers 101/40051, Personalblatt; BA, Pers 101/40052, Lebenslauf 24.2.1948, Gutachten des Vorprüfungsausschusses, 30.7.1946 und Spruchkammerurteil, 2.1.1948. Zu Pfarrer Czechowski s. Hehl/u. a., Priester, S. 573; Rogall, Schellen, S. 54–61.

ger zurück, sondern versuchte weiter Opposition zu machen, wo immer er das konnte. Das brachte ihm eine zwangsweise Versetzung nach § 5 Berufsbeamten gesetz von Offenburg in das unter badischen Richtern besonders ungeliebte, weil weitab liegende Mosbach („Badisch Sibirien“) ein. In die SA trat er 1934 ein, wurde wegen Untätigkeit dort aber bereits 1936 wieder ausgeschlossen. Ganz ähnlich verhielt es sich mit der NSV, in der er sogar als Blockwart fungierte, aber 1939 wegen parteischädigenden Verhaltens wieder ausgestoßen wurde, weil er versucht hatte, aus der NSV in Mosbach eine Art Caritasorganisation zu machen. In die NSDAP einzutreten, hat er immer abgelehnt. Auch als er zu Beginn des Krieges eingezogen wurde, hatten die militärischen Dienststellen mit ihm nur politischen Ärger – zeitweilig war er offenbar sogar in einem 999er Strafbataillon, auch als Militärrichter funktionierte er nicht wie gedacht und beschwerte sich laufend. 1944 wurde er jedenfalls aus dem Offizierskorps entlassen und zur Dienstleistung im Kriegsschädenamt der Stadt München verpflichtet, nachdem er sich geweigert hatte, am Sondergericht Mannheim tätig zu werden.<sup>267</sup>

Drastischere Folgen hatte der Widerstand des späteren Bundesrichters Jochen-Hilmar von der Mühlen. Der Jurastudent hatte sich 1935 mit seiner Mutter brieflich über die politische Lage ausgetauscht und dabei seiner negativen Meinung über einige NS-Funktionäre freien Lauf gelassen. Die Briefe fielen der Gestapo in die Hände, als diese wegen regimefeindlicher öffentlicher Äußerungen der Mutter eine Hausdurchsuchung bei ihr durchführte. Die Folge war die Verurteilung des Sohnes zu einem Jahr Haft wegen Verunglimpfung der Gauleiter Erich Koch und Joseph Goebbels sowie anderer NS-Führungs Persönlichkeiten. Die Mutter erhielt eine Haftstrafe von neun Monaten.<sup>268</sup> Der Vorgang beschäftigte auch das Reichsgericht, weil die Frage im Raum stand, ob solche Äußerungen im Familienkreis als öffentlich anzusehen seien und den Tatbestand der Beleidigung erfüllten. Das Reichsgericht bejahte das 1937 ganz im Sinne der Machthaber.<sup>269</sup> So wurde von der Mühlen nicht nur eingesperrt, sondern anschließend auch vom Universitätsrat der Universität Königsberg vom Studium ausgeschlossen und für alle Universitäten des Reiches gesperrt. Als er nach fast acht Monaten Haft aufgrund einer Amnestie vorzeitig freikam, arbeitete er als Angestellter einer Berliner Filmverleih-Gesellschaft, danach war er Lehrling bei der Transatlanti-

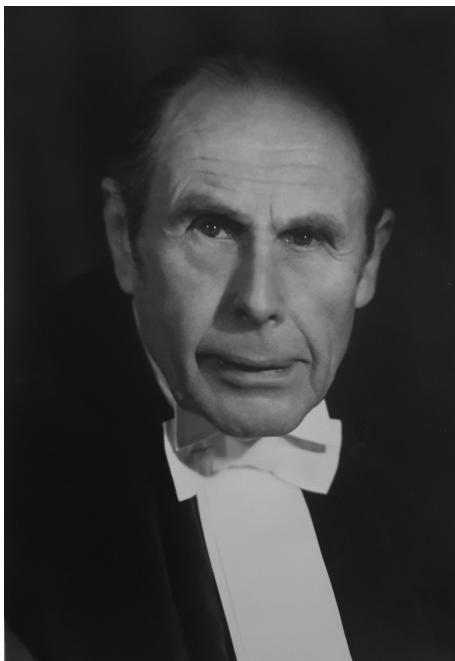
---

**267** Das Verhalten Hennekas wird durch diverse zeitgenössische politische Beurteilungen dokumentiert, zu finden in GLA Karlsruhe 465c/15921, Politische Beurteilung 1942, Gaupersonalamt an Dienstaufsichtsbezirk Kassel, 24.7.1942, Amt für Beamte an Gauleitung Baden, 15.6.1942, Beurteilung des Gaupersonalamtsleiters Baden, 27.1.1938, NSDAP-Kreisleitung an Gaupersonalamt, 13.1.1938; GLA Karlsruhe 465c/864, Gutachten Kreisrechtsamtsleiter Mosbach, 2.2.1938; GLA Karlsruhe 233/24164, Justizministerium Baden an Staatsministerium Baden, 22.3.1934, Verfügung des Gauleiters Baden, 14.4.1934. S. a. StA München, Personalakten 10285, Anton Henneka, *passim*.

**268** BGH, PA Jochen-Hilmar von der Mühlen, Verfügung der Stapo-Leitstelle Königsberg, 30.6.1935, Anschuldigungsschrift des Universitätsrates der Universität Königsberg, 2.4.1938, Beschuß des Dreierausschusses der Universität Königsberg, 31.5.1938.

**269** Im engsten Familienkreis, in: *Frankfurter Zeitung*, 15.9.1937.

schen Gütersicherungsgesellschaft. Erst nach dem Ende des „Dritten Reiches“ konnte er sein Jurastudium fortsetzen und eine Karriere im Justizdienst beginnen.<sup>270</sup>



**Abb. 6:** Portrait: Kurt Pagendarm

Quelle: Privatarchiv Peter Pagendarm, Waldkirch

Sehr leicht hätte ein ähnliches Schicksal auch den späteren BGH-Senatspräsidenten Kurt Pagendarm treffen können, der schon 1933 seiner Frau schrieb, der Nationalsozialismus sei nichts anderes als „Beschimpfung aller Andersdenkenden; Hetze und Hass; Mord; Ungerechtigkeit“. <sup>271</sup> Der stark von seinem katholischen Glauben geprägte Richter war vor 1933 in der Zentrumspartei aktiv und weigerte sich ostentativ auch nach 1933, seine Meinung wesentlich zu ändern. Wegen seiner offen feindseligen Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber wurde er aus seiner hessischen Heimat bei Hanau nach Bochum strafversetzt und erfuhr trotz hervorragender juristischer Leistungen keine Beförderung mehr bis 1945. Pagendarm lehnte es nicht nur ab, in die NSDAP einzutreten, nicht einmal der Standesorganisation NSRB gehörte er an. Noch in einer politischen Beurteilung aus dem Jahr 1944 trug man ihm nach, dass er jede Möglichkeit genutzt habe, zum Beispiel durch Teilnahme an den katholischen Fronleichnamsprozessionen 1938 und 1939 in Bochum, die wegen ihrer Anlage und des großen Zulaufs als offener Protest gegen das NS-Regime gewertet worden waren, seiner

---

<sup>270</sup> BGH, PA Jochen-Hilmar von der Mühlen, Personalblatt.

<sup>271</sup> BA, Pers 101/48886, Wilhelmine Pagendarm an Landgerichtspräsident Bochum, 30.1.1946.

Missachtung des Nationalsozialismus Ausdruck zu verleihen.<sup>272</sup> Eine ähnliche Einstellung vertrat auf evangelischer Seite Georg Rietschel, der in einem Beleidigungsprozess in Tübingen 1937 das Verhalten eines Parteigenossen gegen den Mössinger Pfarrer Richter ebenso deutlich verurteilte wie die Hetze der örtlichen NSDAP gegen den politisch unliebsamen Pfarrer. Als der NSDAP-Gauleiter von Württemberg, Wilhelm Murr, davon erfuhr, sprach er Rietschel nicht nur seine Missbilligung aus, sondern verfügte, dass er nicht mehr in Prozessen mit politischem Einschlag eingesetzt werden dürfe. Nur die Intervention seiner wohlmeinenden Dienstvorgesetzten verhinderte noch seinen Rauswurf.<sup>273</sup>

Solch schwerwiegende Konsequenzen eines unangepassten Verhaltens ließen sich am ehesten vermeiden, wenn man wie der spätere BGH-Richter Fritz von Werner gar nicht im Justizdienst blieb. Er war schon 1928 Sozius der bekannten Anwaltskanzlei Simson/Wolff geworden und führte die Kanzlei auch im „Dritten Reich“ fort, als seine jüdischen Kollegen vertrieben wurden. Als evangelischer Christ in der bekennenden Gemeinde von Martin Niemöller setzte er sich auch für andere verfolgte Juden ein und lehnte es immer ab, Parteigenosse zu werden oder in den NSRB einzutreten.<sup>274</sup> Hilfe für die vom Nationalsozialismus verfolgten jüdischen Mitbürger war auch das Anliegen des späteren Bundesrichters Georg Scheffler, der schon aufgrund seiner jüdischen Verlobten, die er nicht heiraten durfte, engere Beziehungen zum Judentum hatte. Er half jüdischen Mitmenschen bei der Flucht, versteckte verfolgte Juden und teilte mit ihnen seine Essensmarken. Auch einem politisch verfolgten sozialistischen Studenten, der später Korrespondent der britischen Zeitung *The Observer* wurde, hat er unter eigener Gefährdung Unterschlupf gewährt. Die in seinen Personalakten zu findenden Zeugnisse der geretteten Personen hätten womöglich das Potential gehabt, ihm den Titel eines „Gerechten unter den Völkern“ zu sichern.<sup>275</sup>

Bundesrichter Alexander von Normann war höchstwahrscheinlich in die Attentatsvorbereitungen des 20. Juli 1944 verwickelt. Er hatte sich als bekannter Rechtsanwalt, wie manch anderer Regimegegner im Reich, der zivilen Seite der Verschwörung

**272** BA, Pers 101/48886, Vermerk des OLG-Präsidenten Hamm, Dezember 1941, Personal- und Befähigungs nachweis, 20.3.1944, Wilhelmine Pagendarm an Landgerichtspräsident Bochum, 30.1.1946, Personal- und Befähigungs nachweisung, 10.7.1948. S. zur katholischen Frömmigkeit und dem Prozessionswesen in Bochum im Nationalsozialismus auch Zehnter, Widerstand, S. 154–157. Vergleichbar zum Fall Pagendarm ist auch der von August Raske, s. BA, Pers 101/48906, Personal- und Befähigungs nachweis 1935.

**273** BA, Pers 101/76109, Beurteilung des OLG-Präsidenten Stuttgart, 27.3.1939. Darin hieß es „Vor 1 ½ Jahren ist er einmal in einer Strafsache mit politischem Einschlag entgleist, dies hatte zur Folge, dass die politischen Stellen bis zum Gauleiter sich gegen ihn aussprachen.“ S. ebd. auch das Entnazifizierungsurteil der Spruchkammer Tübingen 1948. Zu Murr s. Scholtyseck, „Der Mann aus dem Volk“, S. 477–502.

**274** Grieß, „Im Namen des Rechs“, S. 145–148. S. a. BA, Pers 101/40059, Britischer Entnazifizierungsfragebogen o.Dat.

**275** LA NRW, Duisburg, Pe Nr. 3242, Zeugnis Kurt Wergin, 22.6.1946 und diverse Zeugnisse verfolgter Juden in LA NRW, Duisburg, NW 1002-L Nr. 44965. S. a. Hansen, Erna Scheffler, S. 72–75.

als möglicher Regierungspräsident von Königsberg zur Verfügung gestellt für den Fall eines gelungenen Umsturzes. Da das Attentat bekanntlich scheiterte, ist er nie zum Einsatz gekommen, und seine Verstrickung in die Verschwörung blieb unentdeckt. Den Kontakt zu den Verschwörern dürfte er über die 1944 hingerichteten Mitverschwörer Heinrich Graf von Lehndorff-Steinort und Heinrich Graf zu Dohna-Schlobitten erhalten haben, die zu seinem Königsberger Klientenkreis zählten.<sup>276</sup>

Der spätere Bundesrichter Heinz Schuster setzte gegen Ende des Krieges sein Leben in der „Freiheitsaktion Bayern“ aufs Spiel. Dieser Zusammenschluss verschiedener Kreise von Wehrmachtseinheiten, die im Raum München stationiert waren, entschied sich noch im März 1945 gegen die regionalen NS-Machthaber, vor allem den bayerischen Gauleiter Paul Giesler, loszuschlagen. Der nicht sonderlich gut organisierten Aktion gelang es immerhin, die Sender Freimann und Ismaning bei München zu besetzen und über Rundfunksendungen die Bevölkerung zum Widerstand gegen die Machthaber aufzurufen. Unter diesen rund 400 Soldaten war auch Schuster, damals Mitglied einer Dolmetscherkompanie. Die „Freiheitsaktion Bayern“ wollte ein rasches Ende des Blutvergießens erreichen und mit den näher rückenden alliierten Truppen über eine Kapitulation verhandeln, die in den Aufbau neuer demokratischer Strukturen in Bayern münden sollte. Das war gerade in der Endphase des Krieges, in der fliegende Standgerichte und enthemmte SS-Führer am laufenden Band kurzen Prozess mit allen machten, die aufgeben wollten, hoch gefährlich. Schuster, der zwar seit 1937 Parteigenosse war und 1938 zum Landgerichtsrat in München ernannt worden war, hatte nur den militärischen Rang eines Gefreiten, wirkte aber aktiv mit und konnte nach dem Scheitern der Aktion untertauchen, bis die Alliierten die Wehrmacht in Bayern niedergeworfen hatten. Das über ihn in Abwesenheit verhängte Todesurteil konnte nicht mehr vollstreckt werden. Andere Mitglieder der „Freiheitsaktion Bayern“ hatten weniger Glück und wurden noch kurz vor dem Einmarsch der Alliierten hingerichtet.<sup>277</sup> Man darf wohl davon ausgehen, dass solch existenzielle Erfahrungen die Richter in ihrem beruflichen Tun auch nach 1945 erheblich beeinflusst haben.<sup>278</sup>

---

**276** STA Sigmaringen, Wü 13 T 2 Nr. 1269/047, Säuberung der Verwaltung von nationalsozialistischen Einflüssen, Landkreis Hechingen, 17.12.1945, Questionnaire supplémentaire, 9.11.1945. Zur zivilen Unterstützung des Attentats vom 20. Juli 1944 siehe die Regionalstudien zu Baden und Württemberg sowie zu Hessen: Lill/Kißener, 20. Juli 1944, S. 195–229; Ulrich, Politischer Widerstand.

**277** Zu Schuster s. BA, Pers 101/40036, Personalblatt; BA, Pers 101/40037, Personal- und Befähigungsnachweisung 1949. Im Gutachten des Vorprüfungsausschusses für den Landgerichtsbezirk München II vom 22.7.1946 ebd. wird ihm nachgesagt, er sei ein eigentlich schwächerer, zögerlicher Mensch, der von seinen Kameraden zur Freiheitsaktion Bayern mitgezogen worden sei. Der Spruchkammerbescheid der Spruchkammer X München vom 7.3.1947 würdigt hingegen seinen Einsatz in der FAB angesichts des über ihn verhängten Todesurteils positiv und damit entlastend. Zur Freiheitsaktion Bayern s. Diem, Die Freiheitsaktion Bayern, wo Schusters Beteiligung in der Gruppe Meldekopf Aumeister, S. 418 nachgewiesen wird. Die Beteiligung von Bundesrichter Friedrich Börtzler, dem die Spruchkammer X München auch glaubte, dass er die Freiheitsaktion Bayern zumindest mit der Weitergabe von Informationen unterstützt habe (s. BA, Pers 101/48780 Urteil Spruchkammer München X, 9.5.1947), ist in Diems sehr aufwändig recherchiert Arbeit nicht verzeichnet. Allerdings enthält seine Spruchkam-

### Verfolgte Richter

Insgesamt 17 späteren BGH-Richtern (9,6 Prozent) war zwischen 1933 und 1945 nicht einmal die Wahl zwischen Anpassung und Widerstand geblieben, sie hatten wegen ihrer jüdischen Wurzeln ab 1933 nicht mehr als Volksgenossen gegolten und waren im Gefolge der Nürnberger Gesetze ihrer bürgerlichen Rechte beraubt worden. Oder aber man hatte sie wegen ihrer jüdischen Ehefrau so massiv benachteiligt, dass auch sie die rassistische Verfolgungspraxis des Regimes selbst zu spüren bekamen. Die individuellen Schicksale waren höchst variantenreich gewesen, das durch die Verfolgung hervorgerufene Leid kaum zu ermessen.

Einigen war zur rechten Zeit noch die Emigration ins Ausland gelungen.<sup>279</sup> Das war für die zumeist schon arrivierten, in einem geachteten bürgerlichen Leben stehenden Richter ein äußerst schwerer Schritt, zumal in aller Regel im Ausland die Lebensbedingungen keineswegs einfach waren. Zu diesem Kreis zählte Walter Ascher, 1933 Amtsgerichtsrat in Offenbach, der der zionistischen Bewegung nahestand. Er wanderte 1934 nach Palästina aus und wurde dort Rechtsanwalt („Advocate, Palestine Bar“) in Tel Aviv. Da ihm die deutsche Staatsangehörigkeit genommen war, nahm er dort die palästinensische an.<sup>280</sup> 1947 kam er von Heimweh getrieben nach Deutschland zurück. Sein Freund, der hessische CDU-Landtagsabgeordnete Karl Kanka, Rechtsanwalt und Notar in Offenbach, setzte sich beim Hessischen Justizministerium für ihn ein: Wegen des ihm angetanen Unrechts habe er einen Anspruch auf rasche Zuteilung einer Planstelle in der Justiz. „Es wäre auch schade, wenn ein Mann wie Herr Ascher von dem ihm zuteil gewordenen Empfang enttäuscht würde und der Justiz den Rücken kehrte“, meinte er.<sup>281</sup> Ascher wurde umgehend wieder zum Richter in Darmstadt ernannt, ein Jahr später zum Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt/Main und kam von dort dann 1950 direkt an den Bundesgerichtshof.<sup>282</sup> Ganz ähnlich auch der Fall von Dietrich Lang-Hinrichsen, der 1933 schon auf dem Weg gewesen war zu habilitieren, dann aber nach § 3 BBG in den unbesoldeten Ruhestand abgedrängt wurde. Er emigrierte 1940 nach Brasilien, lernte dort Portugiesisch und arbeitete sich im dortigen Universitätssystem langsam wieder hoch. 1949 kam er zurück nach Deutschland, wurde Oberregierungsrat im Bundesjustizministerium und ging von dort 1954 an den BGH.<sup>283</sup> Karl-Emil Meyer, 1933 Landgerichtsrat in Bonn,<sup>284</sup> und Erich Schalscha, Rechts-

---

merakte, STA München, K 168 Börtzeler, Friedrich, 15.12.1909, ein Zeugnis von Dr. J. Gerngross, einem führenden Repräsentanten der FAB, datiert auf den 18.7.1946, das seine Hilfestellung bezeugt.

<sup>278</sup> S. v. a. Interview mit Burkhard von der Mühlen, Köln, 25.1.2023.

<sup>279</sup> Zu den wenig untersuchten Rahmenbedingungen der Emigration und Remigration von Juristen siehe als Problemaufriss Jordan, Die Remigration, S. 305–320.

<sup>280</sup> BA, Pers 101/39771, Personalblatt, Wahlvorschlag, 6.9.1950.

<sup>281</sup> BA, Pers 101/39772, Kanka an Hessisches Justizministerium, 6.8.1947.

<sup>282</sup> BA, Pers 101/39771, Personalblatt.

<sup>283</sup> UA Mainz, Best. 64, Nr. 1726, Personalblatt, Nr. 1726 (4), Wahlvorschlag, 12.4.1954.

<sup>284</sup> BA, Pers 101/39844, Wahlvorschlag, 22.10.1951.

anwalt und Notar in Breslau,<sup>285</sup> emigrierten nach Großbritannien, während Richard Selowsky vor dem Nationalsozialismus nach Frankreich floh, dort aber nach der deutschen Besetzung auch zeitweilig in den Internierungs-/Konzentrationslagern Vernet und Gurs in Haft gehalten wurde.<sup>286</sup> Sie alle schlügen sich mehr schlecht als recht im Ausland durch, kehrten nach 1945 dann aber nach Deutschland zurück. Sie alle wurden in eine gehobene Position der deutschen Justizverwaltung eingewiesen, die sie voraussichtlich erreicht hätten, wenn ihnen die nationalsozialistische Verfolgung nicht widerfahren wäre.<sup>287</sup>

Eine zweite Gruppe rassistisch Verfolgter war durch eine sogenannte Mischehe mit einer „arischen“ Partnerin vorläufig geschützt oder vermochte sich als sogenannte Halb- oder Vierteljuden in Deutschland durchzuschlagen, was ebenso schwierig gewesen war. Zugleich belegen die Fälle in dieser Gruppe sehr unterschiedliche und gera-dezu willkürliche Entlassungszeitpunkte wie auch stark differierende Schicksale, die vom Wohlwollen der beruflichen Umgebung und dem Verfolgungswillen der Partei-stellen abhängig waren. Alfred Groß, der nach seiner Entlassung als Landgerichtsdirektor in Görlitz 1936 zunächst noch beim Fürsten von Pless als Rechtsberater arbei-ten durfte, bis auch dieser ihn unter Zwang entlassen musste, wurde 1944 noch als 59-jähriger in ein Arbeitslager überstellt.<sup>288</sup> Georg Kuhn, der gerne eine wissenschaftliche Karriere angestrebt hätte, wurde das verwehrt, und er musste sich als „Mischling 2. Grades“ zunächst als Repetitor, dann als Rechtsanwalt durchschlagen, bis man ihn 1944 doch noch zur Wehrmacht einzog.<sup>289</sup> Auch Hans Loewenheim, 1933 Gerichtsasses-sor und Assistent an der Universität Königsberg, blieb der Weg in die Wissenschaft verwehrt. Ihm erlaubte man als Sohn eines „volljüdischen“ Vaters nicht einmal, Rechtsanwalt zu werden, so dass er sich mit diversen Ausweichanstellungen, zuletzt bei Siemens, bis zum Ende des Nationalsozialismus durchschlagen musste.<sup>290</sup> Georg Heimann-Trosien, „Mischling 1. Grades“, musste sich zwar auch viele Zurücksetzungen und Benachteiligungen gefallen lassen, doch durfte er bis zum Ende des „Dritten Rei-ches“ als Rechtsanwalt in Breslau arbeiten.<sup>291</sup> Richard Neumann, schon seit 1921 Reichsanwalt beim Reichsgericht, wurde trotz seiner jüdischen Wurzeln bis 1935 noch auf diesem Posten geduldet, dann aber entlassen und 1944 sogar ins KZ Theresienstadt

---

<sup>285</sup> BA, Pers 101/40031, Personalblatt.

<sup>286</sup> BA, Pers 101/48973, Personalblatt.

<sup>287</sup> Dass dies nicht selbstverständlich war, belegt der Fall Robert Michaelis am Landgericht Mainz. S. dazu: Krach, Ein Mainzer Richter, in: *JoJZG* (2013), S. 76–79.

<sup>288</sup> BA, Pers 101/39810, Wahlvorschlag, 1.9.1950; BA, Pers 101/39811, Lebenslauf, 24.9.1945. Die Fürsten von Pless waren im deutsch-polnischen Grenzgebiet auf verschiedenen Gebieten, u. a. auch im Bergbau, wirtschaftlich aktiv und wehrten sich in dieser Zeit gegen polnische Ansprüche auf ihre Unter-nehmungen. S. Skibicki, Industrie, S. 160–163.

<sup>289</sup> BA, Pers 101/39827, Wahlvorschlag, 1.9.1950.

<sup>290</sup> BA, Pers 101/40000, Personalblatt; BA, Pers 101/39836, Anlage 1, 29.3.1948.

<sup>291</sup> BA, Pers 101/48809, Lebenslauf, 22.11.945.

deportiert.<sup>292</sup> Kurt Waschow konnte sich trotz jüdischer Mutter noch bis 1943 als Kammergerichtsrat in Berlin halten, kam dann aber in ein Arbeitslager der Organisation Todt.<sup>293</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Reichsgerichtsrat Martin Heidenhain, „Mischling 2. Grades“, in den Ruhestand geschickt, obwohl Reichsjustizminister Franz Gürtner 1937 verfügt hatte, dass er wegen dieser „rassischen Belastung“ nicht weiter belangt werden sollte. Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke aber wurde Heidenhains nicht rein „arische“ Abstammung zunehmend zur Last, so dass er ihn nach Gürtners Tod drängte, nun von sich aus das Reichsgericht zu verlassen.<sup>294</sup> Günther Wilde drängte man hingegen schon 1938, und zwar nur wegen seiner jüdischen Ehefrau, aus dem Dienst am Kammergericht Berlin. Auch ihm erlaubte man danach keine Tätigkeit als Rechtsanwalt, so dass er sich mit Hilfsdiensten in Rechtsanwaltskanzleien durchschlagen musste.<sup>295</sup>

Für etliche rassistisch Verfolgte war die mit ihrer Entlassung verbundene Verachtung ihres Dienstherrn kaum zu ertragen, hatten sie sich doch als national Denkende empfunden und in der Weimarer Republik zum Beispiel am Reichsgericht mit Energie gegen den Kommunismus gekämpft. Alfred Groß oder auch Richard Neumann beriefen sich in ihrer Not darauf und mussten in der NS-Zeit erfahren, dass das alles nichts mehr wert war. Nach 1945 wiederum wurde ihre Korrespondenz mit dem Justizministerium, in der sie sich auf ihre Verdienste um die Nation beriefen und ihre Willfähigkeit gegenüber dem Regime betonten, umgekehrt auch wieder kritisch diskutiert. Im Richterwahlausschuss sah manch einer darin doch eine unziemliche Anbiederung an das NS-Regime.<sup>296</sup>

Es wäre freilich zu kurz gegriffen, wollte man beim Blick auf rassistische Verfolgung nur auf jene schauen, die direkt und unmittelbar persönlich vom nationalsozialistischen Antisemitismus betroffen waren. Die erzwungene, angstvolle Durchforstung der Ahnenreihe für die Ausstellung des sogenannten Ariernachweises förderte manche Erkenntnis zutage, die leicht die bürgerliche Existenz hätte kosten können. Auch solche Erlebnisse gehörten zu den Erfahrungsbeständen so manch eines späteren BGH-Richters. So stammte zum Beispiel Karl Canters Vater aus Holland und die Mutter des Großvaters war Jüdin. Die holländische Verwandtschaft des Richters war bis in die 1930er Jahre jüdischen Glaubens. Canter gelang es, diese Verhältnisse zu verschleiern, so dass er unbehelligt blieb.<sup>297</sup> Unentdeckt blieb auch, dass die Mutter von Bundesrichter Wolfgang Gähtgens „Halbjüdin“ war. Ein Freund brachte den examinierten

<sup>292</sup> BA, Pers 101/008707, Wahlvorschlag, 1.9.1950; BA, Pers 101/008706, Chef der Sipo und des SD an RJM, 11. 1944.

<sup>293</sup> BA, Pers 101/40054, Personalblatt; BA, Pers 101/39874, Lebenslauf, 5.2.1951.

<sup>294</sup> BA, Pers 101/48802, Personalblatt; BA, Pers 101/48803, Heidenhain an BGH-Präsident, 28.9.1951.

<sup>295</sup> BA, Pers 101/40061, Personalblatt; BA, Pers 101/39889, Lebenslauf, 27.3.1948 und BA, Pers 101/39890, div. zeitgenössische Zeugnisse.

<sup>296</sup> BA, Pers 101/39812, OLG-Präsident Breslau an Preußisches Justizministerium, 19.9.1933 und Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 191 f., Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 22, 68–70.

<sup>297</sup> BA, Pers 101/39784, Canter an Hessisches Justizministerium, 28.6.1946.

Juristen im Reichswirtschaftsministerium unter, und es gelang während der gesamten NS-Zeit, diese „Belastung“ zu verheimlichen, so dass Gähtgens bis zum Oberregierungsrat aufsteigen konnte.<sup>298</sup> In ähnlicher Weise hatte auch Hans-Robert Mezger Glück. Der Bezirksobmann des BNSDJ in Elbing brachte gleich 1933 das Gerücht auf, die Großmutter Mezgers sei eine Farbige gewesen. Der dortige Oberlandesgerichtspräsident musste daraufhin Nachforschungen anstellen und konnte herausfinden, dass Mezgers Großvater tatsächlich eine Haitianerin geheiratet hatte. Mezger behauptete, diese sei eine französische Kaufmannstochter gewesen und keine Farbige. Da er selbst keine dunklere Haut hatte, ließ der Oberlandesgerichtspräsident die Sache auf sich beruhen und entschied, dass keine weiteren Untersuchungen stattfinden sollten – und dabei blieb es.<sup>299</sup> Else Koffka zog es aus Sicherheitsgründen vor, sich selbst aus dem Justizdienst zurückzuziehen. Ohnehin hatte sie als Frau nach 1933 dort keine Zukunft mehr. Wichtiger aber war, dass niemand weiter nach ihrem Großvater fragte, der nach unsicheren Quellen möglicherweise jüdischen Glaubens gewesen war. Auch sie suchte ihr Auskommen dann als Rechtsanwältin.<sup>300</sup>

Vor beruflichen Problemen standen auch all diejenigen, die mit jüdischen Ehefrauen verheiratet waren oder ohne Rücksicht auf die Herkunft jüdische Frauen heiraten wollten. Auch hier gab es allerdings einen weiten Ermessensspielraum. Dagobert Moericke, Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft, war mit einer Frau verheiratet, in deren nicht allzu ferner Verwandtschaft ein jüdisches Familienmitglied gewesen war. Er hatte das Glück, dass kein Geringerer als Staatsekretär Roland Freisler das kraft seines Amtes für unerheblich erklärte.<sup>301</sup> Bei dem jungen Gerichtsassessor Erwin Stein war das anders. Aufgrund seiner jüdischen Ehefrau hatte er 1933 keine Chance mehr im Justizdienst und musste sein Auskommen als Rechtsanwalt und Notar suchen. Die Sorge hörte aber nicht auf: 1943 sollte seine Frau deportiert werden und brachte sich noch vor der Abholung durch die Polizei um.<sup>302</sup> Landgerichtsrat Georg Scheffler musste 1934 auf Druck der Justizverwaltung gleich ganz auf seine geplante Hochzeit mit einer Jüdin verzichten und galt fortan als politisch unsicherer Kantonist.<sup>303</sup> Und Wolfhart Werner ließ sich von seiner jüdischen Ehefrau 1939 scheiden –

---

**298** Gähtgens partielle jüdische Abstammung ist nie in seinen Personalakten erwähnt worden. Auch nach 1945 sprach er nur ungern darüber, weil die Diskriminierungserfahrungen (der Vater hatte seine Stellung als Medizinalrat in der NS-Zeit verloren) nach Meinung der Tochter den Vater ein Leben lang gezeichnet hatten. Die Familienverhältnisse erhellen aber unzweifelhaft aus den persönlichen Unterlagen im Privatbesitz von Ulrike Gähtgens-Maier. S. dazu auch das Zeitzeugeninterview mit Ulrike Gähtgens-Maier, 11.12.2023.

**299** BA, Pers 101/48880, OLG-Präsident Marienwerder an Preußisches Justizministerium, 24.6.1933.

**300** BA, Pers 101/48846, Lebenslauf, 16.4.1951.

**301** BA, Pers 101/39849, Oberrechtsanwalt an RJM, 25.6.1935.

**302** BA, Pers 101/84375, Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidenten Darmstadt, 21.12.1950.

**303** BA, Pers 101748927, Erklärung des Ministerialrats Rudolf Rempel, 13.9.1951. S. a. Jaeger, Erna Scheffler, S. 197–202. Georg Scheffler unterstützte seine spätere Frau aber weiterhin und lebte mit ihr zusammen, zuletzt in einem Versteck in einer Laubengeschoßwohnung.

ob aus Karriererücksichten oder weil die Ehe nicht glücklich war (er heiratete 1942 erneut), geht aus den Akten nicht hervor. In jedem Fall half er seiner früheren Frau bei der schließlich erfolgreichen Flucht nach Chile.<sup>304</sup>

Rechnet man solche Fälle hinzu, dann kommt man leicht auf über 10 Prozent Richter in den ersten 15 Jahren des Gerichts, die in der ein oder anderen Form eine Verfolgungserfahrung durch den nationalsozialistischen Rassismus mit in ihr Amt am BGH brachten. In der deutschen Justiz im Allgemeinen und im BGH im Speziellen waren sie als politisch völlig Unbelastete und „Wiedergutmachungsberechtigte“ grundsätzlich willkommen, konnte mit ihnen doch ein Neuanfang der Justiz deutlich gemacht werden. Es mangelt nicht an Zeugnissen, die das bestätigen: Im Fall von Richard Selowsky beispielsweise wandte sich der Badische Staatspräsident Leo Wohlleb direkt an Bundeskanzler Konrad Adenauer und empfahl Selowsky für den Bundesgerichtshof: Man müsse mit ihm unbedingt diese „Möglichkeit auszunutzen, in einem einzelnen Falle zu versuchen, ein Unrecht wieder gutzumachen, das Millionen Unschuldige betroffen hat.“<sup>305</sup> Bei Karl-Emil Meyer setzte sich BGH-Präsident Hermann Weinkauff persönlich ein, um ihm möglichst günstige Umzugsbedingungen aus Großbritannien zu verschaffen.<sup>306</sup> Und im Fall von Alfred Groß stellte der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Oldenburg fest, er habe „selbstverständlich Anspruch auf Wiedergutmachung“, man wisse nur nicht, ob eine Präsidentenstelle frei sei. Darauf fragte er an, ob er wohl auch Oberstaatsanwalt werden wolle.<sup>307</sup>

Wie die erfahrene eigene Verfolgung und Diskriminierung oder die der Ehefrau das Denken dieser Gruppe künftiger BGH-Richter beeinflusst hat, lässt das Tagebuch von Günter Wilde recht gut erkennen. Als der Krieg zu Ende ging, befand er sich mit seiner Frau Lotte in Berlin und erlebte die Befreiung durch die Rote Armee. Nur langsam konnten er und seine Frau sich an den Gedanken gewöhnen, jetzt keine Angst mehr vor plötzlichen Razzien der Gestapo oder unerwarteten Wendungen in der „Judenpolitik“ des Regimes haben zu müssen. Erleichterung und Freude über die wiedergewonnene Freiheit und Menschenwürde bestimmte zunächst einmal das Denken, aber auch ein bisweilen zornesfüllter Blick auf jene, die ihnen zwölf Jahre „Bedrückung u. Entrichtung“ angetan hatten.<sup>308</sup> Der Krieg sei mit „Hoffart u. Überheblichkeit“ begonnen worden. „Nun muß ein ganzes Volk büßen, was eine Verbrecherklique mit ihrem allerdings recht zahlreichen Anhang verschuldet hat.“<sup>309</sup> Gegenüber den Gestapobeamten müsse man jetzt hart vorgehen: „Es darf keine menschlichen Regungen

---

<sup>304</sup> BA, Pers 101/76252, Lebenslauf, 2.8.1945.

<sup>305</sup> BA, Pers 101/48939, Wohlleb an Bundeskanzler Konrad Adenauer, 14.9.1949.

<sup>306</sup> BA, Pers 101/39844, Weinkauff an BMJ, 30.5.1955.

<sup>307</sup> BA, Pers 101/39811, Generalstaatsanwalt beim OLG Oldenburg an Groß, 28.9.1945.

<sup>308</sup> BA, N 1817/5, Tagebucheintrag, 8.5.1945.

<sup>309</sup> BA, N 1817/5, Tagebucheintrag, 17.5.1945.

solchen Mordgesellen gegenüber geben!“<sup>310</sup> Am 15. Juni 1945 bekam Wilde seine Zulassung als Anwalt wieder zurück. Im Tagebuch notierte er:

Sieben Jahre lang ist mir diese Zulassung verweigert worden, auf die ich rechtlich u. moralisch einen unzweifelhaften Anspruch hatte! Für uns ein Tag der Freude u. der Genugtuung, daß alles Unrecht endlich, endlich beseitigt werden konnte.

Tags drauf ging das Ehepaar zu einem Konzert:

Es mutet einen wie ein Wunder und unwirklich an. [...] Für uns bedeutet das Konzert aber noch mehr: das erste Mal nach 8 Jahren durften wir zusammen ein Konzert besuchen, ohne uns verstecken u. ängstlich nach etwaigen Beobachtern umsehen zu müssen. Diese Fesseln sind nun gottlob ein für alle Mal abgestreift! Wer diese Bedrückung nicht selbst ausgekostet hat, kann kaum nachempfinden, welche peinigende Last Jahr für Jahr auf uns lastete u. uns allmählich erstarren ließ.

Den Landsleuten die ganze Wahrheit über die KZ-Verbrechen ungeschminkt vor Augen zu führen, hielt er für notwendig:

So grausig die Berichte sind u. so quälend u. beschämend ihre Lektüre für jeden Deutschen ist, so notwendig ist es, den Menschen die Wahrheit zu übermitteln, um nach u. nach den Boden für eine innere Abkehr aller von den Prinzipien der Grausamkeit u. Rohheit zu bereiten. Denn der Nazigeist der Gewalttätigkeit u. rücksichtslosen Niederboxung des Nächsten steckt noch tief in den Menschen, ohne daß sie sich dessen bewußt sind.<sup>311</sup>

Dabei war er aber auch der Meinung, dass es zu unterscheiden gelte, weil längst nicht alle dem Ungeist der Nationalsozialisten verfallen gewesen seien. Selbst unter NS-Parteigenossen habe es viele Anständige gegeben: „Denn ich kenne manchen PG, der eigentlich immer nur gegen die Partei gearbeitet hat.“<sup>312</sup>

Ob Kolleginnen und Kollegen mit einem solchem Erfahrungshintergrund nach alledem im Arbeitsalltag am Gericht unter jenen willkommen waren, die diese Erfahrungen nicht hatten machen müssen oder gar „auf der anderen Seite“ gestanden hatten, hing höchstwahrscheinlich von einem Faktor ab, der in den dienstlichen Beurteilungen der ehemals verfolgten Richter immer wieder auftaucht. In der Beurteilung von Erich Schalscha durch den damals noch als Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Frankfurt/M. amtierenden Martin Heidenhain, selbst Opfer der NS-Verfolgungsmaßnahmen und wenig später Kollege Schalschas am BGH, hieß es 1950: Schalscha sei ein „weit über dem Durchschnitt begabter Richter“, der eine dem praktischen Leben zugewandte Rechtsprechung anstrebe. Er habe „ruhige Sicherheit und umgängliche Formen. Er ist frei von jeder Verbitterung und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit bemüht, auch den Menschen gerecht zu werden, die durch ihre minderwertigen Vorur-

---

<sup>310</sup> BA, N 1817/5, Tagebucheintrag, 9.-13.6.1945.

<sup>311</sup> BA, N 1817/5, Tagebucheintrag, 16. und 17.6.1945.

<sup>312</sup> BA, N 1817/5, Tagebucheintrag, 18.-20.6.1945.

teile seine jahrelange Verbannung verschuldet haben.<sup>313</sup> Für den Umgang mit den Kollegen, die im „Dritten Reich“ ihrem Beruf nachgegangen waren und nicht gegen das Unrecht aufbegehrt hatten, war es also zentral wichtig, diese Tatsache nicht ständig zu thematisieren und durchblicken zu lassen. Genau das scheinen die ehemals verfolgten Richterkollegen am BGH auch beherzigt zu haben: In den Akten des BGH findet sich nirgendwo auch nur ein Hinweis, dass es aus solchen Gründen zu irgendeinem Zusammenstoß gekommen wäre. Im Gegenteil lässt die gemeinsame Rechtsprechung an vielen Stellen darauf schließen, dass es den Kollegen, die verfolgt worden waren, nun nach dem Krieg darauf ankam, wieder integriert zu sein und nicht erneut außerhalb der Gemeinschaft der Richter am BGH zu stehen. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch ein Aufsatz von Hans Loewenheim über *Probleme der Ausbildung des juristischen Nachwuchses*, den er 1949 in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichte. Man könnte vermuten, dass ein Mann wie er, der die Missachtung seiner Kollegen und die Mitschuld der Justiz am NS-Terror am eigenen Leib so sehr erlebt hat, auf eine gründliche Änderung der Ausbildung deutscher Juristen hätte setzen müssen. Das genaue Gegenteil war aber der Fall. Loewenheim kritisierte sogar Stimmen, die eine „übermäßige Betonung rein geisteswissenschaftlicher Fächer auf Kosten positivrechtlicher Gebiete“ nach dem Erlebten forderten, und trat dafür ein, den aus dem Krieg heimkehrenden jungen Männern „auf dem kürzesten Wege ihre neue Lebensgrundlage“ zu geben und sie durch geschickte fachliche Ausbildungsprogramme schnellstmöglich in die juristische Technik einzuführen.<sup>314</sup>

### 3.2.3 Kriegserfahrungen

Ein zweiter Persönlichkeitsfaktor von großer Relevanz dürfte gerade für die hier in Rede stehenden Generationen von Richtern die Erfahrung des Krieges gewesen sein – und zwar in gleich zweifacher Hinsicht. Einige von ihnen haben am Ersten Weltkrieg, einige am Ersten und Zweiten Weltkrieg und fast alle jüngeren, bis auf wenige Ausnahmen, am Zweiten Weltkrieg als aktive Soldaten teilgenommen. Für alle war das Erlebnis eines totalen Krieges und der Kriegsniederlage in beiden Kriegen mit tiefen, sicherlich prägenden Einschnitten unterschiedlichster Art verbunden. Kämpferische Männlichkeit, Gewalt, Einhaltung von Disziplin, Zucht und Ordnung sogar in Extrem-situationen, Unterordnung, aber auch Überlebensstrategien und psychische Resilienz –

---

**313** BA, Pers 101/40032, Beurteilung des Senatspräsidenten Dr. Heidenhain, 9.5.1950. Genauso verhielt sich Robert Michaelis am Landgericht Mainz nicht, was zu dem von Ursula Krechel in ihrem Roman *Landgericht* dargestellten Problem führte. S. dazu: Krach, Ein Mainzer Richter, in: *JoZG* (2013), S. 78.

**314** Loewenheim, Probleme der Ausbildung, in: *Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkurrenzrecht* (1949), S. 125–171, hier S. 124, 127.

diese im 19. Jahrhundert entwickelten Männlichkeitsvorstellungen<sup>315</sup> mussten im Krieg erfahren werden und haben danach geradezu unvermeidlich auch den Blick auf die zu behandelnden Rechtsmaterien am Bundesgerichtshof beeinflusst. Von dem späteren BGH-Präsidenten Gerd Pfeiffer hat sein Nachfolger Walter Odersky einmal berichtet, er habe die ganze Härte des Krieges erlebt:

Er hat andeutungsweise von der Schwere der Verantwortung gesprochen, die dem jungen Einheitsführer für seine Mitmenschen bei Einsatzentscheidungen auferlegt war. Ansonsten redet er nicht über die Erlebnisse jener Zeit. Aber sie könnten die Art, wie er zu Fragen Stellung nimmt und Entscheidungen trifft – ernst, gesammelt, knapp, fest – mitgeprägt haben.<sup>316</sup>

Pfeiffer selbst sprach bei seiner Zurruhesetzung davon, dass die Erfahrung von Opportunismus unter der Richterschaft und dem viel zu seltenen stillen „moralischen Heldentum“ während der NS-Zeit „zu unserem erlebten und erlittenen Lebensinhalt“ gehört habe.<sup>317</sup> Bundesrichter Wolfgang Gähgens hat seine Kriegserfahrungen in Gedichten festgehalten, die in seinem Privatnachlass erhalten geblieben sind. Ein Gedicht mit dem Titel *Das Gericht* fragt nach dem Schuldigen für die Schrecken des Krieges:

In Schutt und Trümmer sank die Menschenwelt  
Und aus dem Chaos stiegen starren Blicke  
Die Rächer unbestechlich zu Gericht  
[...]  
Da brandete ein Schrei: ‚Wir klagen an‘  
Aus tausend Kehlen und geballten Fäusten  
Zornglühend starre Jeder Jeden an,  
„Dich klag ich an! Und Dich! Auf Eure Häupter  
Fällte alles Unheil dieser grausen Stunde<sup>318</sup>

Depressive Schübe, Antriebslosigkeit, ein regelrechtes Verstummen, aber auch Überreiztheit wurden durch Ärzte und Psychiater bei vielen Kriegsheimkehrern festgestellt. Die fachgerechte Einordnung dieser teils massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Kriegsfolgen gelang zeitgenössisch jedoch nicht – nicht zuletzt auch, weil man massenhafte Schadensersatzansprüche von Betroffenen befürchtete.<sup>319</sup>

---

<sup>315</sup> S. dazu Frevert, Soldaten, S. 66–87, hier S. 83: „Der Mann als Soldat und Staatsbürger, der Nation, dem Vaterland, der Volksgemeinschaft ergeben und sie verkörpernd.“

<sup>316</sup> Odersky, Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, in: *NJW* (1994), S. 3337 f.

<sup>317</sup> Präsidentenwechsel, in: *DRiZ* (1988), S. 81–86, hier S. 84. S. a. Klaas, Die Eiche, S. 297–304, hier S. 297 f.

<sup>318</sup> Privatnachlass Gähgens-Maier.

<sup>319</sup> S. Goltermann, Die Gesellschaft, S. 191–216.

### **Reserveoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade**

Auffällig ist zunächst, dass 24 Richter im Ersten Weltkrieg und 51 Richter im Zweiten Weltkrieg einen (Reserve-)Offiziersgrad erlangt haben. Das waren zusammen bei einer Grundgesamtheit von 175 Richtern, über die dazu Informationen vorliegen, rund 43 Prozent. Was sich hierin vor allem zeigt, ist die Konstanz des im 19. Jahrhundert entwickelten bürgerlichen Militarismus, der mit dem Reserveoffizierspatent soziale Anerkennung verband. Da der Militarismus des Kaiserreichs, nicht zuletzt durch einen gewissen Schutz, den die Weimarer Justiz der Reichswehr vor angeblich gefährlichem pazifistischen oder kritischen Gedankengut bot, fortlebte und eine neue Form in der Förderung der „Wehrfreudigkeit“ der Weimarer Gesellschaft fand, war der Boden schon bereitet, als der Nationalsozialismus die Wehrpflicht wieder einföhrte und ein neuer Uniform- und Militärkult in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft entwickelt wurde. Dass sich auch die jungen Juristen, die nach dem Krieg zum BGH kommen sollten, in diesen mächtigen Zeittrend einfügten und sich in die Militärhierarchie einbinden ließen, kann vor diesem Hintergrund kaum verwundern.<sup>320</sup> Ob damit eine irreversible Übernahme von antidebaktrischen und antisemitischen Ansichten, die im preußischen Offizierskorps nicht selten waren, automatisch verbunden war, wie gelegentlich vermutet wird,<sup>321</sup> lässt sich nicht belegen. Unschwer lassen sich Gegenbeispiele unter den hier untersuchten 178 Richtern finden: Bundesrichter Günther Willms zum Beispiel stieg im Zweiten Weltkrieg bis zum Hauptmann auf, bewahrte sich aber die im Elternhaus erfahrene positive Haltung gegenüber der Demokratie, die er durch Mitgliedschaft im Reichsbanner und im Sozialistischen Studentenbund an der Universität München bis 1933 zum Ausdruck gebracht hatte. Die Prägung durch das Elternhaus war hier augenscheinlich tiefergehend.<sup>322</sup>

Dagegen fällt auf, dass dieser spezifische Militarismus und Uniformkult nach dem Erlebnis der totalen Niederlage und der Verbrechen des Nationalsozialismus 1945 auch bei den Karlsruher Richtern, die noch in wehrfähigem Alter waren, bis auf ganz wenige Ausnahmen keine Fortsetzung mehr gefunden hat.<sup>323</sup> Allein Bundesrichter Richard Alff ließ sich erneut in die Wehrstrafgerichtsbarkeit der Bundeswehr einbinden,<sup>324</sup> und Herbert Arndt schrieb 1958 ein Buch über das Wehrstrafrecht der neuen Bundeswehr, so wie er das schon 1944 unter dem Titel *Wehrmachtsstrafrecht* getan hatte, gerade so, als ginge es nur darum, die wesentlichen Veränderungen zu dokumentieren.

---

**320** S. dazu Wette, Militarismus in Deutschland, S. 59 f., 146, 158, 166, 184; Messerschmidt, Das neue Gesicht, S. 265–279, hier S. 267

**321** Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 19.

**322** S. BA, Pers 101/7278, Personalblatt; Willms, Geträumte Republik, passim.

**323** S. dazu Wette, Militarismus in Deutschland, S. 226–228, der einen radikalen Mentalitätswandel in der deutschen Gesellschaft nach 1945 konstatiert, der zu einer Diskreditierung des überkommenen Militarismus geführt habe.

**324** BGH, PA Richard Alff, BMJ an Alff, 26.4.1965.

mentieren.<sup>325</sup> Ansonsten scheint symptomatisch, wie sich Bundesrichter Walter Stimpel, gefeierter Stuka-Pilot im Zweiten Weltkrieg und Ritterkreuzträger, verhielt. Er richtete sich ganz auf die neue Zeit aus und verdrängte, nach den Erinnerungen seines Biographen, sein Mittun im Krieg, legte aber auch keinen Wert mehr auf seine höchsten militärischen Auszeichnungen.<sup>326</sup> Die Karlsruher Richterelite blieb folglich nicht unberührt von dem in der Nachkriegszeit feststellbaren Wandel des Bildes der Männlichkeit, der gekennzeichnet war von einer zunehmenden Zurückweisung des kriegerischen Männlichkeitsideals und einer Infragestellung des Patriarchats.<sup>327</sup>

Zu beachten ist im Hinblick auf die frühere militärische Einbindung der Richter zudem, dass immerhin die „zweite Hälfte“ der Karlsruher Richter entweder nur einen Unteroffiziers- (24,7 Prozent) oder Mannschaftsdienstgrad (21,9 Prozent) angestrebt und/oder erreicht hat oder gar nicht zum Militär eingezogen worden war (11,2 Prozent). Maßgeblich dafür waren sehr unterschiedliche Ursachen, wie etwa ein später Eintritt in die Wehrmacht, gesundheitliche Gründe, UK-Stellungen, die immer wieder die militärische Karriere unterbrochen haben, oder Ähnliches. Unter den Mannschaftsdienstgraden findet sich gelegentlich aber auch ein Fall wie der von Ludwig Schäfer, der dezidiert eine Offizierslaufbahn abgelehnt hat, um sich nicht mehr als unbedingt nötig in den Krieg verwickeln zu lassen.<sup>328</sup> Der Kreis der nicht Eingezo- genen setzt sich aus den drei Richterinnen des BGH, den wegen ihrer „rassischen“ Ein- stufung als wehrunwürdig Angesehenen sowie aus jenen zusammen, die bis zum Ende 1945 als unentbehrlich für die deutsche Justiz angesehen worden waren oder die aus gesundheitlichen Gründen nicht verwendungsfähig waren.

### Wehrmachtsverwaltung und Wehrmachtsgerichtsbarkeit

Elf spätere Richter am BGH waren während des Krieges in der Wehrmachtsverwaltung mit unterschiedlichen militärischen Dienstgraden tätig. Inwieweit sie in verantwortlicher Stellung an der Ausplünderung der von der Wehrmacht besetzten Gebiete Anteil gehabt haben oder gar in Judendeportationen verwickelt waren, lässt sich kaum mehr rekonstruieren. Bundesrichter Ernst Ebel hat einmal bekannt, dass er als Kriegsverwaltungsrat in Russland die Einmischung von NS-Parteidienststellen in seine Amtsführung so negativ empfunden hat, dass er sogar einen Einsatz als Soldat mit niedrigem Rang der weiteren Tätigkeit in der Wehrmachtsverwaltung vorgezogen

---

<sup>325</sup> Arndt, Grundriss des Wehrstrafrechts. S. a. Arndt, Wehrmachtsstrafrecht. Laut Görtemaker/Saf- ferling, Die Akte Rosenburg, S. 436 f. gehörte Arndt einem Netzwerk ehemaliger Wehrmachtsrichter an.

<sup>326</sup> Stimpel, Walter Stimpel, S. 91, 169.

<sup>327</sup> S. Rahden, Im Herbst, S. 689–699, der im Wandel des Männlichkeitsbildes auch ein Element der Demokratisierung der bundesdeutschen Gesellschaft erblickt.

<sup>328</sup> BayHSTA München, MJu 26011, Schäfer an Vorprüfungsausschuss für Justizbeamte beim Landgericht Augsburg, 18.7.1946.

habe.<sup>329</sup> Bundesrichter Walter Hartz war Militäroberverwaltungsrat im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich in Brüssel und dort mit der Beaufsichtigung der belgischen Justiz betraut. Eigenen Angaben und diversen Zeugnissen, auch von Belgiern, zufolge, hat er sein Amt mit Nachsicht und Wohlwollen gegenüber den belgischen Justizkollegen ausgeübt.<sup>330</sup> Neuere Forschungen zur deutschen Besatzungsverwaltung haben allerdings die Verwicklung einzelner Militärverwaltungsbeamter in Belgien in die Judendeportationen herausgearbeitet<sup>331</sup> und auch im Hinblick auf die Beaufsichtigung der belgischen Justiz festgestellt: „En conséquence il n'a pas hésité à user de moyens parfois brutaux pour placer des fonctionnaires qui lui étaient favorables et destituer ceux qui l'étaient moins.“<sup>332</sup> Welchen konkreten Anteil Walter Hartz daran gehabt hat, bleibt freilich ungeklärt. Gleiches muss für Bundesrichter Gerhard Rothe gelten, der 1940 bis 1944 beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete gearbeitet hat, und zwar in der Abteilung Feindvermögen. Damit unterstand er dem Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft Hans Fischböck, der für die rücksichtslose Enteignung jüdischen Vermögens in den Niederlanden wie eine konsequente wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete bekannt war. Wie genau sich Rothe daran beteiligt hat, bleibt dunkel.<sup>333</sup>

Auch außerhalb der Wehrmacht war eine Verstrickung in die Politik der rücksichtslosen Nutzung der besetzten Gebiete für das Reich möglich: Der spätere Bundesrichter Wolfhart Werner hat sich, wie er angab, auf Bitten des späteren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Höpker Aschoff, 1942 bereiterklärt, in der „Haupttreuhänderstelle Ost“ zu arbeiten.<sup>334</sup> Diese zum 1. November 1939 ins Leben gerufene Dienststelle hatte die Aufgabe, jüdisches und polnisches Vermögen in den besetzten Ostgebieten dem Reich nutzbar zu machen.<sup>335</sup> Werner blieb dort freilich nur ein Jahr, dann wurde er nach eigenen Angaben wegen politischer Unzuverlässigkeit für den Kriegsdienst freigestellt.

Weitere 17 Richter waren während des Krieges vorübergehend oder dauerhaft in der Wehrmachtgerichtsbarkeit tätig, also in einem Zweig der Wehrmacht, der eng mit dem eigenen Beruf zusammenhing, aber nach eigenen, harten Gesetzmäßigkeiten im Krieg funktionierte. Nicht in jedem Fall lässt sich feststellen, in welchem Umfang diese

**329** BA, Pers 10175791, Personalblatt. Ebel war von 1940 bis 1943 als Kriegsverwaltungsrat tätig und wurde dann ab 1944 als Obergefreiter in der Nachrichtentruppe eingesetzt. S. a. BA, Pers 101/75793, Ergänzung zum Tätigkeitsbericht vom 12.8.1948.

**330** LA Schleswig-Holstein, Abt. 786, Nr. 103, Hartz an Oberpräsident für die Provinz Schleswig-Holstein, 17.6.1945 und beiliegend diverse Entlastungszeugnisse, u. a. auch von Personen, die in die Judendeportationen verwickelt waren.

**331** Meinen, Die Shoah in Belgien, S. 76–82.

**332** Peters, L'influence, S. 61–76, hier Pkt. 5 „Conclusions“.

**333** BA, Pers 101/48921, Personalblatt. Zur Besatzungsherrschaft in den Niederlanden s. Gallin, Machtstrukturen, S. 145–157, hier S. 149, 155.

**334** BA, Pers 101/76252, Lebenslauf, 2.8.1945.

**335** Loose, Kredite für NS-Verbrechen, S. 102–112.

Richter an Unrechtsurteilen der Wehrmachtsgerechtsbarkeit mittelbar oder unmittelbar beteiligt waren. Da die deutsche Wehrmachtsgerechtigkeit, wie nach jahrelanger Forschung erwiesen ist, in unvergleichlich großer Zahl Todesurteile gefällt hat, muss davon ausgegangen werden, dass nahezu jeder, der im Bereich der Militärjustiz tätig war, auch in irgendeiner Form mittelbar oder unmittelbar an solchen Unrechts- und Todesurteilen beteiligt gewesen ist.<sup>336</sup>

Das hatte einerseits Bedeutung für die eigene Richterbiographie, weil einige Richter später bezeugt haben, dass das Fällen eines Todesurteils im Krieg, das schließlich vollstreckt wurde, nicht spurlos an den dafür Verantwortlichen vorbei gegangen sei.<sup>337</sup> Das hatte aber in der Bundesrepublik auch deshalb Bedeutung, weil sich eine zunehmende Sensibilität gegenüber der Verstrickung der Wehrmachtsgerechtigkeit in den Unrechtsstaat einstellte. Und dies hatte wiederum Konsequenzen für die berufliche Karriere dieser Richter.

Unmittelbar nach dem Krieg und Jahrzehnte danach noch galt eine harte Bestrafung etwa von Fahnenflüchtigen sowohl bei den Alliierten wie in der deutschen Gesellschaft mehrheitlich als völlig normaler Akt in Kriegszeiten, der nichts mit Kriegsverbrechen zu tun hatte.<sup>338</sup> Wer sich der Verpflichtung zum Wehrdienst entzog, verging sich gleichsam an heiligen traditionellen männlichen Werten wie Opferbereitschaft, Ehre, Treue und bedingungslosem soldatischem Gehorsam, die in der NS-Zeit nochmals mythisch überhöht worden waren.<sup>339</sup> Desertion wurde wahrgenommen als schlimmster Treuebruch eines Soldaten an seinen Kameraden, als eigensüchtige, andere in hohem Maße gefährdende Verhaltensweise, die sich gegen die Überlebensgemeinschaft der Kameraden stellte. Dass diese Verhaltensweise streng bestraft werden müsste, wurde als selbstverständlich angesehen, zumal man glaubte, dass nur so wankende, schwache Männer davon abgehalten werden könnten, einem solch schlechten Beispiel zu folgen.<sup>340</sup> Erst die Friedensbewegung der 1980er Jahre und ihre Proteste gegen den NATO-Nachrüstungsbeschluss regte ein gesellschaftliches Umdenken im Hinblick auf Kriegsdienstverweigerung und Desertion an, das die wissenschaftlichen Arbeiten der Militärhistoriker Manfred Messerschmidt<sup>341</sup> und Fritz Wüllner<sup>342</sup> noch

<sup>336</sup> S. Wette, Deserteure der Wehrmacht; Haase/Paul, Die anderen Soldaten.

<sup>337</sup> S. den Beispielfall des Bundesrichters Claus Seibert: „Dieses Todesurteil verkünden zu müssen, ist mir dennoch unendlich schwer gefallen“, bekannte er in einer Aussage gegenüber BGH-Präsident Weinkauff. S. BA, Pers 101/76186, Seibert an BGH-Präsident, 17.8.1962.

<sup>338</sup> Boss, Unverdienter Ruhestand, S. 14.

<sup>339</sup> Wette, Militarismus in Deutschland, S. 183.

<sup>340</sup> Treiber, Helden oder Feiglinge, S. 154 ff.

<sup>341</sup> Messerschmidt/Wüllner, Die Wehrmachtsgerechtigkeit. Diese Arbeit entstand in direkter Auseinandersetzung mit der apologetischen Schrift des Oberstaatsanwalts bei der Bundesanwaltschaft Otto Schweling (Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977) über die Wehrmachtsgerechtigkeit, die BGH-Präsident Hermann Weinkauff angeregt hatte. S. dazu Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 217–224.

<sup>342</sup> Wüllner, Die NS-Militärjustiz.

verstärkt haben. Beide konnten eine im Vergleich zu anderen kriegsführenden Staaten enorm hohe Zahl von rund 50.000 Todesurteilen wegen Fahnenflucht in der Wehrmacht nachweisen, von denen rund 20.000 auch vollstreckt worden sind. Dieser sich so allmählich vollziehende Umschwung in der Bewertung soldatischen Gehorsams wurde noch unterstützt durch die sogenannte *Wehrmachtsausstellung* des Hamburger Instituts für Sozialforschung, die trotz ihrer Mängel den Mythos von der „sauberer“ und ritterlich kämpfenden Wehrmacht zerstört hat.<sup>343</sup> Es dauerte aber noch lange, bis auch gerichtlich akzeptiert war, dass die Urteile der Wehrmachtsjustiz der Führung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gedient hatten und mit Rechtsstaatlichkeit nichts zu tun gehabt haben. Ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991, mit dem eine Hinterbliebenenversorgung für die Witwe eines Mannes zuerkannt wurde, der wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe hingerichtet worden war, markierte hier eine Zeitenwende. Sie wurde ergänzt durch ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz vom 17. Mai 2002, mit dem alle Urteile wegen Desertion und Homosexualität pauschal als Unrecht und damit aufgehoben erklärt worden sind.<sup>344</sup> Im Gefolge dessen gibt es heute nicht nur in Köln (2009 und 2019)<sup>345</sup> und Hamburg (2015)<sup>346</sup> wie auch an anderen Orten Denk- und Mahnmale für die Opfer der unmenschlichen Militärjustiz des Zweiten Weltkrieges, sondern 2007 wurde auch eine Wanderausstellung unter dem Titel *Was damals Recht war – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* eröffnet, die von der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas organisiert worden war und jahrelang in Deutschland und Österreich gezeigt wurde.<sup>347</sup>

Vor dem Hintergrund eines solch späten Paradigmenwechsels in der gesellschaftlichen Beurteilung von Desertion kann es kaum verwundern, dass zu Beginn der 1950er Jahre in der Tätigkeit als Wehrmachtsrichter zunächst kein Hinderungsgrund für eine Berufung an den Bundesgerichtshof gesehen wurde. So fällt auf, dass gerade ältere BGH-Richter, die schon im Ersten Weltkrieg gedient hatten und dann in der Wehrmachtsgerichtsbarkeit tätig geworden waren, wie Karl Canter<sup>348</sup> (\*1889) oder Wilhelm Weber<sup>349</sup> (\*1894), bis zu ihrem Ruhestand 1958 beziehungswise 1960 in keiner

---

**343** S. dazu Thamer, Eine Ausstellung, S. 489–503.

**344** Treiber, Helden oder Feiglinge, S. 17–20, 29 f. Basdorf, Richter und das „Recht“, in: *JR* (2016), S. 499–509 geht davon aus, dass die mangelhafte Aufarbeitung auch Folge einer kollektiven Verdrängungsleistung war und Richter belastete Kollegen geschützt haben aus zu großem Verständnis für deren Lage im Krieg.

**345** NS-Dokumentationszentrum, URL: <https://museenkoeln.de/ns-dokumentationszentrum> [abgerufen am 9.2.2023].

**346** Hamburg, URL: <https://www.hamburg.de> [abgerufen am 9.2.2023]. Hier wird das Mahnmal als „Gedenkort für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz“ bezeichnet.

**347** S. dazu Dräger, Deserteur-Denkäbler; Treiber, Helden und Feiglinge, S. 34.

**348** BA, Pers 101/39784, Personalblatt. Canter benannte von sich aus ebd. in einem Schreiben an den Hessischen Justizminister vom 28.6.1946 auch eine Reihe von Zeugen, die seine Milde als Oberfeldricher bestätigten.

**349** BA, Pers 101/40055, Personalblatt.

Weise wegen ihres Tuns öffentlich oder intern kritisiert, geschweige denn belangt worden sind.

Eine große Zahl der ehemaligen Wehrmachtsrichter wurde erstmals an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt, als die sogenannte Blutrichterkampagne der DDR ihre Namen bekannt machte. Allerdings finden sich in den meisten Publikationen kaum mehr als der Name und der Hinweis auf die Funktion in der Wehrmachtsgerichtsbarkeit. Dies ist bei Herbert Arndt,<sup>350</sup> Paul Heinz Baldus,<sup>351</sup> Rudolf Börker,<sup>352</sup> Fritz Hauß,<sup>353</sup> Hermann Hoepner,<sup>354</sup> Herbert Hückinghaus<sup>355</sup> und Hans-Robert Mezger<sup>356</sup> der Fall. Zu Rudolf Börker ist die Vermutung geäußert worden, dass seine eigene Tätigkeit in der Wehrmachtsjustiz sein Urteil im Fall Rehse und bei der Gehilfenrechtsprechung des 5. Strafseats in Berlin beeinflusst hat.<sup>357</sup> Bundesrichter Ludwig Peetz wurde – wohl irrtümlich – in den DDR-Publikationen wegen seiner angeblichen Tätigkeit bei der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, nicht aber wegen seiner Verwendung als Oberfeldrichter angegriffen.<sup>358</sup> Eigenen Aussagen zufolge war er nicht an Todesurteilen beteiligt gewesen.<sup>359</sup>

Über die Tätigkeit von Claus Seibert als Kriegsgerichtsrat war offenbar den DDR-Behörden nichts bekannt, so dass sein Name in den einschlägigen Broschüren nicht genannt wurde. Das mag daran gelegen haben, dass der fremdsprachenbegabte Jurist lange Zeit als Dolmetscher verwendet worden war und erst 1944 zur Wehrmachtsjustiz gekommen war. Sein Fall ist interessant, weil er 1962, also wohl im Gefolge des Richtergesetzes, aufgefordert wurde, sich dienstlich zu seiner Tätigkeit als Wehr-

<sup>350</sup> BA, Pers 101/48765, Personalblatt. Arndt wurde auch seine Tätigkeit am Sondergericht Kiel vorgeworfen. S. Miquel, Ahnden, S. 387.

<sup>351</sup> BA, Pers 101/39934, Personalblatt. Bei Baldus wurde auch stark auf seine zeitweilige Tätigkeit in der Präsidialkanzlei abgehoben. S. Miquel, Ahnden, S. 100, 387. Die militärischen Beurteilungen, die Baldus erhalten hatte, waren den Ermittlern in der DDR nicht bekannt, sie lassen aber aufhorchen: Baldus wurde 1939 gelobt für sein „gutes, energisches Auftreten“ und seine „streng militärische“ Haltung. In seiner Beurteilung durch den Oberstkriegsgerichtsrat der 16. Armee vom 11.4.1943 hieß es, er habe in seinem Gericht keine Ausstände und eigne sich ganz besonders als Kriegsrichter für die 1943 ja schon problematische Ostfront. S. BA, Pers 6/70289.

<sup>352</sup> BA, Pers 6/179178, Personalblatt. S. a. Miquel, Ahnden, S. 387.

<sup>353</sup> LA NRW, NW Pe Nr. 2486, Personal- und Befähigungs nachweis 1952. S. a. Miquel, Ahnden, S. 388.

<sup>354</sup> BA, Pers 101/48821. Hoepner brachte einige Zeugnisse französischer Widerstandskämpfer bei, die ihm eine menschenfreundliche und hilfreiche Tätigkeit im besetzten Frankreich bescheinigten und ihn als „homme d’honneur“ bezeichneten. S. ebd. Zeugnis von G. d’Artois vom 16.10.1946 und C. de Sieyès vom 28.4. und 1.6. 1946. S. a. Miquel, Ahnden, S. 388.

<sup>355</sup> BA, Pers 101/39817, Personalblatt. S. a. Miquel, Ahnden, S. 388.

<sup>356</sup> BA, Pers 101/48875, Personalblatt. S. a. Miquel, Ahnden, S. 389.

<sup>357</sup> Glienke, Die De-facto-Amnestie, S. 262–276, hier S. 268–275. Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 412 f. weisen mindestens ein Todesurteil wegen Fahnenflucht nach, an dem auch Börker beteiligt war, zudem sei er dienstlich zu Hinrichtungen hinzugezogen worden.

<sup>358</sup> BA, Pers 101/48889, Personalblatt. S. a. Miquel, S. 389.

<sup>359</sup> BA, Pers 101/48895, Lebenslauf vom 28.4.1948.

machtsrichter und als Richter an einem Sondergericht zu äußern.<sup>360</sup> Auch Hans Robert Mezger wurde 1962 dazu aufgefordert und musste eingestehen, dass auch er an Todesurteilen mitgewirkt hatte.<sup>361</sup> Dienstliche Folgen hatte das für beide Richter nicht, was aber nicht heißt, dass die Verwendung als Wehrmachtsrichter nicht Spuren hinterlassen hat. So haben Familie und Freunde von Claus Seibert an dem zuvor ganz lebenslustigen Mann eine massive Veränderung nach dem Krieg beobachtet. Seibert übte seinen Beruf als Bundesrichter aus, zog sich ansonsten aber ganz in seine Schriftstellerei zurück, unterhielt nur zu dem blinden Richterkollegen Hans-Eugen Schulze und dem Emigranten Karl-Emil Meyer engere Kontakte und litt offensichtlich an dem im Krieg Erlebten.<sup>362</sup> Folgenreicher wurde die Situation für Bundesrichter Kurt Weber: 1965 wurde er wegen seiner Tätigkeit als Wehrmachtsrichter in Frankreich von dem kommunistischen Angeklagten Paul Beu im Rahmen eines BGH-Prozesses angegriffen und aufgefordert, sich öffentlich dazu zu äußern. Auf Nachfrage Webers wollte Beus Verteidiger keinen Befangenheitsantrag stellen, wohl aber eine öffentliche Stellungnahme Webers erzwingen, der schließlich abstriet, an Exekutionen beteiligt gewesen zu sein, sehr wohl aber für sich in Anspruch nahm, etliche französische Résistancekämpfer vor einem Todesurteil bewahrt zu haben.<sup>363</sup> Dafür liegen in der Tat auch Zeugnisse vor. Die Verhandlung ging dann nach dieser peinlichen Intervention ungestört weiter.<sup>364</sup> Deutlich wird hier: Die politische Belastung, die eine Verwendung als Wehrmachtsrichter im Zweiten Weltkrieg darstellt, wurde zu Beginn der 1950er Jahre von den meisten Menschen und den Entscheidungsträgern am BGH nicht erkannt und spielte bei der Anstellungspolitik kaum eine Rolle. Selbst als die DDR in ihrer „Blutrichterkampagne“ darauf aufmerksam machte, reagierte man kaum und tat die Veröffentlichungen als Propaganda ab. Doch diese Kampagnen bewirkten etwas, und zusammen mit einer steigenden öffentlichen Sensibilität wurde das Thema in den 1960er Jahren ernster genommen und konnte Karriereverläufe am BGH zumindest in Frage stellen. Inwieweit den Wehrmachtsrichtern selbst die unverhältnismäßige Strenge ihrer Judikatur und damit ihr Unrechtscharakter jenseits öffentlicher Schuld-zurückweisungen vielleicht schon bewusst war, muss mangels valider Quellenzeugnisse offen bleiben.

### **Die Fälle Hülle, Kanter und Mantel**

Drei besonders schwere Belastungsfälle, die für große öffentliche Resonanz gesorgt haben und schon mehrfach in der einschlägigen Fachliteratur behandelt worden sind,

---

**360** LA NRW, NW Pe Nr. 3160, Personalblatt; BA, Pers 101/76186, Seibert an BGH-Präsident, 17.8.1962.

**361** BA, Pers 101/48875, Mezger an BMJ, 21.9.1962.

**362** Zeitzeugeninterview mit Ulrich Seibert, 12.7.2023. S. a. Kohlhaas, Claus Seibert, in: *NJW* (1977), S. 796.

**363** Angeklagter griff Bundesrichter an, in: *BVZ*, 26.11.1965; Miquel, Ahnden, S. 389.

**364** Schäfer, Der Prozess gegen Otto John, S. 165. Weber war mit einer Jüdin verlobt gewesen, hatte diese Verbindung aber gelöst.

gilt es genauer zu analysieren: Die herausgehobenen Stellungen, die Werner Hülle, Ernst Kanter und Ernst Mantel in der Wehrmachtsjustiz innegehabt hatten, waren an sich schon früh auch dem Bundesjustizministerium und dem BGH-Präsidenten bekannt, doch hielt man diese Richter in den 1950er Jahren noch für durchaus tragbar. Und das hatte Gründe, die bei den Kritikern dieser als Skandalfälle am BGH angesehnen Personen in der Regel wenig bis gar nicht berücksichtigt werden.

Werner Hülle war bereits 1934 in die neu errichtete Kriegsgerichtsbarkeit gewechselt – wie er später behauptete, um der zunehmenden Politisierung der ordentlichen Justiz im Nationalsozialismus durch Wechsel in die vermeintlich „saubere“ Wehrmacht zu entgehen. 1937 war er ins Kriegsministerium gewechselt, 1938 begann seine Karriere im Wehrmachtsrechtsamt des OKW, 1944 wurde er Oberstrichter. In diesen Stellungen war Hülle, der sich nach Manfred Messerschmidt als „Lehnsträger“ des Führers verstanden hat, in vielfältiger Weise in die grausame Wehrmachtsjustiz verstrickt.<sup>365</sup> Helmut Kramer verweist insbesondere darauf, dass Hülle die völkerrechtswidrige Kriegsgerichtsbarkeit während des Russlandfeldzuges maßgeblich mitbestimmt und gegen Ende des Krieges rigorose Standgerichtsnormen mitentwickelt habe. Hülle sei dafür sogar strafrechtlich verfolgt, doch aus Mangel an Beweisen nicht verurteilt worden. Auch die Beteiligung am sogenannten Nacht-und-Nebel-Erlass, auf dessen Grundlage Widerstandskämpfer im Westen kurzerhand nach ihrer Verhaftung ins Reich deportiert und ermordet worden sind, ist einer der Vorwürfe, die Hülle gemacht wurden. Hülle sei ein anschauliches Beispiel dafür, „dass die Illusion eines politikfernen Rechts und politische Willfähigkeit durchaus Hand in Hand gehen können, ja dass ein Jurist, der seine Arbeit als bloße Rechtstechnik begriff, zum Schreibtischtäter und Massenmörder werden konnte.“<sup>366</sup> Claudia Bade hat zudem darauf hingewiesen, dass sich Hülle nach 1945 durch Mitarbeit in dem Tübinger Institut für Besetzungsfragen an der Selbstrechtfertigung der Wehrmachtsrichter beteiligt habe.<sup>367</sup>

Bemerkenswert ist zunächst, dass ausweislich der Personalakten von Werner Hülle diese Verstrickungen in die Unrechtsjustiz der Wehrmacht zumindest ungefähr schon bei seiner Entnazifizierung bekannt waren. Nach einer dienstlichen Äußerung gegenüber dem BGH-Präsidenten Hermann Weinkauff 1950 hat er sie nie verheimlicht, sondern schon gegenüber einem Offizier der amerikanischen Besatzungsmacht wie auch gegenüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg angegeben. In beiden Fällen sei aber sein Verhalten nicht als problematisch, sondern als gerechtfertigt angesehen worden.<sup>368</sup> Sein Entnazifizierungsverfahren, das sich durch mehrere Ausschüsse zog, bestätigt diese Angaben. Schon der Landesentnazifizierungsausschuss Oldenburg beschloss am 24. Juli 1946, dass er wieder eingestellt werden könne, weil es sich bei ihm „um einen wirklichen Gegner der NSDAP handelt.“ Dem Ausschuss gehör-

---

<sup>365</sup> Messerschmidt, Die Wehrmachtsjustiz, S. 54 f., 254.

<sup>366</sup> Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen, S. 99–122, hier S. 101–104.

<sup>367</sup> Bade, „Als Hüter wahrer Disziplin ...“, S. 124–143, hier S. 135.

<sup>368</sup> LA Oldenburg, Rep. 940, 256/39, Dienstliche Äußerung Hülles, 14.12.1950.

ten ein Bücherrevisor, eine Hausfrau, ein Landwirt, ein Schneidermeister, ein Eisenbahnsekretär, ein Angestellter und ein Kontrolleur an, die Hülle alle nicht persönlich kannten. Das war beim Fachausschuss für Justiz im Landesentnazifizierungsausschuss Oldenburg ganz anders, der durch den Landgerichtspräsidenten, einen Kollegen von Hülle und einen Rechtsanwalt gebildet wurde. Sie stellten am 12. September 1947 fest:

Eine politische Belastung des Dr. Hülle kann nur in seiner Tätigkeit als Kriegsrichter und schließlich Oberstrichter gefunden werden; aber diese Belastung hat der Ausschuss als völlig ausgeräumt angesehen aus folgenden Gründen: Zunächst spricht es für den Betroffenen sehr eindeutig, dass er mehrfach trotz Druckes von oben den Eintritt in die Partei abgelehnt und der SA bereits nach 6 bis 8 wöchentlicher [sic] Mitgliedschaft den Rücken gekehrt hat. Es kommt ferner hinzu, daß mehrere gewichtige Leumundszeugen, so insbesondere auch der hessische Staatsminister Dr. Harald Koch, versichern, daß Dr. Hülle die nationalsozialistischen Grundsätze abgelehnt hat. Endlich kennen sämtliche Ausschussmitglieder den Betroffenen von seiner Tätigkeit her, die Dr. Hülle als Vorsitzender der großen Strafkammer in Oldenburg ausübt.

Diese Entnazifizierung durch wohlwollende Kollegen ebnete der gleichgerichteten Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses, Unterausschuss für höhere Beamte in Oldenburg, die am 6. Oktober 1947 erging, die Bahn.<sup>369</sup> So konnte Hülle unschwer 1949 Senatspräsident am Oberlandesgericht in Oldenburg werden. Als er 1950 auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten von Oldenburg beim niedersächsischen Justizministerium nun zum Bundesrichter am BGH berufen werden sollte, gab es im Bundesjustizministerium ebenso wie bei BGH-Präsident Hermann Weinkauff jedoch erneut Bedenken, ob Hülle aufgrund seiner Vergangenheit wirklich berufbar wäre. Das zeigt schon ein versiegelter Umschlag, der seiner Personalakte beiliegt, und der nur vom Minister, dem Staatssekretär oder dem Personalsachbearbeiter im Ministerium geöffnet werden durfte. Er trägt die Aufschrift: „Zu behandeln wie eine Geheimsache“. Darin finden sich ein Bericht von Hermann Weinkauff vom 20. Dezember 1950 über ein Gespräch, das er mit Hülle geführt habe, das Ergebnis einer Erkundigung, die er persönlich bei dem ehemaligen Dienstvorgesetzten Hülles eingeholt hatte, und eine dienstliche Äußerung Hülles vom 14. Dezember 1950. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Hülle wiederum gar nicht bestritt, an dem Nacht-und-Nebel-Erlass beteiligt gewesen zu sein, wohl aber für sich in Anspruch nahm, nur auf militärische Weisung und vertretungsweise gehandelt und selbst nach seinen Möglichkeiten auf Milderung der Bestimmungen gedrungen zu haben. Nach Weinkaufs Erkundigungen soll Hülle enge Verbindungen mit dem Heeresrichter Karl Sack gehabt und von diesem bei seinen Widerstandsaktionen um den 20. Juli 1944, womöglich auch schon in der sogenannten Blomberg-Fritsch-Krise, ins Vertrauen gezogen worden sein. Ob und inwieweit Hülle hier tatsächlich aktiv war, ist fraglich – die einschlägige Literatur über die Blomberg-Fritsch-Krise führt Hülle als aktiven Helfer für den verfolgten Generaloberst Fritsch jedenfalls nicht auf. Wenn er beteiligt war, so allenfalls im Hintergrund. In

---

<sup>369</sup> Alle Entnazifizierungsurteile in NLA Oldenburg, 351/612.

jedem Fall nahm er für sich in Anspruch, Sack vor der drohenden Verhaftung 1944 noch rechtzeitig gewarnt zu haben, doch sein Vorgesetzter habe die dadurch ermöglichte Fluchtoption nicht wahrnehmen wollen.<sup>370</sup> Damit waren entscheidende Momente gegeben, die Hülle in den Augen Weinkaufs wie sicher auch vieler anderer Zeitgenossen entschuldigten. Für den BGH-Präsidenten war er wie viele Männer des Widerstands schicksalhaft in das NS-Unrecht verstrickt, hatte aber nur „mitgemacht“, um insgeheim Widerstand zu üben und Schlimmeres zu verhüten. Als Hülle 1955 Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg werden sollte, kam man erneut auf diese Unterlagen zurück – das Ergebnis der Untersuchungen war das gleiche. Und auch als Hitlers berüchtigter „Durchhaltegeneral“ Schörner 1957 vor dem Landgericht München stand, kam Hülle als geladener Zeuge erneut in die Schlagzeilen, wurde aber wiederum nicht weiter belangt. Er war Prozessreferent in der Rechtsabteilung des OKW gewesen, als in der Endphase des Krieges die „Bestimmungen für das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten“ erlassen worden waren, die Schörner angewandt hatte, um kriegsmüde und einsatzvermeidende Soldaten kurzerhand erschießen zu lassen. Hülle wurde in diesem Verfahren nicht vereidigt, weil er sich selbst hätte belasten können, sah sich aber auch nicht verantwortlich, weil er zum Zeitpunkt dieses Erlasses krank gewesen sei. Um die gegen ihn im Raum stehenden Verdächtigungen auszuräumen, beantragte er schließlich ein dienststrafrechtliches Verfahren gegen sich selbst, das aber auch zu keinem belastenden Ergebnis kam.<sup>371</sup>

Kaum bis gar nicht beachtet wurde bei der Frage nach der militärgerichtlichen Belastung von Hülle sein breites schriftstellerisches Werk, das unschwer für jeden zugänglich gewesen wäre. Es zeigt vielfach die Übernahme des NS-Jargons und auch die Bereitschaft, sich der von den NS-Parteistellen propagierten Strafverschärfungstendenz anzuschließen, gelegentlich, vor allem im Jugendstrafrecht, sprach sich Hülle allerdings auch für Milderungen aus.<sup>372</sup> Dass Hülls Erfahrungen als Militärrichter seine Rechtsprechung am BGH beeinflussten, ist anzunehmen. Ob er allmählich ein überzeugter Demokrat in der Nachkriegszeit geworden ist und sich mit seinem Anteil an der NS-Diktatur selbstkritisch auseinandergesetzt hat, kann man bezweifeln. In einer Publikation über *Oldenburgs Weg in den Rechtsstaat* aus dem Jahr 1979 plädierte er nachdrücklich dafür, Richter fairer zu urteilen:

Und noch heute bezichtigen jene, die stets das richtige Bewußtsein haben, aus tatsachenferner Überheblichkeit eine ihnen mißfällige Entscheidung als Ausdruck der Parteilichkeit, die sich hinter vorgeschobenen juristischen Gründen verstecke. Pluralistische Intoleranz ist das betrübliche

---

<sup>370</sup> NLA Oldenburg, Rep. 940, 256/39. Die Verbindung mit und Hilfe für Karl Sack erhellt auch aus einem Zeugnis von Joachim Schölz, Hilfsarbeiter im Zentral-Justizamt vom 12.2.1947, zu finden in NLA Oldenburg, 351/612. Wie valide diese Information ist, muss offenbleiben.

<sup>371</sup> S. Wer half Schörner?, in: *Der Spiegel*, 15.10.1957.

<sup>372</sup> S. beispielhaft: Hülle, Zur Verordnung, S. 472–475; Hülle, Das neue Jugendstrafrecht, S. 437–446; Hülle, Aus der Geschichte, S. 272–277; Hülle, Die Verfassung der Wehrmachtgerichte, S. 27–54.

Zeichen unserer Gesellschaft. Von ihr hat Adolf Arndt einmal sorgenvoll geschrieben, sie habe die Feuerprobe ihrer Existenzfähigkeit noch nicht bestanden. Quod dii bene vertant!

Über die Revolution von 1848/49 in Oldenburg schrieb er, diese habe dort gar nicht stattgefunden, denn die Bevölkerung habe sich unter dem Regiment des Herzogs sehr wohl gefühlt:

Wir leben in einer Zeit, die bei der Verrechtlichung der sozialen Beziehungen den Zenit der Überschaubarkeit längst hinter sich gelassen hat. Manche Sozialkritiker, die die Gesellschaft noch für ihre Hühneraugen verantwortlich machen möchten, blicken überheblich auf das ‚unterentwickelte‘ Rechtsleben der Vergangenheit.<sup>373</sup>

Solche Auffassungen hinderten allerdings nicht, dass Hülle in seiner Zeit als BGH-Richter den Zuhörern der SDR-Hörfunksendung *Aus der Residenz des Rechts* in einem ruhigen, geradezu einfühlsamen Ton wesentliche Grundlagen des Rechtsstaates erläuterte. So klärte er über die Bedeutung des gesetzlichen Richters auf,<sup>374</sup> charakterisierte einen guten Richter als einen Menschen, der auch an sich selbst zweifle,<sup>375</sup> und vertrat die Auffassung, dass nur der Richter sein könne, der auch menschlich sei.<sup>376</sup> Die Stuttgarter Journalisten bedauerten 1955 seinen Weggang aus Karlsruhe, weil er ihnen Helfer und Freund geworden sei.<sup>377</sup> Zumindest einige Anpassungen an die neue politische Situation hatte Hülle also offenbar geleistet.

Ein zweiter, ähnlich gelagerter Fall mit erheblicher Belastung aus einer Vorgeschichte als Wehrmachtsrichter war der von Ernst Kanter. Auch er war wie Hülle schon 1934 in die Wehrmachtgerichtsbarkeit gewechselt, weil er nach eigener Darstellung der Politisierung in der ordentlichen Justiz habe entfliehen wollen. 1938 wurde er Reichskriegsgerichtsrat, 1942 beantragte er aber die Entlassung aus der Wehrmachtjustiz, weil er auch hier, so sein Bericht, den Einfluss der Partei immer intensiver erlebt habe. Sein Ziel war es nun, erneut zu studieren und als Mediziner einen neuen Beruf zu ergreifen. Diese in der Literatur über Kanter gelegentlich als fraglich angesehene Entlassung mitten im Krieg und mit 47 Jahren findet ihre Bestätigung in Kanters Wehrmachtspersonalakte. Dort heißt es in einer Vortragsnotiz vom 11. März 1945, er sei in den Ruhestand versetzt worden, weil „er nervenmäßig den Belastungen durch die kriegsnötige harte Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts nicht gewachsen war.“<sup>378</sup> Doch seine Entlassung aus der Wehrmachtjustiz währte nicht lange. Nur einige Wochen später wurde er erneut eingezogen und auf Veranlassung des Heeresrichters Karl Sack, mit dem er freundschaftlich verbunden war, Chefrichter der Wehrmacht im besetzten Dänemark. Eigenen Angaben zufolge hat er im

<sup>373</sup> Hülle, Oldenburgs Weg in den Rechtsstaat, S. 17, 26.

<sup>374</sup> SWR Hörfunkarchiv, WO1330076.

<sup>375</sup> SWR Hörfunkarchiv, WO111829.

<sup>376</sup> SWR Hörfunkarchiv, WO111919.

<sup>377</sup> SWR Hörfunkarchiv, WO128475.

<sup>378</sup> BA, Pers 6/41154, Vortragsvermerk, 11.3.1945.

mer wieder versucht, sich von dieser Verwendung entbinden zu lassen, da er die Verantwortung für die Führung seines Amtes nicht mehr habe tragen wollen, doch sei ihm das verwehrt worden. Die zitierte Vortragsnotiz vom März 1945 berichtete hierüber: Kanter's Verwendung in Dänemark sei noch eine mit „ausgesprochener Schonungsmöglichkeit“ gewesen. Er müsse nunmehr dort aber auf Befehl des Chefs des OKW abgelöst werden, weil er nicht geeignet sei für die Stelle eines Heeresgruppenrichters, denn heute müsse die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichtsbarkeit noch viel härter sein als 1942. Er solle daher wieder in den zivilen Sektor wechseln.<sup>379</sup> Das geschah aber bis zum Kriegsende im Mai 1945 nicht mehr, und so belief ihn auch die britische Besatzungsmacht nach der Kapitulation in diesem Amt, so dass er bis 1946 die Gerichtshoheit über ca. 500.000 deutsche Soldaten im Sammelraum Heide ausübte. 1951 wurde er Ministerialrat, 1954 Ministerialdirektor im BMJ, wo er unter anderem auch mit der Frage der Verfolgung von NS-Verbrechen im Ausland befasst war.<sup>380</sup> Von dort kam er 1958 als Senatspräsident des 3. Strafsejats an den Bundesgerichtshof. Doch diese Tätigkeit währte nicht lange: Heftig angefeindet wegen seiner Haltung in Staatsschutzsachen und seiner Vergangenheit im Nationalsozialismus, bat er wegen angegriffener Gesundheit schon 1959 um vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.<sup>381</sup>

Schon zeitgenössisch, aber auch in späterer wissenschaftlicher Literatur wurde Kanter vorgeworfen, dass er vor dem Krieg als Reichskriegsgerichtsrat für scharfe Urteile gegen Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigerten, wie auch gegen politisch linksstehende Verweigerer verantwortlich gewesen sei. In den ihm in Dänemark unterstellten Gefängnissen seien 402 Dänen ermordet worden; für 103 Todesurteile, die in seiner Zeit von deutschen Militärgerichten gegen Dänen gefällt worden seien, trage er auch direkt die Verantwortung.<sup>382</sup> Zudem sieht Helmut Kramer ihn als regelrechten Kommunistenhasser, der nach 1945 für eine verschärzte Verfolgung der politischen Linken zuständig gewesen sei.<sup>383</sup> Norbert Haase kann zwölf Todesurteile gegen deutsche Soldaten nachweisen, die ebenfalls in die Zuständigkeit, ja direkte Verantwortlichkeit von Kanter gefallen sind.<sup>384</sup> Diese Belastungen führten schließlich sogar dazu, dass der DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul in einem Prozess gegen einen kommunistischen Angeklagten vor dem 3. Strafsejat des Bundesgerichtshofs unter Vorsitz von Kanter einen Befangenheitsantrag stellte und diese Bühne für die Vorlage von Be-

<sup>379</sup> BA, Pers 6/41154. S. a. Bösch, Heeresrichter Dr. Karl Sack, S. 75. Böschs Ausarbeitung fußt u. a. auf einer Reihe von Zeitzeugenberichten, darunter auch Mitteilungen von Ernst Kanter, s. ebd. S. 7. Auch in Dignath, Dr. Karl Sack gibt es S. 33–37 einen Bericht von Ernst Kanter unter dem Titel *Erinnerungen an den Kollegen (1961)*.

<sup>380</sup> S. dazu insbesondere Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 132 f., 151–153.

<sup>381</sup> BA, Pers 101/48830, Personalblatt und Weintraff an BMJ, 16.7.1959; BA, Pers 101/48832, Kanter an Justizminister NRW, 25.10.1949, Lebenslauf, 20.12.1949.

<sup>382</sup> Diese Zahlen sind allerdings umstritten, neuerdings wird von geringeren Zahlen ausgegangen. S. Gutfleisch, Staatsschutzstrafrecht, S. 344.

<sup>383</sup> Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen, S. 99–122, hier S. 110–111.

<sup>384</sup> Haase, Die Richter am Reichskriegsgericht, S. 200–219, hier S. 214–216.

lastungsmaterial gegen ihn nutzte.<sup>385</sup> Auch aus Dänemark gab es Vorwürfe gegen Kanter: Dort war es eine kommunistisch dominierte Widerstandskämpferorganisation, die sich öffentlich gegen Kanters Ernennung zum Senatspräsidenten am BGH wandte.<sup>386</sup> Selbst im Britischen Unterhaus wurde Kanter Ende der 1950er Jahre zum Thema, als der Labour-Abgeordnete Arthur Lewis seine Berufung zum Senatspräsidenten am Bundesgerichtshof als einen Akt der Renazifizierung der deutschen Justiz kritisierte.<sup>387</sup>

Die häufig gestellte Frage, wie der Richterwahlausschuss und das Bundesjustizministerium einen so schwer belasteten Mann an den Bundesgerichtshof haben berufen können, lässt sich auch in seinem Fall ganz ähnlich wie im Fall Hülle beantworten: Deutlich mehr noch als Hülle hatte Kanter nachweisliche Verbindungen zum deutschen Widerstand, den er in seinen Bemühungen um den Sturz Hitlers unterstützt hat. Schon 1938 hatte er sich an den Aktivitäten des Amtes Ausland/Abwehr unter Wilhelm Canaris und Hans Oster beteiligt, die den Generaloberst Werner von Fritsch in der Blomberg-Fritsch-Krise unterstützen wollten. Zentral wichtig für diese Bemühungen war auch Heeresrichter Karl Sack, mit dem er eng verbunden war. Harold C. Deutsch spricht sogar davon, Kanter und Sack seien „ein Herz und eine Seele“ gewesen. In jedem Fall vertraute Sack Kanter so sehr, dass er ihn als eine Art Rechtsbeistand mitschickte, wenn Fritsch von der Gestapo verhört wurde.<sup>388</sup> Später setzte etwa der Kopf des widerständigen Kreisauer Kreises Helmuth James Graf von Moltke bei seinen Bemühungen, dänische Juden vor der Deportation zu bewahren, auf Kanter, der ihn über die Interna der deutschen Besatzungsverwaltung unter dem unfähigen General Hermann von Hanneken und dem intellektuellen NS-Karrieristen Werner Best informierte. Der Kontakt zu Kanter blieb bestehen und wurde durch Kanters Besuch bei Moltke in Berlin fortgesetzt, wo er für Kontakte zu Karl Sack sorgte. Alle zusammen bemühten sich um die Verbesserung der Situation in Dänemark, vor allem um die Rettung der dänischen Juden.<sup>389</sup> Um diese Unterstützung leisten zu können, blieb er auf Anraten seiner Freunde im Widerstand im Amt und verstrickte sich – wie viele andere des Widerstands in hoher Funktion – gleichsam automatisch je länger, je mehr in den NS-Verbrechensstaat. Allerdings machte Kanter später geltend, dass er nach Kräften versucht habe, etwa Geiselerschießungen zu verhindern und etliche zum Tode verurteilte Dänen wie desertierte deutsche Soldaten habe retten können. Die zahlreichen Erklärungen und Richtigstellungen, die Kanter zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen formulierte,<sup>390</sup> versuchte Bundesjustizminister Schäffer auf diskre-

---

<sup>385</sup> Miquel, Ahnden, S. 62 f.

<sup>386</sup> Angriff gegen Kanter, in: *StN*, 28.10.1958.

<sup>387</sup> Haase, Die Richter am Reichskriegsgericht, S. 214–216.

<sup>388</sup> Höhne, Canaris, S. 265 f. S. a. Janßen/Tobias, Der Sturz der Generäle, S. 171, 178; Deutsch, Das Komplott, S. 247 f., 378; Bösch, Generalstabsrichter Dr. Karl Sack, S. 8–29, hier S. 23.

<sup>389</sup> S. Brakelmann, Moltke, S. 278–280.

<sup>390</sup> BA, Pers 101/48833, Kanter an Justizminister NRW, 9.1.1949; BA, Pers 101/48832, Kanter an Justizministerium NRW, 25.10.1949. Darin verwies er auch darauf, Werner Best habe ihn für die angeblich zu

ten diplomatischen Kanälen über das Auswärtige Amt zu verifizieren und nähere Auskunft darüber zu erhalten, wie die damaligen dänischen Akteure das Verhalten Kanters beurteilten. Sein Ziel war es, eine offizielle Erklärung der dänischen Seite über das Verhalten Ernst Kanter in der Zeit der deutschen Besatzung zu erhalten.<sup>391</sup> Und tatsächlich teilte der dänische Botschafter am 5. Dezember 1958 mit:

Insofern es durch eine vorgenommene Untersuchung möglich festzustellen gewesen ist, liegen keine Auskünfte über die Tätigkeit Dr. Kanter in Dänemark vor, die eine Anheimstellung, noch weniger eine Forderung dänischerseits an die Bundesregierung, dass sie davon abstehen sollte, ihm einen Posten innerhalb des deutschen Rechtswesens anzuerufen, rechtfertigen könnte [sic].<sup>392</sup>

BGH-Präsident Hermann Weinkauff versuchte die Flucht nach vorne und berief – ein durchaus ungewöhnlicher Akt – eigens eine Pressekonferenz zum Fall Kanter ein, auf die er sich durch intensives Aktenstudium vorbereitete. Am Ende kam er zu dem Schluss:

Wer es darf, werfe den ersten Stein auf ihn. Tragische Lage, in der man die Seele nicht völlig rein zurückbringen konnte. [...] Wir haben alle nicht genug getan und sehr viele nicht soviel wie er.<sup>393</sup>  
Mein Vertrauen hat er.

Doch auch das half nichts mehr: Jenen, denen Kanter nach eigener Aussage geholfen, ja das Leben gerettet hat – eine Leistung, die wegen ihrer geheim gehaltenen Umstände nach 1945 vielfach auch praktisch nicht mehr zu beweisen war – stand seine formale Belastung als Funktionsträger gegenüber, die klar dokumentiert war und sich jetzt mehr denn je gegen ihn richtete. Am Ende nahm ihn der Wirbel um seine Person und seine politischen Belastungen nach den Beobachtungen von Hermann Weinkauff so mit, dass er nicht mehr dienstfähig war.<sup>394</sup> Gerhard Ziegler resümierte in einem

lasche deutsche Militärjustiz verantwortlich gemacht. Ulrich Herbert dagegen sieht in seiner Best-Biographie Kanter als Verehrer von Best an. S. Herbert, Best, S. 445. Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 114, Fn. 329, ordnet hingegen die positive Einstellung Kanters gegenüber Best so ein, dass dieser ihn wegen seiner Gegnerschaft gegen eine harte Wehrmachtsjustiz nicht verraten habe. Kanter machte darüber hinaus geltend, dass er mehrfach versucht habe, zurückzutreten, weil er die Verhältnisse in Dänemark nicht mehr habe verantworten wollen. Man habe ihm aber immer die Entlassung verweigert.

<sup>391</sup> BA, B 141/50449, BMJ Schäffer an BGH-Präsident Weinkauff, 27.10.1958. Eine Aktennotiz vom 31.10.1958, ebd., vermerkt, der dänische Botschafter habe geraten, deutscherseits zunächst einmal darauf zu verzichten, die Organisationen, die Vorwürfe gegen Kanter erhöben, einfach als Kommunisten abzustempeln, denn es befänden sich darin auch eine Reihe nichtkommunistisch eingestellter Widerstandskämpfer, die dadurch nur weiter gegen Deutschland aufgebracht würden, zumal man generell die deutsche Besatzung in Dänemark in keiner guten Erinnerung habe.

<sup>392</sup> BA, B 141/50451, Vermerk des dänischen Botschafters, 5.12.1958.

<sup>393</sup> BA, B 141/50451, Vermerk (Weinkauff) zu „Dr. Kanter“, handschriftlich: „Pressekonferenz b. BGH“. Unterstreichung im Original.

<sup>394</sup> BA, Pers 101/48830, Weinkauff an BMJ, 16.7.1959.

Beitrag in der *ZEIT*: Kaum jemand spreche ohne Respekt über Kanter, die meisten sähen die Tragik in seinem Fall und hielten ihn für eine ehrenwerte Person. Dann aber komme in Gesprächen immer das „Aber [...]\“ Es sei daher vor allem auch eine Anfrage an die Auswahl des Personals am BGH:

Der Richter-Wahlaußchuss nämlich hätte sich – bei allem Respekt vor Dr. Kanter – fragen können, ob nicht durch die bloße Tatsache, daß der in Aussicht genommene Mann im ‚Dritten Reich‘ schon hoher Richter war, das allgemeine Urteil über den Bundesgerichtshof getrübt werden könnte, über diesen Gerichtshof, der sich seit Bestehen so redlich – und mit Erfolg – bemüht hat, zu einem festen Begriff der Rechtsprechung zu werden.<sup>395</sup>

Zieglers Frage war mehr als berechtigt: Schon als Kanter nach dem Krieg wieder in der nordrhein-westfälischen Justiz hatte Fuß fassen wollen, war dies abgelehnt worden wegen der politischen Belastungen, die er nun einmal im Gepäck hatte. Kanter bewarb sich dann in Rheinland-Pfalz und konnte Oberlandesgerichtsrat in Neustadt an der Weinstraße werden. Als ihn Thomas Dehler ins Bundesjustizministerium holte, horchte man im Justizministerium Nordrhein-Westfalen auf und warnte Dehler vor Kanter, dessen Widerstand man auch in Düsseldorf nicht abstritt, dessen Geeignetheit für hohe Ämter in der Justiz man aber problematisierte. In einem Vermerk für den nordrhein-westfälischen Justizminister vom 24. Dezember 1949 wurde festgehalten, dass Kanter schon 1933 Parteigenosse geworden sei, seine Hinwendung zur Wehrmachtsgerichtsbarkeit daher vermutlich mehr mit seiner Neigung zum Militär und besseren Beförderungsaussichten dort zu tun gehabt habe als mit politischen Überlegungen. Seine dann starke Einbindung in die Militärjustiz müsse man schon an sich kritisch sehen:

Ich bin aber der Meinung, dass die Militärjustiz sowohl nach wie auch schon vor 1933 von einem Geist erfüllt war, der in vielen Punkten für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in einem demokratischen Staat in keiner Weise vorbildlich sein kann. Man tut deswegen m. E. nicht gut daran, überzeugte Träger dieses Geistes der Militärgerichtsbarkeit in höhere Richterämter zu berufen, [...]

meinte der zuständige Referent. Dementsprechend informierte Justizminister Rudolf Amelunxen (Zentrum) Bundesjustizminister Dehler (FDP) 1952 und riet ihm, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Dehler wies solche gut gemeinten Ratschläge jedoch in einem Brief an Amelunxen am 13. Februar 1953 schroff zurück und verbat sich gleichsam dessen Einmischung: Er habe Kanter genau geprüft und sehe die Anwürfe aus Nordrhein-Westfalen als ehrverletzend an. Im Gegenteil sei er „stolz darauf, in meiner Umgebung einen Mann zu wissen, der während der NS-Zeit bei ständiger persönlicher Gefährdung eine selten vorbildliche Haltung bewiesen hat.“ Er lasse das politische Vorleben seiner Mitarbeiter „in jeder möglichen Weise“ aufklären:

---

<sup>395</sup> Respekt vor Dr. Kanter, in: *DIE ZEIT*, 19.9.1958.

Gerade meine persönlichen Erfahrungen während der NS-Zeit gebieten mir zwingend, in meinem Mitarbeiterkreis nur Menschen zu wissen, die ich als vollständig zuverlässig im Sinne der heutigen Staatsordnung ansehen kann. Meine Erfahrungen haben mich aber auch gelehrt, wie notwendig es ist, hinter dem äusseren [sic] Anschein nach den Massstäben der uns möglichen Gerechtigkeit die für eine Ministerialverwendung in Betracht kommenden Personen nach ihrem während jener Zeit bewiesenen tatsächlichen dienstlichen und menschlichen Verhalten zu beurteilen.<sup>396</sup>

Die Verantwortlichen für Kanters Berufung und Karriere waren also gewarnt, die Argumente gegen seine Berufung lagen auf dem Tisch und wurden dennoch nicht berücksichtigt. Deshalb ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Vermutung der *Frankfurter Rundschau*, Kanter sei nur deshalb zum Senatspräsidenten am BGH gemacht worden, weil man ihm am Ende seines Berufslebens noch mit einem schönen Posten belohnen wollte für seine Verdienste im Ministerium, richtig ist. Doch genau dafür sei er, der nie die für den BGH erforderlichen Richterqualitäten gehabt habe, genau der Falsche gewesen: Kanter sei ein Verwaltungsmann gewesen, ein Soldat, der gewohnt war, Weisungen umzusetzen. Nach Karlsruhe, wo am BGH hochqualifizierte, unabhängige Richter rechtsschöpfend tätig sind, habe er einfach nicht gehört.<sup>397</sup>

Zur angemessenen Einschätzung Kanters gehört schließlich auch noch ein Detail, auf das bereits Daniel Herbe in seiner Biographie über Hermann Weinkauff hingewiesen hat und das bislang in der Diskussion um Kanter unbeachtet geblieben ist: Als die heute zurecht als Apologie der Wehrmachtsjustiz eingeordnete Arbeit von Schweling/Schwinge<sup>398</sup> Ende der 1960er Jahre zur Publikation anstand, beauftragte das Münchner Institut für Zeitgeschichte Ernst Kanter mit einem Gutachten über den Text. Kanters Intervention und seiner klaren Aussage, dass diese Ausarbeitung wegen ihrer schönfärbenden Tendenz die Verhältnisse in der Wehrmachtsjustiz viel zu positiv darstelle, war es zu verdanken, dass die Arbeit nicht mit dem Renommee des Instituts veröffentlicht wurde.<sup>399</sup>

Nur vordergründig ähnlich zu den Fällen Hülle und Kanter, im Kern jedoch völlig anders, verhält es sich schließlich mit der Berufung von Ernst Mantel an den Bundesgerichtshof. Der 1897 geborene Mantel war Sohn des Münchener Polizeipräsidenten, der 1923 beim Hitlerputsch kurzzeitig von Hitler in Haft genommen worden war.<sup>400</sup> In die NSDAP ist er nie eingetreten, was ihm bei seiner Wiederanstellung nach 1945 sehr zugute kam. Ganz ähnlich wie Hülle und Kanter trat er 1937 aus der ordentlichen Justiz aus und ging in die Wehrmachtsjustiz, einmal mehr auch bei ihm angeblich, um der zunehmenden Politisierung im Zivilbereich zu entfliehen. Und vergleichbar mit Kanter wurde er 1959 vorzeitig pensioniert, weil seine angegriffene Gesundheit keine

---

<sup>396</sup> Beide Dokumente in LA NRW Duisburg, NW Pe Nr. 547.

<sup>397</sup> Unabhängige Richter, in: *FR*, 9.10.1959.

<sup>398</sup> Schließlich veröffentlicht unter Schweling/Schwinge, *Die deutsche Militärjustiz*.

<sup>399</sup> Herbe, Weinkauff, S. 278.

<sup>400</sup> S. Thoss, *Der Ludendorff-Kreis*, S. 327; Deuerlein, *Der Hitler-Putsch*, S. 725–731.

Weiterverwendung möglich gemacht habe.<sup>401</sup> Die Vermutung liegt aber nahe, dass seine Zurruhesetzung auch etwas mit dem Wirbel um Ernst Kanter genau in dieser Zeit zu tun hatte, denn auch Mantel war durch seine heeresrichterliche Tätigkeit im Nationalsozialismus schwer belastet und hätte für den BGH, wäre genauer hingesehen worden, eine noch schwerere Last als Kanter werden können. Denn noch im April 1945 war er zum Generalrichter der Wehrmacht befördert worden, weil er sich immer willfährig gegenüber den Anforderungen des Regimes gezeigt hatte. Mantel war vor seinem Wechsel in die Wehrmachtsgerichtsbarkeit an einem Sondergericht tätig gewesen und hatte als Untersuchungsrichter für den berüchtigten Volksgerichtshof fungiert. Später berief er sich darauf, dass er im Heeresjustizdienst nur beratende, beaufsichtigende, gutachterliche Arbeiten übernommen, aber nie selbst ein Todesurteil gefällt habe.<sup>402</sup> Die zeithistorische Forschung hat mittlerweile aber herausarbeiten können, dass er unmittelbar in die Ausarbeitung des berüchtigten Kommissarbefehls, auf dessen Grundlage gefangene sowjetische Politkommissare umgehend exekutiert worden sind, verwickelt war, ja für seine Durchsetzung an der Front mit gesorgt hat.<sup>403</sup> Von irgendeiner regimefeindlichen Tätigkeit wie im Falle Hülle und Kanter findet sich in seinen Akten keine Spur. Es ist vor diesem Hintergrund durchaus anzunehmen, dass Mantel, wie Claudia Fröhlich meint, als beteiligter Richter im Huppenkothen-Verfahren geradezu befangen war, weil jede Verurteilung richterlichen Handelns in der NS-Zeit ihn selbst unmittelbar in Frage hätte stellen müssen.<sup>404</sup> Der Fall Mantel erscheint folglich als eine recht klare Fehlberufung, die sich nur erklären lässt, wenn man den hohen Stellenwert einer rein formalen Nichtmitgliedschaft in der NSDAP in Rechnung stellt und das hohe Ansehen berücksichtigt, das die Wehrmacht und die vermeintlich „normal“ arbeitende Wehrmachtsjustiz im Jahre 1950 noch gehabt haben.

Zugleich zeigt seine Nachkriegsgeschichte auch die vielfältigen Probleme der Entnazifizierung auf: Mantel zog 1947 nach langen Jahren in Berlin in seine bayerische Heimat zurück und ließ sich bei der Spruchkammer Erding entnazifizieren. In Erding arbeitete er zunächst als Hospitant in einer Geflügelzuchtanstalt, bekannt war er dort nicht. Die Spruchkammer versuchte daher, an seinem vormaligen Wohnort Berlin Näheres über ihn zu erfahren, doch von dort kam keine Auskunft. Der Polizeipräsident

**401** BA, Pers 101/40008, Personalblatt; BA, Pers 101/39839, Wahlvorschlag, 25.10.1950.

**402** BA, Pers 101/39841, Mantel an Bayerisches Justizministerium, 9.3.1950; BA, Pers 101/39843, Beurteilung des OLG-Präsidenten München, o.Dat. (vermutlich 1937), der seine Tätigkeit am Sondergericht und für den Volksgerichtshof hervorgehoben hat.

**403** Kramer, Was ist ein „guter Richter“, in: *Betrifft Justiz*, 6.2001, S. 68–70, hier S. 69 f.; Fröhlich, Freispruch, S. 241–261, hier S. 243–261; Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen, S. 99–122, hier S. 109/110 geht davon aus, dass Mantel sehr wohl auch an Todesurteilen mitgewirkt hat.

**404** Fröhlich, Freispruch, S. 241–261, wobei es angesichts der hier vorgelegten Zahlen und Einordnung der problematischen Einzelfälle fraglich erscheinen muss, ob davon die Rede sein kann, „dass durch die Integration des ehemaligen Personals des NS-Staates in die Institutionen der Demokratie ein autoritäres Selbstverständnis inkorporiert wurde“. S. a. Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen.

von Berlin glaubte nur dann überhaupt etwas mitteilen zu können, wenn man ihm Mantels letzte Berliner Adresse bekannt gebe. Unterdessen hatte Mantel dem Erdinger Spruchkammervorsitzenden, einem pensionierten Amtsgerichtspräsidenten, juristisch versiert auseinandergesetzt, warum er glaube, als ehemaliger Generalrichter gar nicht unter die Entnazifizierungsrichtlinien zu fallen. Der öffentliche Kläger in Erding wollte das im April 1947 nicht so recht glauben und fragte bei der Berufungskammer Oberbayern hilfesuchend nach, bekam aber nie eine Antwort. Der Spruchkammervorsitzende machte es sich derweil leicht und fand Mantels Argumentation überzeugend: In seinem Urteil im September 1947 formulierte er in enger sprachlicher Anlehnung an Mantels Argumentation, dass „die Richter der Heeresrechtspflege weder als Offiziere noch als Wehrmachtsbeamte anzusehen sind; sie unterscheiden sich von diesen wesentlich durch die Unabhängigkeit, die ihnen in gewissem Maße eingeräumt ist.“ Da Mantel nun etliche Zeugnisse von Kollegen und anderen Generalrichtern vorgelegt hatte, die seine einwandfreie Amtsführung als „wahrer Hüter des Rechts“ bezeugten, und er überdies ja nie Parteigenosse geworden war, hielt ihn die Spruchkammer Erding kurzerhand für entlastet. Weitere Nachfragen wurden nicht mehr gestellt, auf die Idee, dass Mantel sich in weiteren Funktionen vielleicht belastet haben könnte, kam der Vorsitzende der Spruchkammer erst gar nicht.<sup>405</sup>

### **Verwundung, Gefangenschaft und Verlusterfahrungen**

Nicht wenige BGH-Richter haben im Krieg als Soldaten schwere Verwundungen erlitten, die sie für den Rest ihres Lebens begleitet, wenn nicht geprägt und bisweilen schmerzhafte und langwierige Rehabilitations- und auch Resozialisierungsmaßnahmen erforderlich gemacht haben. Knapp 13 Prozent der in unserem Untersuchungszeitraum am BGH tätigen Richter haben Kriegsbeschädigungen in bisweilen hohen und höchsten Versehrtengraden davongetragen, die in den Personalakten dokumentiert wurden.<sup>406</sup> Es ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Anteil von Kriegsversehrten unter den Richtern noch höher gewesen ist, da nicht jede Verwundung Einzug in die Akten gefunden hat und psychische Schäden ohnehin höchst selten diagnostiziert wurden. Oft waren die Kriegsversehrungen nach außen für jedermann erkennbar: so etwa bei Heinrich Jagusch, der ein Auge im Krieg verloren hatte und eine Augenklappe trug<sup>407</sup> oder bei Kurt Johannsen, dessen linkes Knie durch eine Schussverletzung verstellt war.<sup>408</sup> Bundesrichter Heinz Bukow hatte den rechten Unterarm im Krieg verloren, und sein linker Arm war teilweise gelähmt. Außerordent-

---

**405** S. dazu Mantels Entnazifizierungsakte im STA München, K 3395, Mantel, Ernst.

**406** Damit erreichte der BGH einen Anteil an schwerbeschädigten Mitarbeitern, der dem im Bundessozialgericht (15 Prozent) nahekom. S. Rudloff/Miquel, Das Bundessozialgericht, S. 120.

**407** BA, Pers 101/74197, Beurteilung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, 25.2.1950. Nach Faller, Jagusch, S. 431–437, hier S. 432 hat Jagusch unter den Folgen dieser Kriegsverwundung lebenslang gelitten.

**408** BA, Pers 101/75916, Personalblatt.

lich mühsam musste er sich das Schreiben mit der linken Hand beibringen und ver zweifelte angesichts seiner Versehrtheit fast an der Sorge um seine Zukunft. 1948 brach er geistig und körperlich zusammen, raffte sich dann aber mit enormer Selbst beherrschung wieder auf und setzte seine juristische Karriere bis zum Bundesgerichtshof fort.<sup>409</sup> Viele Kriegsversehrungen waren aber auch nicht gleich zu erkennen: So war der spätere Präsident des Bundesgerichtshofes Gerd Pfeiffer gleich fünf Mal im Krieg schwer verwundet worden und hatte etliche Granat-Stecksplitter im Rücken, die sich nicht operieren ließen und immer wieder heftige Schmerzen verursacht haben.<sup>410</sup>

Auch psychische, emotionale Wunden schlug der Krieg: Die wohl voreilig geschlossene Kriegsgeheimschaft von Bundesrichter Heinz Grell, die gleich nach seiner Kriegsheimkehr 1948 zerbrochen ist, mag man als direkte, die Person unmittelbar betreffende Folge des Krieges ansehen.<sup>411</sup> Geht man mit Sabine Kienitz davon aus, dass „die Wahrnehmung des kriegsversehrten Körpers [...] die Erfahrung des Krieges und die Frage nach seinem Sinn in der Kriegs- und Nachkriegsgesellschaft symbolisch repräsentiert, kommuniziert, erinnert und transformiert“ hat,<sup>412</sup> dann ist es kaum vorstellbar, dass der Zweite Weltkrieg keine Auswirkungen auf die Richter und ihr Tun sowie auf den BGH als Ganzes gehabt haben könnten. Der Krieg und seine schrecklichen Folgen, gleich welcher Art, waren für jeden Richter, für die Angehörigen des BGH und das rechtsuchende Publikum gleichsam täglich in vielen „Richter-Körpern“ sichtbar.

In einigen Fällen stammten die Kriegsversehrungen auch aus der Kriegsgefangenschaft, so etwa bei Bundesrichter Otto Löscher, der eine Lungenerkrankung erlitt, die nach Rückkehr 1948 ein ganzes Jahr kuriert werden musste, aber auch später noch Probleme verursachte,<sup>413</sup> oder bei Bundesrichter Albert Schumacher, der wegen Mangernährung in russischer Gefangenschaft ein Leben lang mit Folgeerkrankungen wie Hörstörungen zu tun hatte.<sup>414</sup> Unterstützt durch Wanderausstellungen des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen wurden solche Versehrten in den 1950er Jahren überwiegend als Opfer der Kriegsverhältnisse und der Ummenschlichkeit der Gewahrsamsmächte in der Öffentlichkeit angesehen – eine Auffassung, die sich dem Nachdenken über eigene Schuld und Verantwortung gleichsam in den Weg stellte. Erst als mit dem Beginn der 1960er Jahre die Holocaustproblematik etwa durch die Auschwitzprozesse in den Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit rückte, trat der mit der Kriegsgefangenschaft verbundene Opferdiskurs mehr und mehr in den Hintergrund.<sup>415</sup>

---

**409** BA, Pers 101/75783, Lebenslauf, 9.10.1949.

**410** BGH, PA Gerd Pfeiffer, Ärztliche Bescheinigung, 5.9.1950.

**411** BGH, PA Heinz Grell, Scheidungsunterlagen.

**412** Kienitz, „Fleischgewordenes Elend“, S. 215–237, hier S. 217.

**413** BA, Pers 101/48856, Lebenslauf, 6.11.1952.

**414** BA, Pers 101/76166, Personalblatt.

**415** Beil, Erfahrungsorte des Krieges, S. 239–260, hier S. 260.

Die Kriegsgefangenschaft an sich, die praktisch alle BGH-Richter, die im Krieg gedient hatten, erlebt haben, war allerdings eine höchst ambivalente Erfahrung. Während in aller Regel russische, insbesondere auch jugoslawische Kriegsgefangenschaft<sup>416</sup> als existentiell gefährdend und traumatisch empfunden wurde und sicher bei vielen den im Nationalsozialismus geschürten Hass auf den Kommunismus noch verstärkt hat, so dass er sich etwa in der Rechtsprechung bei Staatsschutzdelikten auswirken konnte, war Kriegsgefangenschaft bei den Westalliierten unter Umständen eine völlig andere Erfahrung. Auch die Dauer der Gefangenschaft war sehr unterschiedlich: Für den einen war sie eine Angelegenheit von nur wenigen Wochen, für den anderen waren es viele Jahre der Unfreiheit. Der „Kriegsheld“ Walter Stimpel zum Beispiel wurde nach Gefangennahme durch die Briten 1945 zum Verbindungsoffizier zur Besatzungsmacht und unterhielt in dieser Funktion bald einen freundschaftlichen Kontakt zu einem jungen britischen Luftmarschall, mit dem er sich vorzüglich verstand. Stimpel genoss während seiner mehrmonatigen „Gefangenschaft“ viele Freiheiten, war gut versorgt, las viel, konnte sein Liebesleben pflegen und gründete eine Heim-Volkshochschule, in der den Gefangenen Weiterbildungsmöglichkeiten geboten und gelegentlich auch kritisch die Vergangenheit reflektiert wurde.<sup>417</sup> Für den einst begeisterten HJ-Führer Albert Mösl wurde die russische Kriegsgefangenschaft zu einem fundamentalen, die eigene politische Einstellung verändernden Erlebnis. Denn viel schlimmer als Hunger und Elend sei ihm in russischer Gefangenschaft das „Aufgeben der geistigen Freiheit, das Einordnen in ein geistiges Kollektiv“ ohne jede Möglichkeit der Artikulation eigener Bedürfnisse und Ansichten vorgekommen. Dass diese Freiheit in dem Deutschland, in das er zurückkehrte, seiner Empfindung nach in so reichem Maße vorhanden war, empfand er nun als wohltuenden Segen, und das machte ihn, zusammen mit einem Fortbildungsprogramm, zu einem überzeugten Demokraten.<sup>418</sup>

Bundesrichter Fritz Flitner hat das Schicksal der Kriegsversehrten und -gefangenen so intensiv beschäftigt, dass er 1947 nach der eigenen Rückkehr aus der Gefangenschaft beim Zentralbüro des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Stuttgart tätig geworden ist. Nach einem Zeugnis, das ihm der Widerstandskämpfer und spätere Bundestagspräsident Eugen Gerstenmaier dort 1950 ausgestellt hat, leitete er im Hilfswerk das Referat für Gefangenen- und Interniertenfragen und erwarb sich Verdienste beim Bau von Heimkehrerheimen und bei der Versehrtenfürsorge. Flitner arbeitete allerdings auch für die Rechtsschutzstelle der Evangelischen Kirche, die im Ausland

**416** S. dazu die frühe Publikation von Böhme, Die deutschen Kriegsgefangenen in Jugoslawien, und unter den vielen publizierten Erlebnisberichten Kaltenegger, Titos Kriegsgefangene, wo Kurt Wüstenberg S. 187 als Dozent der „Stacheldraht-Universität“ von Werschetz aufgeführt wird. Neben ihm, der 1949 zurückgekehrt ist, hat Bundesrichter Gerhard Zündorf, 1950 zurückgekehrt, die jugoslawische Kriegsgefangenschaft als traumatisches Ereignis erlebt. S. dazu auch die Bemühungen seiner Angehörigen, ihn aus der Haft freizubekommen, dokumentiert in LAW NRW, Duisburg, NW Pe Nr. 3619.

**417** Stimpel, Walter Stimpel, S. 133, 145, 153, 161.

**418** BayHSTA München, MJU 25705, Aufsatz *Sinn und Wert der Referendartagung*.

gefangengehaltenen Kriegsverbrechern zur Rückkehr verhelfen wollte. Die auf Bundes- wie Landesebene laufenden Bemühungen fanden oft in höchst zwielichtigen Kreisen statt, die sich wenig um die Verbrechenstatbestände der Verurteilten kümmerten, sondern nur für die von allen politischen Parteien immer wieder geforderte Rückführung der als Landsleute angesehenen Personen sorgen wollte.<sup>419</sup>

Flucht und Vertreibung sind schließlich ebenfalls Kriegsfolgen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Denken und Fühlen der Karlsruher Richter beeinflusst haben, ging dabei in aller Regel doch das gesamte Hab und Gut verloren, und die eigene Existenz war bedroht. Dass solche Erfahrungen Prozesse mit einer Tatbeteiligung von Kommunisten beeinflusst haben, liegt auf der Hand und erklärt unter anderem die scharfe Ablehnung kommunistischer Propaganda und Infiltrationsversuche, für die insbesondere auch der 3. Strafsenat in den 1950er Jahren bekannt war. Dabei waren die Folgen, die durch die Vertreibungen aus den Ostgebieten hervorgerufen wurden, durchaus unterschiedlich. Joseph Wolany, der zuletzt in Posen dienstliche Verwendung gefunden hatte und von dort fliehen musste, hatte seine gesamte Habe im Osten verloren. Seine ursprüngliche Wohnung in Nürnberg war aber auch durch Fliegerbomben zerstört, und zwar samt all seinen Unterlagen, Zeugnissen und Dokumenten, so dass er praktisch keinerlei amtlichen Nachweis über seine Qualifikation mehr führen konnte.<sup>420</sup> Die ehemaligen Reichsgerichtsräte aus Leipzig, die in Karlsruhe wieder eine Anstellung fanden, hatten oft nahezu alles verloren, was ihre herausgehobene bürgerliche Existenz und ihr öffentliches Renommée ausgemacht hatte. Selbst der erste Präsident des BGH Hermann Weinkauff war weitgehend mittellos in den Westen gelangt.<sup>421</sup> Viel schlimmer noch traf es seine Kollegen, etwa Carl Hertel<sup>422</sup> oder Max Hörchner<sup>423</sup>, die alles in Leipzig zurückgelassen hatten. Sie konnten daher mit großem Verständnis des BGH-Präsidenten rechnen, der nach Kräften versuchte, ihre Not zu lindern. Der ehemalige Rechtsanwalt beim Reichsgericht Hans Drost war im Vergleich dazu besser aufgestellt: Er hatte 1932 das Gut Triessberg im bayerischen Dietramszell gekauft, auf das er sich nach der Flucht aus Leipzig zurückziehen konnte.<sup>424</sup> Besonders hart traf es Bundesrichter Emil Großmann, ehemals Oberlandesgerichtsrat in Dres-

**419** BA, Pers 101/39805, Wahlvorschlag, 25.5.1956 und Beurteilung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche, Zentralbüro, gez. Gerstenmaier, 2.1.1950. S. a. Bohr, Die Kriegsverbrecherlobby, der S. 60 dem „stramm nationalen“ Flitner eine bedeutende Rolle bei der Rückführung von Kriegsverbrechern zuschreibt. Zur Geschichte der Kriegsverbrecherrückführung siehe am Beispiel der südwestdeutschen Bundesländer Spies, Die „Kriegsverbrecherfrage“. Zum Zusammenhang s. auch Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 142–155 und Kunze, Das Evangelische Hilfswerk, S. 32–84.

**420** UA Saarbrücken, PA Wolany, Joseph, Wolany an Bayerisches Justizministerium, 18.9.1948.

**421** BA, Pers 101/39882, Weinkauff an Bayerisches Justizministerium, 21.10.1945.

**422** BA, Pers 101/39973, Personalblatt.

**423** BA, Pers 101/48825, Weinkauff an BMJ, 2.5.1951. Weinkauff bat das BMJ darum, Hörchner rückwirkend einzustellen zu dürfen, damit er finanzielle Mittel zur Verfügung habe, um sich das Notwendigste für einen neu aufzubauenden Haushalt besorgen zu können.

**424** BA, Pers 101/39739, Drost an Bayerisches Justizministerium, 9.12.1945.

den, der Hals über Kopf aus der SBZ fliehen musste, als sein Sohn, der als Amtsanwalt tätig war, ins Visier der DDR-Verfolgungsorgane geriet. Er hatte im Glauchau-Meerauer-Textilprozess<sup>425</sup> nicht nach den politischen Vorgaben gehandelt und wurde nach seiner Flucht in den Westen dann auch in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Vater Emil Großmann war als Oberlandesgerichtsrat schon längst abgesetzt worden, wurde nun aber auch als Rechtsanwalt nicht mehr geduldet und musste sich ebenfalls im Westen in Sicherheit bringen.<sup>426</sup>

Eine besonders günstige Quellenlage im Fall Rudolf Börker erlaubt einen noch näheren Einblick in den Erfahrungshintergrund eines Richters im Übergang von Kriegsende zur Nachkriegszeit und lässt erkennen, wie das Erlebte gedeutet und verarbeitet wurde. Börker war Wehrmachtsrichter, zuletzt im Wehrmachtsgefängnis in Torgau eingesetzt, wo weit über tausend Todesurteile beispielsweise über Fahnenflüchtige sowie Deserteure gefällt worden waren, an denen wohl auch er beteiligt gewesen sein muss. Allerdings ist auch der Fall des Mitarbeiters im Wetterdienst der Luftwaffe, Karl Hannes Frohnmaier, belegt, bei dem Börker im März 1945 unter Gefährdung des eigenen Lebens geholfen hat. Frohnmaier war bereits verurteilt und sollte nun auf direkten Befehl von Reichsmarschall Göring umgehend exekutiert werden. In dieser aussichtslosen Lage wandte sich Gefängnispfarrer Richard Schwan an Börker, der die Hinrichtung leiten sollte, und fand in ihm einen Helfer. Börker suchte Frohnmaier auf und fasste in einem umständlichen Brief, den er in die Post gab, alle entlastenden Gründe zusammen, die für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sprachen. Ein solches Vorgehen war nirgendwo vorgesehen und völlig unüblich, verschaffte dem Delinquenten aber Zeit.<sup>427</sup> Denn nur wenige Tage später wurden die Gefangenen auf einen Räumungsmarsch geschickt, den auch Börker begleiten musste. Die Räumung erfolgte in zwei Schüben: Am 14. April 1945 wurden die Gefangenen des Wehrmachtsgefängnisses Torgau-Brückenkopf in Marsch gesetzt – in dieser Marschkolonne war auch Börker. Einen Tag später wurden auch die Gefangenen von Fort Zinna mobilisiert. Seiner Frau Brigitte schrieb Börker von unterwegs. In diesem Brief mischte sich die Angst vor einem Leben unter russischer Ägide, die die NS-Propaganda massiv schürte, mit einer Distanzierung nicht vom eigenen Tun, wie etwa bei Fritz Sauer, sondern vom *Richteramt an sich*, das ihm kein Glück gebracht habe. Zugleich bezeugt der Brief einen ungebrochenen Überlebenswillen, gestützt von christgläubigem Vertrauen. Von dem Räumungsmarsch Fort Zinna ist bekannt, dass noch während des Evakuierungs geschehens Todesurteile vollstreckt oder Versuche der Flucht mit Erschießungen geahndet wurden. Wenig spricht dafür, dass bei dem Marsch der Gefangenen aus dem Wehrmachtsgefängnis Brückenkopf, den Börker begleitete, die Lage wesentlich anders

---

<sup>425</sup> S. Weber, Justiz und Diktatur, S. 173. Es ging bei diesem Prozess um angebliche Sabotage am Zweijahresplan.

<sup>426</sup> BA, Pers 101/39972, Großmann an OLG-Präsident Hamm, 9.2.1949.

<sup>427</sup> NLA Wolfenbüttel, 61 Nds. FB 1 Nr. 42, Zeugnis Pfarrer Richard Schwan, 27.3.1947, Zeugnis Karl Hannes Frohnmaier, 16.5.1947.

gewesen ist. Dass Börker nicht über das Elend der Räumungsmärsche und fortgesetzte Bestrafungen oder gar Erschießungen berichtete,<sup>428</sup> dürfte einerseits daran liegen, dass er seine Frau nicht beunruhigen wollte, andererseits vor dem Hintergrund zu verstehen sein, dass er bereits selbst geplant hatte, sich abzusetzen und dem Untergangsgeschehen zu entfliehen. Am 30. April 1945 schrieb er:

Ich trauere der Strafrichterei nicht nach u. hoffe, nichts mehr mit ihr zu tun zu haben. [...] So wandere ich mit Zuversicht und Gottvertrauen durch die schöne Gegend u. hoffe, doch irgendwann wieder zu Euch geführt zu werden. Ich habe Eure Bilder bei mir [...] Auch die Lösungen, das NT und das Soldatenliederbuch führe ich stets bei mir. [...] Ich hoffe, die letzten Kriegswirren lebend zu überstehen [...] Dann werden wir freilich von vorn anfangen müssen. Ich glaube nicht, jemals wieder als Richter tätig zu sein, habe auch keine Neigung dazu, dazu hat mir dieser Beruf in den letzten 10 Jahren zu viele Enttäuschungen gebracht. Mein Ideal wäre, als Jurist beim Neuaufbau der Kirche mitzuwirken. Aber das ist nur ein Wunschtraum. Wahrscheinlich werde ich froh sein müssen, wenn ich Euch durch irgend eine Handarbeit oder Büroarbeit (Stenographie, Schreibmaschine) ernähren kann. [...] Nach den Lehren der Vergangenheit u. Gegenwart erblicke ich auch nicht mehr allein in einer geistigen oder wissenschaftl. Beschäftigung das einzige Befriedigende. Die Hauptsache ist, daß wir wieder zusammenkommen und daß unsere Heimat vom Bolschewismus verschont bleibt, dann werden wir schon unser Leben wieder aufbauen.<sup>429</sup>

Wenige Tage später kleidete er sich in Zivil und floh. Nach verschiedenen einfachen Tätigkeiten und dem letztlich abgebrochenen Versuch als Gemeindehelfer im Dienst der Evangelischen Kirche ein neues Leben zu beginnen, erfolgte erst 1947 dann seine Rückkehr in den Justizdienst.<sup>430</sup>

### 3.2.4 Entnazifizierung

Mit dem 8. Mai 1945 waren für die späteren Richter des BGH der Krieg und die NS-Zeit längst nicht vorbei. Wer aus der Wehrmacht oder der Gefangenschaft zurückkehrte, musste nicht nur wieder in das alltägliche Leben zurückfinden, und zwar unter schwierigsten Bedingungen angesichts des darniederliegenden Landes, der Wohnungs- und Versorgungsnot. Richter wurden, bedingt durch das ausgerufene Justitium, eine zunächst restriktive Wiederanstellungs politik der Alliierten und das Erfordernis der Entnazifizierung für die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit gezwungen, zumindest zeitweilig den Lebensunterhalt für sich und die Familie anderweitig sicher-

---

**428** S. zu den letzten Tagen des Torgauer Wehrmachtsgefängnisses Eberlein/u. a., Torgau im Hinterland, S. 88 f. und die Zeitzeugenberichte, gesammelt in Haase/Oleschinski, Torgau.

**429** Privatnachlass Börker, Berlin, Rudolf Börker an Brigitte Börker, 30.4.1945.

**430** Börkers spezifische Verarbeitung seiner Beteiligung an der NS-Justiz, d. h. die Trennung zwischen dem übertragenen Amt und der persönlichen Verantwortung, mag auch bei der Erklärung seines Verhaltens im Rahmen der späteren Aufarbeitung der NS-Verbrechen helfen, für die nach Ulrich Herbert „ein großer Rest des Unverständnisses“ bleibt. S. Herbert, Justiz und NS-Vergangenheit, S. 43–59, hier S. 58.

zustellen. Das hinterließ Spuren, wie die jüngste Entnazifizierungsforschung betont<sup>431</sup> – allerdings sehr unterschiedlicher Art.

### **„Straf“- und Ersatzarbeit**

Nicht selten findet sich in den Biographien jener späteren BGH-Richter, die 1945/46 demobilisiert oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen waren, der Hinweis, dass sie zeitweilig wegen ihres früheren Amtes in der Justiz in *automatic arrest* genommen worden seien.<sup>432</sup> Der spätere Bundesrichter Wolfgang Gähgens etwa kam für mehrere Monate (Juli bis Dezember 1945) nach Neuengamme, wo er auf seine Entnazifizierung warten musste und sich, weil er keinen Kontakt zu seiner Familie haben durfte, um deren Schicksal schwere Sorgen machte.<sup>433</sup>

Viele mussten nun auch in einfachsten Tätigkeiten mit ungewohnt hohem körperlichen Einsatz, zum Beispiel als Bauhilfsarbeiter,<sup>434</sup> Bergarbeiter<sup>435</sup> oder Holzarbeiter<sup>436</sup> den Unterhalt für ihre Familien verdienen. Hans Werner Reinhardt suchte in den drei Jahren zwischen Entlassung und Wiederanstellung 1948 gar aus der Not eine Tugend zu machen und absolvierte eine Zimmererlehre mit Gesellenprüfung.<sup>437</sup> Wer, wie Heinz Bukow, schwerkriegsbeschädigt ohne funktionierende Arme zurückkam und daher nicht körperlich arbeiten konnte, hatte gar keine Chance, sich selbst zu ernähren, und war auf die Unterstützung anderer angewiesen, was bei ihm 1948 zu einem völligen Nervenzusammenbruch geführt hat.<sup>438</sup>

### **Entlastungs- und Belastungszeugnisse**

Im Laufe der Entnazifizierungsprozedur galt es nicht nur, sich in umfänglichen Fragebögen in einer nie bekannten Weise über alle persönlichen Bezüge zu erklären. Man musste auch wegen der Umkehr der Beweislast Zeugnisse beibringen, die die Vermutung, man sei in den vergangenen zwölf Jahren ein überzeugter Nationalsozialist gewesen, entkräfteten. Dazu bedurfte es der Richter gewiss demütigenden Anfrage bei Kollegen, Verwandten und Freunden, ob sie denn bereit wären, dies zu bestätigen.

---

**431** Leßau, Entnazifizierungsgeschichten.

**432** Im Fall von Werner Sarstedt ist die durch Unterstellung einer aktiven Beteiligung am NS-Regime empfundene Zurücksetzung noch in Texten, die Jahrzehnte später geschrieben wurden, zu spüren. Er beschrieb 1981, wie er nach der Kriegsgefangenschaft wegen seines Amtes als Oberlandesgerichtsrat in *automatic arrest* genommen wurde, und kommentierte das bitter mit der Bemerkung: „So begann meine Umerziehung zum Demokraten.“ S. Sarstedt, Vom Richter zum Anwalt, S. 321–332, hier S. 326.

**433** Privatnachlass Gähgens-Maier, Erinnerungen.

**434** So z. B. Ferdinand Bode, s. BA, Pers 101/75771, *passim*.

**435** So z. B. Rudolf Börker, s. BA, Pers 101/75778, Personalblatt.

**436** So z. B. Heinz Schuster, s. BA, Pers 101/40037, Gutachten Vorprüfungsausschuss für den Landgerichtsbezirk München II, 22.7.1946.

**437** BA, Pers 101/76104, Lebenslauf, 5.2.1948.

**438** BA, Pers 101/75783, Lebenslauf, 9.10.1949.

Dabei bestand durchaus auch die Gefahr, dass nicht die erwarteten positiven, sondern negative Zeugnisse vorgelegt wurden. Im laufenden Verfahren passierte es manch einem, dass Mitarbeiter oder Kollegen die Chance nutzten, alte oder aktuelle Rechnungen ganz anderer Natur über den Weg der Entnazifizierung zu begleichen. So erlebte Heinz Grell als nur vorläufig eingestellter Amtsgerichtsrat in Idstein 1946, dass ein Justizinspektor seines Gerichts beim Landgerichtspräsidenten den Vorwurf erhob, er fördere bei Einstellungen alte NSDAP-Parteigenossen. Das sollte Grell offenbar auch bei seinem laufenden Spruchkammerverfahren in Schwierigkeiten bringen und davon abhalten, gegen den Justizinspektor bei einem gegen diesen laufenden Verfahren wegen Passvergehen aussagen zu können. Die Rechnung des Justizinspektors ging letztlich nicht auf, aber Grell musste sich gegen einen völlig unberechtigten Vorwurf wehren.<sup>439</sup> Ähnlich war es bei Wilhelm Weber, einem aus Sachsen gebürtigen Richter, den es nach dem Krieg nach Starnberg verschlagen hatte, wo er 1946 als beauftragter Richter am Amtsgericht eingesetzt wurde. Das passte Gemeinderat und Ortsbürgermeister nicht, die einen gebürtigen Bayern auf diesem Posten sehen wollten. Man warf Weber daher vor, in der Wehrmachtsjustiz an Unrechtsurteilen beteiligt gewesen zu sein und die Spruchkammer betrogen zu haben. Auch hier setzten sich Webers Gegner nicht durch, aber angenehm dürfte die Situation für den Betroffenen keineswegs gewesen sein.<sup>440</sup> Auch unter Kollegen konnten persönliche Animositäten im Spruchkammerverfahren eine Rolle spielen. Als es 1947 um die Entnazifizierung des ehemaligen Reichsgerichtsrats Fritz Lindenmaier in Hamburg ging, kritisierten zwei seiner Kollegen, darunter sein späterer Kollege am BGH Carl Kirchner, dass Lindenmaier ohne Not 1937 in die NSDAP eingetreten sei und es zugelassen habe, dass seine Tochter nach NS-Ritus einen SS-Mann geheiratet habe. Lindenmaier habe damit seine Kollegen am Reichsgericht, die sich tapfer gegen einen Parteieintritt gewehrt hätten, in Schwierigkeiten gebracht. Andererseits bescheinigte ihm sein Kollege Heidenhain, der als jüdischer „Mischling 2. Grades“ Probleme zu Hauf im „Dritten Reich“ gehabt hatte, dass er sich ihm gegenüber immer anständig und hilfsbereit benommen habe. Die Spruchkammer musste die Aussagen abwägen und entschied sich, den entlastenden Aussagen über Lindenmaier Glauben zu schenken.<sup>441</sup> Von einer regelrechten „Mitläufefabrik“, die ohne Mühen einfach Entlastete oder eben „Mitläufer“ am laufenden Band produziert hätte, kann also keine Rede sein, auch wenn der ganze Prozess das bekannt unbefriedigende Ergebnis gezeitigt hat. Für die hier in Rede stehenden Richter war die Entnazifizierung kein einfaches Unterfangen, beim Blick auf ihre Biographien bestätigt sich, was Hanne Leßau in ihrer Arbeit generell festgestellt hat: Die Entnazifizie-

---

**439** BGH, PA Grell, Heinz, Grell an Landgerichtspräsidenten Wiesbaden, 15.8.1946, Spruchkammerentscheid, 7.11.1946.

**440** BA, Pers 101/40056, Bürgermeister Gaßner an OLG-Präsident München, 15.1.1946.

**441** BA, Pers 101/39999, Spruchkammerentscheid Hamburg, 9.9.1947; STA Hamburg, Best. 221-11, Nr. L 1620, Erklärung Carl Kirchner gegenüber dem I. Staatsanwalt Celle, 26.6.1947, Erklärung Heidenhain, 30.9.1946.

nung war zunächst einmal ein ernst zu nehmender Einschnitt in jeder Biographie mit unabsehbaren, teils weitreichenden Folgen.<sup>442</sup>

Natürlich gab es Möglichkeiten, der Entnazifizierungskammer nicht die ganze Wahrheit über das eigene Verhalten in den Jahren 1933 bis 1945 zu sagen, zu täuschen, zu lügen oder zu betrügen, auch wenn zum Beispiel bei Fragebogenfälschungen erhebliche Strafen drohten, die auch noch Jahre später ausgesprochen werden konnten.<sup>443</sup> Ob dies bei Juristen, die sich mit rechtsförmigen Verfahren ja auskannten, häufiger der Fall war als bei anderen Berufsgruppen, lässt sich kaum ermessen. Immerhin zeigen die Entnazifizierungsakten Praktiken, die vorkamen: So gaben Kollegen sich gegenseitig entlastende Zeugnisse,<sup>444</sup> bisweilen, wie im Fall von Paul-Heinz Baldus, in so großer Zahl, dass der Blick auf seine Mitwirkung im Nationalsozialismus verstellt wurde und die Entnazifizierungskammer gänzlich geblendet ihn plötzlich und völlig unkritisch als Widerstandshelden feierte.<sup>445</sup> Angesichts der personellen Konstellationen in Bamberg, die kurze Zeit später beim Aufbau des Bundesjustizministeriums und des BGH Bedeutung erlangten („Bamberger Kartell“), erscheint ein Beschluss der Strafkammer des Landgerichts Bamberg vom 11. Januar 1947 in der Entnazifizierungssache von Willi Geiger bemerkenswert. Dieser wies die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung der Hauptverhandlung des Bamberger Amtsgerichts im Fall Willi Geiger zurück. Geiger waren Falschangaben in seinem Entnazifizierungsbogen vorgeworfen worden, doch die Strafkammer unter dem Vorsitz von Hermann Weinkauff hielt das für unbeachtlich und glaubte ganz einfach den Entschuldigungsgründen Geigers.<sup>446</sup> Angesichts der schweren Anschuldigungen, die immer wieder in den 1950er und 1960er Jahren, zum Teil mit Quellenmaterial belegt, gegen Oskar Haidinger erhoben wurden, ist davon auszugehen, dass er dem Hamburger Entnazifizierungsausschuss zumindest eine unvollständige Darstellung seiner Tätig-

---

<sup>442</sup> Leßau, Entnazifizierungsgeschichten, S. 455.

<sup>443</sup> S. beispielhaft Hans-Werner Reinhardt, dem Fragebogenfälschung vorgeworfen wurde. Er konnte die Vorwürfe entkräften, hatte aber in umfanglichen Schriftwechseln seine liebe Mühe mit der Anschuldigung. S. BA, Pers 101/76104, *passim*.

<sup>444</sup> Erich Pritsch gab Fritz Flitner z. B. in seinem Entnazifizierungsverfahren ein entlastendes Zeugnis. S. STA Hamburg, Best. 221-11, Nr. L 1098, Bescheinigung Erich Pritsch, 17.3.1947.

<sup>445</sup> BA, Pers 101/39774, Entnazifizierungsbescheid der Berufungskammer Wiesbaden, 19.11.1946, mit dem der Bescheid der Spruchkammer Wiesbaden vom 17.10.1946 aufgehoben wurde. Dieser hatte ihn noch als Mitläufer mit einer Sühneleistung von 1000 RM eingestuft. S. zu Baldus auch Miquel, Ahnden, S. 100, 387; Engelmann, Rechtsverfall, S. 235–244.

<sup>446</sup> BA, Pers 101/84298, Beschluss der Strafkammer des Landgerichts Bamberg, 11.1.1947. Geiger hatte einen falschen Rang in der SA angegeben – einen höheren, als er tatsächlich besessen hatte. Das hielt die Kammer, wohl richtigerweise, für unbeachtlich, da es sich augenscheinlich um ein Versehen handle, denn niemand belaste sich mehr, als es den Tatsachen entspreche. Hinsichtlich der Frage, ob Geiger verheimlicht habe, dass er als Redner für den NSRB tätig geworden sei, wie sich nach Angaben in seinen Personalunterlagen ergab, glaubte das Gericht einfach der gegenteiligen Behauptung Geigers. Seinen Kampf gegen die NSDAP in Pirmasens 1933 stufte das Gericht als beachtlichen Widerstandsakt ein.

keit in Litzmannstadt vermittelt hat.<sup>447</sup> Im Fall von Hermann Hengsberger gab es offensichtlich eine Abstimmung über seine Entnazifizierung mit seinen Dienstvorgesetzten am Landgericht Lüneburg und am Oberlandesgericht Celle, weil Hengsberger durch seinen Eintritt in den SS-Motorsturm in Greifswald 1935 schon belastet war. Man überlegte, wann wohl der richtige Zeitpunkt für ihn sei, den Entnazifizierungsfragebogen vorzulegen. Der Oberlandesgerichtspräsident meinte:

Es lässt sich schwer etwas darüber sagen, ob es sich für Sie empfiehlt, den Antrag auf ihre politische Überprüfung bei der Entnazifizierungskammer sogleich einzureichen oder damit noch etwas zu warten. Voraussichtlich würden Sie wohl keinen Nachteil erleiden, wenn Sie die Einreichung des Antrages noch etwas hinauszögern würden.

Das war für Hengsberger ein guter Rat. 1949, als der Entnazifizierungseifer erlahmt war, wurde er als „entlastet“ eingestuft.<sup>448</sup> Auch Richard Oechssler kam die Zeit, die ein Entnazifizierungsverfahren benötigte, und am Ende wohl auch ein politisches Kompensationsgeschäft zugute. Ihm hatte der politische Ausschuss Degerloch vorgeworfen, als Anführer einer Volkssturmeinheit noch am Ende des Krieges in flammenden Reden für ein Durchhalten trotz aussichtsloser Lage eingetreten zu sein. Die Spruchkammer Stuttgart sah die dafür vorliegenden Beweise als unzureichend an und klassifizierte ihn als entlastet. Das Ministerium für politische Befreiung aber kassierte diesen Spruch, weil man dort die Beweislage anders bewertete. Einige Monate später jedoch zog das Ministerium in Absprache mit den amerikanischen Besatzungsbehörden den Einspruch wieder zurück und bestätigte den Spruch der Stuttgarter Entnazifizierungskammer.<sup>449</sup>

### **Reaktionen auf die Entnazifizierung**

Was die mit der Entnazifizierung zwangsläufig verbundenen Sorgen um eine Wiederanstellung und die mit solchen bürokratischen Prozeduren verbundenen teils monatelangen Wartezeiten auf Bescheide in den Betroffenen hervorgerufen haben, wissen wir zumeist nicht. Immer wieder ist in einschlägiger Literatur von Verbitterung und

---

**447** STA Hamburg, Best. 211-11, Nr. L 703; Miquel, Ahnden, S. 62; Engelmann, Rechtsverfall, S. 224–234. S. a. Schlüter, Menschlichkeit, S. 56, Fn. 277.

**448** BA, Pers 101/75901, Personalblatt, ebd. Landgerichtspräsident Lüneburg an OLG-Präsident Celle, 11.4.1946, OLG-Präsident Celle an Hengsberger, 3.7.1946, Entnazifizierungsbescheid, 4.2.1949.

**449** BA, Pers 101/40028, Spruchkammerurteil Stuttgart, 18.4.1947, Aufhebungsverfügung des Ministeriums für Politische Befreiung Stuttgart, 14.11.1947, Ministerium für Politische Befreiung an Justizministerium Stuttgart, Rücknahme der Aufhebungsverfügung, 31.7.1948.

Hohn, bestenfalls von ausgelösten Verdrängungsleistungen die Rede.<sup>450</sup> Unter den späteren BGH-Richtern gibt es allerdings einige Hinweise darauf, dass die Erfahrung des Nationalsozialismus und die mit dem Kriegsende wie der Entnazifizierung erzwungene Reflexion über die eigene Vergangenheit Spuren hinterlassen haben.

Im Fall von Hans Hanebeck hat sich in Privatbesitz ein Brieftagebuch erhalten, das die innere Einstellung des späteren Bundesrichters in den Monaten April bis Juni 1945 recht gut erkennen lässt und seine Auseinandersetzung mit dem gerade Erlebten widerspiegelt. Zwar hatte Hanebeck im April 1945 schon längst keine Hoffnung mehr auf einen für Deutschland günstigen Kriegsausgang, er erfüllte seine „Pflicht“ jedoch gewissenhaft bis zum letzten Moment. Obwohl er Richter am Oberlandesgericht in Hamm war, brachte er noch in den letzten Stunden des Zweiten Weltkrieges den Geschäftsbetrieb des Amtsgerichts Altona in Ordnung, da eine Dienstleistung in Hamm nicht mehr möglich war und ihm eine Flucht zu seiner in Waldshut untergebrachten Familie wegen erwartbarer Repressalien zu gefährlich erschien. Der Volksgemeinschaftsidee und Adolf Hitler war er nach wie vor verbunden, die NS-Kriegspropaganda hinterfragte er nicht. An Hitlers Geburtstag, dem 20. April 1945, schrieb er seiner Frau: „Tiefe Tragik umgibt seine Gestalt. [...] Welchen Ausgang auch immer das Schicksal seinem Leben und Wirken beschieden haben mag, immer wird er zu den Großen unseres Volkes zählen.“ Am 2. Mai 1945 begann er seinen Brief an seine Frau mit: „Adolf Hitler tot!“ Nun setzte ein allmähliches Umdenken ein. Über den wenige Tage zuvor noch verehrten „Führer“ stellte er nun fest, dieser habe sich „ausschließlich mit Werkzeugen seines Autokratismus“ umgeben. Dass es zu dem schlimmen Ende für Deutschland gekommen sei, sah er als Folge der „überzogenen“ Judenpolitik des „Dritten Reiches“ an. Dass man die Juden „ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt, gewalttätigen Verfolgungen ausgesetzt und in die Verbannung abgeführt“ habe, ja auch „ihre Häuser zerstört, ihre Synagogen in Brand gesetzt und ihre Friedhöfe verwüstet“ habe, „das musste nicht nur ihre Rassegenossen überall in der Welt aufschäumen lassen, sondern auch den Abscheu der ganzen gesitteten Menschheit erwecken.“ Am Ende des Briefes fragte er: „Schuld? Schicksal?“ Argumentation und Wortwahl zeigen hier deutlich, dass einerseits sein Denken noch in den überkommenen Wertmustern der NS-Zeit verhaftet war, andererseits eine gewisse Distanzierung demgegenüber aber schon Raum griff. Am Tag der Kapitulation sah er Deutschland den Siegern auf „Gnade oder Ungnade“ ausgeliefert. Nur drei Tage später, am 11. Mai 1945, gelangte er zu einer weiteren neuen Erkenntnis: „Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß mir im Laufe der Zeit manches anders erscheinen wird. Noch fließen ja nicht die Quellen, aus denen das reine Wasser der Erkenntnis geschöpft werden kann“. Wenigstens sei er nun „von wogenden Nebeln“, die seine Sicht beeinträchtigt hätten, „befreit. Ich habe die Vergangenheit hinter mich geworfen und warte ungeduldig darauf, mit

---

<sup>450</sup> S. beispielhaft Benz, Auftrag Demokratie, S. 61 f. Walter Stimpel, dessen Entnazifizierung freilich völlig unproblematisch verlief, bezeichnet sein Biograph als Verdrängungskünstler, s. Stimpel, Walter Stimpel, S. 91.

Hand anlegen zu können, an der Gestaltung der Zukunft.“ In die Zukunft schaute Hanebeck freilich in diesen Tagen noch mit Bangen, zweifelte er doch daran, dass er nochmals als Richter würde beruflich tätig werden können. Als im Juni 1945 die Aussichten nach wie vor ungewiss waren und sich Angst unter den Berufskollegen breit machte, schrieb er: „Ich kann nicht verhehlen, daß auch ich erschüttert war. Die Sorge vor der Zukunft meiner Familie erhob sich vor meinen Augen zur erschreckenden Drohung.“<sup>451</sup> Bei den britischen Besatzungsbehörden versuchte er in diesen Tagen mit einer Selbstreflexion, die dem Brieftagebuch beiliegt, sein Verhalten in der NS-Zeit zu rechtfertigen. Darin findet sich auch ein Hinweis auf den Anstoß für seinen Einstellungswandel. Die alliierten Aufklärungsaktionen über die Konzentrationslager hatten ihn offenbar nicht unberührt gelassen: „Was nach der Aufhebung der Konzentrationslager über die Vorgänge bekannt geworden ist, die sich dort zugetragen haben, hat mich mit Entsetzen erfüllt.“ Hanebecks Gesinnungswandel überzeugte. Umso erleichterter und dankbar zugleich dürfte er gewesen sein, als sich schon bald die Möglichkeit einer Wiederanstellung und der Neufundierung seiner Existenz ergab.

Zu einer ähnlich steilen Lernkurve in diesen Tagen nach dem Ende des Krieges bekannte sich im August 1945 auch der spätere BGH-Senatspräsident Friedrich Tasche gegenüber dem britischen *Secret Service*:

Am 6. August habe ich bei meiner Vernehmung die Frage, was ich jetzt vom Nationalsozialismus hielte, dahin beantwortet, er sei zum Teil gut, zum Teil schlecht gewesen. Da mit dieser kurzen Antwort nicht klargestellt ist, welchen Rang ich den guten, welchen Rang den schlechten Teil zuerkenne, halte ich folgenden meiner inneren Überzeugung entsprechenden klarstellenden Zusatz für erforderlich: „Vor allem durch den Ausgang des Krieges und die Enthüllungen der letzten Monate ist mir aber soviel Schlechtes bekannt geworden, dass das Schlechte vollständig im Vordergrund steht und das Gute damit gänzlich seine Bedeutung verloren hat.“<sup>452</sup>

Ludwig Schäfer beantragte beim Vorprüfungsausschuss für Justizbeamte beim Landgericht Augsburg 1946, als „Mitläufers“ eingestuft zu werden und begründete das damit, dass er als Student zwar Mitglied des CV Tuiskonia gewesen sei, dass er aber den Druck, NS-konform zu sein, damit er weiter studieren konnte, als massiv empfunden habe. Die vom Nationalsozialismus ausgehenden Gefahren habe er als 20-jähriger junger Mann einfach nicht erkannt. So sei er in die SA, später in die Partei eingetreten, um sich nicht auffällig zu machen. Er habe einfach nur an sein Fortkommen gedacht,

---

**451** Alle Zitate aus Privatnachlass Edith Nothnagel, Karlsruhe-Stutensee, Brieftagebuch, Eintragungen vom 20.4., 2.5., 11.5 und 19.6.1945. Hanebeck hatte das Brieftagebuch vermutlich aus Abschriften seiner Briefe an seine Frau zusammengestellt. Das Ehepaar pflegte einen intensiven Austausch und versuchte angesichts der unsicheren Zustellbedingungen von Briefen am Ende des Krieges durch Abschriften den Überblick über ihre Korrespondenz zu behalten. Bundesrichter Wolfgang Gähgens schrieb ganz ähnlich am 27.3.1945 an seine Frau: „Ich komme mehr und mehr zu der Überzeugung, dass wir nach dem Krieg ein ganz neues Leben anfangen müssen.“ Privatnachlass Ulrike Gähgens-Maier, Gähgens an seine Frau, 27.3.1945.

**452** BA, Pers 101/48948, Tasche an Secret Service, 10.8.1945.

wollte aber eigentlich nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun haben. „Ich hätte es allerdings, das muß ich zugeben, nicht dabei bewenden lassen dürfen, sondern ungetrachtet aller Folgen ausdrücklich aus allen NS-Formationen austreten müssen“, erkannte er nun. Immerhin, so erklärte er weiter, habe er aus einer allmählich fundierteren Einsicht in die Funktionsweise des NS-Staates, es dann bewusst abgelehnt, Offizier in der Wehrmacht zu werden.<sup>453</sup> Bei Fritz Sauer überwogen nach 1945 die Frustration über die Erfolglosigkeit seines politischen Kampfes gegen die NSDAP vor 1933 und ein skeptischer Blick auf die politische Haltung der Mehrheitsgesellschaft, die den Nationalsozialismus begünstigt hatte:

Die Schuld eines großen Teiles – vielleicht der Mehrheit des deutschen Volkes, die für die Macht-  
ergreifung des Nationalsozialismus mitursächlich war, erblicke ich darin, daß es sich vor 1933,  
als es noch frei entscheiden konnte, nicht kraftvoll genug gegen die Vergiftung und Verdummung  
durch den Nationalsozialismus zur Wehr setzte.

Die Folge für ihn und seine Berufsgenossen sei gewesen, sich in gewissem Umfang den neuen Gegebenheiten anzupassen und sich so wenig wie möglich am Unrecht zu beteiligen, womöglich auch Verfolgten zu helfen. Allerdings, so gestand er weiter ein, habe es in den letzten Jahren des „Dritten Reiches“ auch etliche Richter gegeben, die den NS-Verantwortlichen in der Justiz durch ihr Verhalten geholfen hätten, die deutsche Justiz völlig zu zerstören.<sup>454</sup> Auch der durch seine sondergerichtliche Tätigkeit und Parteimitgliedschaft belastete Richter Friedrich Mattern lernte in diesen Tagen: Im Privatbesitz hat sich ein Zeugnis erhalten, das ihm der Kommandant seines Kriegs-  
gefangenenlagers 1947 ausgestellt hat. Dort hatte sich Mattern in einer Art Lageruni-  
versität stark engagiert und diverse Kurse auch selbst abgehalten, die hohe Anerken-  
nung seitens der alliierten Lagerleitung fanden, denn man bescheinigte ihm, dass sein  
„conduct and outlook have been exemplary and certainly contrary to any pre-war po-  
litical record he may have“, gewesen sei.

Am Ende musste die jeweilige Justizverwaltung entscheiden, wie der einzelne Be-  
werber um eine Richterstelle zu beurteilen sei und ob und wie er sich mittlerweile zu den Erfahrungen im Nationalsozialismus stellte. In vielen Fällen ist über die dabei re-  
levanten Überlegungen kaum etwas Konkretes bekannt. In Nordrhein-Westfalen jedenfalls ging man eine Zeit lang Ende der 1940er Jahre so vor, dass für jede Neuein-  
stellung eine umfängliche Begutachtung des einzustellenden Richters anzulegen war, die unter dem Terminus „Vortragsbeleg“ in manchen Personalakten abgelegt wurde. Im Fall von Karl Nastelski wurde das in diesem Zusammenhang erstattete, für die wei-  
tere Karriere entscheidende Gutachten auf fast drei Seiten niedergelegt und stellte die formalen Belastungen dar, ergänzte diese aber auch mit Einschätzungen, die der Be-  
richterstatter aus eigener Anschauung oder von anderen Gewährsleuten erhalten hat-

---

<sup>453</sup> BayHSTA München, MJU 26011, Antrag an den Vorprüfungsausschuss für Justiz beim Landgericht Augsburg, 18.7.1946.

<sup>454</sup> BA, Pers 101/76141, Ergänzung zu Frage 9 und 10 des Entnazifizierungsfragebogens.

te. Nastelskis formal nicht eben geringes Engagement für den Nationalsozialismus wurde darin gegen seine zurückgezogene und bescheidene Art sowie sein Spezialistentum auf dem als „abseitig“ bezeichneten Gebiet der Patentrechtsstreitigkeiten abgewogen. Am Ende kam das Gutachten zu dem Entschluss, dass seine Wiedereinstellung verantwortet werden könne.<sup>455</sup>

### Aktive Aufarbeitung der Vergangenheit

Die Tiefgründigkeit und Intensität der Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit im Nationalsozialismus wie sie der spätere Bundesrichter und Generalbundesanwalt Max Güde erreichte, war freilich selten. Allein Erwin Stein, durch den Selbstmord seiner jüdischen Frau selbst Mit-Opfer des NS-Staates, hat durch sein enormes demokratisches Engagement zur Überwindung des Nationalsozialismus Vergleichbares geleistet. Güdes Vorträge, Publikationen und Initiativen zur kritischen Reflexion der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus sind zusammenfassend kaum angemessen zu würdigen. Die Haltung, aus der heraus er sich immer wieder der Aufarbeitung der NS-Zeit näherte, wird vielleicht in einer Schrift mit dem Titel *Justiz im Schatten von gestern* aus dem Jahre 1959 am besten deutlich. Darin hieß es:

Ihr deutschen Richter und Staatsanwälte, wie habt Ihr es gestern mit dem Recht gehalten, als Euch die Macht bedrängte? Habt Ihr der Macht gedient oder dem Rechte? Und wie denkt Ihr heute über jenes Gestern? [...] Unsere Vergangenheit ist nicht bewältigt, weil wir ihr nicht mit Wahrhaftigkeit ins Auge gesehen haben.<sup>456</sup>

Erwin Stein wiederum setzte sich als Vorsitzender der Offenbacher CDU-Stadtratsfraktion schon 1946 für eine Gedenkstätte für die örtlichen Opfer des Nationalsozialismus ein, die 1950 eingeweiht wurde. Bei der Einweihungsfeier gedachte er in besonderer Weise der jüdischen Mitbürger: „Ich gestehe offen: Die lebende Generation der Deutschen hat den Juden gegenüber eine Schuld abzutragen, die durch keinerlei Gegenrechnung ausgeglichen werden kann.“ Scharf wandte er sich gegen jede Form eines neuerlichen Antisemitismus. In seiner Zeit als hessischer Kultusminister formulierte er, was das Ziel künftiger demokratischer Erziehung sein müsse. Er definierte damit zugleich, woran es vor wie nach 1933 gefehlt hatte: „Das Ziel aller Erziehung ist der mündige Mensch, der eigenständig im Bewußtsein der Mitverantwortung in der Gemeinschaft steht und im Bewußtsein ewiger Verantwortung vor seinem Gewissen und vor Gott lebt.“<sup>457</sup> Weit in die Zukunft wies das Denken des späteren BGH-Präsidenten Gerd Pfeiffer, der sich als einer der Jungen, die Mitte der 1960er Jahre an den BGH kamen, kritisch mit der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus auseinandersetzte und

---

<sup>455</sup> LA NRW, Duisburg, NW Pe Nr. 2960, Vortragsbeleg, 2.4.1949.

<sup>456</sup> Güde, *Justiz im Schatten*, S. 6, 8.

<sup>457</sup> Stein, *Die neue Erziehung*, S. 17. S. a. Menk, Erwin Stein, S. 4; Gegen die Herzensträgheit, in: *Offenbach Post*, 24.4.1950.

dann 1989 zum Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates wurde, der die vom Bundesjustizministerium initiierte Ausstellung *Justiz im Nationalsozialismus* begleitete. Diese Ausstellung kann mit einigem Recht als eine Wegmarke in der Auseinandersetzung der Justiz mit ihrer Verantwortung im Nationalsozialismus angesehen werden.<sup>458</sup>

Darüber hinaus und thematisch enger zugeschnitten, gab es unter den BGH-Richtern auch früher schon Versuche einer kritischen Reflexion der juristischen Vorgehensweise zu Aufarbeitung des NS-Unrechtes. So sah etwa Günther Willms die viel zu lange währende Verkennung der Offenkundigkeit der NS-Verbrechen als einen Hauptgrund einer verspäteten und unzureichenden Aufarbeitung. Mit dem Ende der NS-Herrschaft seien Verbrechen verfolgbar geworden, die, wie etwa die sogenannten Röhm-Morde oder die Reichspogromnacht, offenkundig und für jedermann verstehbar Straftaten gewesen sind. Das hätte, zumal es sich um Kapitalverbrechen handelte, zu sofortigem planmäßigen und zwischen den Ländern koordiniertem Einschreiten führen müssen, was aber leider unterlassen wurde:

Ich möchte meinen, daß es in erster Linie auf die Verkennung der Offenkundigkeit als einer alle, in erster Linie aber die höchsten Organe der Strafverfolgung i. S. des Legalitätsprinzips verpflichtenden Kenntnis zurückzuführen ist, wenn die Verfolgung der Verbrechen des ‚Dritten Reiches‘ im allgemeinen nur schleppend und verspätet in Gang kam und wenn man bei einer Überschau den Eindruck nicht los wird, daß es mehr oder minder von Zufällen abhing, ob, wann und gegen wen eingeschritten worden ist.<sup>459</sup>

Neben dem Nachdenken stand allerdings auch das aktive Handeln zur Aufarbeitung des NS-Unrechtes. Etliche spätere BGH-Richter haben unmittelbar mit dem justitiellen Neubeginn durchaus bewusst in der Entnazifizierung oder der Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsrechtsprechung gearbeitet oder aber bei der frühen strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen mitgeholfen. Der Justizkritiker Richard Schmid hielt solches Engagement für eine große Leistung, die „hohe Achtung“ verdiente angeichts der vorwaltenden Umstände.<sup>460</sup>

Ein Beispiel dafür ist Alexander von Normann, ehemals Anwalt in Königsberg, nach dem Krieg als De-facto-Präsident am Landgericht Hechingen aktiv,<sup>461</sup> wo er gegen Landrat Paul Schraermeyer, der verantwortlich für die Deportation der Hechinger Juden war, verhandelte. Schraermeyer wurde zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis von dem Gericht unter Mitwirkung von Normanns verurteilt.<sup>462</sup> Er war auch zuständig für die Erstellung der *Rechtsanordnung zur politischen Säuberung* in Württemberg-Hohenzollern, die von der französischen Besatzungsmacht als hervorra-

<sup>458</sup> Fischer, Gerd Pfeiffer, in: *JoJZG* (2007), S. 101–103, hier S. 102.

<sup>459</sup> Willms, Offenkundigkeit und Legalitätsprinzip, in: *JZ* (1957), S. 465 f.

<sup>460</sup> Schmid, Justiz in der Bundesrepublik, S. 21.

<sup>461</sup> BA, Pers 101/40024, Personalblatt.

<sup>462</sup> Jasch/Kaiser, Der Holocaust, S. 54–60. S. a. Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 1096–1109 zum weiteren (negativen) Verlauf dieses Verfahrens.

gendes Werk zur Aufarbeitung der NS-Zeit angesehen wurde. In der Forschung gilt sie als „vorzügliche Konzeption für die politische Säuberung unter den Bedingungen der Besatzungsherrschaft“, die Südwürttemberg zum einzigen deutschen Land gemacht habe, in dem der „genuine politisch[e] Gehalt der Entnazifizierung in einem adäquaten Verfahren zur Geltung gebracht“ worden sei.<sup>463</sup>

Werner Birnbach war als Richter beteiligt an der Aburteilung eines als „Penzberger Mordnacht“ bekannt gewordenen Endphasenverbrechens. In dem 50 Kilometer südlich von München gelegenen Penzberg hatte der ehemalige SPD-Bürgermeister Hans Rummer am 28. April 1945 die örtliche NS-Führung abgesetzt, Zwangsarbeiter freigelassen, eine Bergwerkssprengung verhindert und eine neue demokratische Ordnung wiederherzustellen versucht. Sein Vorhaben scheiterte jedoch an dem Schweren Werfer Regiment 22 unter Führung von Berthold Ohm, der das Rathaus umstellt und Rummer sowie sieben seiner Mitstreiter auf Geheiß des Münchner Gauleiters Paul Gießler erschießen ließ. Eine Einheit des „Werwolf Oberbayern“ brachte anschließend weitere acht Penzberger Bürger als Vergeltungsmaßnahme um. Das Landgericht München II verhandelte die grausamen Verbrechen im Juni 1948 vor Ort in Penzberg und verurteilte am Ende zwei Personen zum Tode und einige weitere zu langjährigen Zuchthausstrafen.<sup>464</sup>

In ähnlicher Weise hat Bundesrichter Alexander Wirtzfeld schon 1948 bei den Frankfurter Euthanasiemordprozessen erfolgreich mitgewirkt und mit seinen Richterkollegen hohe Strafen über die angeklagten NS-Verbrecher verhängt.<sup>465</sup> Die Frankfurter Prozesse gehören, trotz aller auch hier festzustellenden Defizite, die in so unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Ende des „Dritten Reiches“ kaum verwunderlich sind, zu den „ernsthaftesten und angemessensten Versuchen der juristischen Aufarbeitung nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“.<sup>466</sup>

Bundesrichter Wolfhart Werner übernahm 1947 den Vorsitz der Spruchkammer beim Landgericht Bielefeld. In einem Vermerk in seiner Personalakte aus dem Jahr 1948 heißt es, Werner sei der beste Instanzrichter der Spruchkammer. Er zeige eine überlegene Verhandlungsführung und habe auch die Verhandlung gegen den ehemaligen NSDAP-Gauleiter Lohse vorzüglich geleitet. Lohse wurde hier zu zehn Jahren Haft verurteilt. Werner veröffentlichte auch viel zum Spruchkammerwesen. Dem „Na-

---

**463** Ruck, Korpsgeist und Staatsbewußtsein, S. 259; Raberg, Normann, Hellmut August Alexander von, S. 290–291, hier S. 291. Zur Rechtsanordnung s. Henke, Politische Säuberung, S. 82 f., 86.

**464** Tenfelde, Proletarische Provinz, S. 369–382. Die Beteiligung Birnbachs am Urteil belegt SDAJ-Gruppe „Franz Raab“, Zum Gedenken an die Opfer der Penzberger Mordnacht vom 28.4.1945, Penzberg o.J., S. 5. Die Angaben in Birnbachs Personalakte dazu in BA, Pers 101/39940 werden dadurch bestätigt.

**465** BA, Pers 101/39894, Wahlvorschlag, 12.11.1954, darin Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Frankfurt, 12.7.1948. Zu den Frankfurter Euthanasiemordprozessen 1947/48 s. Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 1065 ff. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. war demnach die aktivste in der Verfolgung von Euthanasieverbrechen.

**466** Meusch, Die Frankfurter „Euthanasie“-Prozesse, S. 253–286, hier S. 258, 283.

tionalsozialismus steht er kompromisslos ablehnend gegenüber. Dies kommt auch in seinen Urteilen immer wieder klar zum Ausdruck“, hieß es in seiner Beurteilung.<sup>467</sup>

Die frühe Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrechtsprechung hat Bundesrichter Hans Wilden maßgeblich mitbeeinflusst. Vor seiner Tätigkeit am BGH war er Richter im 3. Senat des obersten Rückerstattungsgerichts in Nürnberg. Schon 1950 veröffentlichte er zusammen mit Martin Klückmann eine Publikation zum *Wiedergutmachungsgesetz* vom 26. April 1949. Darin hieß es:

Das Gesetz mußte notwendigerweise Stückwerk bleiben, denn das namenlose Elend des Hitlerreiches, zerstörtes Lebensglück, die Verachtung der Menschenwürde und die Hinmordung ungezählter unschuldiger Opfer entziehen sich jedem Versuch einer Wiedergutmachung.

Das Buch solle durch Kommentierung die Schwächen und Lücken des Gesetzes beheben. Dabei seien die Autoren bestrebt gewesen, „den auf eine möglichst umfassende Wiedergutmachung gerichteten Willen des Gesetzgebers auch da zur Geltung zu bringen, wo nach dem Wortlaut des Gesetzes die Möglichkeit der Wiedergutmachung in Frage stand“<sup>468</sup> – eine Position, die später auch der BGH vertrat. Die neuere Forschung geht davon aus, dass die obersten Rückerstattungsgerichte, denen Wilden angehörte, „Wesentliches“ dazu beigetragen haben, „dass die zunächst unüberbrückbar scheinende Sprachlosigkeit zwischen Deutschen und Juden nach dem Holocaust überwunden [...] werden konnte.“<sup>469</sup>

Für die Zusammenarbeit mit den Alliierten zum Aufbau neuer demokratischer Strukturen und zur Bewältigung des NS-Unrechts war sicherlich auch die Tätigkeit wichtig, die Karl-Emil Meyer als ehemals rassistisch Verfolgter im britischen Rückerstattungsgericht in Herford unter allseits großer Anerkennung geleistet hat.<sup>470</sup> Bundesrichter Wolfgang Gähtgens galt nicht nur seinen Dienstvorgesetzten in Schleswig als eifriger Richter in Rückerstattungs- und Wiedergutmachungssachen, sondern seine Tochter weiß zu berichten, dass dieses Rechtsgebiet ihrem Vater ein wirkliches Anliegen war, weil er glaubte, dass er als Jurist auf diesem Gebiet das erlittene Unrecht zumindest lindern könnte.<sup>471</sup> Wenig Aufsehen erregte das stille, aber sehr ertragreiche Wirken von Bundesrichter Ernst Mai, der den Vorsitz im IX. Zivilsenat des BGH innehatte und dort mit Feingefühl und Sachverstand die Entschädigungsrechtsprechung ab Ende der 1960er Jahre prägte. Mai hatte immer Distanz zum Nationalsozialismus

<sup>467</sup> BA, Pers 101/76254, Vermerk, 29.4.1948. Zur Verhandlung gegen den ehemaligen Gauleiter Lohse s. Danker, Der schleswig-holsteinische NSDAP-Gauleiter, S. 91–120, hier S. 92. Auch Minninger, Bankier Schröder, S. 43–55 kommt S. 55 zu einer insgesamt anerkennenden Würdigung der Bielefelder Spruchgerichtsbarkeit.

<sup>468</sup> Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 7f. S. a. BA, Pers 101/76268, Personalblatt.

<sup>469</sup> Kurtz, Das Oberste Rückerstattungsgericht, S. 154.

<sup>470</sup> Meyers umfänglicher Bericht über seine durchaus auch selbst positiv empfundene Arbeit in Herford in LA NRW Duisburg, Pe Nr. 2891, Bericht vom 21.1.1952.

<sup>471</sup> S. BA, Pers 101/75858, Vorsitzender Zivilsenat OLG Schleswig an OLG-Präsident, 31.7.1952. S. auch Zeitzeugeninterview mit Ulrike Gähtgens-Maier, 11.12.2023.

gehalten, war nie in die NSDAP eingetreten und hatte dennoch in Kriegsgefangenschaft in einem amerikanischen Umerziehungslager eine geistige Neuorientierung erfahren. Diese nicht unproblematische Form der demokratischen Ausrichtung hat nach neueren Studien in vielen Fällen und so wohl auch bei Mai ein tieferes, kritisches Verständnis des Nationalsozialismus und seiner Auswirkungen hervorgerufen.<sup>472</sup> Bemerkenswert ist schließlich auch, dass Senatspräsident Dagobert Moericke sich als nieder-sächsischer Staatssekretär noch 1950 für die fort dauernde Ermächtigung deutscher Justizbehörden zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 eingesetzt hat, weil es sonst nur schwer möglich wäre, das NS-Unrecht angemessen zu bestrafen.<sup>473</sup> Und dass es ein Richter des BGH, Rudolf Schmitt, gewesen ist, der 1969 das Bundesjustizministerium vor den möglichen negativen Folgen eines peinlichen Fehlers im neuen Ergänzungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz gewarnt hat, ist sicher als eine weitere bemerkenswerte Entwicklung zu kennzeichnen, zeigt dies doch immerhin, dass sich eine gewisse Sensibilität für vergangenheitspolitische Fragen auch unter Karlsruher Richtern zu dieser Zeit schon deutlich erhöht hatte. Denn dieses scheinbar harmlose Gesetz wird allgemein dafür verantwortlich gemacht, dass sich die Rechtsprechung zur Beihilfe bei NS-Mordtaten in der Folgezeit negativ entwickelt hat und viele Gehilfen wegen Verjährung ihres Tuns nicht mehr zur Rechenschaft gezogen wurden. Dabei spielt auch die Rechtsprechung des Berliner Strafseminates des BGH eine wichtige Rolle, der sich auf das Gesetz berief und sich, wie einige Juristen meinen, trotz juristischer Alternativen eng an das Gesetz gebunden fühlte, folglich dazu beigetragen habe, dass Mordgehilfen nicht mehr belangt worden sind.<sup>474</sup>

Nimmt man alles zusammen, so lässt sich feststellen, dass die Zusammensetzung der Karlsruher BGH-Richterschaft außerordentlich vielgestaltig war – die politischen Belastungen aus der NS-Zeit waren wesentlich differenzierter und mannigfaltiger, als der einfache Blick auf Parteimitgliedschaften es erkennen lässt. Und zugleich gab es einen nicht zu unterschätzenden Anteil von Richtern, die auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlicher Intensität auch gegen die Vorgaben des Regimes gearbeitet hatten. Es gab nicht wenige, die verfolgt oder benachteiligt worden waren aus rassischen oder politischen Gründen. Es gab solche, die bewusst mitgemacht haben, poli-

**472** BA, Pers 101/75971, Präsident BGH an BMJ, 21.1.1983; BA, Pers 101/75973, Lebenslauf, 16.4.1946. Zu dem von ihm besuchten amerikanischen Umerziehungslager und dem „Special Project“ s. Smith, Angloamerikanische Umerziehungsprogramme, S. 974–989.

**473** Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 59.

**474** S. dazu Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 412, die Schmitt als belasteten Richter einstufen, weil er 1933 Parteimitglied geworden ist, dann aber seine besondere Bedeutung als ersten Hinweisgeber S. 418 feststellen müssen. Hier zeigt sich erneut, dass die reine NSDAP-Parteimitgliedschaft das Verhalten der Richter nach 1945 nicht zwangsläufig präfiguriert hat. Im Übrigen war der angegriffene Berliner Senat auch keineswegs so uniform politisch belastet, wie ihn Görtemaker/Safferling, S. 412 darstellen. Bundesrichter Adolf Schmidt, über den die Autoren keine Informationen finden konnten, war nicht einmal Parteimitglied. S. BA, Pers 101/76151, Personalblatt. Zu diesem Fall auch Band 2 dieser Studie.

tisch Verirrte und solche, die unter ihrem Mitmachen, das sie als notwendig ansahen, um ihre Familie zu schützen, gelitten haben. Vor allem aber gab es weder strahlende Helden des Widerstands noch massenhaft überzeugte Verfechter des Nationalsozialismus. Die gelegentlich insinuierte Vorstellung vom BGH als einem von nahezu ausschließlich politisch belasteten Richtern getragenen Gericht ist folglich irrig.

Wer als Richter an den BGH kam, ist ganz entscheidend durch den Richterwahl-ausschuss – und nicht durch den BGH-Präsidenten oder das Bundesjustizministerium – bestimmt worden. Dieses Gremium ist sich seiner ihm durch den Parlamentarischen Rat zugesuchten Aufgabe durchaus bewusst gewesen und hat immer wieder auch dafür gesorgt, dass politisch besonders belastete Richter ferngehalten worden sind. Doch parteipolitische Interessenlagen, die Absichten der einzelnen Bundesländer, persönliche Animositäten, Verfahrensschwächen und nicht zuletzt einfache Fehler bei der Auswahl haben zugleich auch wieder Personen in das Amt eines BGH-Richters gelangen lassen, die man bei genauerem Hinsehen besser nicht berufen hätte.

Was die so nach Karlsruhe Berufenen an persönlichen Hintergründen, Belastungen und Erfahrungen mitbrachten, war außerordentlich vielgestaltig und lässt sich keinesfalls auf die schlichte Formel einer überwiegend nazifizierten, rückwärtsgewandten Richterschaft bringen, die nunmehr den höchsten Gerichtshof der ordentlichen Justiz gebildet hätte. Viele waren still geblieben, hatten sich angepasst, manche um der Karriere willen eifrig mitgetan. Die Erfahrung von Diktatur und Krieg stand vielen geradezu ins Gesicht geschrieben, Kriegsverwundungen unter den Richtern waren keine Seltenheit, manche traumatische Erinnerungen blieben ein Leben lang und dürften Einfluss auch auf das richterliche Verhalten gehabt haben. Dass diese Richterschaft sich gleichsam unisono einer Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit verschlossen hätte, wird man bei genauem Hinsehen ebenso nicht behaupten können. Es sind lediglich Einzelfälle, in denen bewusst die Verwicklung in die NS-Unrechtsjustiz verschwiegen wurde. Allerdings dauerte es unter den Richtern wie in der deutschen Gesellschaft insgesamt lange, bis man sich bewusst wurde und eingestehen konnte, dass eine sondergerichtliche oder wehrmachtsgerichtliche Tätigkeit eben doch nicht als reguläre Justiz zu werten, sondern als Teil des NS-Unrechtssystems zu begreifen war. Gleichwohl haben nicht wenige Karlsruher Richter, bevor sie ihr hohes Amt am BGH angetreten haben, das Ihre zur Aufarbeitung beigetragen, indem sie bei den Spruch- und Rückerstattungsgerichten Wesentliches geleistet oder auch in der frühen deutschen Strafjustiz auf der Grundlage des Kontrollratsgesetz Nr. 10 einige maßgebliche Erfolge bei der Aufarbeitung des Unrechtsstaates erzielt haben.

Was aber qualifizierte nun gerade diese 178 Richterinnen und Richter dazu, Bundesrichter am BGH zu werden? Was sagen ihre dienstlichen Beurteilungen über ihre fachlichen wie außerfachlichen Qualifikationen aus, die doch überhaupt die Grundlage für ihre Berücksichtigung im Kreise der Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt am BGH waren?